



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

630

*Rel. Dec. 1932*



HARVARD LAW LIBRARY

Received *Aug. 12. 1926*

~~CERTIFICATE~~







# Die Papstwahlen

X

und

die Staaten von 1447 bis 1555.  
(Nikolaus V. bis Paul IV.)

Eine

kirchenrechtlich-historische Untersuchung

über den

Anfang des staatlichen Rechtes der Exklusive  
in der Papstwahl

von

Dr. J. B. Saegmüller,  
Repetent am Königl. Wilhelmsstift zu Tübingen.

---

Tübingen, 1890.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

CAMER  
96-7.5  
SAGE  
1890



for  $\pi$   
5127

AUG 12 '96

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

## Vorwort.

---

*Hinschius* schreibt im I. Bd. S. 293 seines seit 1869 im Erscheinen begriffenen Kirchenrechtes der Katholiken und Protestanten in Deutschland, dass bei dem Mangel an detaillierten Nachrichten über das *jus exclusivae* der weltlichen Mächte in der Papstwahl ~~Sie~~ auf eine Darlegung der Entwicklung des Institutes verzichtet werden müsse. Seither ist zwar manches über den Gegenstand geschrieben worden. Wenn nun auch noch wir dieses Thema zum Vorwurf einer Untersuchung gemacht haben, so könnte man uns sagen: ne bis in eadem re! Allein vieles von dem hierüber Geschriebenen war für den Tag und seine Interessen bestimmt und daher weniger gründlich. Aber auch anderes von wirklich wissenschaftlichem Wert will doch nicht ganz genügen. Namentlich der Anfang dieses Rechts der staatlichen Exklusive in der Papstwahl blieb mehr vermutet, als gewusst. Darum haben wir gerade hierauf unser Augenmerk gerichtet. Sollte nun das Folgende zur Lösung der Frage etwas beitragen, so ist es genug.

Wir haben hier noch die angenehme Pflicht, unseren Dank auszusprechen dem hohen Magistrat der Stadt Görlitz für gütige Ueberlassung mehrerer Codices aus der dortigen bibliotheca Milichiana durch den derzeitigen Bibliothekar, Gymnasiallehrer Dr. *Buchwald*, sowie dem Stadtbibliothekar Dr. *Fromm* in Aachen für freundliche Zusendung von Büchern aus der dort befindlichen *Reumontschen* Bibliothek.

Tübingen, 24. Februar 1890.

**Der Verfasser.**

## Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort . . . . .	III—IV
<b>I. Das Recht der Exklusive . . . . .</b>	
1. Definition des Rechtes der Exklusive . .	1—3
2. Die päpstlichen Wahldekrete seit Julius II.	3—41
Dekrete von Nikolaus II. bis Julius II. . . . .	3—6
Bulle Julius' II. „Cum tam divino“ . . . . .	7—10
Bulle Klemens' VII. „Cum nos“ . . . . .	10—12
Verordnungen Pauls III. und Julius' III. . . . .	13—14
Bulle Pauls IV. „Cum secundum“ . . . . .	14—18
Bulle Pius' IV. „In eligendis“ . . . . .	18—21
Bulle Gregors XV. „Aeterni patris filius“ . . . . .	22—36
Bullen und Verordnungen von Urban VII. bis Pius IX.	36—39
3. Die staatsrechtlichen Theorien über das Recht der Exklusive . . . . .	41—47
Die berechtigten Staaten . . . . .	41—42
Natur- und Völkerrecht . . . . .	42—44
Kaiserrechte . . . . .	44—45
Nominations- und Vetorecht . . . . .	45—46
Präsentationsrecht des Patrons . . . . .	46—47
4. Resultate und weitere Aufgabe . . . . .	47—50
<b>II. Die Konklavelitteratur . . . . .</b>	
Conclavi de' Pontefici Romani . . . . .	51—53
Wert . . . . .	53—58
Provenienz . . . . .	58—61

	Seite
<b>III. Die Staaten und die Papstwahlen von Nikolaus V. bis Paul IV. 1447—1555.</b> . . . . .	62—219
1. Charakteristik des staatlichen Einflusses auf die Papstwahlen in der Zeit vom Unter- gang der Stauer bis nach dem Basler Konzil	62—72
Die Anjou in Unteritalien . . . . .	62—64
Die Päpste in Avignon . . . . .	65—70
Schisma und Reformkonzilien . . . . .	70—72
2. Die Papstwahlen von Nikolaus V. bis Leo X. 1447—1513 . . . . .	72—141
Politische und kirchliche Verhältnisse der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts . . . . .	72—78
Nikolaus V. . . . .	78—82
Kalixt III. . . . .	82—86
Pius II. . . . .	86—92
Pauls II. . . . .	92—97
Sixtus IV. . . . .	97—101
Innozenz VIII. . . . .	101—114
Alexander VI. . . . .	114—121
Pius III. . . . .	121—130
Julius II. . . . .	130—137
Leo X. . . . .	137—141
3. Die Papstwahlen von Hadrian VI. bis Paul IV. 1521—1555. . . . .	141—219
Politische und kirchliche Verhältnisse der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts . . . . .	141—146
Hadrian VI. . . . .	146—155
Klemens VII. . . . .	155—168
Paul III. . . . .	168—181
Julius III. . . . .	181—200
Marcell II. . . . .	200—210
Paul IV. . . . .	210—219
4. Resultate . . . . .	219—236
Berichtigungen und Nachträge . . . . .	238

## 1. Das Recht der Exklusive.

### 1. Definition des Rechtes der Exklusive.

Aus der Natur und der Stellung des Papsttums und aus der entsprechenden Wichtigkeit der Papstwahl ist das fortwährende Bestreben der staatlichen Gewalt, auf diese Wahlen Einfluss zu haben, oder in ihnen gar Rechte auszuüben, wohl begreiflich. Solche Ingerenz und Rechte bethätigten im Laufe des Mittelalters die römischen, griechischen und deutschen Kaiser. Von welcher Art diese Einflussnahme und von welcher Natur diese Rechte zu verschiedenen Zeiten waren und wie die Päpste, allmählich auf dem Höhepunkt ihrer Macht angekommen, bemüht gewesen sind, solche staatlichen Rechte in der Papstwahl zu beseitigen und die Beeinflussung von aussen her unmöglich zu machen, darüber ist viele Litteratur da <sup>1)</sup>. Zuletzt haben die kirchlichen Gesetze über die Papstwahl einen Wortlaut bekommen, der jeden fremden Einfluss so bestimmt ausschliesst, als dies nur immer bei einem menschlichen Akte möglich ist. Allein trotzdem hat in Wirklichkeit das hergebrachte Streben der Staaten,

---

1) Von neueren Werken führen wir an: *Heimbucher*, Die Papstwahlen unter den Karolingern 1889. *Dopffel*, Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern 1889. *Martens*, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. 1886. *Fetscher*, Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontifikats Alexanders II. 1887.

in dem Konklave Rechte zu haben, oder wenigstens Ingerenz auf dasselbe auszuüben, nicht aufgehört und die Geschichte der Papstwahlen zeigt uns dasselbe als bisweilen mit bedeutendem Erfolge gekrönt. So kennt man seit mehreren Jahrhunderten eine Art freilich nur negativen Einflusses bestimmter Mächte auf die Papstwahl und spricht von einem Recht der Exklusive bei derselben (*jus exclusivae*).

Der Begriff und Inhalt dieses Rechtes wird zwar nicht überall gleich, aber im allgemeinen dahin angegeben: Die bedeutenderen katholischen Staaten, früher das deutsche Kaisertum, an dessen Stelle jetzt Oesterreich getreten sein soll, Frankreich und Spanien sind befugt, ihrem Kardinalprotektor (Kardinalprokurator, Kronkardinal) <sup>1)</sup> oder irgend einem anderen in das Vertrauen gezogenen Kardinal jene Personen des Kardinalkollegiums, welche sie nicht zum Papste gewählt wissen wollen, zu bezeichnen mit der Folge, dass, wenn eine dieser personae minus gratae im Konklave Papst zu werden droht, der betraute Kardinal im Namen seiner Regierung gegen solche Wahl vor entscheidender Stimmenabgabe, früher mündlich, jetzt vermittelt Uebergabe eines verschlossenen Schreibens an das Konklave <sup>2)</sup>, das Veto seiner Regierung einlegt. Dass diese Exklusive erst im entscheidenden Momente geltend gemacht wird, ist darin begründet, dass jede dieser Mächte nur gegen Eine Person im betreffenden Konklave vom Ausschliessungsrecht Gebrauch machen darf und es daher ganz besonders darauf ankommt, dasselbe nicht zum

---

1) Ueber den Kardinalprotektor, Kardinalprokurator, Kronkardinal *Kreutzwald* in *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon*, 2. Aufl. II. Bd. Sp. 1962. s. v. Cardinalprotektoren. *Hinschius*, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten*. I. Bd. S. 294 A. 1. S. 341 A. 9. *Scherer*, *Handbuch des Kirchenrechtes*. I. Bd. S. 478.

2) *Lorenz*, *Papstwahl und Kaiserthum* S. 147. *Stimmen aus Maria-Laach* 1875. IX. Bd. S. 131 ff. *R. Bonghi*, *Pius IX. und der künftige Papst* (übersetzt aus dem Italienischen von *Arthur Storck*). S. 58 ff.

voraus nutzlos zu verbrauchen. Eine nach der Wahl abgegebene Exklusive ist wirkungslos. »Eine Nichtbeachtung der abgegebenen Exklusive, welche soweit bekannt, noch nicht vorgekommen ist, könnte übrigens keinen Einfluss auf die sonst gültige Wahl äussern, weil das ganze Institut nur auf Konnivenz beruht und die Beachtung eines derartigen Protestes nirgends in den Konstitutionen über die Papstwahl erwähnt, geschweige denn als Bedingung der Gültigkeit anerkannt ist <sup>1)</sup>.«

Mit diesem Citat sind wir in die Frage nach der Natur und Begründung dieses Rechts der Exklusive eingetreten. Wie die Dogmatik und Geschichte lehren, steht dem Papste allein das Recht zu, die Papstwahl gesetzlich zu regeln <sup>2)</sup>. Daher ist die erste Antwort auf die Frage nach dem Rechte der Exklusive in den Dekreten der Päpste über die Papstwahl zu suchen. Wir haben also vor allem zu untersuchen, ob sich in eben dieser neueren Zeit, in welcher die Exklusive als ein Recht von den genannten Staaten beansprucht wird, eine päpstliche Verordnung findet, durch welche die Ausschliessung in der Papstwahl diesen Mächten als ein Recht ausdrücklich zuerkannt wird, oder stillschweigend anerkannt ist, oder aber positiv verworfen wird.

## 2. Die päpstlichen Wahldekrete seit Julius II.

Prinzipiell war das Mitwirkungsrecht des Kaisers bei der Papstwahl durch das viel untersuchte Wahldekret: »In

1) *Hinschius* I. Bd. S. 294. *Friedberg*, Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Aufl. S. 121. *Schulte*, System des Kirchenrechts S. 199. *Phillips*, Kirchenrecht. V. Bd. S. 868. *Walter*, Lehrbuch des Kirchenrechts. 14. Aufl. S. 513. *Richter*, Lehrbuch des Kirchenrechts. 8. Aufl. S. 411. *Scherer* in *Wetzer* und *Welte's* Kirchenlexikon. IV. Bd. Sp. 1075 s. v. Exklusive. *Jakobson* in *Realencyklopädie für prot. Theologie*, herausgeg. von *Herzog*. 1. Aufl. IV. Bd. S. 281 s. v. Exclusiva.

2) *Stimmen a. M.-Laach* 1874. VI. Bd. S. 405 ff.



nomine Domini« von Papst Nikolaus II. im Jahre 1059 beseitigt worden <sup>1)</sup>). Thatsächlich wurde von den Päpsten der darin noch gewährte persönliche Indult einer Mitbeteiligung an der Papstwahl den Kaisern nicht mehr verliehen. In der Folge ward dann durch die Papstwahldekrete Alexanders III. und Gregors X. jede staatliche Mitwirkung in der Wahl des Oberhauptes der Kirche unmöglich gemacht. Ohne dass Alexander in der Dekretale: »Licet de vitanda« (c. 6 X. de elect. I. 6) vom Jahre 1179 der kaiserlichen Thätigkeit in der Erwählung des Papstes noch gedenkt, wird letztere vollständig in die Hände der Kardinäle gelegt und soll der gewählt sein, der die Zweidrittel-Majorität für sich hat <sup>2)</sup>). Gregor X. sodann ist durch sein auf dem zweiten Lyoner Konzil erlassenes Papstwahlgesetz: »Ubi periculum« (c. 3 in VI<sup>to</sup> de elect. I. 6) aus dem Jahre 1274 der Schöpfer des Konklaves geworden. Und wie sich seit ungefähr zwei Jahrhunderten ein anerkanntes Recht des Kaisers auf Mitwirkung bei der Erhebung des Papstes nicht mehr bethätigt hatte, so wird ein solches von Gregor auch gar nicht mehr erwähnt. Das Gleiche trifft bei Klemens V. zu, welcher eine Verordnung über die Papstwahl erlassen hat unter Umständen, unter welchen man eine Verlautbarung über die Teilnahme der staatlichen Gewalt am Konklave hätte erwarten können. Er hatte nämlich den päpstlichen Stuhl nach Avignon und dadurch in die Gewalt des französischen Königs gebracht.

1) *Funk*, Lehrbuch der Kirchengeschichte. S. 215. A. 1.

2) Wenn *L. Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht der kath. Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen, Wien 1888, S. 4, in Uebereinstimmung mit *Lorenz* S. 107 sagt: „dass es eine Majoritätswahl in dem Sinne, in welchem wir heute den Ausdruck gebrauchen, vor Alexander III. gar nicht gab, so steht eben der von ihm angezogene c. 10 D. LXXIX, wie auch der Schluss von Alexanders III. Dekretale diesem entgegen. Siehe auch *Zoeppfel*, Die Papstwahlen in ihrer Entwicklung vom 11. bis 14. Jahrhundert. S. 54 ff.

Dass dann derselbe auch ferner dort bleiben sollte, verursachte Klemens durch die in der Dekretale: »*Ne Romani*« (c. 2 in Clem. de elect. I. 3) und zum Teil schon in der angeführten Konstitution Gregors X. enthaltene Bestimmung, dass die Papstwahl für gewöhnlich dort stattzufinden habe, wo der ordentliche Prozess vor der Kurie geführt werde. Aber ein Recht in der Papstwahl ist den französischen Königen von Klemens V. nicht eingeräumt worden. Vielmehr hat er die Bestimmungen über das Konklave noch verschärft, um jeden Einfluss von staatlicher Seite unmöglich zu machen. Dass in Wirklichkeit die Könige von Frankreich ein Recht hierin beansprucht hätten, wird auch nicht berichtet. Es hat ihnen genügt, durch eine französische Majorität im Kardinalkollegium ihre Interessen zu wahren, wie wir unten noch genauer darthun werden. Dessen muss aber hier als bezeichnend für den Stand der kaiserlichen Rechte in der Papstwahl Erwähnung gethan werden, dass Ludwig von Bayern 1328 Papst Johann XXII. absetzte, dann das römische Volk befragen liess, ob es Petrus von Corbara zum Papste haben wolle und nach erlangter Zustimmung desselben Nikolaus V. als Gegenpapst die kaiserliche Bestätigung erteilte. Aber das war eine blosse Usurpation von Rechten ohne jeden weiteren Bestand. Schon im Jahre 1330 unterwarf sich der Papst Ludwigs dem rechtmässigen Papste Johann XXII. Noch die Hohenstaufen hatten es vermocht, die von ihnen aufgestellten Gegenpäpste mit mehr Schein von Recht und länger zu halten. So beweist das bislang Angeführte, dass der Kaiser mit der ihm überhaupt entgleitenden Macht allmählich auch jegliches Recht, in die Papstwahl einzugreifen, verloren hatte.

Der Hauptsache nach war seit Klemens V. das Papstwahlgesetz vollendet. Und diese Gesetzgebung hat, wenn wir von einigen durch Klemens VI. getroffenen Milderungen

der teilweise allzustrengen Bestimmungen<sup>1)</sup>, von Gregors XI. Anordnungen, welche den päpstlichen Stuhl wieder für immer nach Rom bringen wollten<sup>2)</sup> und von der singulären Weise, wie Papst Martin V. gewählt wurde, absehen, bis auf Julius II., beinahe zweihundert Jahre lang, geruht. In dieser langen Zwischenzeit aber waren auch die grössten Veränderungen in der politischen Gestaltung Europas und auch in den Verhältnissen des päpstlichen Stuhles vor sich gegangen. Man denke an die Rivalität der emporkommenden nationalen Staaten Frankreich, Spanien, England, während das Kaiserthum immer tiefer herabsank, an die Entwicklung des Kirchenstaates in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem damit zusammenhängenden Nepotismus der Päpste, an das Eindringen der nationalen Elemente und Tendenzen in das Kardinalkollegium, an den am Ausgang des Mittelalters entbrennenden grossen Kampf zwischen Frankreich und Spanien und später der spanisch-habsburgischen Weltmonarchie um den Besitz Italiens, was alles noch etwas weiter auseinanderzusetzen sich die Notwendigkeit für uns ergeben wird. Sahen sich unter solchen Umständen die Päpste veranlasst, die nationalen Strebungen durch Verleihung von Privilegien an die weltlichen Fürsten zu bannen<sup>3)</sup>, so mussten all' diese angeführten geschichtlichen Gestaltungen notwendigerweise auch auf die Papstwahl Einfluss üben. Diese fing jetzt an, nicht mehr unter rein kirchlichen Gesichtspunkten, wie es lange geschehen war, betrachtet zu werden, sondern war ein Gegenstand der Politik aller italienischen, ja europäischen Staaten geworden. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts bekümmerten sich die italienischen Fürsten sehr viel um die Papstwahl.

1) *Magnum Bullarium Romanum*. Luxemburg 1742. t. I p. 258.

2) *Pastor*, Geschichte der Päpste seit Ausgang des Mittelalters. I. Bd. S. 94.

3) *Scherer* I. Bd. S. 283.

Nach dem Tode Kalixts III. schrieb Francesco Sforza, Herzog von Mailand, an seinen Gesandten in Rom: »Ausser Capranica schliessen wir jeden anderen aus«<sup>1)</sup>. Im Konklave Innozenz' VIII. redet der florentinische Gesandte Vespucci von: »Nominati (Cardinali) della Maestà del Re (di Napoli) et da lo Illmo Duca di Milano«<sup>2)</sup>. Das nahm noch mehr zu, als Karl VIII. von Frankreich in Italien erschienen und der grosse Kampf um dieses Land eröffnet war.

Um nun den Konklaven die so notwendige Reinheit und Freiheit zu sichern, erliess Julius II. am 14. Januar 1505 die Bulle: »Cum tam divino«<sup>3)</sup>. Dieselbe erklärt eine simonistische Papstwahl für nichtig, die simonistischen Wähler den schwersten kirchlichen Strafen verfallen. Es verlieren aber auch ihre Würden und Güter alle Unterhändler, Makler und Wechsler, seien sie nun Kleriker oder Laien, von welcher Stellung nur immer, selbst Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, auch die bei solcher simonistischen Wahl beteiligten Oratoren und Gesandte, von was immer für Königen und Fürsten (§ 6)<sup>4)</sup>. Im Anschlusse hieran verbietet der Papst alle Versprechungen, Verträge und eingegangenen, auf die Papstwahl bezüglichen Obligationen sowohl der Kardinäle, als aller anderen Personen und erklärt sie für null und nichtig

---

1) *Pastor* I. Bd. S. 610.

2) *Johannis Burchardi Diarium sive rerum urbanarum Commentarii* (1483—1506). Edidit *Thuasne*. Paris 1888. t. I Appendice Nr. 14.

3) *Magnum Bullarium* t. I p. 466 ff.

4) *Mediatores vero, proxenetæ, trapezitæ, tam clerici quam laici, cujuscunque dignitatis, qualitatis et ordinis fuerint, etiam Patriarchali, Archiepiscopali, sive Episcopali, vel alia sæculari, mundana sive ecclesiastica dignitate præditi, etiam quorumcunque Regum ac Principum Oratores vel Nuntii, hujus simoniacæ electionis participes, sint omnibus suis Ecclesiis, beneficiis, praelaturis et feudis ac aliis quibuscunque honoribus et bonis eo ipso privati etc.*

(§ 7) <sup>1)</sup>. Zum Schlusse wird dann die übliche Publikation vorgeschrieben, nämlich das Anschlagen der Bulle an den Thüren der vatikanischen Basilika, der apostolischen Kanzlei und in acie Campi Florae.

Gegen diese Weise der Veröffentlichung nun wendet sich *Lorenz*: »Die meisten (auf die Papstwahl bezüglichen) Constitutionen sind auf allgemeinen oder römischen Synoden publicirt worden. Das Decret Julius II. über die Papstwahl ist eines der wenigen, welche nicht in Anwesenheit weltlicher Bevollmächtigter vor versammelten Kirchenvätern bekannt geworden sind. Aber ausdrücklich bezieht es sich auf die erforderliche, zur Rechtsgültigkeit notwendige Kundmachung und entschuldigt die Unterlassung der solennen Publication <sup>2)</sup>.« Dieser mit dem Geiste des ganzen Buches harmonisierende Vorwurf ist doppelt unbegründet. Die am Schlusse der Bulle vorgeschriebene Publikationsart ist die kanonisch gebräuchliche und gemeinrechtlich gültige. Und was *Lorenz* verlangt, ist auch wirklich geschehen. Diese Bulle wurde auf dem fünften Laterankonzil nochmals approbiert, erneuert und publiziert, wie die am 16. Februar 1513 <sup>3)</sup>

---

1) Promissiones quoque et obligationes, sive sponsiones propterea, quandocunque etiam ante tempus dictae electionis, etiam extra personas, Cardinalium, per quoscunque alios quomocunque factae, cum quavis inexcogitabili solemnitate et forma, etiam juratae, conditionales sive eventuales, et in forma excommisarum, ex quacunque causa etiam depositi, mutui, cambii, confessionis de receptis, donationis, attendamenti, vel venditionis, permutationis, vel alterius cujuscunque contractus, etiam in ampliori forma Camerae Apostolicae factae, sint nullae et invalidae et ad agendum inefficaces, nullusque illarum vigore cogi vel constringi possit in judicio vel extra. Siehe: *Knöpfler*, Abbé Rohrbacher's Universalgeschichte der kath. Kirche. XXIII Bd. S. 424.

2) Vorwort S. X.

3) Unrichtig hat das *Magnum Bullarium* t. I p. 467 das Jahr

auf der fünften Sitzung erlassene Konfirmationsbulle: »Si summus rerum« besagt <sup>1)</sup>. Sie war aber auch wie die letztere Bulle angibt, schon im Oktober 1510, als Julius II. im Anfang des grossen Krieges gegen Frankreich krank zu Bologna lag, an verschiedenen Orten und Plätzen in der Stadt Bologna und hernach an den bestimmten Orten zu Rom angeschlagen und auch an fast alle christlichen Fürsten versandt worden (§ 2) <sup>2)</sup>.

Was lässt sich nun aus dem Wahldekret Julius' II. bezüglich der Exklusive entnehmen? Dem Wortlaute nach gegen die Simonie gerichtet, hat es offenbar noch einen tieferen Sinn, eine noch umfassendere Bedeutung. Es soll jede Art von diplomatischer und politischer Beeinflussung der Papstwahl verhindert werden und damit ist in der Konsequenz auch das, was man Exklusive nennt, verboten. Das begreift sich aus der Lage, aus welcher heraus die Dekretale zu Bologna publiziert wurde. Im Oktober des Jahres 1510 lag Julius so schwer krank zu Bologna, dass man ihn aufgab. Da begann man aber auch schon an den Höfen und im Kardinalkollegium über die bevorstehende Papstwahl zu 1514, wonach auch die Angabe im Katholik 1889 I. Bd. S. 594 sich korrigiert.

1) *Magnum Bullarium* t. I p. 467. *Knöpfler* XXIII. Bd. S. 424. *Hergenröther*, Konziliengeschichte von Hefe. VIII. Bd. S. 533.

2) *Quae litterae deinde pro ipsarum subsistentia firmiori et notorietate, dum Bononiae cum nostra Curia essemus, de mense Octobris, Pontificatus nostri anno septimo in Consistorio nostro secreto etiam Venerabilibus fratribus nostris S. R. E. Card. et aliquibus Praeclatis nostris domesticis lectae et publicatae et approbatae, et demum in quinterno Cancellariae descriptae et annotatae et in audientia contradictarum ac aliis locis publicis dictae Civitatis et postremo Romae in locis designatis solemniter publicatae exstiterunt, et eorum exemplaria ad omnes fere Christianos principes transmissa.* Daraus geht hervor, dass die Bulle im Entstehungsjahr 1505 noch nicht publiziert worden war. *Hergenröther*. VIII. Bd. S. 533. A. 3.

paktieren. Aber der Papst wurde unerwartet und schnell wieder gesund <sup>1)</sup>. Gegen solches Treiben nun der Kardinäle und der Diplomaten erliess Julius II. die schon länger bereit gehaltene Bulle, um beides unmöglich zu machen, die Einmischung der weltlichen Mächte in die Papstwahl und simonistische Verträge der Kardinäle unter einander und nach aussen. Wenn dann Julius trotz des ersichtlichen Bemühens, alle die verborgenen Wege anzugeben, auf welchen damals die Diplomatie das Konklave zu beeinflussen suchte und ein Teil der Kardinäle erfahrungsgemäss zugänglich war, die Exklusive noch nicht ausdrücklich nennt, so schliesst *Wahrmond* daraus mit Recht, dass damals »irgend ein Vorrecht, irgend eine Befugnis, Kandidaten für den päpstlichen Stuhl vorzuschlagen, weltlicherseits noch nicht beansprucht wurde« <sup>2)</sup>. Dass die Sache aber faktisch schon geübt wurde, zeigen die angeführten Beispiele von Exklusive, um welche Julius II. wissen musste.

Auf die kriegerische Regierung Julius' II. folgten Jahrzehnte der schwersten politischen und religiösen Kämpfe. Franz I. von Frankreich und Kaiser Karl V. stritten und zwar hauptsächlich auf dem Boden Italiens um die Hegemonie über Europa. Durch die Reformation sodann hat sich das Papsttum in seinem ganzen Bestand und Besitz ange-

---

1) *Ceterum in his diebus pontifex aegrotavit graviter, ita ut quasi pro certo reputabatur (!) ex ea aegritudine non posse evadere. Immo pro derelicto habitus fuit. Unde cardinales, qui Bononiae erunt, coeperunt inter se practicas pro papatu habere, et quisque rerum suarum satagebat . . . . Verum ad duos dies morbus ille pontificis lentescere et declinare coepit.* Tagebuch des Paris de Grassis in *Döllinger*, Beiträge zur Politischen, Kirchlichen und Kultur-Geschichte. III. Bd. S. 396. *Brosch*, Papst Julius II. und die Gründung des Kirchenstaates. S. 211. 250. *Ulmann*, Kaiser Maximilian's I. Absichten auf das Papsttum in den Jahren 1507—1511. S. 16,

2) S. 14.

griffen gesehen. Das musste die Päpste in die Politik hineinziehen. Jeder der beiden Kämpfenden suchte die moralische Auktorität des Papstes und die materielle Macht des Kirchenstaates für sich zu haben. Andererseits lag es im Interesse der Päpste, allemal wieder auf die Seite des Schwächeren zu treten und so das Gleichgewicht wieder herzustellen, damit nicht auch sie durch die allzu grosse Uebermacht des Siegers unterdrückt würden. Solche Notwendigkeit prägte der päpstlichen Politik im Anfang des 16. Jahrhunderts den Charakter des Schwankenden auf und brachte Klemens VII. im Jahre 1527 in so grosse Not und Besorgnis um Papsttum und Papstwahl, dass er eine auf das nächste Konklave bezügliche Bulle erliess.

Als nämlich Karl V. in der Schlacht bei Pavia am 24. Februar 1525 Franz I. ganz und gar besiegt und als Gefangenen nach Madrid weggeführt hatte, trat Papst Klemens VII., um die riesige Uebermacht des Kaisers zu schwächen, im Mai 1526 der zwischen Frankreich, Venedig, Florenz und dem Herzog von Mailand geschlossenen Liga von Cognac bei. Er sollte die bittersten Früchte davon ernten. Am 6. Mai 1527 erstürmten und plünderten unter schauerhaften Greueln die kaiserlichen Truppen Rom. Der Papst selbst flüchtete sich in die Engelsburg und sass, von Karls ihm das Schrecklichste drohenden Landsknechten umlagert, bis in den Dezember hinein in diesem Kerker gefangen. Als nun die in der unglücklichen Stadt grassierende, ja bis in die Gemächer des Papstes vorgedrungene Pest manche seiner Leidensgenossen hinweggerafft hatte, da erliess Klemens am 15. Juli 1527 die Bulle: »Cum nos«<sup>1)</sup>. Er ordnete hierin die Papstwahl für den Fall seines Ablebens, sollte er nun als Gefangener in Rom oder anderswo in Italien oder gar

---

1) *Ciacconius*, Vitae et Res Gestae Pontificum Romanorum. Romae 1667. t. III p. 454.



ausserhalb Italiens sterben. Die Freiheit der künftigen Wahl vor staatlicher Gewalt zu sichern und den Eintritt eines Schismas zu verhindern, das ist der Zweck der Bulle. Um ihn zu erreichen, sucht der Papst, der alle Eventualitäten die bei seinem Tode eintreten könnten, in das Auge fasst, die Papstwahl in Italien festzuhalten und eine solche im Auslande, in Frankreich oder Spanien, zu verhindern. So glaubte Klemens wohl, seien die Wähler den Einflüssen der betreffenden Staaten entzogen und die damit unmittelbar gegebene grosse Gefahr eines aus politischen Motiven hervorgegangenen Schismas in der Kirche beseitigt. Für den Fall aber, dass der Papst bei seinem Tode ganz frei sein sollte, wurde bestimmt, dass die Wahldekrete seiner Vorgänger wieder in ihrem vollen Umfange gelten sollten. Am 8. Dezember 1527 verliess Klemens das Kastell und ging nach Orvieto. Er war frei.

Noch zweimal hat dann derselbe Papst über den Ort der Papstwahl Bestimmungen getroffen. Als er nämlich im Oktober 1529 zur Kaiserkrönung nach Bologna ging, erfüllte ihn die Besorgnis, da so viele Kardinäle sich um Karl V. befänden, möchte für den Fall seines Todes während seiner Abwesenheit von Rom eine Beeinflussung oder Vergewaltigung der Wahl eintreten. Und so ordnete der Papst an, die Wahl habe für diesen Fall in Rom, unter Umständen in Cività Castellana, oder in Orvieto, oder in Perugia stattzufinden. Als dann Klemens im September 1533 Rom wieder verliess zum Zweck eines Zusammentreffens mit Franz I. und der Verheiratung seiner Nichte Caterina von Medici mit dem Sohne des französischen Königs, da hatte er die obige Anordnung bereits wieder erneuert. Solche Bestimmungen hat auch Pius II. schon im Jahre 1459 getroffen<sup>1)</sup>.

1) Constitutio: „Cum carissimus“ a. 1529 und Constitutio: „Licet variae“ a. 1533. Magnum Bullarium. t. I p. 680. 681. *Hinschius* I. Bd.

Die immer mehr um sich greifende Reformation, in welcher nicht nur der päpstliche Stuhl, sondern auch die katholisch gebliebenen Fürsten eine grosse Gefahr für ihre Staaten erblickten, war auch dazu angethan, Papst und Fürsten einander näher zu bringen und deren Interessen mit einander zu verknüpfen. Solches zeigte sich namentlich in der Berufung des allgemeinen Konzils, welches nur durch das Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Macht zu stande kommen konnte und in Wirklichkeit nur so zuwege kam. Weil so die Fürsten, vor allem der Kaiser, grossen Einfluss auf die allgemeine Kirchenversammlung hatten, so glauben wir, jene päpstlichen Verordnungen aus dieser Zeit, wornach beim Ableben des Papstes nicht die versammelten Väter des Konzils, sondern die Kardinäle zu Rom das Recht der Wahl haben sollten, haben unter anderem offenbar auch den Zweck gehabt, die Konklaven weltlichen Einflüssen zu entziehen. Hierüber erliess Paul III. am 29. Mai 1536 ein Dekret<sup>1)</sup>. Dieses stand im engsten Zusammenhang mit der Bulle vom 2. Juni 1536, welche das Konzil auf den 23. Mai 1537 nach Mantua einberief. Hierin folgte Papst Paul ganz dem Vorgang von Julius II., welcher noch auf dem Todbett bestimmt hatte, die Papstwahl sei Sache der Kardinäle, nicht aber der auf dem V. Laterankonzil Versammelten<sup>2)</sup>. Als dann Paul III. das allgemeine Konzil nach Trient verlegt hatte, erneuerte er auch das Dekret vom 29. Mai 1536<sup>3)</sup>.

S. 274. A. 5. *Dittrich*, Casparo Contarini S. 179. *Raynald*, *Annales Ecclesiastici*, ad ann. 1459 Nr. 1.

1) *Laemmer*, *Meletematum Romanorum Mantissa* p. 57. 205.

2) *Raynald* ad ann. 1513 Nr. 8.

3) *Raynald* ad ann. 1542 Nr. 43. *Raynald* ad ann. 1544 Nr. 30.

Wir fügen dem bei, dass Pius IV. am 23. September 1561 in derselben Sache die Bulle: „*Prudentis Patrisfamilias*“ erliess. *Raynald* ad ann. 1561 Nr. 8. ad ann. 1562 Nr. 105. *Laemmer*, *Mantissa* p. 57. 213. Vergleiche: Pii IX. *Constitutio de electione Romani Pontificis*,

Durch Julius II. war also die diplomatische Ingerenz auf das Konklave auf das strengste verpönt. Dass es aber gelungen wäre, solches ganz zu verhindern, davon lehrt die Darstellung der Konklaven von Leo X., Hadrian VI., Paul III. und Julius III. das gerade Gegenteil. Darum beschäftigte sich auch Julius III. bald nach seiner Erhebung mit der Reform des Konklaves. Die Kardinäle Medici und Maffei mussten eine Bulle über Abschaffung von Missbräuchen in der Papstwahl aufsetzen <sup>1)</sup>. Unter anderem scheint darin wieder eingeschärft worden zu sein, die Kardinäle hätten 10 Tage nach dem Tode des Papstes in das Konklave einzutreten. Im vorangegangenen Falle hatten die Kardinäle 20 Tage gewartet. Später setzte dann Julius 15 Tage als Wartezeit fest <sup>2)</sup>.

Wenn durch die Bulle Julius' II.: »Cum tam divino« je etwas erreicht worden ist, so war es höchstens dies, dass solche, welche sich in etwa fürchteten vor den auf Agitationen im Konklave gesetzten Strafen, jetzt zu Lebzeiten noch des Papstes über den künftigen verhandelten. Von Vielen, welchen wir bei dieser Thätigkeit begegnen werden, nennen wir zunächst nur den Kardinal Ippolito da Este, gewöhnlich Kardinal von Ferrara genannt <sup>3)</sup>. Gegen solches Treiben erliess Paul IV., ein Mann der grössten Sittenstrenge, eines brennenden Eifers für die Reinigung der Kirche und der heftigsten Abneigung gegen die Spanier und das Haus Habsburg, die für unsere Frage wichtige Bulle: »Cum secundum«

si contingat Sedem Apostoliam vacare durante Concilio Oecumenico. 4. Dezember 1869. Archiv für katholisches Kirchenrecht XXIII. Bd. S. 344.

1) *Raynald* ad ann. 1550 Nr. 14. *Laemmer*, Mantissa p. 57. 206. Auffallend ist daselbst Anmerkung 2: Conclave di Giulio III. già Card. del Monte creato l'anno 1550 a 16 di Gennaro a hore tre (Cod. Corsin. 219 fol. 69 seq.). Julius III. wurde gewählt den 7. Februar 1550.

2) *Ribier*, Lettres et Mémoires d'Etat. Paris 1666. t. II p. 271. 541.

3) *Müller*, Das Konklave Pius' IV. S. 37.

vom 16. Dezember 1558 <sup>1)</sup>. Unter Berufung auf ältere kanonische Bestimmungen über die Papstwahl und unter Bestätigung aller früheren Erlasse seiner Vorgänger verbietet der Papst mit Androhung der schwersten kirchlichen und weltlichen Strafen alle Unterhandlungen über die Papstwahl während der Papst noch lebt, seien die Unterhandelnden nun Inhaber einer kirchlichen Würde oder in fürstlicher, königlicher, ja selbst kaiserlicher Stellung (§ 2) <sup>2)</sup>. Von diesen Strafen werden aber auch alle auf irgend eine Weise Mitbeteiligten betroffen (§ 3) <sup>3)</sup>. Die Bulle wurde dann in der

---

1) *Magnum Bullarium* t. I p. 836 ff. *Raynald* ad. ann. 1558. Nr. 23.

2) *Nec non quoscunque in praemissis tam nostro, quam successorum nostrorum praedictorum tempore, publice vel occulte, aut alias quomodolibet delinquentes cujuscunque status, gradus, ordinis, conditionis et praeeminentiae existant, etiam si Episcopali, Archiepiscopali, Patriarchali, aut alia majori ecclesiastica dignitate, seu Cardinalatus honore, vel mundana, etiam Ducali, Regali, Reginali aut Imperiali auctoritate seu excellentia praefulgeant, et eorum quemlibet sententias, censuras et poenas praedictas incurrere volumus et decernimus. Et nihilominus considerantes dignum esse, ut quos Dei timor a malo non revocat, ecclesiasticae saltem coërceat severitas disciplinae, de similibus consilio et assensu ac auctoritate et plenitudine potestatis volumus et declarando statuimus, ordinamus et decernimus, quod . . . omnes et singuli, tam clerici quam utriusque sexus laici, qui per se vel per alios nobis viventibus et inconsultis, verbis vel scriptis, aut nuntiis cum aliquo de futuro Pontifice eligendo hactenus tractarunt vel tentarunt, seu in posterum Romano Pontifice vivente et inconsulto tractabunt vel tentabunt . . . sint ipso jure excommunicati . . . et incurrant respective crimen simoniae haereseos et laesae majestatis in primo capite ac privationem omnis etiam Episcopalis, Archiepiscopalis et Patriarchalis, ac cujusvis alterius majoris vel minoris dignitatis ac Cardinalatus honoris, nec non Ducalis, Regalis, Reginalis et Imperialis auctoritatis et excellentiae . . .*

3) *Quodque similes sententias, censuras et poenas respective incurrerint et incurrant ipso jure et facto ac sine alicujus sententiae prolatione omnes et singuli, etiam, ut praemittitur, qualificati et dig-*

gewöhnlichen Weise publiziert und beigelegt, jeder, dem sie zur Kenntnis komme, habe sie so anzusehen, als ob sie ihm persönlich mitgeteilt worden wäre.

Auch in dieser Dekretale noch ist des Rechtes der Exklusive keine ausdrückliche Erwähnung gethan. Aber deswegen dürfte der Schluss *Wahrmunds*, dass bis dahin noch niemals ein Versuch gemacht worden sei, sich eine Exklusivberechtigung zu vindizieren<sup>1)</sup>, doch nicht ganz zutreffend sein. Die Geschichte der Papstwahlen, gründlicher untersucht, belehrt uns eines anderen. In dem grossen Konklave vom 29. November 1549 bis 7. Februar 1550, in welchem Julius III. gewählt wurde und welches nach dem Konklave Pius' IV. eines der bedeutendsten des 16. Jahrhunderts war, haben sowohl der französische König Heinrich II. als namentlich Kaiser Karl V. papable Kardinäle, d. i. solche, an deren Erhebung man dachte, wie Pole, Salviati, Ferrara, Carafa, Trani, Ridolfi, Cervini exkludiert. Es haben diese Fürsten den Kardinälen, welche an der Spitze der französischen oder kaiserlichen Partei im Kardinalkolleg standen, direkt oder durch ihre Gesandten erklärt, dass sie die Wahl von diesem oder jenem Kandidaten nicht wünschten und dass daher die Erhebung des Betreffenden durch Stimmen-

---

nitatibus hujus modi praediti, cujusvis sexus et ordinis existant, qui per se vel alium seu alios a die nostrae ad summi Apostolatus apicem assumptionis usque ad hanc diem, in praemissis aut eorum aliquod quodvis auxilium, consilium, vel favorem, seu operam, verbis vel scriptis, aut re vel facto, seu promissione, pollicitatione, suasionem, vel his omnibus insimul aut quovis alio modo directe vel indirecte, principaliter vel incidentaliter praestiterunt, seu in futurum quovis etiam successorum nostrorum Romanorum Pontificum tempore praestabunt, aut in praemissis mediatores, proxenetae, nuncii, mandatarii, procuratores seu trapezitae fuerunt, vel in posterum, ut praefertur, erunt, seu alias se in praemissis quovis modo intromiserunt.

1) S. 17.

entziehung zu verhindern sei. So giebt der Kaiser die Exklusive, welche im Konklave selbst die Stimmenexklusive im Gefolge hat und dadurch wirksam wird. Wenn nun diese Art und Weise zu exkludieren in Wesen und Folgen sich noch nicht ganz mit dem deckt, als was wir das Recht der Exklusive im modernen Sinn beim Beginn unserer Untersuchung definiert haben, Exklusive ist es thatsächlich doch und Kaiser Karl V. hielt sich bestimmt für dazu berechtigt. Dessen ist Zeuge das Schreiben, welches derselbe vor Beginn des Konklaves nach dem Tode Pauls III. am 20. November 1549 von Brüssel aus an die Kardinäle richtete. Der Kaiser erinnert hier an seine Stellung als „advocatus ecclesiae“ und an die alten Kaiserrechte in der Papstwahl<sup>1)</sup>. Wenn wir also die thatsächlich gegebenen Exklusiven und die Behauptung Karls, dass er noch die alten Kaiserrechte in der Papstwahl besitze zusammenhalten, so wird man *Wahrmunds*

1) *Ac licet nihil dubitamus, vos pro vestro officio in rem publicam christianam et pietate provinciam hanc ea prudentia et maturitate gesturos, quam et praesens rei publicae christianae status et omnium de se expectatio postulat, ac neque nostrae neque alterius monitionis ad eam rem opus esse arbitramur; attamen ut in mentem venit, nos advocati ecclesiae munus et provinciam sustinere eoque nomine ex veteri majorum instituto in partem hujus sollicitudinis vocatos esse: non potuimus neque certe debuimus officio nostro deesse, quin huic rei omnium maximae gravissimaeque partes nostras interponeremus...* *Lanz*, Correspondenz des Kaisers Karl V. II. Bd. Nr. 617. *Moser*, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht IV. Bd. S. 13. *Wahrmund*, Anhang Nr. 8. *Lorenz* S. 252 A. 1. *Wahrmund* fügt dem Text die Bemerkung bei: „Da derartige Schreiben seitens der katholischen Herrscher bei jeder Wahl an das hl. Collegium gerichtet wurden, möge das vorstehende für alle Fälle als Beispiel dienen“. In ähnlichem Sinne spricht sich *M. J. Schmidt* aus, *Lorenz* S. 9. 252. Aber der Ausdruck „derartige Schreiben“ erschöpft die Bedeutung dieses Schreibens unter den damaligen Umständen keineswegs. Siehe: *Richter*, S. 411. A. 41. Irrtümlicher Weise wird dort angegeben, das Schriftstück stamme aus dem Monat Februar 1550.

S ä g m ü l l e r, Papstwahlen.

Behauptung, dass bis auf Paul IV. weltlicherseits nie der Versuch gemacht worden sei, sich eine Exklusivberechtigung zu vindizieren, nicht ganz beistimmen können. Was Karl als Recht für sich in Anspruch nahm, war, dass, wenn er einen Kardinal nicht zum Papste gewählt sehen wollte, die von ihm abhängigen Kardinäle wenigstens dadurch verpflichtet sein sollten, diesem Kandidaten im Skrutinium die Stimmen zu versagen. So wurde damals schon ein bedeutender Teil des Rechtes der Exklusive im heutigen Sinn als eigentliches Recht beansprucht. In den zwei folgenden, noch in seine Regierung hereinfließenden Konklaven hat dann Karl V. wiederholt Kandidaten exkludiert.

Wenn nun dieses wahr sein soll, warum hat dann Paul IV. sich nicht gegen das beanspruchte Recht der Exklusive in der Bulle: „Cum secundum“ gewendet? Hierauf antworten wir mit *Lorenz*: »Hatte man dafür gesorgt, dass nicht vorher die neue Papstwahl abgekartet wurde, so war nach dem Tode des Papstes die Gefahr gar sehr vermindert<sup>1)</sup>. Daher hielt es Paul IV. nicht für notwendig, während der Sedisvakanz unternommene Praktiken auch besonders zu verpönen. Dass sie ebendemit, sollten sie auch unter dem Schein des Rechtes auftreten, verboten waren, verstand sich von selbst.

So schien es, dass die Gesetzgebung über die Papstwahl nach den Dekreten Julius' II. und Pauls IV. eine so ideale Höhe erstiegen hatte, wie sie kaum von einer anderen Institution gerühmt werden dürfte. Allein in Wirklichkeit war das folgende Konklave mehr als irgend ein vorausgegangenes durch die Regierungen, namentlich den Gesandten König Philipps II., Francisco de Vargas, beeinflusst<sup>2)</sup>. Daher erliess der aus diesem Konklave hervorgegangene Papst

1) S. 135.

2) Man sehe die bereits citierte Monographie von *Müller* über dieses Konklave.

Pius IV. eine neue Konstitution über die Papstwahl: »In eligendis« am 9. Oktober 1562<sup>1)</sup>). Er nimmt darin unter Bestätigung der Verordnungen seiner Vorgänger besonders Stellung gegen die im letzten Konklave hervorgetretenen Missstände. Er ordnet die Verwaltung des römischen Stuhles während der Sedisvakanz und dringt auf Einhaltung der strengsten Klausur im Konklave. Eine Unterredung mit den fürstlichen Gesandten darf nur in den dringenden Fällen und mit Zustimmung des grösseren Teiles des Wahlkollegiums stattfinden (§ 19)<sup>2)</sup>. Dann aber beschwört Pius IV. die Kardinäle, sie möchten doch ohne List und Trug, ohne Parteiungen und Leidenschaft wählen, ohne zu achten auf die Einmischungsversuche der weltlichen Fürsten und auf weltliche Rücksichten, sondern, Gott vor Augen habend, sollen sie frei, gerade und friedlich handeln. Unter sich selber sollen die Kardinäle keine Verschwörungen noch Verträge machen, keine Zeichen und Gegenzeichen anwenden (§ 26)<sup>3)</sup>.

---

1) *Magnum Bullarium* t. II p. 97 ff. *Raynald* ad ann. 1562. Nr. 188.

2) *Clauso Conclavi nulli ad colloquium etiam extra portam Conclavis etiam Principum oratores nisi ex magna et urgenti causa a majori parte Collegii approbata admittantur. Et si quis forte, quod absit, clam ipsum Conclave et aliunde, quam per ostium ingrediatur, omni honore, gradu ac officio et beneficio ipso facto privatus existat et tradatur Curiae saeculari acerrimis poenis puniendus. In § 27 sind die Principum oratores unter die Wächter des Konklaves aufgenommen, — ein alter Brauch schon seit dem Konklave Nikolaus' V. Beispiele zu „aliunde, quam per ostium ingrediatur“ finden sich im Konklave Julius' III.*

3) *Cardinales autem per viscera misericordiae D. N. Jesu Christi enixe rogamus et hortamur, ac eis nihilominus sub divini interminatione iudicii praecipimus et mandamus, ut attendentes magnitudinem ministerii, quod per eos tractatur, in dandis suffragiis ac aliis omnibus et singulis electionem quomodolibet concernentibus, omni dolo ac fraude, factionibus et animorum passionibus remotis, ac Principum saecularium intercessionibus, ceterisque mundanis respectibus minime*



Während nun *Lorenz* in diesem Dekrete die Bestimmungen der Vorgänger Pius' IV. gegen die Wahleinflüsse der weltlichen Mächte mit entsprechender Schärfe wiederholt sieht <sup>1)</sup>, will dasselbe nach *Wahrmund* nur eine straffere Handhabung der Klausur des Konklaves bezwecken, wornach derselbe auch den § 26 abschwächend interpretiert. Die Spitze des Wahldekrets sei mehr gegen die unlautere Gesinnung mancher Kardinäle als gegen die Laiengewalt gerichtet gewesen. »Dieser letzteren gegenüber wollte Pius IV. es offenbar bei den bereits vorhandenen Normen belassen« <sup>2)</sup>. Ist demnach der Gebrauch der Exklusive und der Rechtsanspruch auf sie seitens der weltlichen Staaten durch die vorausgegangenen Päpste nicht verworfen worden, Pius IV. hat es nicht gethan. Diese Anschauung stimmt mit dem überein, was *Phillips* schreibt: »Dasselbe (das Recht der Exklusive) steht auch nicht im Widerspruch mit der Vorschrift der Constitution: In eligendis § Cardinales 26« <sup>3)</sup>. Uns aber ist kein Zweifel, dass, wenn nicht schon die früheren Dekrete die Exklusive prinzipiell verworfen hätten, gerade der Passus: *Cardinales autem etc.* in dieser Konstitution gegen das von den Regierungen allmählich bestimmter beanspruchte Recht der Exklusive (*intercessiones principum saecularium*) gerichtet ist, dessen Ausübung die Kardinäle zu weltlichen Rücksichtnahmen

---

attentis, sed solum Deum prae oculis habentes, sese pure, libere, sincere, quiete et pacifice gerere et habere debeant. Nec pro ipsius Pontificis electione conspirationes, conducta, pactiones et alios illicitos tractus inire, signa aut contrasigna votorum suorum alteri dare, minasve aliquibus inferre, tumultus excitare, aut alia facere, per quod electio retardetur vel minus libere suffragia praestentur per se vel alium, directe vel indirecte, quovis colore vel ingenio audeant vel praesumant.

1) S. 138.

2) S. 18 ff.

3) V. Bd. S. 868. A. 24.

verleiten konnte (*respectus mundani*). Solche Interpretation ist geboten mit Rücksicht auf die Geschichte der Papstwahlen in jener Periode, wenn sich auch das Wort »*exclusiva*« in der Dekretale Pius' IV. noch nicht findet.

Wie wenig Pius IV. gewillt war, der weltlichen Gewalt irgend einen Einfluss und Recht auf Papstwahl und Papstwahlgesetzgebung zu verstatten, ergibt sich noch aus einem anderen Umstand. König Ferdinand I. verlangte, dass die Bulle: »*In eligendis*« auf dem Konzil von Trient sanktioniert werde. Hierauf antwortete der päpstliche Legat: Diese Bulle sei erlassen vom Papst nach reiflicher Erwägung und unter Beziehung der erfahrensten Väter; man könne sie doch jetzt nicht dem Urteil derjenigen überlassen, von denen nur ein kleiner Teil etwas davon verstehe; man habe nie auf Konzilien etwas über die Papstwahl beschlossen, ausser die Päpste seien selbst dabei gewesen; so könne man doch keine Neuerung in der Kirche einführen zum Schaden des römischen Stuhles <sup>1)</sup>.

Strenge hatte Paul IV. Verhandlungen über die Papstwahl zu Lebzeiten des Papstes verboten. Aber Pius V. musste sich in einem Konsistorium vom 4. Juni 1567 sehr darüber beklagen, dass unter den Kardinälen einige seien, welche nichts anderes anstrebten, als für sich oder andere Praktiken zur Erlangung des Papsttums zu machen, indem sie auf einen baldigen Tod des Papstes hofften. Der Papst ermahnte diese, sie möchten sich solcher Gedanken und Verhandlungen enthalten <sup>2)</sup>.

Aus der nächsten Folgezeit ist hier noch zu erwähnen die Konstitution Klemens' VIII.: »*Humanae vitae*« vom Jahre 1598, welche sich ebenfalls darauf bezog, wie die Papstwahl

---

1) *Raynald* ad ann. 1563 Nr. 91.

2) *Laemmer*, Mantissa p. 57. 219.

zu veranstalten sei für den Fall, dass der von Rom abwesende Papst sterbe <sup>1)</sup>).

Wir treffen den Ausdruck »*exclusiva*« oder »*exclusio*« in einem pästlichen Wahldekret erst um einige Dezennien später. In ihre jetzige Gestalt nämlich brachte die Papstwahl endgültig Gregor XV. Er publizierte am 15. November 1621 im Konsistorium der Kardinäle und am 26. November 1621 *Urbi et Orbi* die mit Hilfe des bekannten Kanonisten Fagnani ausgearbeitete Bulle: »*Aeterni patris filius* <sup>2)</sup>). Dieselbe ist dann inhaltlich aufgenommen und erweitert durch das *Caeremoniale electionis Romani Pontificis*, welches durch die Bulle: »*Decet Romanum Pontificem*« <sup>3)</sup> vom 12. März 1622 approbiert und am 2. April des gleichen Jahres publiziert wurde. In der Bulle: »*Aeterni patris filius*« nun spricht der § 18 von »*exclusio*« und »*inclusio*«. Wir setzen diesen Paragraphen wegen der Schwierigkeit, ihn in der Hauptstelle ohne vorausgehende Erörterung entsprechend deutsch wiederzugeben, lateinisch hier ein: »*Cardinales praeterea omnino abstineant ab omnibus pactionibus, conventionibus, promissionibus, intendimentis, conductis, foederibus, aliisque quibuscunque obligationibus, minis, signis, contrasignis suffragiorum seu schedularum, aut aliis tam verbo quam scripto aut quomodocunque dandis aut petendis, tam respectu inclusionis, quam exclusionis, tam unius personae, quam plurium, aut certi generis, veluti creaturarum* <sup>4)</sup>) aut hujusmodi, seu de suffragio dando vel non dando: quae omnia et singula, si de facto interve-

---

1) *Hinschius* I. Bd. S. 274 A. 5. *Novaes*, Introduzione alle vite de'Sommi Pontefici. Roma 1822. t. I S. 58. 129.

2) *Magnum Bullarium*. t. III p. 444 ff. *Laemmer*, Mantissa p. 243 A. 5.

3) *Magnum Bullarium*. t. III p. 454 ff.

4) Kreaturen eines Papstes nennt man alle von ihm promovierten Kardinäle. *Scherer* I, Bd. S. 478 A. 27.

nerint, etiam juramento adjecto nulla et irrita, neque ad observantiam eorum quemquam teneri, aut ex transgressione notam incurrere fidei non servatae decernimus et declaramus et contrafacientes ex nunc excommunicationis poena innodamus: tractatus tamen pro electione habendos vetare non intelligimus«.

Dieser Paragraph hat die verschiedensten Auslegungen erfahren. Es wurde behauptet, dass in ihm gerade die Exklusive vom römischen Stuhle anerkannt sei <sup>1)</sup>. Das ist nun eine vollständige und absichtliche Verkennung des Wortlautes <sup>2)</sup>. Andere glauben, dass die Möglichkeit der Exklusive dadurch nicht ausgeschlossen sei <sup>3)</sup>, wogegen wieder andere hiedurch das Recht hiezu bestimmt verworfen sein lassen <sup>4)</sup>.

Eine weitere Ansicht geht dahin, dass hier überhaupt nicht von unserer staatlichen Exklusive die Rede sei. Solche Meinung vertritt *Wahrmund*. Derselbe weist gut einige versuchte Einteilungen der Exklusive, wie von *Pelzhoffer* und *Petruccelli* <sup>5)</sup>, als unzulänglich und unrichtig zurück <sup>6)</sup>. *Wahrmund* unterscheidet dann zwei, respektive drei Formen der Exklusive: die normale Stimmenexklusion, die repräsentierte Stimmenexklusion oder kurzweg die Autoritätsexklusion, so-

---

1) Die Papstwahl nach ihrer geschichtlichen Gestaltung und dem geltenden Rechte. Prag 1874. S. 32.

2) Stimmen a. M.-Laach 1875. IX. Bd. S. 121. A. 1.

3) Scherer in *Wetzer* und *Welte's* Kirchenlexikon. IV. Bd. Sp. 1075.

4) *Lorenz* S. 146.

5) *Fr. A. Pelzhoffer*, *Arcana status*. Frankfurt 1711. I. VII p. 265. *F. Petruccelli della Gattina*, *Histoire diplomatique des Conclaves*. 4 volumes. Paris 1864. ff. vol. I p. 43 ff. So dankenswert die von *Petruccelli* aus den italienischen Archiven gezogenen zahlreichen Mitteilungen sind, so unqualifizierbar ist der Geist, in welchem das Ganze geschrieben ist; siehe darüber auch *Gregorovius*, *Geschichte der Stadt Rom*. 1. Aufl. VII. Bd. S. 503. A. 1. „Es ist unglaublich, wie weit politische Schwärmerei, Grundsatzlosigkeit und Sucht nach Originalität es treiben können“

6) S. 45 ff.

dann die weltliche Exklusiva, auch Exklusions- oder Veto-recht genannt <sup>1)</sup>). Die Stimmen- oder mittelbare Exklusive und die damit verwandte repräsentierte Stimmenexklusion bestehen darin, dass einer oder mehrere papable Kardinäle die erforderliche Zweidrittel-Majorität nicht erreichen können und zwar deswegen, weil ihnen eine Reihe von Kardinälen die Stimmen versagt, entweder aus eigener Initiative oder auf das Wort eines Parteichefs hin. Solche Exklusive werde bewirkt durch die Parteien im Konklave, entweder durch die Kreaturen des verstorbenen Papstes unter Führung eines seiner Nepoten, oder durch die Parteien der Kronen, oder auch durch die sogenannten Squadroni volanti, Zelanti, Independenti <sup>2)</sup>). Gegen solche Parteiumtriebe nur innerhalb des Kardinalkollegiums selbst lässt *Wahrmund* den § 18 gerichtet sein. »Wir gelangen, sagt er, zu dem Schluss: die Constitution »Aeterni patris filius« verbietet den Cardinälen alle Umtriebe und Agitationsmittel, welche in verschiedener Form den Zweck verfolgen, durch Gewinnung oder Entziehung der zur kanonischen Wahl erforderlichen Stimmenmajorität irgend ein Subject (!) zum Pontifikat zu erheben (Inclusion) oder davon auszuschliessen (Exclusion). Wird dieses Verbot von den Cardinälen wirklich genau beobachtet, dann ist es natürlich auch jedem auswärtigen Interessenten unmöglich gemacht, derartige Mittel in Anwendung zu bringen und darin liegt wohl die hauptsächlichste Bedeutung der Constitution gegenüber dem weltlichen Einflusse auf die Papstwahl« <sup>3)</sup>).

1) S. 50.

2) S. 48.

3) S. 28. So fassen die Bulle Gregors XV. auch: *Adarzo*, Dictamen circa exclusivam quandoque a Principibus interpositam, ne aliquis in summum ecclesiae pontificem eligatur. Francofurti 1660. p. 127 ff. § 10. Siehe über ihn: *Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts. III. Bd. I. T. S. 759. Ferner: *Ley*, Quid de Exclusiva, quam Imperator dare solet, ne certa per-

Es ist nun wahr, dass das Wort »Exklusive« einen mehrfachen Sinn hat und dass es daher ein voreiliger Schluss wäre, wollte man, weil Gregor in seiner Bulle die Exklusive verbietet, behaupten, er habe dabei ohne weiteres das Wort im Sinne des staatlichen und formellen Ausschliessungsrechtes verstanden und diese Art von Exklusive damit verboten. Wer die erforderliche Zweidrittel-Majorität nicht erhalten kann, ist thatsächlich auch vom päpstlichen Stuhle ausgeschlossen. In diesem Sinne z. B. ist das Wort »exclusio« gebraucht, wenn wir in einem *Discorso sopra il Conclave d'Urbano VIII.* lesen: »L'inclusione per far il Papa dovria essere di 38 et l'esclusione di 20«. Es nahmen 54 Kardinäle an dem Konklave teil, daher war die Zweidrittel-Majorität genauerhin 36 <sup>1)</sup>). Von wann ab man diese Ausdrücke »excludere, exclusio, includere, inclusio« in diesem einfachen Sinn gebraucht hat, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wir haben sie in unserer historischen Untersuchung in solcher Bedeutung zum erstenmal gefunden in den Berichten des florentinischen Gesandten Vespucci über das Konklave Innozenz' VIII. <sup>2)</sup>).

Auch das ist richtig, dass menschliche Gefühle und Leidenschaften selbst in die bestverwahrten Heiligtümer und so auch in die Konklaven einen Weg finden und dass demgemäss wiederholt Kardinäle auch aus weniger zu billigenden Gründen übereingekommen sind, einen bestimmten Kandidaten durch Versagung ihrer Stimmen an der Erreichung der Zweidrittel-Majorität zu hindern und so vom päpstlichen Throne fernzuhalten. Solches geschah bisweilen auf das blossе auffordernde Wort eines besonders angesehenen Kardinals und

---

sona ad Summum Pontificem assumatur in Barthel, *Opuscula juridica*. Bamberg 1771. t. II p. 345.

1) *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts S. 24.

2) *Diarium Burchardi*, ed. Thuasne. t. I App. Nr. 16. 18.

Parteiführers. Dies wird ebenfalls mit dem Ausdruck »jemanden die Exklusive geben« bezeichnet <sup>1)</sup>. Und es ist nicht zu zweifeln, dass Gregor XV. gegen solche Agitationen sich wendet, wenn er in seiner Bulle den Kardinälen aus persönlichen Motiven hervorgegangene Wahlumtriebe mit Rücksicht auf die Inklusive oder Exklusive sowohl einer als mehrerer Personen oder einer bestimmten Kategorie von Kardinälen, wie der sogenannten Kreaturen, verbietet.

Aber *Wahrmund* übertreibt hier wohl, wie manche andere <sup>2)</sup>, die Zahl, Bedeutung und Wirksamkeit der Parteien im Kardinalkollegium und Konklave, wie der Nepoten, Kreaturen, der älteren und jüngeren Kardinäle, der Unabhängigen, welche bei der Wahl selber zu den »Fliegenden Schwadronen« werden sollen, indem sie frei von jedem Parteinteresse sich auf diese oder jene Seite schlagen können. Sodann betont *Wahrmund* nicht genug, dass wenn diese Parteien bestanden und als solche im Konklave sich geltend machen konnten, dieses eben in dem Grade der Fall war, in welchem sie kaiserlichem, spanischem und französischem Einfluss zugänglich waren und die Wünsche dieser Grosstaaten zu erfüllen suchten. Die Berichte über die Papstwahlen des 16. und 17. Jahrhunderts haben die stehende Einteilung des Kardinalkollegiums in die kaiserliche, spanische und französische Partei. Wir müssen daher folgern, dass sich Gregor in seiner Bulle: »Aeterni patris filius« ganz besonders gegen die Art von Stimmenexklusive wendet, welche aus politischen Interessen gegen einen einer anderen politischen Partei des Kollegiums

---

1) *Candidatus papalis dignitatis ejusdemque promotor h. c. Em. Cardinalis Azzolini aphorismi politici ex ital. in lat. transl. cum comm. de elect. Rom. Pont. J. Fr. Mayer. Osnabrück 1691.*

2) *Hinschius* I. Bd. S. 274. *Ranke*, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. 6. Aufl. II. Bd. S. 145. *Dagegen Civiltà Cattolica*. anno 23. 1872. ser. 8. vol. VII p. 292. 306.

angehörigen Kardinal erfolgte. Soweit dürfte auch *Wahrmund* einverstanden sein.

Jedoch muss man weiter gehen und ist zu sagen be-  
rechtigt, dass der § 18: »Cardinales praeterea« die Verwerfung  
der Exklusive im Sinne unseres Themas, das kirchliche Ver-  
bot der formellen Exklusive, des von den genannten Staaten  
beanspruchten Vetorechtes enthält. *Wahrmund* unterscheidet  
mit vollem Rechte von der auf irgend welchen persönlichen  
oder politischen Interessen beruhenden Stimmenexklusive von  
seiten der Kardinäle das Exklusivrecht der Regierungen im  
eigentlichen Sinne. Das Wesen der letzteren findet er darin,  
dass diese Staaten die Befugnis in Anspruch nehmen, die  
Ausschliessung eines papablen Kardinals ohne Zuhilfenahme  
der Stimmen im Skrutinium schon durch die blosse Kund-  
gebung des Ausschliessungswillens zu erreichen. Solche Ex-  
klusive aber, meint *Wahrmund* auf Grund seiner historischen  
Untersuchung über die Konklaven, ist vor Gregor XV. faktisch  
nicht geübt, rechtlich nicht angesprochen worden. Daher  
hat Gregor XV. das Vetorecht der Regierungen nicht ver-  
worfen. Und da dies nach der Bulle: »Aeterni patris filius«  
von den Päpsten nicht mehr geschehen sei, so sei das Ex-  
klusivrecht nicht als durch eine päpstliche Verlautbarung  
verworfen zu erachten.

Das Hauptgewicht in seiner Beweisführung legt *Wahr-  
mund* darauf, dass das Vetorecht der Regierungen im ange-  
führten Sinn nicht vor oder zur Zeit Gregors, sondern um fast  
ein Jahrhundert nach ihm entstanden sei. Die von Karl V.,  
von Philipp II. und seinen Nachfolgern erteilten Inklusiven  
und Exklusiven, so namentlich in den Konklaven des Jahres  
1590, sowie die Einmischungen der gleichzeitigen französischen  
Könige sind nach *Wahrmund* noch pure Stimmenexklusiven.  
Durch die abhängigen Kardinäle schliessen die Fürsten diesen  
oder jenen vom Papsttum faktisch aus. Und so bleibt es



mit geringen Modifikationen durch das ganze 17. Jahrhundert. Die »*exclusiva formalis*«, wornach alle Kardinäle ohne weiteres verpflichtet seien, von dem durch eine Regierung ausgeschlossenem Kardinal auf Grund der blossen Ausschliessungsmitteilung hin ohne versuchte Stimmenabgabe zurückzutreten, finde sich erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts. Damals im Konklave Innozenz' XII. 1691 ertönte zum erstenmal aus dem Munde eines französischen Kardinals das bedeutungsvolle Wort »Recht der Exklusive«, bis dann bei der Wahl des Jahres 1721 die Regierungen erstmals förmlich und zweifellos die Exklusive im strikten Sinn als ihr Recht ausgeübt hätten. In diesem Konklave nämlich erklärte mitten im Skrutinium der deutsche Kardinal Althann — allein und ohne Anhang — im Namen seines Kaisers den Kandidaten Kardinal Paolucci für ausgeschlossen. »Ohne Widerspruch wird das Skrutinium abgebrochen, Cardinal Paolucci ist durch die blosse Publication des kaiserlichen Willens gefallen. Wir stehen vor der ersten förmlichen und in jeder Hinsicht zweifellosen Ausübung der Exklusive, als eines von den Regierungen in Anspruch genommenen Rechtes«<sup>1)</sup>.

Bisher nämlich hätten die Regierungen dieses Veto als kein ihnen zustehendes Recht angesehen. »Dass es den Kronen zu jener Zeit noch gar nicht in den Sinn kam, ein Exclusionsrecht zu beanspruchen, das beweist wohl zur Evidenz die Bulle: »*Cum secundum Apostolum*« vom Jahre 1558; das beweist jenes citirte Manifest Philipp II. vom Jahre 1559, in welchem der König ausdrücklich bekennt, dass es ihm nicht zukomme, dem Cardinalcollegium irgendwie vorzuschreiben, wer zum Papst erwählt werden solle<sup>2)</sup>«. Ferner sagt *Wahrmund*: »Von einem Vorhandensein dessen, was sich spätere Generationen unter dem Exklusivrecht vorstellten,

1) S. 217.

2) S. 198.

war selbst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch keine Spur. Wer hätte auch darauf Anspruch erheben sollen? Philipp II. etwa?«<sup>1)</sup> An anderer Stelle heisst es, »Weder die Spanier selbst, noch ihre Gegner folgerten daraus, (aus der Bekanntgebung des spanischen Bevollmächtigten, Kardinal Avila, dass Kardinal Baronius seinem König missliebiger sei) irgend ein Recht der spanischen Krone, den Cardinal Baronius auszuschliessen, sondern derselbe fiel endlich, weil die Spanier trotz zahlreicher Skrutinien stets die zur Exclusion erforderliche Stimmenzahl gegen ihn behaupteten<sup>2)</sup>«. Aus dem ergibt sich nach *Wahrmund*, dass die Mächte vor Gregor XV. das Recht der Exklusive gar nicht beanspruchten, dass daher dieser Papst von demselben nichts wusste und es auch nicht verurteilte. Demgegenüber aber glauben wir beweisen zu können, dass man zur Zeit Gregors XV. das Recht der Exklusive im eigentlichen Sinn des Wortes schon übte und beanspruchte und dass es demgemäss durch Gregor XV. als solches verworfen ist.

Frühere Papstwahlen zeigen nämlich schon ganz die gleichen Erscheinungen, wie die von 1691 und 1721. Im Jahre 1655 hütete man sich so lange, die Kandidatur des Kardinals Chigi ernsthaft zu betreiben, bis die französische Exklusionsordre zurückgenommen war. Sobald dies geschehen, wurde Chigi, als Papst Alexander VII., gewählt. War nun diese französische Exklusive nur ein Begehren und ein blosser Wunsch? Oder sah man diese Ausschliessung vielmehr als ein von der französischen Regierung beanspruchtes und geübtes Recht an, zu dessen Ausübung unter Umständen auch andere Staaten sich berechtigt glaubten oder berechtigt geglaubt hatten? Die Antwort hierauf haben wir aus dem Kardinalkollegium selber. In eben diesem Konklave von

1) S. 202.

2) S. 207.

1655 schrieb der Kardinal Lugo die Schrift: *Discorso, che le Corone hanno Jus d'escludere i Cardinali dal Ponteficato* <sup>1)</sup>. So haben wir also nicht erst im Konklave 1691 das Wort »Recht der Exklusive« aus dem Munde eines Kardinals, sondern schon 1655 aus der Feder eines solchen. Die Diskussion aber über das Exklusivrecht der Kronen im Jahre 1655 steht im engsten Zusammenhang mit Verhandlungen hierüber im Konklave von 1644 <sup>2)</sup>. Gehen wir noch um einen Papst, Urban VIII., zurück, dann sind wir bei Gregor XV. und der Bulle: »*Aeterni patris filius*« angelangt. So glauben wir, behaupten zu dürfen, dass Gregor XV. die Uebung des von den Regierungen beanspruchten Rechtes der Exklusive so gut kannte, wie seine Nachfolger und dass er in seiner Bulle dieses Recht verwirft. Man könnte unseres Erachtens gar nicht nachweisen, in welchem Zeitpunkt des Zwischenraumes von 1621 bis 1655, in welch' letzterem Jahre der Rechtsanspruch der Kronen auf die Exklusive in der Papstwahl einfach als bekannte Thatsache dasteht, dieses Recht und dessen Uebung entstanden sein könnte. Und wenn *Wahrmund* sich für seine Behauptung auch auf den Wortlaut des § 18 der in Frage stehenden Bulle beruft, dass nämlich Gregor XV. den im analogen §: »*Cardinales*« der Konstitution Pius' IV. enthaltenen Passus: »*principum saecularium intercessionibus caeterisque mundanis respectibus minime attentis*« offenbar absichtlich weggelassen habe, so glauben wir, dass der Wortlaut des § 18 eine andere Auslegung verlangt. Die Kardinäle werden gewarnt, nicht vor Praktiken, ange stellt um eine Inklusive oder Exklusive zu bewirken, also nicht *fine* oder *consilio tam inclusionis quam exclusionis*,

---

1) *Laemmer*, *Mantissa* p. 391 A. 1. Questa Scrittura è pure nel Cod. 230 ma è mancante del principio: come pure nel cod. 220 p. 117 e pag. 133 dove si dice, che ella è del Card. de Lugo.

2) *Laemmer*, *Zur Kirchengeschichte* S. 28. *Laemmer*, *Mantissa* p. 33.

wie es für diesen Fall etwa heissen möchte, sondern sie werden vor solchem Thun gewarnt »tam respectu inclusionis quam exclusionis«. So wird die Exklusive als etwas bereits Gegebenes und Bestehendes bezeichnet, worauf die Kardinäle Rücksicht zu nehmen versucht sein könnten. Man denkt hier unmittelbar an das, was Pius IV. mit »intercessionibus principum« und mit »respectus mundani« bezeichnet hat. Wenn Gregor XV. diese Worte Pius' IV. weggelassen hat, was er aufnahm, drückt das Gleiche aus. Man müsste denn nur behaupten, man habe in Rom damals noch keine Ahnung von dem gehabt, was die Mächte an Einfluss auf die Konklaven schon ausgeübt hatten. Im Mai 1605 hat Baronius einfach und nur wegen der Exklusive Spaniens nicht Papst werden können. An seiner Stelle wurde der Kardinal Borghese, Paul V., gewählt <sup>1)</sup>. Und das war nur die Wiederholung dessen, was im März des gleichen Jahres schon geschehen war, als der von Spanien namentlich ausgeschlossene Kardinal Medici, als Papst Leo XI., gewählt wurde. Auch da nämlich schon hatte Baronius wegen seiner in den Annalen erschienenen Abhandlung de monarchia Sicula vom spanischen König die Exklusive erhalten. Als nun dennoch fortwährend eine grosse Zahl von Stimmen auf den Exkludierten fiel, erklärte der spanische Bevollmächtigte, Kardinal Avila laut, es heisse einen König allzu unwürdig behandeln, wenn man so ostentativ so viele Tage hindurch so viele Stimmen seinem Feinde gebe <sup>2)</sup>. Avila verlangt also

1) *Laemmer*, Mantissa p. 361. *Hinschius* I. Bd. Nachtrag S. 636. *Wetzer* und *Welte's* Kirchenlexikon I. Bd. Sp. 2093. *Philippson*, Heinrich IV. und Philipp III. I. Bd. S. 349 ff.

2) *La Domenica* 27 (Mart.) il detto Card. Bar. hebbe trent' una voci, del che il partito contrario arrabiava et particolarmente il Card. d'Avila, che diceva a alta voce ch'era trattar un Re troppo indegnamente di dare tanto esfaciatamente (= unverschämt) tutti i giorni tanti voci a un suo inimico. *Laemmer*, Mantissa p. 361. A. 1.

die Beachtung der Exklusive seines Königs nicht etwa bloss nur von der spanischen Partei sondern von allen Kardinälen des Kollegiums, womit man über die Stimmenexklusive mit Hilfe einer Partei hinausgekommen war. *Wahrmund* selbst sagt hierüber: »Weit eher könnte man allerdings in dem lauten Protest Avilas gegen die Wahl des Cardinals Medici (gilt auch von der des Baronius) die versuchte Ausübung eines Exklusionsrechtes erblicken«<sup>1)</sup>. Was dann von ihm freilich als auch nicht mehr denn als eine blosser Stimmenexklusive mit Hilfe der spanischen Partei im Kollegium ausgedeutet wird. Hiergegen aber spricht, wie schon angegeben, die Allgemeinheit der Forderung Avilas. Interessant ist die Angabe des Grundes, warum Avila Rücksichtnahme auf seinen König verlangt. Wir gehen damit über auf die von *Wahrmund* aufgestellte Behauptung, dass Karl V. und Philipp II. die Exklusive noch nicht als ein Recht beansprucht hätten.

Avila sagte nämlich: man habe guten Grund, Rücksicht zu nehmen auf die katholische Majestät, die ein so grosser und mächtiger Fürst sei, der Kirche so ergeben und so reich an Mitteln, ihr zu dienen<sup>2)</sup>. Es hielten sich Philipp II. und Philipp III. für verpflichtet, die obersten Schirmherrn der Kirche zu sein, aber sie glaubten sich dafür auch berechtigt, wirksamen Einfluss auf die Papstwahl in der Form von Inklusion und Exklusion zu nehmen<sup>3)</sup>. Als Philipp II. im Jahre 1590 sieben Kardinäle genannt hatte, aus

1) S. 207.

2) Che era ben ragione d'havere esguardo alla Sua Maestà Catholica, ch'era un tanto gran Prencipe, tanto divoto alla Chiesa e che haveva tanti mezzi per servirla. *Laemmer*, Mantissa p. 360. A. 1.

3) *Hübner*, Sixtus V. (deutsche Ausgabe vom Verfasser selbst) I. Bd. S. 130 *Gindely*, Zur Geschichte der Einwirkung Spaniens auf die Papstwahlen, namentlich bei Gelegenheit der Wahl Leo's XI. im Jahre 1605. Sitzungsberichte der Philos.-Histor. Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1861. XXXVIII. Bd. S. 251—283.

welchen der künftige Papst zu wählen sei, da wies man im Kardinalkollegium darauf hin, wie leicht bei einem derartigen Vorgehen der katholische König ein Recht an der Papstwahl usurpieren könnte <sup>1)</sup>. Dass er solches als Recht beanspruchte, war hiermit vorausgesetzt. Was dann weiter zurück unter Berufung auf alte Kaiserrechte Karl V. glaubte thun zu dürfen, das haben wir erwähnt <sup>2)</sup>.

Man schränkt demgemäss den Sinn von § 18 der Bulle: »Aeterni patris filius« viel zu sehr ein, wenn man ihn nur gegen die Umtriebe der Kardinäle gerichtet sein lässt, die ja doch nur Mittel zum Zweck waren und nicht viel mehr auch gegen die weltlichen Machthaber, von denen Gregor XV. nach vielem, was geschehen war, wohl wusste, dass sie sich berechtigt glaubten, die Kardinäle zunächst ihres Landes und ihrer Partei, dann aber sämtliche zum Zweck der Verwirklichung ihres Rechtsanspruches auf Exklusive nach Belieben zu dirigieren und dass sie dies schon wiederholt versucht hatten. Ja selbst wenn wir für diese Behauptung keine solchen Gründe hätten beibringen können, so dass man mit *Wahrmund* die Bulle: »Aeterni patris filius« nur gegen die auf politischen Motiven beruhende Stimmenexklusive im Kardinalkollegium gerichtet sein lassen könnte, der Schluss wäre ganz gerechtfertigt: Hat Papst Gregor XV. diese weniger gefährliche und weniger präventive Machination im Konklave verboten, um wie viel mehr dann ein von den Staaten beanspruchtes Recht, dass sie jeden ihnen missliebigen Kardinal durch die blosser Erklärung des Ausschliessungswillens vom päpstlichen Stuhle fern halten könnten.

Es konnte bei der grossen Bedeutung der Sache in jenen Tagen nicht ausbleiben, dass nicht auch die theologische Wissenschaft sich des Gegenstandes bemächtigte. In Rom

1) *Wahrmund* S. 104. 204.

2) S. 17 oben.

erklärten die Theologen unter Klemens VIII., „dass die Handlungsweise der spanischen Könige, welchen Schein sie auch anzunehmen beliebe, unbedingt alle diejenigen Qualifikationen an sich habe, welche durch eine Bulle Pauls IV. mit Kirchenstrafen bedroht seien. Indem der König einen bestimmten Kardinal von der Möglichkeit gewählt zu werden ausschliesse, füge er der Kirche einen grossen Schaden zu; denn die Ausschliessung treffe mitunter Männer, welche die meiste Fähigkeit der Regierung der Kirche besässen«<sup>1)</sup>. Als im Konklave nach Urbans VIII. Tod 1644 der Kardinal Sacchetti nahe daran war, gewählt zu werden, aber von Spanien die Exklusive erhalten hatte, da legten die Kardinäle dem Beichtvater des Konklaves, dem Jesuiten Valentini, die Frage vor, ob es erlaubt sei, einen Kandidaten auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, welchen ein so mächtiger Fürst ausgeschlossen habe, zumal in einer Zeit, in welcher der apostolische Stuhl seines Schutzes so sehr bedürfe. Der Beichtvater entschied für Beachtung der Exklusive, ohne aber allgemeine Beistimmung zu finden. Namentlich sprach sich der Kardinal Rapaccioli energisch dagegen aus. Und auch der berühmte Theologe Kardinal Lugo war in diesem Konklave letzterer Meinung<sup>2)</sup>. Im folgenden Konklave erneuerten sich diese Vorgänge. Sacchetti hatte wiederum die Exklusive Spaniens. Diesmal war aber der Kardinal Lugo, der Vertrauensmann des Königs von Spanien, für Beachtung der Exklusive<sup>3)</sup>. In diesem Konklave also jedenfalls hat Lugo seinen erwähnten Discorso: che le Corone hanno Jus d'escludere i Cardinali dal Ponteficato verfasst. Der Kardinal Albici aber, nach anderen, doch unwahrscheinlich, der Kardinal

1) *Gindely* S. 258.

2) Stimmen aus M.-Laach. 1875. IX. Bd. S. 125. *Bonghi* S. 63. *Wahrmund* S. 132 ff. *Civiltà Cattolica*. 1872. ser. 8. vol. VII p. 300.

3) *Civiltà Cattolica*. 1872. ser. 8. vol. VII p. 300. 408.

Litta <sup>1)</sup>, nach noch anderen, aber noch unwahrscheinlicher, der Advokat Lini <sup>2)</sup>, verfasste nun in eben diesem Konklave von 1655 den *Discorso, col quale prova* (Signor Cardinal Albici), che non ponno ne le Corone ne altri Gran Principi Secolari escluder li Cardinali dal Ponteficato <sup>3)</sup>. Albici, welcher, wie andere sogenannte »Volanti«, die von den spanischen und französischen Fraktionen wiederholt versuchten Influenzierungen der Konklaveskrutinen schmerzlich empfand, geht bei seiner Untersuchung von der im Konklave Innozenz' X. geltend gemachten irrtümlichen Meinung aus, dass die Kardinäle, wenn eine Krone oder ein anderer mächtiger Fürst auch einem würdigeren Kardinal die Exklusive gegeben habe, dem Exkludierten ihre Stimmen nicht geben müssten, ja gewissenhalber nicht geben könnten <sup>4)</sup>. Es gilt ihm nun, diese unrichtige Anschauung, die im letzten Konklave schon teilweise Beifall gefunden hatte und jetzt durch Lugos Schrift verteidigt wurde, zu widerlegen. Albici stellt zu diesem Zweck zwei Fragen auf: 1) ob es einem Laien und Fürsten erlaubt sei, einen Kardinal vom Pontifikat auszuschliessen; 2) ob die Kardinäle einer solchen Exklusive ihre Unterstützung leihen könnten und ihre Stimmen dem ausgeschlossenen

1) Stimmen aus M.-Laach. 1875. IX. Bd. S. 127. *Wahrmund* S. 141.

2) *Civiltà Cattolica*. 1872. ser. 8. vol. VII. p. 300. *Bonghi* S. 65.

3) *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte S. 28. *Laemmer*, *Mantissa* p. 33.

4) *Corse nel Conclave, nel quale fu eletto il sommo Pontefice Innocenzo X. un'opinione, che quando una delle Corone o altro Principe Grande esclude dal Ponteficato un Cardinale anco più degno, non debbano, anzi non possono anco in coscienza li Cardinali Elettori dare il loro voto al Cardinal escluso.* *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte S. 28. Unter den „Corone“ sind Oesterreich, Frankreich, Spanien verstanden, bei „altro Principe Grande“ wird man namentlich an den Herzog von Florenz denken müssen. *Laemmer*, *Mantissa* S. 391. A. 1 erwähnt einen weiteren *Discorso sopra l'esclusive date da Principi*.



Kardinal verweigern dürften, auch wenn er sonst der Tiara würdiger sei als andere Kardinäle <sup>1)</sup>? In dieser Abhandlung, welche *Laemmer* ein Meisterstück kanonistischer Schärfe und Gelehrsamkeit nennt, kommt der Verfasser, welcher die Freiheit des apostolischen Stuhles verteidigt, zu dem Resultat, dass die Fürsten sich einer Todssünde schuldig machen, wenn sie die Wahl eines würdigen Kardinals zu verhindern suchen, und die Verantwortung für die schlimmen Folgen auf sich laden, welche daraus für die Kirche erwachsen. Ebenso machen sich die Kardinäle einer Todssünde schuldig, welche unter dem Vorwand der Exklusive dem würdigeren Kardinal ihre Stimme verweigern <sup>2)</sup>. Auch am spanischen Hof war man in Gewissensbedenken über die Ausübung des Rechtes der Exklusive. Philipp II. und Philipp III. befragten wiederholt ihre Hoftheologen und Gewissensräte, ob und inwieweit sie von der Exklusive Gebrauch machen könnten, ohne von den auf Beeinflussung der Papstwahl gesetzten Strafen getroffen zu werden <sup>3)</sup>.

Nachdem so die Papstwahl durch Gregor XV. bis in das Kleinste hinein geordnet war, hat die Folgezeit nur noch wenig beigefügt. Urban VIII. bestätigte in der Bulle: »Ad Romani Pontificis« vom 28. Januar 1625 die Erlasse seines Vorgängers <sup>4)</sup>. Das Gleiche that mit Beifügung einiger Zusätze Klemens XII. in der Konstitution: »Apostolatus officium« vom 4. Oktober 1732 <sup>5)</sup>. Beachtenswert ist, dass hier im § 5 der § „Cardinales autem“ aus der Bulle Pius' IV.: »In eligendis« fast wörtlich wiederholt ist. Pius VI. erliess am 13. November 1798 nach zwei vorausgegangenen, aber

---

1) *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte S. 28. *Laemmer*, Mantissa p. 33.

2) *Stimmen a. M.-Laach*. 1875. IX. Bd. S. 127.

3) *Hübner* I. Bd. S. 130. *Gindely* S. 259 ff. *Petrucelli* vol. II p. 127.

4) *Magnum Bullarium*. t. IV p. 95.

5) *Magnum Bullarium*. t. XIV p. 248.

anscheinend nicht publizierten Wahlverordnungen die Bulle: »Cum nos superiori anno«<sup>1)</sup>. Um in der schweren Zeit der französischen Revolution die Papstwahl zu erleichtern und zu sichern, entbindet er die Kardinäle von der Beobachtung aller Bestimmungen, welche unter den gegebenen Umständen nicht eingehalten werden könnten. Nur das Allernotwendigste sollte beobachtet werden. In ähnlicher Lage veröffentlichte Pius VII., oft die gleichen Worte wie Pius VI. gebrauchend, seine im gleichen Sinne gehaltene Konstitution: »Quae potissimum« vom 6. Februar 1807<sup>2)</sup>. Der Exklusive aber geschieht in beiden keine Erwähnung. *Wahrmund* spricht davon, dass auch Gregor XVI. eine Aenderung des Wahlmodus im Sinne gehabt habe<sup>3)</sup>.

Aufs neue kam unsere Frage in Fluss gegen das Ende der Regierung Pius' IX., nachdem Europa und namentlich der Kirchenstaat die grössten politischen Veränderungen erfahren hatten. Im Frühjahr 1872 ging das Gerücht, Pius IX. habe, um jede Beeinflussung der Papstwahl durch die Mächte zu verhindern, in einer Bulle: »Praesente cadavere« in der Papstwahl wesentliche Aenderungen getroffen. Doch war dies ein blosses Gerücht. Wohl damit im Zusammenhang stehend hatte der Kanzler des Deutschen Reiches am 14. Mai 1872 eine im Arnim-Prozess zu Tage getretene Zirkulardepesche über die künftige Papstwahl an die Grossmächte geschickt<sup>4)</sup>. Es wird in diesem Schriftstück behauptet, dass die Stellung des Papstes zu den Staaten durch das Vaticanum sich wesentlich geändert habe, indem die bischöfliche Jurisdiktion in

---

1) *Andr. Barbèri et Alex. Spetia*, Bullarii Romani Continuatio, Clementis XIII. — Gregorii XVI. constitutiones complectens. Romae 1885—1887 ff. t. X p. 175.

2) Bullarii Romani Continuatio. t. XIII p. 92.

3) S. 27.

4) *Schulthess*, Europäischer Geschichtskalender. 1874. S. 266.

der päpstlichen aufgegangen sei. Das Interesse der Staaten an der Papstwahl sei auf das Höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. »Ein Papst, wird darin gesagt, welchem die Gesamtheit oder die Mehrheit der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, dass ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein . . . . . Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papste eine solche Stellung einräumen und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Missbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind. Dazu kommt noch, dass gerade unter den jetzigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, dass auch nur die Garantien, mit welchen in früheren Zeiten ein Conclave umgeben war und welche es selbst in seinen Formen und seiner Zusammensetzung darbot, zur Anwendung kommen werden; die vom römischen Kaiser, von Spanien und Frankreich geübte Exklusive hat sich oft genug als illusorisch erwiesen; der Einfluss, welchen die verschiedenen Nationen durch Cardinäle ihrer Nationalität im Conclave ausüben konnten, hängt von zufälligen Umständen ab.« Dann werden die interessierten europäischen Regierungen zur Verständigung darüber eingeladen, wie man sich der künftigen Papstwahl gegenüber verhalten wolle. Die Mächte aber haben glaubhaften Nachrichten zufolge solches Ansinnen zurückgewiesen <sup>1)</sup>. Im Januar 1874 wurde dann in akatholischen Organen eine angebliche Bulle: »Apostolicae sedis munus«, vom 28. Mai 1873, veröffentlicht <sup>2)</sup>. Durch sie

1) Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1872. XXVIII. Bd. S. LXX.

2) Allgemeine Zeitung 11. Jan. 1874. Kölnische Zeitung 9. Jan. 1874.

sollte der ganze bisherige Wahlmodus umgestossen sein. Allein diese Konstitution wurde als ein auf der Bulle: »Cum nos superiore anno« von Pius VI. beruhendes plagiatorisches Machwerk erwiesen. Am eingehendsten that dies *Bonghi* <sup>1)</sup>. Ein am 17. Januar 1874 von Kardinal Antonelli an die Nuntiaturen erlassenes Rundschreiben behufs Mitteilung an die betreffenden Regierungen erklärte das Dokument als ganz und gar gefälscht (del tutto apocrifo) <sup>2)</sup>. Demgegenüber besteht der wahre Sachverhalt darin, dass Pius IX. neben der bereits erwähnten Konstitution <sup>3)</sup>: »Cum Romanis Pontificibus« vom 4. Dezember 1869, welche die Papstwahl durch die Kardinäle für den Fall der Erledigung des hl. Stuhles »Concilio perdurante« betrifft, nach der Okkupation des Kirchenstaates durch Italien drei hierher gehörige Bullen erlassen hat: »In hac sublimi« (1873), »Licet per Apostolicas« (1874) und »Consulturi« (1877) nebst dem Regolamento vom 10. Januar 1878. In ihnen wird das Wahlrecht der Kardinäle bekräftigt und jeder Einfluss der Laienwelt für ausgeschlossen erklärt, sowie Vorschriften über Wann, Wie und Wo des Konklaves gegeben <sup>4)</sup>. Es konnte nicht ausbleiben, dass nicht weitere litterarische Erörterungen über unsere Frage in eben dieser Zeit erfolgten <sup>5)</sup>. Von neueren und neuesten Zeitungsnachrichten schweigen wir am besten.

---

1) *Perseveranza* vom 21., 22. und 23. Januar 1874; als Anhang seinem Buch: *Pius IX. und der künftige Papst* S. 315 ff. beigegeben.

2) *Geschichtslügen* 4. Aufl. S. 607 ff.

3) S. 13 A. 3 oben.

4) *Laemmer*, *Institutionen des Kirchenrechts* S. 126.

5) *Ueber die Rechte der Regierungen beim Conclave*. München 1872. Mutmasslicher Verfasser war der dortige italienische Gesandte Graf Greppi; siehe: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*. 1872. XXVIII. Bd. S. LXIX. Ein Wort über die Papstwahl. Berlin 1872; über die Verfasser: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*. 1872. XXVIII. Bd. S. LXX. *R. Bonghi*, *Il Conclave e il diritto dei governi*. Nuova Antologia.

Angesichts all' dessen nun müssen wir auf die gestellte Frage antworten, dass durch die päpstlichen Wahldekrete seit Julius II. das Recht der staatlichen Exklusive von den Päpsten nicht etwa geschaffen oder anerkannt oder geduldet wurde, sondern ausdrücklich verworfen worden ist. Richtig sagt daher die Schrift: Ein Wort über die Papstwahl: »Wir kennen keine Bulle und kein Breve, worin dasselbe (das Recht der Exklusive) verliehen worden wäre und wir zweifeln daran, dass uns ein derartiges offizielles Schriftstück nachgewiesen werden kann«<sup>1)</sup>. Damit fällt auch, was *Schulte* meint: »Gewählt werden kann nur ein Cardinal (zum Papste). Die einzige sonstige Beschränkung besteht in der Verpflichtung der Cardinäle, den von einem der katholischen Regenten von Oesterreich, Frankreich, Spanien und Neapel zufolge des diesen eingeräumten Rechtes, je einen Cardinal zu streichen, Ausgeschlossenen nicht zu wählen, worauf sich ihr Eid gleichfalls erstreckt«<sup>2)</sup>.

1872. vol. XXI p. 657 - 681. 882-905; vol. XXII p. 132-154. *Civiltà Cattolica*. 1872. ser. 8. vol. VII p. 291-311. Die Papstwahl nach ihrer geschichtlichen Gestaltung und dem geltenden Recht. Prag 1874. Stimmen a. M.-Laach. 1875. IX. Bd. S. 117-137. *Lorenz*, Papstwahl und Kaisertum. Berlin 1874. Von diesem Buch sagt die Rezension in der Tübinger Theologischen Quartalschrift, 1875 S. 340: „Wir wollen mit der Constatirung der Thatsache, dass der Verf. sich nicht einmal die Mühe gab, über die Form, in welcher in der Neuzeit die katholischen Mächte ihren Einfluss auf die Papstwahl geltend zu machen hatten, über die Exklusive, sei es in historischer, sei es in rechtlicher Beziehung, auch nur einigermaßen genügend zu orientieren, Abschied nehmen von dem Buche, das nicht, wofür es sich ausgibt, eine historische Studie ist, sondern ein missratener Handlangerdienst an die Tagespolitik“. Dies harte aber wahre Urteil dürfte man fast über alle hier eben angegebenen Abhandlungen über Konklave und Exklusive fällen. Etwas früher geschrieben sind: *The Papal Conclaves*. By *Adolphus Trollope*; rezensiert in *Archivio storico italiano*. ser. IV. vol. III p. 326. *Cartwright*, On papal Conclaves. Edinburg 1868.

1) S. 29.

2) System des Kirchenrechts. S. 199.

Dass die Kardinäle das Ausschliessungsrecht den Staaten eingeräumt hätten oder einräumen könnten, ist nicht möglich. Denn sowohl Cölestin V. als Klemens V. haben den Kardinälen alles gesetzgebende Recht auf dem Gebiete der Papstwahl in wesentlichen Dingen, wozu doch das Recht der Exklusive gehört, entzogen <sup>1)</sup>).

Wir wenden uns jetzt, obgleich von vornherein festgehalten wurde und gegen *Lorenz* <sup>2)</sup> festgehalten werden muss, dass die Papstwahl eine rein kirchliche Angelegenheit ist, einer zweiten, stark betonten und viel erörterten Frage zu, ob das Recht der Exklusive sich etwa auf staatsrechtliche Gründe stütze.

### 3. Die staatsrechtlichen Theorien über das Recht der Exklusive.

Ehe wir hierauf des Näheren eingehen, müssen wir zuerst kurz die Zahl der zur Exklusive berechtigten Staaten in das Auge fassen. Gewöhnlich führt man das alte Kaiserreich, wofür Oesterreich eingetreten sei, dann Spanien und Frankreich an. Das waren die sogenannten Kronen. Doch haben die erwähnten Abhandlungen über die Exklusive im 17. Jahrhundert neben den Kronen auch von *«altro Principe Grande»* gesprochen, welcher das Recht der Exklusive ebenfalls beanspruchte <sup>3)</sup>. Man kann dabei, ja muss hauptsächlich an die Herzoge von Florenz denken, welche, wie Cosimo I., im 16. Jahrhundert einen sehr bedeutenden Einfluss auf die Papstwahlen ausübten. Für Neapel und Portugal, wie für die früheren kleinen Staaten Italiens lässt sich dieses Recht nicht erweisen <sup>4)</sup>.

---

1) *Raynald* ad. ann. 1294 Nr. 17. *Raynald*, App. ad tom. XIV p. 633 ff. c. 2 in Clem. de elect. I. 3. *Civiltà Cattolica*. 1872. ser. 8. vol. VII p. 294. *Lorenz*, Vorwort S. XIII. *Hinschius*, I. Bd. S. 370.

2) Vorwort S. VIII.

3) S. 35 A. 4 oben.

4) *Bonghi*. S. 3. 57. *Lorenz*. S. 144.

Ob es dem heutigen Deutschen Reich und dem geeinten Italien zukomme, ist eine offene Frage <sup>1)</sup>).

In der aus früherer Zeit stammenden, hierher gehörigen Litteratur nun machen sich bei grossem Mangel an geschichtlicher Betrachtung hauptsächlich die juristischen Gesichtspunkte geltend. Die kirchenrechtliche Litteratur des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts thut der weltlichen Exklusive überhaupt noch gar keine Erwähnung <sup>2)</sup>). Die erste und zugleich umfassendste Druckschrift über die Exklusive erschien, wie bereits angemerkt wurde <sup>3)</sup>), im Jahre 1660 zu Frankfurt, von dem Spanier Gabriel de Adarzo y Santander, Bischof von Vigevano in der Lombardei, dann Erzbischof von Otranto, gestorben 1674. Es ist also die Abhandlung Adarzos eine Zeitgenossin der im Konklave 1655 verfassten, aber nicht gedruckten Traktate von Lugo und Albici. In der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten des 18. Jahrhunderts scheint dann wieder jede litterarische Bearbeitung dieses Themas geruht zu haben. Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wird in der reger gewordenen wissenschaftlichen Behandlung unseres Gegenstandes grosser Nachdruck auf die rechtliche Seite desselben durch Erörterung von politischen und praktischen Fragen gelegt.

Wenn im folgenden die geltend gemachten staatsrechtlichen Theorien nach einander angegeben werden, so gründet die erste und früheste derselben den Ursprung des Rechts der Exklusive auf das Natur- und Völkerrecht. Es habe der Fürst die Pflicht, sich und seine Unterthanen vor Schaden zu behüten und daher auch dafür zu sorgen, dass seinem Lande aus der Wahl eines ihm feindlich gesinnten Papstes kein Nachteil erwachse. Dieses könne am besten verhütet

---

1) Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1872. XXVIII. Bd. S. LXIX.

2) *Wahrmund.* S. 28.

3) S. 24 A. 3 oben.

werden durch die Geltendmachung der Exklusive gegen einen feindlichen papablen Kardinal. So begründen das Recht der Exklusive *Adarzo*, *Ley* und *Hammer* <sup>1)</sup>. *Camarda* und *Loeven* sind, obgleich sie die gleichen Gründe dafür angeben, doch unentschieden, ob man bestimmt von einem Recht der Exklusive sprechen könne <sup>2)</sup>. Allein bei dieser Art von Begründung erkennt man keinen genügenden Grund dafür, warum sich dieses Recht der Exklusive auf einzelne bestimmte Staaten beschränken soll. Vielmehr käme dasselbe bei solcher Grundlage allen Mächten zu, jedenfalls allen, welche katholische Unterthanen haben. Auch wären die Staaten berechtigt, nicht etwa nur einen, sondern alle Kandidaten zurückzuweisen, soweit sie nur mit Grund als feindlich angesehen werden könnten. Selbst das Vorschlagsrecht von Kandidaten, oder das Recht der Inklusive würde sich so ergeben. Der Hauptfehler dieser Theorie liegt in der mass-

---

1) *Ley* p. 342 ff. *Hammer*, De jure Principis Catholici circa sacra in *A. Schmidt*, Thesaurus juris ecclesiastici. Heidelberg, Bamberg, Würzburg 1774. t. III p. 685. Bezüglich *Adarzos* sagt *Wahrmund* S. 31, dass ihm der Gedanke vollkommen ferne liege, die Exclusiva etwa als ein weltliches Recht zu erklären. Lediglich Bitten des Fürsten seien es, die in Gestalt der Exclusiva vor das hl. Collegium gebracht würden: „nam non sunt ita validae preces principum, ut cogantur sacri electores, non eligere, quem voluerint“ p. 48. Man beachte dagegen, was *Adarzo* vorher schrieb: „Licitum est Christiano principi, maxime habenti provincias dissitas et non contiguas, diligentiam adhibere per media licita, ut ille in Summum Pontificem eligatur, qui toto pectore pro pace publica incumbat.“ p. 2. „Dico secundo, non modo hoc est licitum principi Christiano, sed etiam ad id tenetur jure naturae, item ex justitia . . . . Jure naturae et jure gentium iniunctum est cuilibet principi, promovere bonum publicum sui regni illudve defendere . . . . p. 4.

2) *Camarda*, Constitutionum apost. una cum Caeremoniali Gregoriano et pertinentibus ad electionem papae synopsis. . . . Reate 1737. p. 225. *Loeven*, De jure principis Catholici circa sacra. Bamberg 1754.



losen Ausdehnung der staatlichen Selbsthilfe, welche zu schwerer Schädigung der Wohlfahrt der Kirche und zu gänzlicher Zerstörung der Selbständigkeit des hl. Stuhles und der Souveränität seines jeweiligen Inhabers führen müsste, da doch letztere mit Ausnahme weniger Theoretiker allgemein anerkannt ist <sup>1)</sup>.

Es lag dann in zweiter Linie sehr nahe, dieses Ausschliessungsrecht in Verbindung zu bringen mit den alten kaiserlichen Rechten bei der Papstwahl und es als einen Rest der Schirmvogtei des römischen Kaisers über den hl. Stuhl und der Bestätigung des neugewählten Papstes durch denselben anzusehen <sup>2)</sup>. Gegen diese Begründung wird treffend eingewendet, dass diese kaiserlichen Rechte längst vor dem Entstehen des Rechtes der Exklusive erloschen waren, so dass letzteres kein Ausfluss der ersteren sein kann <sup>3)</sup>. Ja, auch das Kaisertum ist nicht mehr und es kann niemand als Erbe dieser Rechte und damit des Exklusivrechtes angesehen werden, auch nicht der Kaiser von Oesterreich, welcher, wie er die Pflichten des römischen Kaisers nicht auf sich genommen hat, so auch dessen Rechte nicht besitzt. Sodann haben Frankreich und Spanien das Recht der Exklusive in gleicher Weise beansprucht und geübt, wie der Kaiser selbst. Dies geschah nun jedenfalls nicht auf Grund kaiserlicher Rechte. Darum unterscheidet auch *Estor* zwischen der Exklusive des Kaisers und der von Spanien und Frankreich, welche beiden letzteren er nicht auf einem Rechtsgrund, sondern auf blossen politischen Rücksichten beruhen lässt <sup>4)</sup>.

---

1) *Scherer* S. 466. A. 43. *Wahrmund* S. 236.

2) *Estor*, *Programma de jure exclusivae, ut appellant, quo Caesar Augustus uti potest, cum patres purpurati in creando Pontifice sunt occupati*. Marburg 1740. *Kemmerich*, *Programma de jure Augustissimi Imperatoris circa constituendum ecclesiae Romanae caput*. Jena 1740.

3) *Hammer* p. 685.

4) *Wahrmund*. S. 34. 235.

Gegen diese Theorie beweist auch die verschiedene Eigenschaft und die verschiedene Zeit dieser Ingerenz. Denn wo jene alte, vom Kaiser ausgehende, zwischen der dem Volke und dem Klerus zustehenden freien Wahl und der Consecration Platz griff, intervenirte diese beziehungsweise neuere und königliche im Collegium selbst und zwar bevor noch die Zweidrittel-Majorität der Stimmen sich zu Gunsten irgend einer Person kundgegeben hatte<sup>1)</sup>. So ist es also nicht richtig, wenn *Lorenz* meint, dass sich gegen die Ansicht, als sei die Exklusive ein letzter Rest der ehemaligen Rechte des Kaisertums in einem gewissen historischen Sinne nicht viel einwenden lasse<sup>2)</sup>.

Ein weiterer Versuch, das Recht der Exklusive zu begründen, geht aus von der Exklusive, welche der Kaiser bei den Bischofswahlen gehabt habe, oder vom Nominationsrecht der Landesherrn, oder der ihnen vom Papste in der Bischofswahl zugestandenen Exklusive, indem die Domkapitel teilweise angewiesen sind, keinen zum Bischof zu wählen, von dem sie die Gewissheit erlangt haben, dass er *persona minus grata* sei, oder vom sogenannten irischen Veto<sup>3)</sup>. Allein dieses kaiserliche Ausschliessungsrecht in den Bischofswahlen ist ein zweifelhaftes<sup>4)</sup>. Und wäre es das auch nicht, der Kaiser hätte keinen Erben hierin. Ja selbst wenn das der Fall wäre, würde hier das Folgende zutreffen. Wenn nämlich die Fürsten im Laufe der Zeit gewisse, auf päpstlicher Konzession beruhende Rechte der Mitwirkung in der Besetzung der Bischofsstühle ihres eigenen Landes bekommen

---

1) *Bonghi*. S. 57.

2) S. 140.

3) Ein Wort über die Papstwahl S. 17. Die Zirkulardepesche vom 14. Mai 1872, *Schulthess* S. 266.

4) *Jakobson* in der Realencyklopädie für protest. Theologie. IV. Bd. S. 282. *Hinschius* II. Bd. S. 561. A. 1.

haben, so ergeben sich doch daraus noch gar keine Rechte in der Papstwahl. Denn einmal fehlt hierin jede vom Papste ihnen gegebene Konzession, wie wir gesehen haben, sodann ist die Stellung des Papstes den Landesherrn gegenüber ja eine total andere, wie die der Bischöfe, wobei man nur an den Universalepiskopat und an die Souveränität des Papstes sich zu erinnern braucht. Nur das ist symptomatisch, dass zu eben der Zeit, wo die Regierungen, namentlich die von Spanien, wieder anfiengen, grösseren Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle zu bekommen, sie auch anfiengen, nach solchem in der Papstwahl zu streben und ihn teilweise auch erreichten <sup>1)</sup>.

Als letzte staatsrechtliche Begründung des Ausschliessungsrechtes ist anzuführen die im Konklave 1655 durch den Kardinal Lugo in seiner bereits wiederholt angeführten Schrift aufgestellte Theorie. Dieselbe setzt das Exklusivrecht der Regierungen in Parallele mit dem Präsentationsrecht des Laienpatrons. Wie diesem solches Recht aus der Fundation und Dotation des Benefiziums erwachse, so komme den Fürsten aus den verschiedenen, von ihnen dem hl. Stuhl gemachten Schenkungen das Recht der Exklusive in der Papstwahl zu <sup>2)</sup>. So sehr nun an dieser Theorie gegenüber den abstrakten Begründungen des Exklusivrechtes aus dem Natur- und Völkerrecht das Bemühen um einen historischen Untergrund zu loben ist, so ist sie doch unhaltbar. Voran wird die Schen-

1) *Friedberg*, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche. S. 529 ff. *Hinschius*. II. Bd. S. 598. A. 3.

2) È permesso a Laici presentare a beneficii da loro fondati e dotati più uno che l'altro. Hor essendo il Ponteficato dotato dalle donazioni di Costantino, di Ludovico Pio et altri Imperatori, dalla generosità di Pipino e di Carlo Magno Re di Francia et altri Potentati, non disconviene a un Re di rappresentare al Sacro Collegio, che tra Cardinali degni esalti più uno che un' altro per ben comune di tutta la Christianità. *Laemmer*, Mantissa p. 391. A. 1.

kung Konstantins an die Päpste gestellt. Darüber hat die historische Kritik längst den Stab gebrochen. Und selbst wo die Wahrheit der anderen Dotationen besteht, haben die Päpste bis zu der Zeit, in welcher die Exklusive allmählich auftritt und hernach von den Regierungen als Recht beansprucht wurde, ihr Land so oft verteidigt und selbst gerettet, dass man wohl sagen kann, dass sie es oft genug erworben haben, um es zu besitzen, so dass keinem Staate wegen alter Schenkungen von Ländereien an den päpstlichen Stuhl ein Recht der Mitwirkung an der Papstwahl zugestanden werden kann. Umgekehrt haben diese Staaten vielfach gegenüber dem Kirchenstaat und dem Papst ihre Pflichten vernachlässigt, so dass sie wie der säumige Patron ihrer Rechte darauf verlustig gegangen sind.

#### 4. Resultate und weitere Aufgabe.

So hat sich als Resultat unserer kirchenrechtlichen Untersuchung ergeben, dass einerseits das Recht der Exklusive in der Papstwahl durch die kirchliche Gesetzgebung bestimmt verworfen ist, und dass andererseits auf dem Boden des Staatsrechtes sich auch keine genügende Begründung für dasselbe finden lässt. Und doch wurde es von den Mächten in der einen oder andern Weise als Recht beansprucht und bis auf unsere Tage als solches zu üben gesucht und, wie die Geschichte der Papstwahlen beweist, faktisch geübt. *Hinschius* schreibt: »Dass die Exklusive noch heute in Rom als praktisch anerkannt wird, ergeben wenigstens Berichte aus dem Kardinalkollegium selbst«<sup>1)</sup>. Er verweist dafür auf Kardinal Wisemans »Erinnerungen an die vier letzten Päpste und an Rom«. An der bezeichneten Stelle heisst es: »Das Conclave nach dem Tod von Pius VIII. († 1830) begann in der Mitte Dezembers mit

---

1) I. Bd. S. 293.

Einhaltung aller üblichen Formen. Eine Zeit lang schien es, der Cardinal Giustiniani werde gewählt werden; allein der spanische Hof legte sich ins Mittel und verhinderte dies. Es ist bereits auf dieses Vorrecht angespielt worden, welches wenigstens drei grosse katholische Mächte mehr durch Uebung als infolge eines förmlichen Actes der Anerkennung besitzen <sup>1)</sup>. Sollten sich zwei Drittel der Stimmen auf einen Candidaten vereinigen, so ist dieser ohne weiteres Papst und befindet sich ausser dem Bereich irgend einer verhindernden Erklärung. Wenn sich daher die Stimmen einem solchen zuzuwenden scheinen, der aus irgend einem Grunde einem dieser Souveräne im Wege steht, so setzt dessen Gesandter beim Conclave, der gleichfalls Cardinal ist, durch ein Rundschreiben seine Collegen in Kenntniss, dass bei dem Hofe, den er vertritt, dieses Gefühl vorwalte. Dies genügt, damit sie eine andere Richtung einschlagen <sup>2)</sup>.

Um nun ein abschliessendes Urtheil über dieses sogenannte Recht der Exklusive geben zu können, ist es durchaus notwendig, die Uebung der Exklusive in ihrem Entstehen und Fortschritt zu betrachten. So wird die Frage zu einer historischen, zur Untersuchung und Darstellung der staatlichen Einwirkung auf die Papstwahlen in den letzten Jahrhunderten. Zum voraus müssen wir aber die Ansicht als irrig bezeichnen, als könnte sich durch diese Untersuchung die Exklusive als kirchliches Gewohnheitsrecht herausstellen. Da nun einmal, wie erwiesen, der Consensus legislatoris für das Recht der

---

1) At one time it seemed likely to close by the election of Cardinal Giustiniani, when the Court of Spain interposed and prevented it. Allusion has been made to the existence of this privilege, rested more by usage than by any formal act of recognition at least in three great Catholic Powers. *Hinschius* I. Bd. S. 298. A. 7.

2) Erinnerungen an die vier letzten Päpste und an Rom. Von Kardinal Wiseman. Aus dem Englischen von *Fink*. S. 350.

Exklusive fehlt, so kann gemäss der Natur des kirchlichen Gewohnheitsrechtes, welches stets den ausdrücklichen oder stillschweigenden Konsens der legislativen Auktorität erfordert<sup>1)</sup>, hier von keinem kirchlichen Gewohnheitsrecht die Rede mehr sein.

Bei dieser geschichtlichen Darstellung des staatlichen Einflusses auf die Papstwahlen werden wir Gelegenheit haben, historische Situationen, aus welchen heraus einzelne päpstliche Verordnungen über die Papstwahl erlassen wurden und die wir bislang nur mit einigen Worten andeuten konnten, genauer darzustellen. Wenigstens trifft dies zu bis zur Bulle Papst Pauls IV.: »Cum secundum« im Jahre 1558. Eben damit haben wir schon angedeutet, dass im folgenden keineswegs die ganze Geschichte des staatlichen Einflusses auf alle Papstwahlen in den letzten Jahrhunderten bis auf unsere Tage herab gegeben werden soll, wie dies in den Werken von *Petrucelli* und *Wahrmund* geschehen ist, sondern nur der Anfang der Uebung der staatlichen Exklusive in der Papstwahl soll fixiert werden und zur Darstellung kommen. Wir beschränken uns auf die Zeit von 1447 bis 1555, von Papst Nikolaus V. bis Papst Paul IV. inklusive. Die Begründung, warum wir gerade mit diesem Jahre beginnen, wird aus dem weiteren Verlauf der Darstellung sich leicht entnehmen lassen. Vielleicht hätte man ja um zwei Pontifikate weiter nach vornen greifen können. Allein Martin V. und Eugen IV. gehören noch in eine andere Zeit, in die Konziliarperiode, während mit Nikolaus V. die eigentliche Renaissanceperiode für Staat und Kirche beginnt, die dann in ihren Ausläufen bis über Paul III. hinaus dauerte und durch die Abdankung und den Tod Karls V. 1558, sowie die Zerteilung der grossen spanisch-habsburgischen Monarchie in die

---

1) *Scherer* I. Bd. S. 181.

S ä g m ä l l e r, Papstwahlen.

beiden Reiche Spanien und Oesterreich wenigstens auf politischem Gebiete einen signifikanten Abschluss fand.

Einer durch das Thema schon gegebenen weiteren Einschränkung muss hier noch mit einigen Worten Erwähnung geschehen. Es handelt sich der Aufgabe gemäss nicht darum, jede einzelne Wahl in ihrem ganzen Verlauf bis in das kleinste Detail hinein darzustellen. Solche erschöpfende Beschreibung, solche vollständige Geschichte der Konklaven wäre eine Riesenarbeit, an sich schon sozusagen von intimster Natur, voll inrikater Fragen, auf teilweise schwer zugänglichem Aktenmaterial, teilweise vorsichtigst zu gebrauchenden, weil meist subjektiv gefärbten Quellen aufzuführen. Wenn *Petruccelli* die Lösung der Aufgabe unter denkbar recht günstigen Umständen versucht hat, weil ihm so ausgedehntes Material zu Gebot stand, obgleich er gerade die wichtigsten Archive verschlossen finden musste, so war er doch auf der anderen Seite keineswegs der Mann dazu. Er ist viel zu sehr unitaristischer Italiener, von seiner religiösen Anschauung ganz zu schweigen. Der Historiker der Konklaven müsste ein Mann sein, dem es nur um die Wahrheit zu thun wäre. Dann wohl käme die volle Wahrheit über die Papstwahlen zu Tage. Und diese Wahrheit wäre sich selbst genug. Doch würde sie auch in vielen Fällen von selbst zur Apologetin der Papstwahlen werden. Unsere enger begrenzte historische Aufgabe ist nur die Fixierung der staatlichen Einwirkung des deutschen Kaisertums, Oesterreichs, Frankreichs und Spaniens auf die Konklaven in dem angegebenen Zeitraum, näherhin die Erhebung des Anfangs der staatlichen Exklusive in der Papstwahl. Doch zuvor müssen wir noch etwas sagen über eine gewisse Gattung von Konklavegeschichten.

---

## II. Die Konklavelitteratur.

Bei dem grossen Interesse, welches man von jeher den Papstwahlen gewidmet hat, konnte es nicht ausbleiben, dass nicht die Vorgänge in den Konklaven niedergeschrieben wurden, so gut man eben sich derselben bemächtigen oder erinnern konnte. Thatsächlich finden wir eine bis an unser Jahrhundert heranreichende, überaus umfassende Konklavelitteratur. Der Form nach sind diese Schriftwerke theils Tagebücher, theils Briefe, theils, und zwar überwiegend, systematisch aufgebaute Erzählungen, Konklavegeschichten. Durch Abschreiben verbreiteten sich dieselben allenthalben und finden sich noch heute zahlreich, ja sehr zahlreich unter den Manuskripten grösserer Bibliotheken. Vor allem ist dies natürlich in Rom der Fall. Wie viele solcher Konklavegeschichten in der vatikanischen Bibliothek, in den Bibliotheken der dortigen Klöster, in den Archiven der Adelsfamilien daselbst sich finden, darauf weisen hin *Pastor*, *Novaes*, *Laemmer* u. a. <sup>1)</sup>. Sehr reich hieran sind auch die Bibliotheken von Paris, wie der Katalog von Marsand beweist <sup>2)</sup>. Auch in Berlin in den sogenannten Informationen finden sich Ab-

---

1) *Pastor* I. Bd. S. 642. II. Bd. S. 630. A. 1. *Novaes*, Introduzione t. I App. II. Biblioteca de' Conclavi e delle Orazioni per l'Elezione de' Pontefici p. 272—303. *Laemmer*, Mantissa und Zur Kirchengeschichte passim.

2) 1 *Manoscritti italiani delle regie biblioteche di Parigi*. 2 vol. Paris 1835—1838.



schriften. Eben solche sind auch in Görlitz in der bibliotheca Milichiana <sup>1)</sup>. Natürlich kamen dann diese Arbeiten auch in die Papstbiographien hinein. Später fing man an, eigentliche Sammlungen solcher Konklaveberichte zu veranstalten. Das erste Buch dieser Art hat den Titel: *Conclavi de' Pontefici Romani, quali si sono potuti trovare fin à questo giorno. s. l. 1667.* Die Sammlung beginnt mit dem Konklave Klemens' V. und hat dann von allen folgenden Konklaven bis zu Nikolaus V. nur die Wahl Urbans VI. Von Nikolaus V. an bis zu Alexander VII. ist sie ohne weitere Lücken. In einem Anhang wird noch das Konklave Klemens' IX. beigefügt. Der Veranstalter der Sammlung ist gänzlich unbekannt. Dass es Gregorio Leti gewesen, ist eine blosse Vermutung, wohl darauf beruhend, dass er der Verfasser ähnlicher Schriften ist <sup>2)</sup>. Natürlich erschien das kuriose Buch in weiteren Auflagen, jedesmal mit den inzwischen stattgefundenen Konklaven bereichert. So hat eine im Jahre 1691 zu Köln herausgekommene Ausgabe die weiteren Wahlen von Klemens X., Innozenz XI. und Alexander VIII. Bald wurden solche Kollektionen auch in französischer Sprache veranstaltet. Die erste Ausgabe erfolgte 1689 in Lyon. Sie reichte bis zum Konklave Alexanders VIII. Rasch war das Buch, das Aufsehen machte, vergriffen. Auch hinderte der seit 1688 entbrannte pfälzische Erbschaftskrieg den Bezug desselben aus Frankreich. So erschien 1694 ein nach dem italienischen Original revidierter Abdruck in Holland, obgleich Cologne als Druckort angegeben wurde. Derselbe war gegenüber

---

1) *Ranke* III. Bd. *Analecten* S. 85. Irrtümlich giebt *Ranke* die *Codices* 32, 33, 34 an. *Geissler* hatte die Nummern 22, 23, 24. Jetzt sind es die Zahlen 389, 390, 391. Nach freundl. Mitteilung von Dr. *Buchwald* soll noch anderes hierher bezügliches Material in der bibliotheca *Milichiana* sein.

2) *Schulte*, *Die Geschichte der Quellen.* . . III. Bd. II. T. S. 250.

der ersten Auflage um das Konklave Innozenz' XII. und anderes vermehrt, wie durch Abhandlungen über den Papst und die damals lebenden Kardinäle, durch einen kurzen Abriss der Geschichte der hervorragenden Familien Roms, sowie durch eine Beschreibung der Zeremonien bei der Papstwahl. *Novaes* meint, der Verfasser dieser zweiten Auflage sei der holländische Baron Huissen und für den Fall, dass dies nicht richtig, sei dies jedenfalls ein: »Scrittore certamente pocco attaccato al decoro della S. Sede« gewesen <sup>1)</sup>. Eine dritte Auflage von 1703, angeblich wieder zu Köln erschienen, enthält neben anderen zeitgemässen Veränderungen noch das Konklave Klemens' XI. im Jahre 1700. Der französische Text hat manche Abweichungen vom italienischen. Doch rührt das teilweise von Missverständnissen her, teilweise auch von dem Bestreben, klarer zu sein, als die Vorlage. Wohl selten liegt böser Willen zu Grunde. Auch in lateinischer Sprache natürlich wurden die Konklaven beschrieben. *Novaes* führt daher auch lateinische Konklavesammlungen an. Manche derartige Kollektionen blieben ungedruckt, wie man aus *Marsand* ersieht.

Von welchem Werte nun ist dieses Material für die Geschichte der Papstwahlen und für unsere Frage insbesondere? Natürlich ist die Antwort hierauf zunächst bedingt durch die Verfasser der Berichte. Waren diese Autoren Leute, welche gemäss ihrer Stellung den ganzen Verlauf der jeweiligen Wahl überblickten, vor welchen auch die geheimen Faktoren, die persönlichen und politischen Motive klar dalagen, oder für welche sie doch wenigstens auffindbar waren? Und wenn dieses der Fall war, wollten dieselben dann die reine Wahrheit sagen?

---

1) *Novaes*, Introduzione t. I App. II. p. 272. *Galland*, Die Papstwahl des Jahres 1700. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. 1882. III. Bd. S. 609.

Nun wissen wir nur selten, höchst selten den Namen eines Verfassers, entweder weil er sich selbst nennt, oder weil wir ihn, wie z. B. im Bericht über das Konklave Marcells II., erschliessen können. Doch ist sicher, dass mancher Bericht von Kardinälen selber herrührt, denen, wie die »Aphorismi politici« des Kardinals Azzolini beweisen, eine solche Art von Thätigkeit nicht ferne lag. Noch öfter aber sind dieselben verfasst von sogenannten Konklavisten, Dienern, welche mit ihren Herren zu leiblicher oder geistiger Hilfeleistung in das Konklave eintreten. Diese Leute nun waren doch nicht in der Lage, die Dinge in ihrem geheimsten Lauf zu ergründen. Wohl waren sie bisweilen von ihren Herren betraut, die Wahlmanöver zu beobachten, weil sich das mit der Würde der Kardinäle nicht recht vertrug. Auch hatten sie im Interesse ihres Kardinals dann und wann eine Intrigue durchzuführen. Aber gemäss den Wahlgesetzen, die Heimlichkeit fordern, blieb ihnen doch vieles verborgen, namentlich, entsprechend ihrer untergeordneten Stellung, die diplomatische Ingerenz auf die Wähler von aussen her. So war ihr Wissen von den Konklavevorgängen nur Stückwerk. Um daher ein Ganzes zusammenzubringen, setzten sie das Fehlende durch Kombination ein. So musste sich ein da und dort richtiges, an vielen und zwar oft an den wichtigsten Stellen falsches Bild der Wahl, die sie beschrieben, ergeben. Noch mehr ist dies der Fall, wenn der Autor gar nicht selber im Konklave gewesen ist, sondern von Kardinälen <sup>1)</sup>, oder von schwatzhaften, unzuverlässigen Konklavisten, über welche wiederholte Klagen sich finden, oder von beiden <sup>2)</sup> sich erzählen liess, wie es im Kon-

---

1) So schrieb Mons. *Paolo S. Vitale* die Wahl Pius' V. nach der Darstellung der beiden Kardinäle Farnese und Gambara nieder. Cod. Milich. Nr. 389 f. 79—82.

2) *Hauendo io in questi pochi giorni con quella maggior diligenza che ho potuto fatto raccolta così da Conclauisti come da Cardinali*

klave zugegangen sei und dann das Erzählte, es unter sich verknüpfend, niederschrieb. Wie sehr dabei die Phantasie vorwaltete, geht z. B. daraus hervor, dass im Konklave Alexanders VI. sich zwei Kardinäle in grösster Heimlichkeit unterredet haben sollen und doch weiss der Schreiber den Inhalt des Gesprächs auf das Genaueste anzugeben <sup>1)</sup>).

Müssen wir also schon aus dem Angeführten folgern, dass, weil diese Erzähler nicht alles und zwar gerade das in unsere Frage Entscheidende am wenigsten wissen konnten, deswegen die Brauchbarkeit der Konklaveberichte eine geringere ist, so legt überdies ein anderer Umstand doppelte Vorsicht auf. Es ist das die Tendenz, mit welcher sowohl einzelne Wahlen beschrieben wurden, als ganzen Sammlungen veranstaltet worden sind. Beide sind, wie die einleitenden Worte wiederholt besagen, teilweise aus apologetischem Interesse hervorgegangen. Es soll durch diese Berichte dargethan werden, dass, wie sehr sich auch in der Papstwahl menschliche Berechnung, Schlaueit und Leidenschaft zeigen mochten, es doch immer am Ende so herauskam, dass Menschenwitz durch Gottes Weisheit zu nichte gemacht wurde. Päpste wurden gewählt, die sich gar nicht um die Tiare bewarben, die lauter Feinde und Gegner in- und ausserhalb des Konklaves hatten, während die, welche die Papstwürde suchten, grossen Anhang und staatliche Hilfe hatten, mit ihren Bewerbungen scheiterten. Daraus wird dann gefolgert, dass die Papstwahl ein Werk Gottes und des hl. Geistes selber sei. Wenn menschliche Thätigkeit dabei notwendig und in einzelnen Konklaven oft nur allzusehr hervorge-

---

che sono stati participi del negotio . . . . Conclave di Papa Gregorio XIII. Cod. Milich. Nr. 389 f. 82—94.

1) *Joh. Burchardi Argentiniensis Diarium Innocentii VIII., Alexandri VI., Pii III. et Julii II. tempora complectens ab A. Gennarelli. Florentiae 1854. vol. I (nur dieser erschien) p. 209. A.*

treten sei, so sei dieselbe für Gott stets nur ein Mittel gewesen, seine Ziele zu erreichen <sup>1)</sup>. Doch deutet die Vorrede zu den Conclavi de' Pontefici noch eine andere Absicht an, welche der Berichtsammlung zu Grunde liege. Gemachte Fehler sollen darin in zahmer Weise gegeißelt werden. In diesem Tadel sollen die Schuldigen einen Anlass zur Besserung erkennen. Wer es aber verschmähe, dieses zu thun, begehe an sich selber einen Mord <sup>2)</sup>.

Gegenüber dieser apologetischen Tendenz nimmt sich eine andere Art von über das Konklave handelnden Schriftwerken eigentümlich aus, und dies um so mehr, wenn deren Verfasser vielleicht auch, wie *Lottini*, Konklaveberichte niedergeschrieben haben in der Absicht, das Walten Gottes in den Konklaven zu erweisen. Es sind dies nämlich jene Anweisungen für Kar-

1) Se mai nelle tenebre delle confusi operationi humane apparve luminoso e distinto il raggio della divina providenza, certo nel Conclave, dove Camillo Cardinal Borghese fu assunto al Pontificato, si scopri tanto manifestamente, che a si chiaro lume ben si pote comprendere, quanto siano imperfette l'attioni de' Mortali, defettuosi i discorsi, quanto fallaci le speranze, interessati i sdegni, quanto timide le risoluzioni e le providenze incerte. Bericht über das Konklave Pauls V. *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte S. 17. Siehe auch ebenda S. 23 ff. 32. Cimento e confusione della piu fina prudenza sono i Conclavi, poiche in essi la Sapienza Divina confonde à sommo stupore l'humana; mentre vi si tocca con mano, che le negotiatiioni più secrete dissimulate et accorte, nelle quali l'anima d'un Politico impiega tutti gl'occhi ch'ella possiede, ad un tratto per opera arcana del cielo dissipate e suanite, sortiscono fini tanto difformi. Vorwort zu den Conclavi de' Pontefici. Aehnlich: Discursus, quo humani opus consilii non esse Pontificatum docetur. *Laemmer*, *Analecta Romana* p. 121 ff. Trattato di Conclave, in quanto l'attione humana è effeto di cause seconde, sapendosi essere opera particolare dello Spirito Santo. Cod. Milich. Nr. 389 f. 1—9. *Marsand* vol. II p. 196.

2) Il loro stile, sempre pronto in riuerir le persone, punge solo pietosamente le colpe. In queste punture pietose rauuasi il Reo la sua salute, e chi le fugge, si riconosca di se stesso homicida.

dinäle und Konklavisten, wie in der Papstwahl vorgegangen werden müsse, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Solche Traktate haben wir von *Lottini* <sup>1)</sup>, *Gualterio* <sup>2)</sup>, *Mascardi* <sup>3)</sup>, *Azzolini* <sup>4)</sup> und Ungenannten <sup>5)</sup>. Wahrhaft komisch wirkt es, wenn in derlei Abhandlungen doch die Versicherung wiederkehrt, dass Menschenweisheit in der Papstwahl nichts fromme, dass diese vielmehr Gottes Werk sei, oder wenn vollends in dem Traktat darüber, dass die menschlichen Handlungen in der Papstwahl nur als *causae secundae* wirken, nichts anderes denn eine fortwährende Anleitung darüber gegeben wird, wie sich Konklavisten und Kardinäle im Konklave zu verhalten haben, um ihre Absichten zu erreichen.

So sehr nun die angegebenen Momente die äusserste Vorsicht im Gebrauch dieser Konklaveberichte nahe legen, so darf man deren Wert doch nicht allzu niedrig anschlagen. Vielfach kommt einem aus ihnen bei aller Menge ver-

---

1) Instruzione di M. G. Franc. *Lottini* sopra l'attioni del Conclave. Cod. Milich. Nr. 389 f. 11—28. *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte S. 178. *Laemmer*, Mantissa p. 391. A. 1. *Novaes*, Introduzione t. I p. 142. *Marsand* vol. II p. 115. *Müller* S. 269 ff. giebt eine kurze Inhaltsangabe des Traktates. *Francisci Lottini*, De Comitibus Cardinalium. Cod. Milich. Nr. 389 f. 43.

2) Il Conclave (oder il Conclavista) di M. Felice Gualterio a M. Cipriano Saracinello. Cod. Milich. Nr. 389 f. 29—38. *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte S. 108. *Marsand* vol. I p. 688, vol. II p. 115. *Müller* S. 275 ff. giebt kurz den Inhalt dieser Gegenschrift gegen *Lottini* an.

3) Discorso di Agostino Mascardi intorno à' Romani Conclavi. *Marsand* vol. II p. 118.

4) Candidatus papalis dignitatis ejusdemque promotor etc. S. 26 A. 1 oben.

5) Istruzione politica sopra i Conclavi. *Marsand* vol. II p. 288. *Novaes*, Introduzione t. I App. II p. 274. Trattato della Theorica del Conclave, dove si tratta del modo, che si ha da tenere in far elezione del Pontefice. *Marsand* vol. II p. 82. Avvertimenti per un Cardinale papabile da osservarsi in Conclave. *Marsand* vol. II p. 162.

wirrenden Details Licht entgegen, oder tritt aus ihnen eine Idee hervor, welche die vorhandenen diplomatischen Berichte besser verstehen lehrt, vorhandene Lücken ausfüllen, Widersprüche ausgleichen hilft <sup>1)</sup>.

Ogleich in den Conclavi de' Pontefici nirgends ein Verfasser der einzelnen Berichte genannt ist, so lassen sich dieselben doch in der näher zu behandelnden Periode in den meisten Fällen ausfindig machen. Das Konklave Nicolaus' V. stammt aus: Aeneae Sylvii Senensis Frederici Romanorum Regis Secretarii et Oratoris de morte Eugenii IV. creationeque et coronatione Nicolai V. Oratio, Muratori, Rerum Italicarum Scriptorum t. III p. II. p. 891 ff. Der Bericht über das Konklave von Kalixt III. ist entnommen aus: Pii Secundi Pontificis Max. Commentarii Rerum Memorabilium a R. D. Joanne Gobellino Vicario Bonnen. jamdiu compositi. Quibus hac editione accedunt Jacobi Piccolomini, Cardinalis Papiensis, Rerum Gestarum sui temporis et ad Pii continuationem commentarii ejusdemque Epistolae. Francofurti 1614. I. I p. 24. Das Konklave Pius' II. ist aus dessen Kommentarien, jedoch nicht, wie sie in der Ausgabe von *Gobellinus* stehen, sondern aus einer Handschrift derselben, wie wir unten genauer auseinandersetzen werden. Bezüglich der Wahl Pauls II. ist kaum daran zu zweifeln, dass der Bericht über dieselbe in freierer Weise aus den Kommentarien des Kardinals von Pavia ed. *Gobellinus* I. II. p. 367 ff. entnommen ist. Innozenz' VIII. Wahl ist aus dem Diario della citta di Roma scritto da Stefano Infessura, Muratori Scriptorum t. III p. II p. 1181 ff. Was die Conclavi de' Pontefici über die Erhebung Alexanders VI. erzählen, ist entweder direkt oder indirekt aus dem Conclave Alexandri VI. P. M. Michaelae

---

1) *Ulmann*, Ueber den Wert diplomatischer Depeschen als Geschichtsquellen. Eine akadem. Antrittsrede. Leipzig 1874. S. 3 ff. *Hübner* I. Bd. S. 15.

Ferno Mediolanensi Authore entnommen<sup>2)</sup>. Das Konklave Pius' III. ist aus dem Diarium Burchardi geschöpft; in der Ausgabe von *Thuasne* t. III p. 238 ff. Eine Illustration über das Verhalten des Bearbeiters von dem in den Conclavi de' Pontefici stehenden Bericht zu seiner Vorlage gibt der nachfolgende Umstand. *Burchard* berichtet zum 19. September 1503: »Inter cardinales non (?) fuit facta magna practica, more solito: nullus cardinalium celebravit hoc mane missam; ego reperi in platto cardinalis Bonnoniensis cedulum«. ed. *Thuasne* t. III p. 272. Das lautet nun in den Conclavi de' Pontefici folgendermassen: »Alli 12 (!) (am 16. traten die Kardinäle in das Konklave) del medesimo Mese trovai una polizza in un piatto, che andava al Cardinale Bolognese, la quale aperta viddi e tacqui, considerando per meglio«. p. 82. Ebenso ist das Konklave Julius' II. aus dem Diarium Burchardi entnommen. Im Berichte über die Wahl Pauls III. zeigt sich in dem das allgemeine Konzil und seine Berufung betreffenden Passus eine geradezu wörtliche Uebereinstimmung mit der Relazion des venezianischen Gesandten in Rom, Soriano, aus dem Jahre 1535, *Relazioni degli Ambasciatori Veneti al Senato*, edite da E. Albèri ser. II vol. III p. 313. Dasselbst heisst es: »Il presente papa, Paolo III., ha camminato diversamente da Clemente in questa materia di Concilio. Imperocchè Clemente aveva timore, nè lo sapeva o poteva tener nascosto; all' incontro Paolo è proceduto più astutamente; perchè non ha mai mostrato di temere il Concilio, anzi, sede vacante, come decano del sacro Collegio, si lasciò apertamente intendere, il Concilio piacergli ed esser cosa da lui desiderata e procurata da tutto il Collegio; facendo sopra ciò officio tale, che si acquistò il favore dei cardinali Germani, di Trento e di Salis-

2) *Hagen*, Die Papstwahlen von 1484 und 1492. X. Programm des F. B. Privat-Gymnasiums am Seminarium Vincentinum in Brixen 1885. S. 17.



burgo, li quali caldamente ricordavano e procuravano questa materia. Acquistò anche gran parte dei cardinali cesarei tendenti allo stesso fine. Das heisst nun in den Conclavi de' Pontefici p. 120 also: »Clemente Settimo creato Papa fu sempre desideroso di Concilio, sollecitato massimamente dall' Imperatore, forse per tenere ingelosito il Papa, perche egli nè hauesse timore, e non lo sapeva tenere ascoso. All' incontro Paulo più astutamente procedè, perche non hà mai mostrato di temere di Concilio, anzi nella Sede Vacante si è lasciato apertamente intendere, di volere il Concilio, e che doveva essere desiderato da tutto il Collegio, passando sopra di ciò ragionamento tale, che nè acquistò il fauore de Cardinali Germani, come Trento e Salsburgh, quali molto caldamente ricordauano e sollicitauano questa materia, ancora gran parte de Cardinali Cesariani«. Dass der Verfasser des Konklaveberichts sich dieser Relazion *Sorianos* bedient habe, ist wohl denkbar; denn die hochgeschätzten venezianischen Aktenstücke waren durch Abschriften, wie ein Blick in den Katalog von *Marsand* zeigt, allenthalben verbreitet <sup>1)</sup>. Aber auch der umgekehrte Fall ist möglich, dass *Soriano* bei Abfassung seiner Relazion, welche Berichte allemal später und mit einer gewissen Absichtlichkeit niedergeschrieben wurden <sup>2)</sup>, einen schon vorliegenden Konklavebericht benützt hat. Das Konklave Marcells II. ist entweder von *Lottini* selber, oder wenigstens nach seinen Angaben niedergeschrieben. Dass *Lottini* das Konklave Pauls IV., in welchem er sich, wie im vorausgehenden, als handelnde Person befand, ebenfalls beschrieben hat, ist sicher. Denn es befindet sich

1) So verweist auch *Pallavicini* in der Darstellung der Wahl Pauls IV. auf die Relazion des venezianischen Gesandten *Navagero*, die sich unter den Schriften der Signori *Borghesi* befinde. *Istoria del Concilio di Trento*. Roma 1664. P. II p. 426.

2) *Hübner* I. Bd. S. 12.

in der Bibliothek zu Paris ein Manuskript über die Wahl Pauls IV., welches *Lottini* als Verfasser angiebt<sup>1)</sup>. Jedenfalls darf man behaupten, dass der in die Conclavi de' Pontefici über die Wahl Pauls IV. aufgenommene Bericht auf *Lottini* hinweist. Derselbe ist aus einer Paul IV. ganz abgeneigten Stimmung herausgeschrieben, wie sie bei *Lottini* notwendig vorhanden war. *Lottini* ist nämlich in diesem, wie im vorausgegangenen Konklave der Konklavist und Sekretär des Kardinals von St. Fiora gewesen, des Hauptgegners von Pietro Carafa, des nachmaligen Papstes Paul IV. Wir wenden uns jetzt der historischen Aufgabe zu.

---

1) *Marsand* vol. I p. 688.

### III. Die Staaten und die Papstwahlen von Nikolaus V. bis Paul IV. 1447—1555.

#### 1. Charakteristik des staatlichen Einflusses auf die Papstwahlen in der Zeit vom Untergang der Staufer bis nach dem Basler Konzil.

Es existiert eine Ansicht, welche die Entstehung der Exklusive in die Zeit des Papstes Bonifaz' VIII. hinaufrückt. »Das Exklusivrecht erhielt namentlich unter der Regierung Bonifaz' VIII. seine Ausbildung; seit jener Zeit datieren auch die Cardinalsparteien in den Conclaven, welche den politischen Tendenzen derjenigen Staaten entsprachen, denen die Cardinäle angehörten, oder für welche sie Partei nahmen«<sup>1)</sup>. Wir sind genötigt, diese Behauptung zu prüfen.

Nach Gregor VII. und Innozenz III. war das Papsttum auf einer Machtstufe angelangt, dass durchaus keine erfolgreiche Einmischung des Kaisers in die Papstwahlen mehr möglich war, geschweige denn von einem Rechte hiezu noch gesprochen werden konnte. In dem grossen Kampfe zwischen Sacerdotium und Imperium haben die Päpste schliesslich über die Staufer mit Hilfe der Guelfen und Franzosen gesiegt. Aber bald erfuhren sie, dass sie an den letzteren namentlich keine besseren Herren eingetauscht hatten. Denn kaum war Karl von Anjou Gebieter von Unteritalien geworden, so

---

1) Ein Wort über die Papstwahl. S. 18.

machte er sich auch schon im Konklave bemerklich. Nach dem Tode des französisch gesinnten Papstes Klemens' IV. verursachte der Kampf zwischen den italienischen und französischen Interessen im Kardinalkollegium eine beinahe dreijährige Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles. Philipp III. von Frankreich und Karl kamen nach Viterbo, um die Wahl eines Papstes, natürlich eines französischen, zu beschleunigen <sup>1)</sup>. Diese Einwirkung wiederholte sich unter der Regierung Karls von da an fast bei jeder der Wahlen, welche sich damals rasch folgten. Um seine Kandidaten durchzudrücken und den Widerstand der Kardinäle zu brechen, liess Karl besonders die von Gregor X. auf dem zweiten Konzil von Lyon angeordnete Einschliessung der Wähler im Konklave auf das Strengste durchführen. In der Absicht, die Kardinäle vor solchen Bedrückungen zu sichern, hoben dann die Päpste Hadrian V., Johann XXI. und Nikolaus IV. die Dekretale Gregors X. wieder auf <sup>2)</sup>. Aber die allzu lange Erledigung des päpstlichen Stuhles nach dem Tode Nikolaus' IV. 1292 bewog seinen Nachfolger, Cölestin V., das Konklave wieder einzuführen <sup>3)</sup>. Nach dem Tode Nikolaus' III., welcher Papst den Anmassungen des Anjou kräftig entgegengetreten war, hatte Karl die beiden Vetter des verstorbenen Papstes, die Kardinäle Giordano Orsini und Matteo Rosso wie auch Latino Malabranca einkerkeren lassen und hatte so gewalthätiger Weise die Wahl eines Franzosen, Simon de Brie, bewirkt, welcher sich Martin IV. nannte <sup>4)</sup>. Ganz besonders lag Karl I. und seinen Nachfolgern daran, dass möglichst viele Franzosen in das Kardinalkollegium kamen. So musste der ganz in

---

1) *St. Priest*, Histoire de la conquête de Naples t. III l. IX p. 247.

2) *Raynald* ad ann. 1276 Nr. 26, 27, 29, 30; ad ann. 1289 Nr. 49. *Novaes*, Introduzione t. I p. 98 ff.

3) *Raynald* ad ann. 1294 Nr. 17. *Raynald*, App. ad tom. XIV p. 633 ff.

4) *Raynald* ad ann. 1281 Nr. 1, 2.

der Gewalt Karls II. befindliche, unselbständige Cölestin V. 7 Franzosen unter den 12 Kardinälen, die er ernannte, kreieren <sup>1)</sup>. Auf Seiten der Päpste hat es natürlich nicht an Anstrengungen gefehlt, solche Eingriffe zu verhindern. Höchst interessant ist die Konstitution: »Fundamenta militantis Ecclesiae« von Nikolaus III., erlassen den 18. Juli 1278. Nachdem schon vorher das Senatoramt in Rom Karl von Anjou von diesem Papste abgenommen worden war, erklärt derselbe, dass kein Kaiser, noch König, noch Fürst ohne Erlaubnis des Papstes Senator von Rom werden könne. Diese Massregel wird dann unter anderem auch damit begründet, dass die Kardinäle in der Papstwahl und der Papst in der Promotion der Kardinäle frei sein müsse <sup>2)</sup>. Als nach dem Tode Nikolaus' IV. ein Interregnum von 2 Jahren und 3 Monaten eintrat, so drängte Karl II. die in Perugia versammelten Kardinäle zu einer endlichen Wahl. Ihm antwortete das damalige Haupt des Kollegiums, Benedetto Caetani, der nachmalige Papst Bonifaz VIII., dass er durch sein allzu ungestümes Drängen die Freiheit der Wahl beeinträchtigte <sup>3)</sup>. Das Angeführte beweist zur Genüge, dass trotz der versuchten und thatsächlichen Einmischung von staatlicher Seite in die Papstwahlen zur Zeit von Bonifaz VIII., welcher die Bulle: »Unam sanctam« erlassen hat, kein Boden für Entstehung des Rechts der Exklusive vorhanden war.

1) *Raynald* ad ann. 1294 Nr. 16.

2) — fratres ipsos nullus saecularis potestatis metus exterreat, nullus temporalis favor absorbeat, nullus eis terror imminet . . . ipsaque Romani Pontificis, Vicarii Dei, quae suis temporibus occurrerit, electio et eorundem cardinalium, quum expedierit, facienda promotio in omni libertate procedant. c. 17 in VI<sup>o</sup> de elect. I. 6. *Gregorovius* V. Bd. S. 477 A. 2.

3) *Raynald* ad ann. 1293 Nr. 2. *Platina*, De vitis Pontificum Romanorum usque ad Paulum II., continuat. ab O. *Panvinio* usque ad Clementem VIII. Coloniae 1600. p. 244. *Wahrmund* S. 52. A. 2.

Der Einfluss der weltlichen Macht auf die Papstwahl steigerte sich, als Klemens V. unter französischer Einwirkung gewählt worden war; denn so viel ist jedenfalls als sicher den verschiedenen, fast märchenhaften Nachrichten über seine Erwählung und die Thätigkeit Philipps des Schönen hiebei zu entnehmen. Dieser Papst nun nahm, erschreckt durch Italiens Zerrissenheit und das Schicksal Bonifaz' VIII., als Franzose den Aufforderungen Philipps mehr zugänglich, dem Beispiele seiner Vorgänger folgend, von denen manche ausserhalb Roms residiert hatten, seinen Sitz abwechselnd in Lyon, Vienne und Carpentras. Es begann ausserdem in dieser Periode ein neuer heftiger Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum. Ludwig von Bayern, unbeständig und masslos, war voll Misstrauen gegen die in Frankreich befindlichen und damit fast notwendiger Weise in das französische Interesse verwickelten Päpste. Zudem wurde er aufgehetzt durch eine, mit Johann XXII. über religiöse Theorien im bittersten Kampfe liegende Partei des Ordens der Minoriten. Auch unterstützte ihn die aus der Laienwelt heftiger als je zuvor sich erhebende litterarische Opposition gegen den päpstlichen Stuhl. Die Anhänger Ludwigs stellten den Satz auf, dass alle kirchliche und selbst die päpstliche Gewalt vom Kaiser sei. Dem entsprachen natürlich ähnliche Extravaganzen auch auf der anderen Seite <sup>1)</sup>. Die Folge dieser Zwietracht war die gänzliche Entkräftigung des deutschen Kaisertums, das Emporkommen Frankreichs und die Abhängigkeit der Päpste von den französischen Königen. Diese fiengen damals an, nach dem Muster Philipps des Schönen, unterstützt von ihren Hofjuristen und dem erwachten Nationalgefühl, den alten Staatsbegriff des römischen Rechtes wieder aufzunehmen und denselben durch Herstellung der königlichen Macht

1) Siehe hierüber besonders *Scherer* I. Bd. S. 41, 284 ff., wo auch die einschlägige Litteratur angegeben ist.

als Zentralgewalt zu verwirklichen. Das französische Uebergewicht musste sich auch in der Papstwahl geltend machen. Beweis dessen ist, dass sämtliche Päpste dieser Zeit von Klemens V. bis Gregor XI. Franzosen waren.

Der Weg aber, auf welchem dieses erreicht wurde, war in den wenigsten Fällen Gewalt. Die Anwendung solcher finden wir nur im Konklave nach dem Tode Klemens' V. Damals liess der Bruder des französischen Königs, Philipp, Prinz von Poitou, die Kardinäle so lange im Konklave zu Lyon einsperren, bis sie den Franzosen Jakob de Ossa aus Cahors gewählt hatten <sup>1)</sup>. Dieser nahm dann als Johann XXII. seinen Sitz bleibend in Avignon. Auch drohte nach dem Tode Klemens' VI. der König Johann II. selbst zur Wahl nach Avignon kommen zu wollen, worauf die Kardinäle, um der Ankunft und den bewaffneten Bitten desselben zuvorzukommen, diese beschleunigten <sup>2)</sup>. Ausser diesen zwei Fällen wird von keiner direkteren Einflussnahme der französischen Könige auf die Konklaven berichtet. Diese wussten vielmehr andere Wege, um sich ein französisches Papsttum zu sichern, nämlich die Anfüllung des Kardinalkollegiums mit Franzosen <sup>3)</sup>. Die Päpste entsprachen diesen Wünschen nur zu sehr, wie die Kardinalkataloge von Ciaconius und Panvinius beweisen. So hat Klemens V. unter 26 Kardinälen 24 Franzosen kreiert. Dennoch waren die französischen Könige hierin mit den Päpsten nicht zufrieden, obgleich diese trotz ihrer Versprechungen keine Rücksicht auf die anderen Nationen nahmen <sup>4)</sup>. Sie

---

1) *Raynald* ad ann. 1316 Nr. 1. *Baluzius*, *Vitae Paparum Avinionensium* t. I p. 151.

2) *Raynald* ad ann. 1352 Nr. 27.

3) *Quod ad Cardinales hoc anno creatos spectat, cum Philippus rex collegium sacrum Gallis impleri optaret . . . Raynald* ad ann. 1331 Nr. 33.

4) Johann XXII. schreibt aus Anlass einer Kreation: *de diversis*

wollten immer neue französische Kardinäle ernannt sehen. Wenn dann je ein Papst diesen masslosen Wünschen widerstand, so dauerte dies nicht lange <sup>1)</sup>. Daher war das Kollegium der Kardinäle fast immer voll von Franzosen, während es sehr wenige Italiener und Angehörige anderer Nationen fast gar keine in sich barg. Beim Tode Klemens' VI. zählte man 25 Franzosen, 2 Italiener und 1 Spanier als zum Eintritt in das Konklave berechtigt. Diese französischen Kardinäle nun standen ganz im Dienste der französischen Politik, wählten natürlich nur Franzosen zum Papste, hielten so den hl. Stuhl in Avignon fest und übten auf den jeweiligen Inhaber desselben den grössten Einfluss aus.

Ein Zeichen der steigenden Macht des Kardinalats in dieser Zeit sind die bis zu Bonifaz VIII. hinaufreichenden, von da an Jahrhunderte hindurch sich immer wiederholenden Wahlkapitulationen, welche in den Konklaven allemal wieder frisch redigiert und von sämtlichen wählenden Kardinälen unterschrieben wurden. Die Tendenz dieser Wahlkapitulationen geht im allgemeinen dahin, dem Kardinalkollegium die Stellung einer mit dem Papste gemeinschaftlich die plenitudo potestatis ecclesiasticae ausübenden Körperschaft zu erwirken. Im besonderen bezweckten sie namentlich die Abhängigkeit des Papstes vom Kollegium bei Ernennung neuer Kardinäle, die persönliche Sicherheit

---

mundi nationibus viros cooperatores nobis in ejusdem exsecutione regiminis deliberavimus providendos. . . . *Raynald* ad ann. 1316 Nr. 21.

1) Philipp VI. von Frankreich und seine Gemahlin Johanna hatten Johann XXII. um Ernennung eines französischen Kardinals gebeten. Der Papst wies die Bittenden ab mit dem Hinweis auf die bereits vorhandene grosse Zahl der Kardinäle, unter denen sich 16 Franzosen, 6 Italiener und 1 Spanier befänden. Dem fügt *Raynald* an: sub cujus (Philippi) demum precibus succubuit (Johannes), cum aliorum regum preces durius vel quaesitis fucis rejiceret, ut ne quidem unum (?) ex eorum regnis in Cardinalium numerum adscriberet. Ad ann. 1331 Nr. 34.



des einzelnen Kardinals, den Bezug bestimmter Einkünfte aus dem Kirchenstaat, die Notwendigkeit und Berechtigung der Kardinäle zur Anteilnahme an der Regierung der Kirche <sup>1)</sup>). Allein wenn dann einer der Kardinäle allemal selbst als Papst aus der Wahlurne hervorgegangen war, so wollte und konnte er diese Kapitulationen nicht halten.

Aber man wird die Abhängigkeit des hl. Stuhles von den französischen Königen doch auch nicht übertreiben dürfen, obgleich andererseits *Höfler* zu viel behauptet, wenn er schreibt: »Ich bestreite ebensosehr die wissenschaftliche Befugnis, die avignonensische Periode mit Klemens V. zu beginnen, als ich die französische Knechtschaft bestreite« <sup>2)</sup>. *Höfler* betont namentlich, dass Avignon damals so wenig als Vienne, Lyon oder Arles zur französischen Krone gehört habe und nachher hätten es die Päpste als ihr Eigentum erworben. Noch im Jahre 1365 wurde Kaiser Karl IV. zum König des arelatischen Reiches gekrönt. Sodann war damals eine Richtung vorhanden, welche die päpstliche Gewalt auf eine denkbar höchste Höhe hinaufschraubte <sup>3)</sup>. All' dies liess die Päpste gegen die französischen Könige nicht allzu nachgiebig

1) *Raynald* ad ann. 1289 Nr. 49, 50; ad ann. 1304, Nr. 12; ad ann. 1338 Nr. 83; ad ann. 1352 Nr. 25 ff. *Voigt*, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. III. Bd. S. 520. *Christophe*, Histoire de la Papauté pendant le XIV. siècle t. II p. 223. *Döllinger*, Beiträge III. Bd. S. 343 ff. *Höfler*, Zur Kritik und Quellenkunde der ersten Regierungsjahre Kaiser Karls V. Denkschriften der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Philos.-Histor. Klasse. 1878. XXVIII. Bd. S. 210 ff. *Souchon*, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. 1888. *Pastor* I. Bd. S. 215 A. 1. Archiv für kath. Kirchenrecht. 1889. LXI. Bd. S. 224.

2) Die avignonensischen Päpste, ihre Machtfülle und ihr Untergang. Almanach der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Philos.-Histor. Klasse. 21. Jahrgang. 1871. S. 246.

3) *Höfler*, Almanach S. 250. *Höfler*, Kaiserthum und Papstthum S. 128 ff.

werden. Zudem waren die Päpste von Avignon gelehrte, eifrige, staatskluge, zum Teil energische Persönlichkeiten <sup>1)</sup>, während die schwachen französischen Könige schnell auf einander folgten. Ueberdies hatte seit 1339 der dann mehr als 100 Jahre dauernde Krieg zwischen Frankreich und England begonnen. Mit dem Wegzug der Päpste nach Avignon war auch der Kirchenstaat keineswegs aufgegeben worden, sondern der apostolische Stuhl hielt seinen dortigen Besitz zähe fest und entwickelte dort unter gegebenen Umständen eine grosse Macht; so Papst Innozenz VI. durch seinen Kardinallegaten Albornoz <sup>2)</sup>.

Wenn nun die angeführten Momente gegen einander abgewogen werden, so ist *Lorenz* zuzustimmen, der sagt: »Die französischen Kirchenhäupter waren zwar eifrig bemüht, die Interessen und die Stellung der Curie überhaupt möglichst enge mit dem französischen Volke und Staat zu verknüpfen und dem päpstlichen Stuhl statt des bisherigen italienischen ein vorwiegend französisches Kleid anzuziehen, allein in Bezug auf die Papstwahl wünschten sie durchaus nicht, dem französischen Staate eine Gewalt einzuräumen, wie sie sich bei der Erhebung Klemens' V. geltend gemacht hatte« <sup>3)</sup>. Das war auch der Hauptzweck der erwähnten <sup>4)</sup> Konstitution Klemens' V.: »*Ne Romani*«, obgleich durch dieselbe faktisch die Papstwahl und das Papsttum auf französischem Boden festgebannt wurde. Ein anderer Zweck hiebei war, willkürlichen Aenderungen der Wahlgesetze von seiten der Kardinäle zu steuern <sup>5)</sup>.

1) *Höfler*, Die romanische Welt und ihr Verhältnis zu den Reformideen des Mittelalters. Sitzungsberichte der Philos.-Histor. Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1878. XCI. Bd. S. 396.

2) *Sugenheim*, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates S. 213 ff.

3) S. 123.

4) S. 5 oben.

5) Historische Zeitschrift von *Sybel*. 1877. XXXVII. Bd. S. 130.

Die auf das babylonische Exil folgende Zeit des Schismas und der Reformkonzilien war ganz dazu angethan, die Aufmerksamkeit auf das Papsttum nicht etwa nur bei Frankreich, sondern bei allen christlichen Staaten zu mehren und demgemäss auch den Einfluss derselben auf dieses und die Papstwahl zu steigern. Die Kompetitoren, d. i. die gleichzeitigen Päpste, gerieten bei ihren Bewerbungen um Anerkennung und Obediens ganz in Abhängigkeit von den ihre Stellung zum Papsttum meist nur nach rein politischen Motiven bestimmenden staatlichen Gewalten und mussten daher verschiedene Zugeständnisse machen. Bezeichnend für die Sachlage ist eine angebliche Aeusserung Karls V. von Frankreich, der Weise genannt, welcher auf die Nachricht, dass Robert von Genf von den französisch gesinnten Kardinälen als Klemens VII. gegen Urban VI. zum Papste gewählt worden sei, ausgerufen haben soll: »Jetzt bin ich Papst«<sup>1)</sup>. Im Grunde genommen war der Kampf der beiden Gegenpäpste nichts anderes, als der Kampf zweier Nationen, der Franzosen und Italiener, um das Papsttum. Dass aber die Staaten in dieser Periode nach dem Tode eines der sogenannten Intrusen auf die Erhebung eines neuen Papstes faktisch Einfluss geübt hätten, wird nicht berichtet. Es war ja weniger daran, einen neuen Papst zu erheben, denn die vorhandenen zum Rücktritt zu bewegen. Darum schrieb nach dem Tode Klemens' VII. der König von Frankreich an die Kardinäle nach Avignon, sie möchten sich einer Neuwahl enthalten<sup>2)</sup>. Da aber dieses nicht geschah, vielmehr die Kardinäle auf beiden Seiten beharrlich fortfuhren, neue Päpste zu wählen<sup>3)</sup>, so musste die Staatsgewalt und die Laienwelt

1) *Pastor* I. Bd. S. 107.

2) *Christophe*, Histoire . . . XIV. siècle t. III p. 142.

3) Es wurde zwar in die Wahlkapitulationen das Versprechen aufgenommen, der Gewählte werde alles thun, die Einheit in der Kirche

energisch auf Abhilfe denken. Man schlug verschiedene Wege vor, Kompromiss und Cession. Frankreich griff wiederholt zu dem im Grunde revolutionären Mittel der Substraktion. Doch alles dies führte zu keinem Ziele. Zuletzt sah man, nachdem die Synode von Pisa statt eines drei Päpste geschaffen hatte, nur noch Rettung in einem vom Kaiser oder römischen König berufenen allgemeinen Konzil.

Diese Kirchenversammlung kam in Konstanz zu stande. Dort setzte die gesamte Christenheit, die unter dem Namen der »Nationen« vertreten war, nachdem ein Papst freiwillig resigniert hatte, zwei Päpste ab. Dann wählten die 23 anwesenden Kardinäle, nachdem es ihnen nur mit vieler Mühe gelungen war, ihre althergebrachten und berechtigten Ansprüche auf die Wahl eines neuen Papstes durchzusetzen <sup>1)</sup>, mit 30 Deputierten der Nationen einen neuen Papst, Martin V. Sehr bedeutend war also unter diesen aussergewöhnlichen Umständen die Wirksamkeit der Staaten in der Besetzung des päpstlichen Stuhles, ohne, dass die staatliche Einflussnahme etwas von der Natur dessen an sich gehabt hätte, was man heute Recht der Exklusive nennt.

Nachdem das Papsttum aus der furchtbaren Krisis des Schismas, wenn auch nicht ohne schwere moralische Verluste, so doch durch die einmütige Wahl Martins V. wieder gekräftigter hervorgegangen und nachdem die neu aufsteigende Gefahr einer vom Konzil zu Basel heraufbeschworenen Spaltung der Christenheit namentlich durch die Konkordate mit der deutschen Nation beseitigt worden war, wogegen

---

wieder herzustellen, so im Konklave 1406. Archivio stor. it. ser. IV vol. XIII p. 29.

1) *Bernhardi*, Der Einfluss des Cardinal-Collegs auf die Verhandlungen des Constanzer Concils. Leipziger Dissertation. *Finke*, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Constanzer Konzils. S. 102, 288 ff.

Frankreich zähe an der pragmatischen Sanktion von Bourges<sup>1)</sup> festhielt, so war für die folgende Zeit die Vornahme der Papstwahlen in der durch die kirchlichen Gesetze vorgeschriebenen Weise zu erwarten. Ihnen und zwar der Einflussnahme der staatlichen Gewalt auf sie wenden wir uns jetzt zu, nachdem einmal die Charakterisierung der vorausgegangenen Wahlen nicht unterlassen werden durfte.

## 2. Die Papstwahlen von Nikolaus V. bis Leo X. 1447—1513.

Wie jede der bereits kurz geschilderten Perioden, so hat auch die Zeit zwischen den Reformkonzilien und der Reformation ihre politischen und kirchlichen Eigentümlichkeiten, welche ihre Wirkungen bis in das Konklave hinein verspüren liessen.

Vor allem sinkt in dieser Zeit das unter Sigismund auf dem Konzil von Konstanz rühmlich hervorgetretene Kaisertum durch Friedrich III. wieder in die äusserste Schwäche und Unthätigkeit zurück. Dagegen kam unter Ludwig XI. in Frankreich nach Niederwerfung der grossen Vasallen und Herstellung der absoluten Monarchie der moderne Staat zu seiner Ausbildung. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich in Spanien und England. Diese Erstarkung der Macht des Landesherrn führte natürlich zu erhöhten Ansprüchen auf Rechte in kirchlichen Angelegenheiten. Bezüglich Frankreichs wurde eben auf die pragmatische Sanktion verwiesen. Gleichartige Bestrebungen finden sich in Spanien und England<sup>2)</sup>.

---

1) Deren Entstehung ist erst in das Jahr 1438 oder 1440 zu setzen. *Scheffer-Boichorst*, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. VIII. Bd. S. 353—540.

2) Aus der umfassenden hievon handelnden Litteratur verweisen wir auf: *Ranke* I. Bd. S. 27 ff. *Maurenbrecher*, Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit S. 12 ff. *Maurenbrecher*, Ge-

Sodann entbrannte in dieser Zeit, nachdem die Engländer Frankreich hatten verlassen müssen und dieses Land, im Innern konsolidiert, nach aussen hin aktionsfähig geworden war, der bereits zwei Jahrhunderte lang dauernde Kampf um Unteritalien zwischen den Spaniern und dem französischen Königshause auf das Neue. Mit dem Tode Johannas II. 1435 war die französische Linie der Anjou in Neapel ausgestorben. Unter den Prätendenten auf das verwaiste Königreich trug Alfons, König von Aragonien und Sicilien, den Sieg über den französischen Prinzen René davon. Aber mit seinem im Jahre 1442 stattfindenden Einzug in die eroberte Hauptstadt Neapel war der Kampf noch nicht zu Ende. Denn bis zu seinem Tode 1480 versuchten René und sein Sohn Johann, gestorben 1470, das Verlorene wieder zu gewinnen, vererbten dann ihre diesbezüglichen Ansprüche auf Karl, Grafen von Maine, und von diesem ging das Anrecht über auf Ludwig XI., König von Frankreich, und seinen Sohn Karl VIII., eine Erbschaft, die dann noch vor Ende des XV. Jahrhunderts über Italien das grösste Leid gebracht hat.

Das Papsttum selbst auch änderte in dieser Periode seinen bislang noch mehr rein kirchlichen Charakter und dies durchaus nicht zu seinem Vortelle. Es liess sich und wurde durch die Zeitumstände in politische Interessen derart verwickelt, dass man einige Päpste dieser Zeit, von Sixtus IV. an, die »politischen Päpste« nennt. Damit will gesagt sein, dass sie mehr Regenten des Kirchenstaates, denn Oberhäupter der Kirche waren <sup>1)</sup>. Der Gründe für diese auffallende Ver-  
schichte der kath. Reformation. I. Bd. S. 41, 376 ff. *Friedberg*, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche S. 475 ff. *Philippson*, Philipp II. von Spanien und das Papsttum. Historische Zeitschrift von *Sybel*. 1878. XXXIX. Bd. S. 269 ff.

1) *Reumont*, Geschichte der Stadt Rom. III. Bd. 1. Abt. S. 161. *Gregorovius* VII. Bd. S. 235. *Hübner* I. Bd. S. 42. Das französische Original hat die Ausdrücke „papes hommes d'Église“ und „papes hommes d'État“.

wandlung waren freilich viele und bedeutende. Die Absicht, das durch den Aufenthalt zu Avignon, das Schisma und die Reformkonzilien schwer geschädigte moralische Ansehen wiederzugewinnen, der Gedanke, die faktischen Verluste an die immer mehr kirchliche Rechte sich zueignenden Staaten vermittelst materiellen Machtzuwachses zu ersetzen, die Notwendigkeit, den immer noch fortdauernden Bestrebungen Frankreichs, das Papsttum wieder auf seinen Boden und in seine Gewalt zu bringen, widerstehen zu müssen in der Erinnerung daran, was die Päpste dort gelitten hatten, die täglich näher rückende Türkengefahr, in welchem Kampfe die Päpste von aussen her nur wenig Hilfe erwarten konnten und namentlich auch die ringsum aufwachsenden italienischen Staaten und Dynastien — das alles liess die Päpste zu »politischen« werden, so, dass sie mit dem Kirchenstaat ebenbürtig neben Neapel, Florenz, Mailand und Venedig erscheinen. Aus den angegebenen Gründen, die sich nun einmal nicht ändern liessen, war die territoriale Politik seit Martin V. für Rom eine Notwendigkeit geworden <sup>1)</sup>. Dieser Papst ist auch wirklich der Begründer des Kirchenstaates im modernen Sinn. Er fing an, diesen Staat, der unter den Wirkungen von Avignon und dem Schisma ein Konglomerat von allen möglichen Kommunen, Verfassungen und Provinzen geworden war, wieder unter die päpstliche Souveränität zu bringen. Alle folgenden Päpste haben dann mit mehr oder weniger Glück an diesem Werke gearbeitet, bis es durch Julius II. vollendet wurde. Unter letzterem war, wie *Machiavell* sagt, der Kirchenstaat, das schönste Land Italiens, von Piacenza bis Terracina reichend, eine Grossmacht geworden, vor welcher selbst ein König von Frankreich Respekt hatte <sup>2)</sup>.

1) *Lenz*, Historische Zeitschrift von *Sybel*. 1883. L. Bd. S. 267.

2) *Sugenheim* S. 313 ff. *Ranke* I. Bd. S. 29 ff. *Brosch*, Geschichte

Mit den Bestrebungen der Päpste um die Vergrößerung des Kirchenstaates steht eine andere, zwar auch in der früheren Papstgeschichte nicht unbekannt, aber jetzt in das Masslose wachsende Erscheinung in engster Verbindung, nämlich der Nepotismus. Derselbe begann wiederum mit Martin V. und nahm unter Sixtus IV. und Alexander VI. Dimensionen an, welche alle sittlich zulässigen Grenzen überschritten. Die damalige Zeit freilich stiess sich weniger hieran. So führte auf dem Konzil zu Basel, in dem Konklave, in welchem der Gegenpapst Felix gegen Eugen IV. aufgestellt wurde, ein Wähler und Redner die Thatsache, dass Amadeus von Savoyen Söhne hatte, als einen empfehlenden Umstand für seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl an: die Söhne könnten den Papst, ihren Vater, unterstützen <sup>1)</sup>). Die Nepoten waren in jenen Tagen mehr als je früher und später die politischen Repräsentanten der Hausmacht der Päpste gegenüber den anderen italienischen Herrscherhäusern, die treuen Stützen im Kampfe gegen die treulosen einheimischen Faktionen und Tyrannen. Sie ersetzten die fehlende Erblichkeit, waren die Häupter der geschaffenen Regierungspartei, die Minister und Generale der Päpste, ein Damm namentlich auch gegen die Opposition des Kardinalats <sup>2)</sup>).

Das Kardinalkollegium nämlich, schon in der vorausgegangenen Periode von sehr grossem Einfluss, war in der näher zu schildernden stets bemüht, seine Macht zu erdes Kirchenstaates. 2 Bde. 1880. *Brosch*, Papst Julius II. und die Gründung des Kirchenstaates. 1878.

1) *En quid mali hoc est, habere Romanum antistitem potentes filios, qui patrem contra tyrannos juvare queant . . . ? Nunc autem didici, quoniam ridiculosa est sine potentia virtus nec aliud est Romanus Pontifex sine patrimonio Ecclesiae, quam regnum (!) et principum servus.* Aeneae Sylvii Piccolomini opera. Basel 1551. *Commentarii de Gestis Basiliensis Concilii*. I. II p. 59.

2) *Gregorovius* VII. Bd. S. 236. *Pastor* II. Bd. S. 427.



weitern. Während des Schismas hatte in den Händen der Kardinäle die Möglichkeit gelegen, der Christenheit die ersehnte Einheit wieder zu geben, ohne dass sie es aber gethan hätten. Auf dem Konzil von Konstanz trat neben einer dem Kardinalkollegium abgeneigten, auf dessen gründliche Reorganisation bedachten Stimmung in diesem selber wieder die Absicht hervor, die Machtstellung eines kirchlich konstitutionellen Regierungsfaktors zu erwerben, ohne dessen Zustimmung kein irgend wichtiger Akt vorgenommen werden könnte <sup>1)</sup>. Freilich misslang das Bestreben. Dasselbst war die Zahl der Kardinäle auf 24 festgesetzt worden. Sie sollten gleichmässig aus allen Teilen der Christenheit genommen werden. Martin V. war eifrig bemüht, die kardinalistische Autonomie herabzudrücken. In ganzer Schärfe traten dann die Forderungen der Kardinäle schon wieder auf in den Wahlkapitulationen im Konklave von 1431 <sup>2)</sup> und auf dem Konzil von Basel. Von da an wiederholten sich, wie wir bemerken werden, diese Kapitulationen in jedem Konklave. Bestimmte Punkte blieben sich gleich, anderes wurde modifiziert, je nach den Bedürfnissen, welche sich aus dem vorausgehenden Pontifikat ergaben. Die Konstanzer Verordnung, dass die Kardinäle aus allen Teilen der Christenheit gleichmässig genommen werden sollten, wurde so ziemlich eingehalten. Aber die Päpste liessen sich während dieser Periode in der Kreation der Kardinäle oft weniger durch Rücksichtnahme auf die erforderlichen kanonischen Eigenschaften bestimmen, als durch politische und nepotistische Motive. Auf der anderen Seite waren auch die Fürsten sehr darauf bedacht, von ihren Unterthanen Leute in das Kardinalkollegium zu bringen. Gegen beider Verfahren wandten

1) *Hübler*, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418. S. 73 ff., 129. *Finke* S. 81.

2) *Raynald* ad ann. 1431 Nr. 5—7..

sich die Kardinäle in den Wahlkapitulationen von 1464, 1484, 1513, 1522 indem sie festsetzten: Die von Kaiser, König und Fürsten zum Kardinalat Empfohlenen sollen den Doktorgrad in der Theologie oder im Rechte besitzen, oder, falls sie fürstlichen Häusern selbst angehören, durch hinlängliche Wissenschaft befähigt sein; aus seiner Verwandtschaft solle der Papst nur einen, höchstens zwei Kardinäle kreieren können; in allen Fällen sollte der grössere Teil der Kardinäle seine Zustimmung zur Promotion geben <sup>1)</sup>. Allein die Päpste hielten sich nicht an diese Forderungen. Es traten jetzt päpstliche Verwandte in bisher ganz ungewohnter Zahl in die Reihen der Kardinäle. Die Minister fremder Souveräne, meist Geistliche, erhielten sehr häufig den Purpur. So mussten im Kardinalkollegium politische Parteien entstehen. Und dies war um so mehr der Fall, als die Regierungen in dieser Zeit es sich angelegen sein liessen, den Kardinälen Pfründen zu verleihen und Pensionen für sie auszuwerfen, eine Sitte, welche, entsprechend dem damaligen Expektanzen- und Kommendenwesen, noch in die vergangenen Perioden zurückreicht und durch die ganze von uns zu behandelnde Zeit hindurch sich erhielt <sup>2)</sup>. Die Kardinalprotektoren und Kronkardinäle waren dann die Führer dieser politischen Parteien im Kollegium <sup>3)</sup>.

---

1) *Höfler*, Denkschriften. XXVIII. Bd. S. 214 ff. *Diarium Burchardi* ed. *Thuasne*. t. I p. 49.

2) *Raynald* ad ann. 1378 Nr. 101. *Albèri* ser. II vol. III p. 289. vol. IV p. 44, 137. *Tommaseo*, Relations des Ambassadeurs Vénitiens sur les affaires de France au XVI<sup>e</sup> siècle. Collection des documents inédits sur l'histoire de France. t. I p. 48, 49. *Hübner* I. Bd. S. 129. *Gindely* S. 251. *Philippson*, Historische Zeitschrift von *Sybel*. XXXIX. Bd. S. 295. *Petrucelli* vol. I p. 23, 451 Nr. 1.

3) *Raynald* ad ann. 1424 Nr. 4. *A. Theiner*, Geschichte des Pontifikats Clemens' XIV. I. Bd. S. 140. *Officium Protectoris versatur tantum in tuendis nationalibus Ecclesiis, et illis proponendis, cum*

Alle die angeführten Momente veranlassten in diesem Zeitabschnitt eine kräftigere Beteiligung und eine wirksamere Einflussnahme auf die Papstwahlen, zunächst von seiten der italienischen Staaten Neapel, Venedig, Florenz und Mailand dann auch von Frankreich und Spanien, weniger aber noch von seiten des Kaisers. Wir gehen zu den einzelnen Konklaven über.

*Konklave Nikolaus' V.* Die politisch-kirchliche Lage gegen das Ende der Regierung Eugens IV. war im allgemeinen die, dass im Anfang des Jahres 1447 die kaiserlichen Gesandten Enea Silvio Piccolomini und Procop von Rabstein mit den Abgeordneten anderer deutscher Fürsten in Rom ankamen, um mit dem Papste selber über die Frankfurter- oder Fürstenkonkordate zu verhandeln. Frankreich hielt an der pragmatischen Sanktion und an den Ansprüchen auf Neapel fest. Mit Alfons I. von Neapel stand Eugen sehr gut; schon 1443 hatte er ihn als König anerkannt. Nach dem Tode Johannas II. beabsichtigte nämlich Eugen Neapel als Kirchenlehen an den päpstlichen Stuhl zu bringen und dann wieder hatte er eine Zeit lang René von Frankreich begünstigt. Dagegen lag der Papst im Kampfe mit dem Condottiere Franz Sforza, dem künftigen Herren von Mailand, um den Besitzstand in den Marken. Die Florentiner und auch Venedig unterstützten Sforza. Gegen Florenz nun rief der Papst Alfons von Neapel herbei. Dieser kam am 9. Januar in Tivoli an und rückte bis zum 15. Meilenstein in die Nähe Roms vor <sup>1)</sup>. Am

---

vacant, erklärte zwar später der Kardinal Barberini in einem Konsistorium. *Laemmer*, Mantissa p. 247.

1) Oratio Aen. Sylv. Murat. Script. t. III p. II. p. 883. Diario di Infessura. Murat. Script. t. III p. II p. 1130. Ueber die Glaubwürdigkeit Infessuras: Tommasini, il diario di Stefano Infessura: studio preparatorio alla nuova edizione di esso in Archivio della R. società Romana di storia patria. 1888. XI. Bd. S. 481–640. *Pastor* II. Bd.

12. Januar aber schon erkrankte Eugen schwer. Als sich sein Zustand verschlimmerte, schärfte er den Kardinälen die Gesetze Gregors X. und Kleynens' V. über die Papstwahl aufs neue ein und ernannte den Kardinal Scarampo, Patriarchen von Aquileja, für den Fall seines Ablebens zum Befehlshaber aller festen Plätze im römischen Gebiet<sup>1)</sup>. Alfons blieb, Verstärkungen an sich ziehend, in der Nähe Roms stehen<sup>2)</sup>. Verschiedene Gründe liessen sich hiefür vermuten, unter welchen jedenfalls der, dass er eine Papstwahl in seinem Sinne bewirken wollte, am meisten zutraf<sup>3)</sup>. Man fürchtete daher für die Freiheit der kommenden Papstwahl, obgleich Alfons schon vor dem Tode Eugens hierüber die besten Versicherungen gegeben hatte<sup>4)</sup>.

Als nun der Papst am 23. Februar gestorben war, schickte der König eine Gesandtschaft an die Kardinäle und forderte sie zu einer einmütigen, guten Wahl auf, versprach Hilfe gegen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und ermahnte die Römer, die unter den aufrührerischen Reden von Stefano Porcaro bereits anfangen, zu revoltieren, zur Ruhe<sup>5)</sup>. Die Kardinäle dankten für die Kundgebung, konnten sich aber der Besorgnis, Alfons möchte entstehende Unruhen als Vorwand zum Einmarsch in Rom benützen, nicht ent schlagen und waren darum vor allem bemüht, eine Empörung des

---

S. 553 ff. Ueber die Tendenz und Leistung Tommasinis. *Pastor* II. Bd. S. 557 A. 3.

1) *Raynald* ad ann. 1447 Nr. 12.

2) *Pastor* I. Bd. S. 273 A. 3.

3) *Oratio Aen. Sylv. Murat. Script. t. III p. II. p. 883.*

4) *Pastor* I. Bd. S. 273 A. 3.

5) *Barth. Facii, Rerum Gestarum Alphonsi I. Regis Neapolitani libri X. s. l. et a. l. IX p. 109. Oratio Aen. Sylv. Murat. Script. t. III p. II p. 891.*

römischen Volkes hintanzuhalten <sup>1)</sup>. Da noch Reste des Konzils von Basel tagten und der Gegenpapst Felix da war, so lag dem Kardinalkollegium ganz besonders daran, dass die Papstwahl von jeder Makel frei wäre <sup>2)</sup>. Der Kandidat Alfonsos, wie auch des mit ihm verbündeten Kardinals Scarampo, war der Kardinaldiakon Prosper Colonna <sup>3)</sup>. Von Frankreich, Venedig und Mailand sagt *Voigt*, dass sie ihre besonderen Interessen gehabt hätten <sup>4)</sup>. Doch lässt sich hierüber Näheres nicht auffinden. Richtiger und den Verhältnissen in Rom viel entsprechender ist *Piccolominis* Notiz, von dem wir überhaupt die besten Nachrichten über dieses Konklave haben, dass die Orsini und Venezianer sich gegen Prosper Colonna verbündet hatten <sup>5)</sup>. Nachdem nämlich einmal ein Colonna Kandidat war, mussten sich die geborenen Feinde der Colonna dagegen erheben, die Orsini, ein Sammelpunkt für alle, welche nicht für Prosper Colonna und seinen Protektor Alfons von Neapel waren, für Franzosen, Florentiner, Mailänder und Venezianer. Das Haupt dieser Partei war Johann von Tagliacozzo, ein Orsini, Erzbischof von Tarent und Kardinaldekan. Das römische Volk seinerseits wünschte die Erhebung des Kardinals von Capua, Acciapaccio <sup>6)</sup>.

---

1) *Raynald* ad ann. 1447 Nr. 15. *Diario di Infessura*. Murat. Script. t. III p. II p. 1131. *Gregorovius* VII. Bd. S. 102.

2) *Oratio Aen. Sylv.* Murat. Script. t. III p. II p. 891. *Pastor* I. Bd. S. 275 A. 1.

3) *Oratio Aen. Sylv.* Murat. Script. t. III p. II p. 893. 894. Ganz unrichtig nennt *Petrucelli* vol. I p. 250 den Kardinal von Tarent den von dem König von Neapel Gewünschten.

4) I. Bd. S. 401.

5) *De rebus Basiliae gestis stante vel dissoluto Concilio Commentarius* in Fea, Pius II. P. M. a calumniis vindicatus etc. Romae 1823. p. 105 ff. *Aeneae Sylvii Historia Friderici III. Imperatoris* bei Kollar, *Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia* t. II p. 136.

6) *Oratio Aen. Sylv.* Murat. Script. t. III p. II p. 891.

Am 4. März gingen 18 Kardinäle in das Konklave <sup>1)</sup>. Vor allem wurden nach dem Vorgange von 1431 Wahlkapitulationen aufgesetzt, die uns aber verloren gegangen sind <sup>2)</sup>. Da die Orsini und Venezianer über 8 Stimmen verfügten, so liess sich ein Erfolg Colonnas nicht so rasch erwarten <sup>3)</sup>. Die Gesandten des Kaisers, Piccolomini und Rabstein und die der Könige von Aragonien und Cypren wurden neben anderen zur Bewachung des Konklaves beigezogen, wogegen die römischen Barone, selbst die Savelli, die doch ein altes Anrecht darauf zu haben behaupteten, von den Kardinälen zurückgewiesen wurden <sup>4)</sup>. Diese Bewachung der Konklaven auch durch die Gesandten der Staaten begegnet uns von da an in jeder Papstwahl. Auf das Detail der Skrutinien haben wir gemäss der Aufgabe nicht näher einzugehen. Prosper Colonna erhielt beharrlich 10 Stimmen; die 8 Vota der Orsinipartei fehlten. Da ergriff der Kardinal von Terouanne, Jean le Jeune, das Wort, um durch den Hinweis auf die politische Situation den Widerstand gegen die Erhebung von Prosper Colonna zu brechen <sup>5)</sup>. Fast wäre es gelungen. Allein Orsini blieb unbeugsam. Er brachte seinerseits den Kardinal von Bologna, Tommaso

---

1) *A. Pagi*, *Breviarium Historico-Chronologico-Criticum Pontificum Romanorum*. Antwerpiae 1748. t. V p. 1 ff.

2) *Voigt* III. Bd. S. 521 A. 2.

3) *De rebus Basileae gestis Commentarius Aen. Sylv. in Fea* p. 107.

4) *Oratio Aen. Sylv. Murat. Script. t. III p. II p. 891*.

5) *Quid, Reverendissimi Patres, tempus terimus? Nihil Ecclesiae periculosius est cunctatione nostra. Urbs anceps est. Rex Aragonum muris imminet. Amadeus de Sabaudia nobis insidiatur. Comitem Franciscum hostem habemus, heic multa incommoda ferimus. Quin Pontificem citius eligimus? Ecce Angelum Dei, Cardinalem de Colonna, mansuetum agnum! Quin hunc Papam assumimus? Oratio Aen. Sylv. Murat Script. t. III p. II p. 893. De rebus Basileae gestis Commentarius Aen. Sylv. in Fea p. 107.*

da Sarzana, in Vorschlag, welcher nun auch wirklich am 6. März gewählt wurde. Es ist Nikolaus V.

Für Rom war es ein Glück, dass dieser keiner Faktion und keinem städtischen Geschlechte angehörige Mann Papst wurde. Auch von den Staaten konnte sich keiner von ihm zum voraus besondere Begünstigung versprechen. Daher hörte namentlich Alfons von Neapel, der sich so viele Mühe um einen befreundeten Papst gegeben, dieses Wahlresultat nur ungerne <sup>1)</sup>.

Nikolaus V. nun gab sich in den ersten Regierungsjahren keineswegs grosse Mühe, den Frieden in Italien herzustellen. Er glaubte wohl, während die Nachbarn sich bekämpften, habe der Kirchenstaat Ruhe <sup>2)</sup>. Aber das furchtbare Schicksal Konstantinopels und die immer drohender werdende Türkengefahr riet zu einem allgemeinen Frieden in ganz Italien. Ein solcher kam denn auch am 9. April 1454 zwischen Mailand und Venedig zu stande. Nach und nach traten überdies Florenz, Neapel und der Papst diesem Frieden von Lodi bei. Wenn derselbe dann auch nicht gerade die vereinbarten 25 Jahre dauerte, einige Zeit brachte er doch Ruhe für Italien. Und eben in diese Ruhepause hinein fiel der Tod des am 25. März 1455 gestorbenen Papstes Nikolaus' und das Konklave seines Nachfolgers.

*Konklave Kalixts III.* Bei dieser Sachlage brauchte man kein heftigeres Aufeinanderstossen der staatlichen Interessen zu befürchten, wenn auch die einzelnen Staaten

---

1) Oratio Aen. Sylv. Murat. Script. t. III p. II p. 894. Wir verzichten darauf, Notizen aus den Conclavi de' Pontefici für dieses Konklave zu entnehmen; ist doch das Conclave di Nicolo V. nur eine Uebertragung der wiederholt citierten oratio Piccolominis mit einer Masse von Irrthümern, wie *Christophe*, Histoire de la papauté pendant le XV. siècle t. I p. 362 ganz richtig bemerkt. Nach der Darstellung der Konklaven jedesmal auf die eintreffenden obligaten Obedienz- und Huldigungsgesandtschaften der Staaten hinzuweisen, halten wir für überflüssig.

2) *Pastor* I. Bd. S. 315. 474.

Italiens der bevorstehenden Papstwahl mit Spannung entgegenzusehen, so Florenz, Mailand, Venedig <sup>1)</sup>). *Christophe* und andere sprechen von einem Kampfe zwischen der französischen und italienischen Partei im Kollegium der Kardinäle. Der ersteren Führer sei Alain de Coetivi, Kardinal von Avignon, gewesen. Sie habe den Kardinal Estouteville erheben wollen, wogegen die Italiener den Kardinal von Fermo, Dominicus Capranica, in Aussicht genommen <sup>2)</sup>). Allein man wird diese Konstellation nicht ernst nehmen dürfen. Estouteville befand sich gar nicht im Konklave, vielmehr auf einer Legation in Frankreich <sup>3)</sup>). Und die Kandidatur Capranicas, eines Anhängers der Colonna, wurde von seiten der Italiener auch nicht hartnäckig im nationalen Sinn aufrecht erhalten.

Vielmehr trifft man wohl auch hier, wie bei der vorausgegangenen Wahl, das Richtigere, wenn man die Kardinäle, welche in der Stärke von 15 Köpfen am 4. April das Konklave betraten und gleich am Anfange wiederum verlorene Wahlkapitulationen redigierten <sup>4)</sup>, in die Partei der Colonna und der Orsini zerfallen lässt, hinter welchen Namen sich dann auch die Wünsche der italienischen Staaten versteckten. Der Kandidat der Colonna, auf welcher Seite auch Mailand stand, war wieder Prosper Colonna und auch Capranica. Zuden Orsini, welche über 5 Stimmen verfügten, standen Venedig und diesmal auch Alfons von Neapel. Deren Kandidaten waren der Kardinal Orsini, dann der venezianische Kardinal Pietro Barbo von

1) *Petrucelli* vol. I p. 263 ff.

2) *Christophe*, Histoire . . . XV. siècle t. I p. 479. *Reumont*, Geschichte der Stadt Rom. II. Bd. I. Abt. S. 126.

3) *Pastor* I. Bd. S. 495.

4) *Voigt* III. Bd. S. 521. A. 2. *A. Pagi* t. V p. 43 ff. Uns ist kein Zweifel, dass das von *Pastor* I. Bd. S. 514 ff. angeführte Gelübde Kalixts zum Türkenkrieg, was sich in den folgenden Wahlkapitulationen dann wiederholt findet, diesmal schon einen Teil derselben gebildet hat und ihnen entnommen ist.



S. Marco und der Camerlengo Scarampo <sup>1)</sup>. Die Dinge lagen nun so, dass keiner der in Aussicht Genommenen durchdringen konnte. Man musste sich daher nach anderen umsehen. Kardinal Bessarion war nahe daran, gewählt zu werden. Allein Alain de Coetivi hintertrieb diese Wahl <sup>2)</sup>. Und nun wählte am 8. April das Kollegium, gedrängt von dem ungehaltenen Volke, den greisen Kardinal Alfonso Borgia, wohl weil die Kardinäle den Austrag ihrer Interessen durch die Erhebung eines so alten Papstes noch für einige Zeit verschieben wollten und weil der sehr mächtige König von Neapel den Kardinal Borgia empfohlen hatte <sup>3)</sup>. Auf spanische Einflüsse weist auch hin der Ausspruch des vom Konklave heimkehrenden Capranica, der sagte, dass die Kardinäle heute in die Hände der Catalanen gefallen seien <sup>4)</sup>.

Von Kalixt III. erwartete natürlich König Alfons eine Politik in seinem Sinne, da derselbe lange sein treuer und vertrauter Diener gewesen war. Allein hatte Alfonso Borgia schon damals unter Umständen, wie bezüglich des Basler Konzils, grosse Selbständigkeit gezeigt, so war dies jetzt noch mehr der Fall. Bald trat zwischen König und Papst ein vollständiges Zerwürfnis ein und Alfons ward zuletzt des Papstes bitterster Feind. Die Gegner Kalixts klagten diesen deswegen der Undankbarkeit an <sup>5)</sup>. König Alfons starb dann am 27. Juni 1458. In seinem Testamente hatte er seinen Bruder Johann II. zum König von Aragonien

---

1) *Pastor* I. Bd. S. 499 ff. S. 683 ff. *Petrucelli* vol. I p. 263 ff.

2) Pii II. *Commentarii* ed. Gobellinus. I. I p. 24. Siehe oben S. 58.

3) Vespasiano da Bisticci, *Vite di uomini illustri*: Card. Dom. Capranica. Card. A. Mai, *Spicilegium Romanum*. t. I p. 190. *Pastor* I. Bd. S. 687. *Petrucelli* vol. I p. 268.

4) Vespasiano da Bisticci t. I p. 191.

5) Joannis Joviani Pontani *De Ferdinando I. rege Neap. libri VI* s. I. et a. I. I p. 152.

und Sicilien, seinen natürlichen Sohn Ferrante aber zum König von Neapel ernannt. Eugen IV. und Nikolaus V. hatten Ferrantes Successionsfähigkeit anerkannt<sup>1)</sup>. Nicht aber that dies Kalixt III. Vielmehr hat er noch bei Lebzeiten des Königs Alfons' gedroht, er werde es mit aller Kraft verhindern, dass dieser uneheliche Sohn das Königreich erhalte. Aber Ferrante liess sich noch am Todestage seines Vaters in der Stadt Neapel zum König ausrufen. Diejenigen Neapolitaner, welche ihn nicht anerkannten, hielten zum Teil zu dem französischen Prätendenten René und dessen Sohn Johann, zum Teil erachteten sie Johann von Aragonien als den rechtmässigen Erben des Landes. Immerhin erwachten, wenn auch die grössere Masse des Volkes für Ferrante war, die französischen Ansprüche auf Unteritalien auf das Neue. Mailand und Florenz ihrerseits anerkannten Ferrante. Der Papst aber erliess am 14. Juli 1458 eine Bulle, welche das Reich Sicilien diesseits des Faro als heimgefallenes Lehen der Kirche in Anspruch nimmt, den Neapolitanern den Treueid an die Prätendenten verbietet und letztere einlädt, in Rom ihr Recht zu suchen<sup>2)</sup>. Doch spricht der Wortlaut der Bulle nicht dafür, dass der Papst, ein Spanier, Neapel an René, den Franzosen, überlassen wollte. Entweder hat Kalixt den unrealisierbaren Gedanken gehabt, dieses schöne und grosse Land mit dem Kirchenstaat zu vereinigen, oder er beabsichtigte, wie damals vielfach geglaubt wurde und dies bei seinem starken Nepotismus auch nicht ganz unglaublich ist, es seinem Nepoten Don Pedro zu geben<sup>3)</sup>. Allein inmitten dieser Pläne starb auch der Papst am

---

1) *Raynald* ad ann. 1444 Nr. 20. *Pastor* I. Bd. S. 249, 572, 712. *Giannone*, *Istoria civile del regno di Napoli*. Haya 1753. t. III p. 371. *Simondi*, *Histoire des Republiques Italiennes du moyen-âge*. Paris 1815. t. X p. 91.

2) *Raynald* ad ann. 1458 Nr. 31, 32, 33, 34. *Pastor* I. Bd. S. 601 A. 1.

3) *Pastor* I. Bd. S. 600.

6. August 1458. Eine in politischer Hinsicht wichtige Papstwahl stand bevor, wie das Vorangehende beweist. Es fragte sich: »Wird der nächste Papst ein Italiener, Spanier oder Franzose, ein Freund der Orsini oder der Colonna sein, wird er in Neapel die aragonische oder die französische Dynastie in Schutz nehmen, wird er den Türken zu Leibe gehen, wird er ein friedlicher, oder ein kriegerischer Mann sein?«<sup>1)</sup>

*Konklave Pius' II.* Der noch bestehende Frieden von Lodi liess ein gemeinsames Zusammenwirken der italienischen Mächte erwarten und dies um so mehr, als in dieser Wahl stärker denn in jeder früheren die französische Partei sich rührte. Nicht also kreuzen sich mehr in diesem Konklave, wie es in den vorausgehenden gewesen war, die Interessen von bloss zwei römischen Familien, Colonna und Orsini, sondern zwei Nationen, Italiener und Franzosen, stehen sich gegenüber. Der gemeinsame Kandidat aller Italiener war der Kardinal Capranica, der sich auch seinerseits um die Tiare bewarb<sup>2)</sup>. Als der Papst Ende Juli schwer erkrankt und nur noch wenig Hoffnung für sein Leben war, da versammelten sich auch schon die Kardinäle zu Verhandlungen über die kommende Papstwahl. Jedenfalls durfte der künftige Papst kein Spanier sein; denn die Catalanen hatten sich gründlich verhasst gemacht. Die Colonna und die mit diesen verbündeten Borgia waren sicher für Capranica, den alten Freund der Colonna. Auch die Orsini, die alten Feinde des Hauses Colonna, die bitteren Gegner des neu emporgekommenen Nepotengeschlechtes Borgia, scheinen keinen anderen Papst gewünscht zu haben. Francesco Sforza,

---

1) Voigt III. Bd. S. 3.

2) Meuschen, *Ceremonialia electionis et coronationis. Romani Pontificis*. Francof. 1732, worin Pii P. II. creatio p. 412 ff. sich findet. Pii II. *Commentarii* ed. Gobellinus. I. I p. 29. Dass Capranica die päpstl. Würde nicht gesucht, besagt ein Gesandtenbericht. *Pastor* I. Bd. S. 708.

Herzog von Mailand, forderte seinen Gesandten in Rom auf, die Wahl Capranicas mit allem Fleiss und aller Geschicklichkeit zu betreiben <sup>1)</sup>. »Jeden anderen schliessen wir aus« schrieb er. Aber es war zur Vorsicht beigefügt, dass, wenn die Wahl Capranicas nicht zu bewerkstelligen sei, die Kandidatur von Prospero Colonna in Aussicht genommen werden solle. Ferrante von Neapel war für den gleichen Mann, wie die andern Italiener <sup>2)</sup>. Man glaubte, der in den Kirchenstaat einrückende Condottiere Jacopo Piccinino stehe im Einverständnis mit dem König von Neapel, welcher auf diese Weise die eingeschüchterten Kardinäle zu seiner Anerkennung zwingen und die Wahl eines französischen Papstes verhindern wolle <sup>3)</sup>. Unter solchen Umständen konnte man kaum zweifeln, dass die Tiare, die schon zweimal über dem würdigen Capranica geschwebt, dieses Mal bestimmt auf ihn kommen werde. Da starb er unerwartet rasch am 14. August. Weil aber die Kardinäle schon zwei Tage darauf in das Konklave eintreten mussten, so waren weitere staatliche Dispositionen kaum mehr möglich. Höchstens operierten noch die anwesenden Gesandten auf eigenes Risiko. Die Wahl lag so ganz in den Händen der Kardinäle, trug aber nichts desto weniger, entsprechend dem damaligen Charakter dieses Kollegiums, eine ausgesprochen politische Färbung.

Am 16. August 1458 zogen 18 Kardinäle in das Konklave. Zuerst erfolgte wiederum die Abfassung von Wahlkapitulationen <sup>4)</sup>. An Kandidaten fehlte es natürlich nicht. Calandrini von Bologna, Barbo, Giovanni da Castiglione und

---

1) *Petrucelli* vol. I p. 273. *Pastor* I. Bd. p. 610.

2) *Petrucelli* vol. I p. 274.

3) *Leodrisii Cribelli* libri duo de expeditione Pii P. II in Turcas. Murat. Script. t. XXIII p. 66. *Pastor* I. Bd. S. 609. II. Bd. S. 5.

4) *Raynald* ad ann. 1458 Nr. 5—8. *Voigt* III. Bd. S. 522 ff.

ein Nepote des verstorbenen Papstes, Luis de Mila <sup>1)</sup>, sie alle traten auf. Sie verschwanden aber auch alsbald im Hintergrunde vor den beiden grossen Rivalen: Guillaume d'Estouteville, Kardinal von Rouen, Protektor der französischen Krone, mütterlicherseits mit dem königlichen Hause Frankreichs verwandt, unermesslich reich, königliche Pracht liebend und Enea Silvio Piccolomini, Kardinal von Siena, feiner Diplomat, von den italienischen Staaten gern gesehen <sup>2)</sup>, fiberaus geistreich, aber arm. Als im ersten Skrutinium sich die Stimmen zersplittert hatten, betrieb jeder der beiden seine Wahl vom nationalpolitischen Gesichtspunkte aus. »Was wollt ihr Piccolomini wählen, sprach Estouteville, der arm ist und krank, erst aus Deutschland gekommen und vielleicht Willens, den päpstlichen Stuhl dorthin zu bringen?« <sup>3)</sup> Und er gewann so Stimmen, namentlich die des Kardinals Bessarion <sup>4)</sup>. Umgekehrt suchte der gewandtere, von warmer Liebe zur Kirche und zum Vaterland erfüllte Kardinal von Siena die Spanier dadurch zu gewinnen, dass er sie auf die Gefahr hinwies, welche der spanischen Herrschaft in Unteritalien von einem französischen Papste drohe. Zu den italienischen Kardinälen aber sagte er: es wäre eine Schmach für Italien, wenn dieser französische Estouteville gewählt würde; am Ende verlege er den Sitz des Papstes wieder nach Frankreich; jedenfalls werde derselbe alle kirchlichen Aemter mit seinen Landsleuten besetzen und das Kardinalkollegium mit Franzosen anfüllen <sup>5)</sup>. Da wir nicht mehr zweifeln dürfen,

---

1) *Petrucelli* vol. I p. 475.

2) *Pastor* II. Bd. S. 6.

3) *Ex Germania recens venit cum navi; forsitan et curiam eo traducet. Meuschen* p. 413.

4) *Vast, Le Cardinal Bessarion. Paris 1878. p. 231.*

5) *At Rothomagensis nationem suam praefert Italicæ et Gallus in Galliam cum summa dignitate avolabit . . . . Aut ibit in Galliam*

dass jetzt der authentische Text der Commentarien Pius' II. und damit der unverfälschte Bericht über das Konklave aufgefunden ist, so ist wohl sicher, dass der Franzose selbst mit simonistischen Mitteln das Papsttum erwerben wollte. Piccolomini seinerseits konnte nichts geben und hat wohl auch nichts versprochen. Entlastend freilich für Estouteville ist der Umstand, dass auf seiner Seite die unzweifelhaft sittenstrengen Kardinäle Bessarion und Torquemada standen, so dass man fast auch bei ihm nicht an solch' frevelhaftes Thun glauben möchte. Immerhin findet sich darin ein Anzeichen, dass bald eine Zeit kommen sollte, in welcher die Tiare um Geld gekauft wurde. Aber trotz aller Anstrengungen der französischen Partei trug am 19. August Enea Silvio Piccolomini, unterstützt von dem einflussreichen Kardinal Barbo, einem der Vorkämpfer der italienischen Nationalität im Collegium, den Sieg davon. Im Skrutinium und dem darauffolgenden Access nämlich fielen ihm nach und nach alle Stimmen der Italiener und Spanier, deren zusammen 13 da waren, und eben damit die Zweidrittel-Majorität zu. Der Gewählte nannte sich Pius II.

Das Wahlresultat erregte in der ganzen Christenheit grosse Freude. Man hatte in Italien namentlich sich sehr vor einem französischen Papst gefürchtet. Auch Friedrich III., dessen treuer Sekretär und Gesandter in schwierigen Angelegenheiten Piccolomini gewesen war, konnte sich darüber nur freuen. Ferrante von Neapel, dessen Abgeordnete als königliche Gesandte zur Konklavewache zugelassen worden waren, war dessen auch zufrieden. Die Franzosen dagegen und einige kleinere italienische Staaten sahen nicht gut dazu, weil der Gewählte ein Freund des Kaisers war und weil Florenz eine

---

Pontifex Gallus et orbata est dulcis patria nostra splendore suo, aut manebit inter nos et quilibet ei serviet . . . . Regnum Siciliae ad Gallos perveniet . . . . Videbis Gallorum Sanctum Collegium plenum, neque ab illis amplius eripietur Papatus . . . . *Meuschen* p. 416.

althergebrachte Feindschaft gegen Siena, die gewesene Bischofsstadt des neuen Papstes hatte <sup>1)</sup>.

Pius II. hat das Konklave selbst beschrieben <sup>2)</sup>, so dass

1) *Meuschen* p. 423. Conclavi de' Pontefici p. 59. Pii II. Commentarii ed. *Gobellinus*. I, I p. 31 ff. *Vast* p. 233.

2) *Christophe*, Histoire . . . XV. siècle, welcher hauptsächlich den Commentarii Pii II. ed. *Gobellinus* in der Darstellung dieses Konklaves folgt, macht t. II p. 27 Nr. 3 den Conclavi de' Pontefici folgenden Vorwurf: „Nous ne savons vraiment, où l'histoire des conclaves a puisé ce qu'elle raconte des intrigues de ce conclave. Les historiens postérieurs ont trouvé tout simple de la copier sans s'inquiéter de l'exactitude des circonstances, qu'elle leur fournit. Avec un peu de réflexion ils auraient vu, que celles-ci sont tout à fait dépourvues de vraisemblance; que les discours surtout d'Aeneas Sylvius et du Cardinal du Rouen renferment trop peu de sens pour avoir jamais été prononcés par deux hommes si renommés par leur sagesse et leur expérience“. Durch *Pastor* nun ist die Glaubwürdigkeit des Berichts der Conclavi de' Pontefici vollständig erhärtet I. Bd. S. 497 A. 3., II. Bd. S. 30 ff., S. 627 ff. Dass die Commentarii Pii II., erschienen 1584 und 1589 zu Rom, 1614 zu Frankfurt, eine Verstümmelung des ursprünglichen Wortlautes erlitten hatten, war sicher. Denn es besteht eine Reihe von Handschriften, welche an gewissen Stellen und so namentlich auch im Berichte über das Konklave Pius' II. anderen Text, ja ganz verschiedenen Inhalt haben. So findet sich in Paris auf der Bibliothèque nationale ein Manuscript mit dem Titel: „Proprium conclave“ *Vast* p. 231 ff. Nr. 1. *Meuschen* hat einen Bericht darüber aus einem Haager Manuscript schon im Jahre 1732 seinem citierten Werke angehängt, welches *Voigt* III. Bd. S. 5 A. 1 als ganz vollständig ansah. Weitere Kopien wurden in italienischen Bibliotheken gefunden von *Garampi*, *Cugnoni*, *Pastor*. Nun ist es letzterem Forscher gelungen, in der vatikanischen Bibliothek die Urschrift, teilweise von der Hand Pius II. selbst herstammend, aufzufinden. Darnach ist der Sachverhalt der, dass *Campanus*, welchem der Papst die Diarien zur Korrektur übergab, als Schmeichler und Höfing, manche Stellen ganz gestrichen, oder verstümmelt, oder durch Zusätze erweitert hat. Auch *Gobellinus* korrigierte. So verändert liegen uns nun die Denkwürdigkeiten Pius' im Drucke vor. Es wurden aber auch Abschriften vom Originale genommen. In diese gingen dann auch die von *Campanus* und *Gobellinus* verstümmel-

wir darüber so genau orientiert sind, wie über keines der vorausgehenden, noch auch nachfolgenden Konklaven.

Pius II. anerkannte entgegen seinem Vorfahren am 17. Oktober 1458 Ferrante als König von Neapel<sup>1)</sup>. Dadurch hatte er freilich Frankreich zu seinem bleibenden Gegner gemacht, wenn es ihm auch im Jahre 1461 gelang, den König Ludwig XI. zur Abschaffung der pragmatischen Sanktion zu bewegen. Pius blieb aber dem Aragonier, namentlich durch den Herzog von Mailand zum Ausharren ermutigt, immer treu und half ihm, die mit Johann von Calabrien, dem Sohn Renés, verbundenen neapolitanischen Adeligen bekämpfen, ein Kampf, welcher fast bis zu des Papstes Tode fort dauerte; denn erst im Frühjahr 1464 verliess der anfangs siegreiche, dann aber geschlagene Anjou den italienischen Boden, ohne dass freilich deswegen Frankreichs Ansprüche auf Neapel aufgehört hätten. Auf seiten des

ten oder ganz ausgelassenen Passus, freilich auch wieder mit verschiedenen Variationen über. So lautet im Haager Manuskript die Stelle über die Erfolge von Estoutevilles Bewerbungen: „Veniebant non pauci magnis pollicitationibus et quasi amasiae capiebantur ab domino vendebaturque Christi tunica sine exemplo“. Im Codex der Bibliothek Chigi aber und im Cod. Regin. der Vaticana heisst dies: „Vincebantur non pauci magnis pollicitationibus et quasi musce capiebantur ab homine vendebaturque tunica Christi sine Christo“. Auf einer dieser Kopien nun, ja, was nicht ganz unwahrscheinlich erscheint, auf dem Original selber, beruht der italienische Bericht in den Conclavi de' Pontefici. Von einem trop peu de sens in den daselbst angeführten Reden Estoutevilles und Piccolominis kann keine Rede sein, vielmehr sind beide Meisterstücke diplomatischer Kunst, wenn man in das Auge fasst, dass die Furcht vor einer Wiederkehr des Exils in Avignon und des Schismas, sowie vor einer Invasion der Franzosen in dem zerklüfteten und zerrissenen Italien damals eine allgemeine war. *Burckhardt*, Die Kultur der Renaissance in Italien I. Bd. S. 86. Der Bericht in dem Propylaeum ad Acta Sanctorum Maii der Bollandisten p. 464 ist eine Uebersetzung aus den Conclavi de' Pontefici.

1) *Raynald* ad ann. 1458 Nr. 20—26.



Papstes und des verbündeten Ferrante stand namentlich auch Sforza, welcher die Forderungen der mit den Visconti verschwägerten Orléans auf sein Herzogtum fürchtete <sup>1)</sup>. Venedig und Florenz blieben, obgleich mehr zu Frankreich neigend, neutral, während der Tyrann von Rimini, Sigismund Malatesta, zu den Aufrührern in Unteritalien hielt. Das Waffenbündnis mit Ferrante musste freilich dem Papste, der von einem tadelnswerten Nepotismus nicht frei war — vielleicht der einzige Fehler dieses Pontifikats —, dazu dienen, seine Anverwandten zu erheben. Sein Neffe Antonio heiratete eine natürliche Tochter des Königs von Neapel und wurde Herzog von Sessa und Amalfi. So lagen die politischen Verhältnisse Italiens, als Pius II. zur Ausführung seines Lieblingsgedankens, des Kreuzzuges gegen die Türken, obgleich betagt und krank, nach Ancona zog, dort aber schon am 14. August 1464 starb.

*Konklave Paus II.* Schon früher, im Januar 1459, als Pius zum Fürstenkongress nach Mantua reiste, hatte er, wie bereits erwähnt wurde <sup>2)</sup>, eine Bulle erlassen, wornach für den Fall seines Todes ausserhalb Roms die Papstwahl in Rom stattfinden sollte. Als nun der Papst, obgleich krank, dennoch nach Ancona abgieng und fast schon sterbend dort ankam, beschäftigte man sich natürlich ernsthaft mit der neuen Wahl <sup>3)</sup>. Die genannte Bulle, das Herkommen und namentlich auch im römischen Gebiet ausgebrochene Unruhen liessen die Kardinäle bereits am 17. mit der Leiche Pius' II. nach Rom zurückreisen. Zuvor noch waren dem in Ancona anwesenden Dogen von Venedig die zum Türkenkrieg gesammelten Galeeren übergeben worden, wie auch die Kriegsgelder <sup>4)</sup>. Die Kardinäle kamen nach sieben Tagen in

---

1) *Sismondi* t. X p. 101.

2) S. 12 oben.

3) *Pastor* II. Bd. S. 246 A. 3. S. 251.

4) Den besten Bericht über den Tod Pius' II., die Sedisvakanz und

Rom an. Man setzte den Leichnam des Papstes in der von ihm selber erbauten Kapelle des hl. Andreas neben der alten Peterskirche bei <sup>1)</sup>. Dann versammelten sie sich bei dem Camerlengo, Kardinal Scarampo, um über den Ort, wo das Konklave gehalten werden sollte, zu beraten. Ein Teil der Kardinäle fürchtete sich nämlich, in den Vatikan zu gehen, weil Antonio Piccolomini, Herzog von Amalfi und Schwiegersohn des Königs von Neapel, das Kastell S. Angelo besetzt hielt. Dieser aber stand im Einvernehmen mit Ferrante und den Orsini und man besorgte, dass, wenn ein dem Ferrante unangenehmer Papst gewählt würde, dann Antonio das Kastell nicht herausgeben möchte. Allein die guten Versicherungen des Piccolomini und des neapolitanischen Gesandten, ferner der Gedanke, dass zwei Piccolomini, darunter ein Kardinal, ganz in der Gewalt des Kollegiums seien, bewog die Kardinäle von S. Maria sopra Minerva oder dem Kapitol als Wahlort abzusehen und im Vatikan in hergebrachter Weise die Papstwahl abzuhalten <sup>2)</sup>.

Am 28. August bezogen 20 Kardinäle die Wahllokaltäten <sup>3)</sup>. An Meinungsverschiedenheiten unter den Wählern fehlte es natürlich nicht.

das Konklave Pauls II. haben wir in den S. 58 oben erwähnten Commentarien des Kardinals Jakob Ammanati von Pavia in Pii II. Commentarii ed. *Gobellinus*. Francofurti 1614.

1) Jac. Card. Pap. Commentarii l. II p. 367. *Christophe*, Histoire... XV. siècle t. II p. 113 nennt fälschlich Andrea della Valle die Grabkirche Pius' II. Dorthin wurde das Denkmal gebracht, als die alte Peterskirche abgebrochen wurde. *Christophes* genanntes Werk bleibt überhaupt hinter seiner Geschichte des Papsttums in Avignon zurück. *Reumont*, Geschichte der Stadt Rom III. Bd. I. Abt. S. 475.

2) Jac. Card. Pap. Commentarii l. II p. 367.

3) Die Zahl der Kardinäle wird überall ziemlich gleich angegeben, nicht so der Tag des Eintritts in das Konklave. *Pastor* II. Bd. S. 266 A. 2. A. *Pagi* t. V p. 144 ff. Grosse Einwendungen macht gegen den 27. oder 28. August das bereits angeführte Propylaeum ad Acta Sanctorum

Es ist keine Frage, dass Pius II., entgegen den Wahlkapitulationen von 1458, in verschiedenen Angelegenheiten dem Kardinalkollegium gegenüber ziemlich selbständig aufgetreten war. Solches ertrugen Männer wie Estouteville, Scarampo, Barbo nur ungern. Denn man darf keine grosse Fähigkeit zur Selbstverleugnung von einem Kollegium erwarten, wenn ein Angehöriger desselben den Umstand als einen seiner Vorzüge anführen konnte, dass er reine Hände habe<sup>1)</sup>. Daher ging das Bestreben der Kardinäle vor allem dahin, den künftigen Papst durch die Wahlpakten noch mehr zu binden, als jeden früheren. Ueberdies wurden sie dazu gereizt durch die Anrede des Bischofs von Torcello, Domenico de Dominichi, vor dem Bezug des Konklaves. »Wohin, rief er aus, ist eure einst so glänzende Autorität, wohin die Majestät eures Kollegiums? Einst pflegte nichts zu geschehen, das nicht vorher an euren Senat kam, fast nichts wurde beschlossen ohne euren Rat. Jetzt geschieht das gerade Gegenteil.«<sup>2)</sup> So wurden denn auch gleich am ersten Tage nach dem Eintritt in das Konklave solche Kapitulationen abgefasst, dass, wenn sie der neue Papst einhalten wollte, er nur mehr *primus inter pares* war<sup>3)</sup>. Ammannati führt bei dieser Gelegenheit den auch durch die Ge-

Maii der Bollandisten p. 469. Es meint, die Kardinäle hätten vom 17. August ab, an welchem sie Ancona verliessen, wenigstens 5 Tage gebraucht, bis sie nach Rom gekommen seien; dann hätten noch 9 Tage lang Exsequien für den verstorbenen Papst gehalten werden müssen. Sei wirklich der 27. oder 28. August der Eintrittstag, dann hätten die Kardinäle entweder die Exsequien beschleunigt oder Pius sei baldier als am 15. August gestorben. *Malipiero*, *Annali Veneti*. Arch. stor. it. ser. I t. VII p. I p. 31 gibt den 30. August an.

1) *Jac. Card. Pap. Commentarii* l. II p. 370.

2) *Pastor* II. Bd. S. 269. *Gregorovius* VII. Bd. S. 212 A. 2.

3) *Jac. Card. Pap. Commentarii* l. II p. 371. *Raynald* ad ann. 1464 Nr. 52 ff. *Höfler*, *Denkschriften*. XXVIII. Bd. S. 214. *Vast* p. 283 ff.

schichte bewährten Satz an, dass der neue Papst gewöhnlich ein Feind des Regimes seines Vorgängers sei <sup>1)</sup>. Pius II. war nur etwa ein und ein halbes Jahr Kardinal gewesen. Die Kardinäle glaubten nun, er habe deswegen sie nicht entsprechend behandelt, weil er nicht gewusst habe, wie es in dieser Stellung zu leben sei und die älteren Kardinäle waren daher entschlossen, nur einen älteren Kardinal zum Papst zu wählen <sup>2)</sup>. Es wurden als Kandidaten genannt: Torquemada, Bessarion, Scarampo und Barbo.

Noch weitere Gesichtspunkte aber ergaben sich aus der Lage der Christenheit gegenüber den Türken und aus den politischen Verhältnissen. Der Türkenkrieg stand im Vordergrund und der Doge von Venedig hatte die Kardinäle noch vor ihrer Abreise aus Ancona ernstlich ermahnt, einen Mann zu wählen, welcher die unternommene Expedition fortsetze <sup>3)</sup>. So musste sich das Augenmerk vor allem auf den venezianischen Kardinal Barbo von S. Marco richten. Damit konnte sich auch Mailand und Neapel zufrieden geben, wenn gleich Ferrante lieber Orsini, Sforza aber den Kardinal della Rovere oder Gonzaga als Papst gesehen hätte. Cosimo von Florenz soll für Ammanati gewesen sein <sup>4)</sup>. Es ist natürlich auch zu glauben, dass die Franzosen, deren es 6 im Konklave waren, ihre eigenen Pläne hatten. Denn die französischen Kardinäle waren mit Pius' II. neapolitanischer Politik nicht einverstanden gewesen und konnten keine Fortsetzung derselben wünschen. Estouteville machte sich jedenfalls bemerklich. Darum mahnt auch Ammanati in einem Schreiben an die Kardinäle vor Parteiinteressen und vor »ultramontanitates« <sup>5)</sup>.

---

1) *Commentarii* l. I p. 366. *Ranke* II. Bd. S. 145.

2) *Pastor* II. Bd. S. 272.

3) *Jac. Card. Pap. Commentarii* l. I p. 361.

4) *Petrucelli* vol. I p. 286.

5) *Jac. Card. Pap. Epistolae*, Nr. XL. in *Pii Commentarii* ed. *Gobellinus*.

Ludwig XI. soll die Kardinäle von St. Eusebius und St. Marcellinus in Aussicht genommen haben <sup>1)</sup>. Es waren nun zwar Olivier de Longueil und Louis d'Albret Franzosen. Aber wir wissen auch, dass Ludwig XI., beschäftigt mit der Zentralisation seines Landes, sich um Italien nicht so viel kümmerte, sondern den Thatbestand, wie er ihn daselbst antraf, belies <sup>2)</sup>.

So war für Pietro Barbo, den Venezianer und alten Kardinal, die meiste Aussicht. Im ersten Skrutinium erhielt Scarampo 7, Estouteville 9 und Barbo 11 Stimmen. Estouteville, ein guter Freund von Barbo <sup>3)</sup>, trat, um dessen Wahl kräftig zu unterstützen, zurück <sup>4)</sup> und alsbald war sie am 30. August vollendet. Der Neugewählte nannte sich Paul II. Er verdankte, wie Ammanati sagt, die Tiare den alten Kardinälen <sup>5)</sup>. Aber sicher wurde er auch gewählt wegen der Verbindung des päpstlichen Stuhles mit Venedig zum Zweck des Türkenkrieges <sup>6)</sup>.

---

1) *Petrucelli* vol. I p. 286.

2) *Buser*, Die Beziehungen der Mediceer zu Frankreich während der Jahre 1434—1494. S. 99.

3) *Casparis Veronensis de Gestis tempore Pauli II. liber secundus Murat. Script. t. III p. II p. 1032.*

4) *Christophe*, Histoire . . . XV. siècle t. II p. 114.

5) *Pastor* II. Bd. S. 272. Anhang Nr. 66.

6) Gegen diese Ansicht, von *Gregorovius* VII. Bd. S. 213 ausgesprochen, wendet sich *Pastor* II. Bd. S. 272 A. 2. „Für die Behauptung von *Gregorovius* VII<sup>s</sup>, 208, der Verbindung der Curie mit Venedig wegen des Türkenkrieges verdankt er die Tiare, fehlt der Beweis“. Allein *E. A. Cicogna di Venezia* in *Delle Iscrizioni Veneziane* vol. VI, welches Werk leider nicht zu Handen war, schreibt: „Fu poi eletto Pietro Barbo veneziano, che assunse il nome di Paolo II. e il Barozzi attribuisce tale elezione alle parole efficaci del doge Moro, che persuasero il sacro collegio a scegliere un suo concittadino. Il Malipiero all invece attribuisce tale elezione alla volontà di Dio, ma per questo motivo: che habbiamo il papa Pio II., nel qual la signoria havea posto tutta la so speranza, messo questa terra in manifesto pericolo,

Während des Pontifikats von Paul II. war Italien ziemlich ruhig. Ein wegen Rimini ausgebrochener Krieg fand infolge der Eroberung von Negroponte durch die Türken im Dezember 1470 sein Ende, indem auf Grund der Liga von Lodi der Abschluss eines allgemeinen italienischen Verteidigungsbündnisses gegen die Osmanen zustande kam <sup>1)</sup>. Der Papst aber starb plötzlich, am 26. Juli 1471, vom Schlag getroffen. Das Unerwartete des Ereignisses liess den einzelnen Staaten nicht Musse genug, um in die folgende Wahl entscheidender einzugreifen.

*Konklave Sixtus' IV.* Am 6. August schlossen sich 18 Kardinäle zur Wahl ein <sup>2)</sup>. Die Wahlkapitulationen von 1464 wurden erneuert. Es ist selbstverständlich, dass auch diese Papstwahl unter dem Einfluss der Türkenfrage stand. Venedig wünschte die Erhebung des griechischen Kardinals Bessarion <sup>3)</sup>. Mailand hatte verschiedene Kandidaten auf seiner Liste: A. Capranica, Gonzaga, Francesco della Rovere, Ammannati, Agnifilus, Estouteville <sup>4)</sup>. Letzterer machte grosse Versprechungen gegenüber dem Herzog von Mailand. Er suchte so mit Hilfe der italienischen Kardinäle auf den päpstlichen Thron zu kommen, weil überhaupt nur drei Nichtitaliener im

*l'ha fatto morir e ha voluto che in suo luogo fosse eletto uno di casa veneziana quasi per compensarla (Malipiero, Annali Veneti Arch. stor. it. ser. I t. VII p. I p. 31). Arch. stor. it. ser. II t. XIV p. 89. Man wird also Gregorovius recht geben müssen.*

1) *Raynald* ad ann. 1470 Nr. 42.

2) Es besteht über den Tag des Eintritts der Kardinäle in das Konklave und über die Zahl der Wähler keine nennenswerte Differenz der Berichte. *A. Pagi* t. V p. 205 ff. *Infessura* sagt, es seien 18 Wähler gewesen, führt aber dann 19 an, weil er Ammannati doppelt zählt, nämlich als Kardinal von S. Crisogono und von Pavia, *Diario, Murat. Script. t. III p. II p. 1142.*

3) *Pastor* II. Bd. S. 404 A. 5.

4) *Petrucelli* vol. I p. 292. *Pastor* II. Bd. Anhang S. 658 A. 1. *Jac. Card. Pap. Epistolae* Nr. CCCXCV.

Kollegium waren: Bessarion, Estouteville, Borgia. Der Kandidat des Königs Ferrante war der Kardinal Orsini, der sich überdies auf seine mächtigen Verwandten in Rom stützen konnte<sup>1)</sup>. Gonzaga und Rodrigo Borgia scheinen zunächst eigene Wege gegangen zu sein. Bessarion und auch Ammanati waren die Männer der Reformpartei. Die politischen Hauptkandidaten also blieben: Estouteville, Bessarion, Orsini und auch Ammanati.

Bei dem Ehrgeiz der Kardinäle und bei dem nicht unbeliebten Verfahren, anderen die Stimme zu geben, nicht um sie zu wählen, sondern um ihr Votum für sich zu erhalten<sup>2)</sup>, ergab sich im ersten Skrutinium eine vollständige Zersplitterung der Stimmen. Bald trat die Kandidatur von Orsini, Estouteville und Ammanati in den Hintergrund. Es vereinigten sich nun als die Faiseurs des kommenden Papstes: Orsini, Borgia und Gonzaga<sup>3)</sup>. Zuerst versuchten sie es mit Bessarion, der ziemlich viele Stimmen auf sich vereinigt hatte. Ihn wollten sie erheben, wenn er auf gewisse private Forderungen eingehe. Aber daran war bei dem sittenstrengen Manne nicht zu denken. Er hatte Orsini schon zuvor wegen seiner Umtriebe getadelt und erklärt, es nicht leiden zu wollen, dass man wieder Mittel anwende, wie solche in der Wahl Pauls II. angewendet worden seien<sup>4)</sup>. Nun wandten sich die drei zum Kardinal von Ravenna, Bartolomeo Roverella, welcher im vorangehenden Skrutinium auch viele Stimmen auf sich vereinigt hatte<sup>5)</sup>. Aber auch er musste

1) *Petrucelli* vol. I p. 292. *Pastor* II. Bd. S. 403.

2) *Conclavi de' Pontefici* p. 63. *Jac. Card. Pap. Epistolae* Nr. CCCXCV.

3) *Conclavi de' Pontefici* p. 64. *Raynald* ad ann. 1471 Nr. 66. *Bzovius*, *Annales Ecclesiastici*. Coloniae Agrippinae 1627. t. XVIII p. 1 Nr. II. *Raphael Volaterranus*, *Commentariorum urbanorum libri* 38. Paris 1511. l. XXII fol. CCXXXV.

4) *Petrucelli* vol. I p. 293. *Pastor* II. Bd. S. 403.

5) *Pastor* II. Bd. Anhang Nr. 108, 109.

die Bedingungen zurückweisen, unter denen sie ihn erheben wollten. Es wäre »*espressa simonia*« gewesen, auf sie einzugehen<sup>1)</sup>. Dagegen fanden sie mit ihren Anerbietungen und Forderungen Gehör bei dem Kardinal della Rovere von S. Pietro in Vinsoli, welcher bereits die meisten Vota für sich hatte. Dieser am 9. August gewählte Papst nannte sich Sixtus IV. Schon bei Roveres Kreation zum Kardinal soll Paul II. gesagt haben, er habe seinen Nachfolger promoviert.

Man dürfte bei dem Charakter, den diese Papstwahl trägt, kaum Grund haben, zu zweifeln an der von *Infessura* berichteten Thätigkeit des Franziskaners Frate Pietro Riario für die Erhebung von della Rovere<sup>2)</sup>. Nach dem, was nicht bloss *Infessura*, sondern auch die Berichte des Mailänder Archivs, ein Brief von dem Kardinal von Pavia, und die bereits angeführten Worte des *Vespasiano da Bisticci* besagen, kann man auch kaum in Abrede ziehen, dass bei dieser Wahl Simonie mitunterlief. Orsini wurde Camerlengo, Borgia erhielt die Abtei von Subiaco als Kommende, Gonzaga die von S. Gregorio<sup>3)</sup>.

Mit diesem Papste nun beginnt die Reihe der sogenannten »politischen Päpste«, wie bereits erwähnt worden ist. Unter ihm nahm auch der Nepotismus bisher ungekannte Dimensionen an. Man kann ja freilich dafür spezielle und allgemeine Gründe auch entschuldigender Natur beibringen. Der Papst, zuvor

---

1) *Vespasiano da Bisticci*, Vita di Card. di Ravenna, Bartolomeo Roverella, Spicilegium. t. I p. 198.

2) Diario, Murat. Script. t. III p. II p. 1143.

3) Diario, Murat. Script. t. III p. II p. 1442. *Petrucelli* vol. I p. 293. Jac. Card. Pap. Epistolae Nr. DXXXIV, wo von artes und corruptelae des Vizekanzlers Borgia die Rede ist; siehe freilich wieder über die Glaubwürdigkeit *Ammanatis Pastor* II. Bd. S. 418. Unbestimmter sagen die *Conclavi de' Pontefici* p. 64: „Papa per fuggire l'infamia dell' ingratitude diede al Orsino il Camerlengato in dono, a Borgia l'Abbatia di Subiaco ed a Mantoua quella di San Gregorio.“



Mönch, einer zwar alten aber verarmten Familie Liguriens entstammend, stand auf einmal als Landesfürst, als Stadtoberhaupt, als Vater der ganzen katholischen Kirche allein inmitten der italienischen Fürsten und Tyrannen, von denen einer den anderen an List und Treulosigkeit zu übertreffen suchte, inmitten der stolzen, gewalthätigen römischen Adelsgeschlechter, inmitten auch einer Schaar verweltlichter, reicher, aus Fürstenhäusern stammender Kardinäle. Was war da naheliegender, als dass Sixtus zur Stütze die Seinen an sich heranzog und sie gross machte? Aber er hat die Sache in das Masslose getrieben. Um ein Fürstentum in Mittelitalien, ja um gar den Thron von Neapel für sich zu gewinnen, hat der Neffe Girolamo Riario den päpstlichen Oheim in eine Reihe von Kriegen verwickelt: gegen Florenz nach dem bekannten misslungenen Mordanschlag der Pazzi auf Lorenzo Medici, gegen das mit Ferrara verbündete Neapel, während auf seiten des Papstes Venedig stand, zuletzt gegen Venedig selber, bis von den Bundesgenossen Sixtus' IV. wider seinen Willen, weil ihm die Friedensbedingungen zu demütigend erschienen, der Friede von Bagnolo am 7. August 1484 geschlossen wurde. Dieser unrühmliche Friede brachte, wie allgemein berichtet wird <sup>1)</sup>, dem freilich bereits schwer kranken Papste den Tod, am 12. August 1484. Auch die Colonna hat Sixtus IV. hart bedrängt, weil sie auf seiten Ferrantes von Neapel standen. Und er hatte Frankreich zum Kampfe gegen Ferrante eingeladen, wobei er dem jungen Dauphin, nachmals Karl VIII., die Würde eines Bannerträgers der Kirche anbot <sup>2)</sup>. Die

---

1) *Raynald* ad ann. 1484 Nr. 20. *Pastor* II. Bd. S. 532 ff. *Sismondi* t. XI p. 248 Nr. 1.

2) *Reumont*, Lorenzo de Medici. 2. Aufl. II. Bd. S. 184 A. 1. *Cherrier*, Histoire de Charles VIII. t. I p. 261. Man muss übrigens der Billigkeit halber gegen die Vorwürfe der italienischen Politiker aus der Schule Machiavells, dass nämlich die Päpste allein die Fremden nach

politische Lage liess also eine starke Beteiligung der staatlichen Mächte an der bevorstehenden Papstwahl erwarten.

*Konklave Innozenz' VIII.* Wie unerträglich und verhasst das Nepotenregiment geworden war, dessen ist Zeuge die unmittelbar nach dem Tode des Papstes erfolgende Erhebung des römischen Adels und Volkes gegen den allmächtigen Günstling Sixtus' IV., Girolamo Riario. Man plünderte seinen Palast, die Kornmagazine, welche der verstorbene Papst angelegt hatte, und die Kaufhallen der Genuesen. Im Eilmarsch, unter Zurücklassung von vielen Toten und Geschütz, zog Girolamo mit Virginio Orsini von Paliano her, wo er die kräftig widerstehenden Colonna belagert hatte, gegen die Stadt. Auch die Colonna kamen mit ihren Verbündeten nach Rom. Es drohte ein Bürgerkrieg auszubrechen. Die Kardinäle befahlen dem Nepoten, bei Ponte molle stehen zu bleiben. Aber seine Gemahlin Caterina Sforza, ein kühnes Weib, warf sich mit Besatzung in die Engelsburg. Rom ward der Schauplatz der wildesten Parteikämpfe. Die mit Riario verfeindeten Kardinäle: Savelli, Colonna, Giuliano Rovere, der sich mit Girolamo Riario, seinem Vetter, ganz entzweit hatte, und Cybò wagten es nicht, an dem Kastell vorüber in die Peterskirche zu den Exsequien des Papstes zu kommen. Man befürchtete doppelte Papstwahl und Schisma. Die Bürgerschaft selbst war aber des wüsten Treibens bald müde. Sie forderte durch Abgeordnete die Kardinäle zur Herstellung der Ordnung und zur baldigen Papstwahl auf und unterstützte das Kollegium kräftig in diesen Bemühungen. Florenz und Siena boten den Colonna bewaffnete Hilfe gegen den Nepoten an.

---

Italien gerufen hätten, bemerken, dass die Venezianer, um König Ferrante nochmals mit einer Anjouschen Schilderhebung zu schrecken, zur selben Zeit auch ihrerseits Verhandlungen mit dem Herzog von Lothringen an knüpften. *Pastor* II. Bd. S. 525. *Sismondi* t. XI p. 175. 234.

Die Kardinäle selber zogen zum Schutze einer freien Papstwahl Truppen in die Stadt. Unter solchen Umständen hielt es Girolamo Riario für das Geratenste, gegen die Summe von 4000, nach anderen 7000 Dukaten die Engelsburg den Kardinälen auszuliefern und sich mit seinen Truppen in seine Staaten Forli und Imola zurückzuziehen. Der Bischof von Todi übernahm im Namen des Kardinalkollegs das Kastell. Die Orsini ihrerseits zogen sich nach Viterbo zurück und auch die Colonna giengen aus der Stadt. Zwei Monate, oder wie andere Berichte sagen, einen Monat lang wenigstens noch nach der Krönung des künftigen Papstes sollte Waffenstillstand zwischen den feindlichen Parteien sein. Rom war wieder ruhig und man konnte an den Eintritt in das Konklave denken <sup>1)</sup>.

---

1) Ueber diese Unruhen berichten besonders: 1) *Infessura*, Diario. Murat. Script. t. III p. II p. 1185 ff. Diesem ist wörtlich entnommen: Conclave, nel quale fu creato Papa Innocentio VIII. in Conclavi de' Pontefici p. 65 ff.; 2) *Burchard*, Diarium ed. *Thuasne* t. I p. 9 ff. *Gregorovius* VII. Bd. S. 276 A. 1 meint, dass dieses Diarium für die ganze Zeit Innozenz' VIII. kaum mehr als ein Ceremonial-Register sei. Wir glauben, dass damit doch die Bedeutung des Diariums nicht ganz richtig charakterisiert ist, indem manche Begebenheiten aus dem Pontifikat Innozenz' VIII. und noch mehr unter den Regierungen der folgenden Päpste uns nur durch dieses Diarium überliefert sind. Ueber den Geist, in dem das Diarium geschrieben ist: *Bone* in *Wetzer* und *Welte's* Kirchenlexikon II. Bd. Sp. 1523. Man muss sich aber doch hüten, aus apologetischem Interesse den Wert desselben allzu gering anzuschlagen. *Thuasne* hat dem I. Bd. als Appendice beigegeben die auf das Konklave Innozenz' VIII. bezüglichen, überaus schätzenswerten Depeschen der damals zu Rom befindlichen florentinischen Gesandten: G. A. Vespucci und L. Loeti, welche teilweise auch *Petrucelli* vol. I p. 300 ff. schon benützte. Schade, dass *Thuasne* nicht immer mit der erforderlichen Akribie arbeitete. So liest er z. B. p. 507, 508 vesecovo di Rodi statt Todi; 3) *Notajo di Nantiporto*, Diario di Roma dall' anno 1481 al 1492. Murat. Script. t. III p. II p. 1088 ff. Ueber seine Persönlichkeit wissen wir heute so wenig, als *Muratori* gewusst hat. Er scheint, nach der Art seines

Dass in dieser Zeit Papsttum und Papstwahl teilweise fast nur noch unter rein politischen Gesichtspunkten betrachtet wurden, beweist auch folgender Umstand. Als Kardinal Pietro Riario am 12. September 1473 in Mailand eingetroffen war, vom Herzog mit königlichen Ehren empfangen, da ging die Sage von einer damals getroffenen Abmachung, derzufolge der mailändische Herzog vom Papste zum König der Lombardei erhoben werden und alle dazu gehörigen Städte und Provinzen erwerben solle, wogegen der Herzog versprochen habe, dem Kardinal Riario zur Tiara zu verhelfen; ja es ward versichert, dass der Papst ihm, sobald er nach Rom zurückgekehrt sei, freiwillig den Stuhl Petri überlassen würde<sup>1)</sup>.

Hatte der florentinische Gesandte, noch ehe Sixtus IV. seine Augen geschlossen, schon über Vermutungen, wer der künftige Papst sein werde, berichten können<sup>2)</sup>, so ist sicher, dass nach dem Tode des Papstes die italienische Diplomatie thätiger als je war, um den gewünschten Mann auf den Stuhl Petri zu erheben. Man kann zwei Hauptgruppen unter den italienischen Staaten unterscheiden. Auf der einen Seite waren Venedig, Genua und ebendamit im Hintergrunde Frankreich. Auf der andern Seite aber standen die vor und in dem Frieden von Bagnolo Verbündeten: Mailand, Ferrara, Florenz, Neapel und der Nepote Girolamo Riario, der, wie bereits erwähnt, mit dem Kardinal Giuliano Rovere entzweit war, wogegen ein weiterer Nepote, Raffaello Riario Sansoni, derzeit Camerlengo der römischen Kirche, es noch mit Girolamo hielt. Aus einer Reihe von Depeschen der in Rom befindlichen Gesandten der Alliierten erhellt, dass es der Wunsch der vereinigten italienischen Staaten gewesen, einen Papst zu be-

---

Berichtes über die Exsequien Sixtus' IV. zu schliessen, zum päpstlichen Hofstaat gehört zu haben.

1) *Pastor* II. Bd. S. 438.

2) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 2.

kommen, der ein Freund des Vaterlandes, ein Freund des italienischen Staatenbundes, oder zum mindesten neutral war. Einen Venezianer, oder Genuesen, oder Ultramontanen wollten sie nicht. Als Kandidaten wurden von der öffentlichen Meinung und Diplomatie bezeichnet: Novara, Sforza, Siena, Neapel, Gerona, Lissabon, Borgia. Doch waren Siena, Lissabon und der Vizekanzler Borgia auch wieder unter den staatlich »non nominati«. Bestimmt aber gehörten zu diesen: der Kardinal von S. Marco, der Kardinal Savelli und der Genuese Johann Baptist Cybò, Bischof von Molfetta im Neapolitanischen <sup>1)</sup>. Girolamo Riario war nach dem Berichte Vespuccis entschlossen, den Wunsch der Paziszenten von Bagnolo unter Umständen mit Waffengewalt zu verwirklichen <sup>2)</sup>. Nicht viel weniger energisch lautete die Sprache, welche Alfonso, Herzog von Kalabrien, der Sohn Ferrantes, und Ludovico Sforza, Herzog von Bari, der Mohr genannt, derzeit Regentschaftsverweser von Mailand, in ihren zwei am 26. August von Trezzo in Oberitalien aus an die Kardinäle Aragon und Sforza, sowie an ihre Gesandten in Rom erlassenen Schreiben führten. In dem Schreiben an die Kardinäle Aragon und Visconti (Sforza), welches *Thuasne* leider nur kurz erwähnt, befahlen die beiden Herzoge, sie sollten in ihrem Namen und in dem der Liga das hl. Kollegium daran erinnern, wie sie im stande seien, zu verhindern, dass die Zwietracht noch länger unter den Kardinälen währe und dass man einen der Liga feindlichen Papst wähle. Die Gesandten aber wurden aufgefordert, dem Grafen Girolamo Riario und Virginio Orsini mitzuteilen, dass sie sich mit aller Energie der Wahl der Kardinäle: Lissabon, Molfetta, Savelli und S. Marco widersetzen sollten, dass

---

1) Hierüber: *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 1—20 p. 495—513. *Petrucelli* vol. I p. 300—309. *Ammirato*, *Istorie Florentine*. Firenze 1641. t. II l. XXV p. 162.

2) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 10.

aber dennoch keine Gewalt angewendet werden dürfe. Auf der anderen Seite sei die Erhebung »jener sechs« (quelli sei) zu begünstigen. Wer diese sechs aber waren, wird nicht angegeben. Sicher die oben bereits Genannten. Der Brief solle, da er nicht an die beiden Kardinäle, die im Konklave sich befänden, persönlich abgegeben werden könne, an das Konsistorium aller Kardinäle abgegeben werden, damit er in diesem verlesen werde<sup>1)</sup>. Wäre das wirklich geschehen, was aber wegen der kurzen Frist zwischen der Abfassung des Briefes am 26. August und der am 29. dieses Monats bereits erfolgten Papstwahl kaum anzunehmen ist, so hätten wir hier den ersten Fall einer auch formellen staatlichen Exklusive und Inklusive. Bemerkt wurde bereits, dass uns in diesen Gesandtschaftsberichten die Ausdrücke: »excludere e sospetti, esclusione«, als ganz gebräuchliche entgegengetreten, freilich nur in der Bedeutung der Stimmenexklusion im Kardinalkollegium<sup>2)</sup>. Von geringer Wirkung aber war alle diese Thätigkeit der Diplomaten. Denn gerade das Gegenteil von dem, was sie gewünscht, trat ein.

Am 26. August fanden sich 25 Kardinäle im Vatikan zur Wahl zusammen<sup>3)</sup>. Mehr als je zuvor suchten dieselben

1) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 19. *Petrucelli* vol. I p. 308 *Petrucelli* und *Thuasne* teilen beide den gleichen Irrtum, dass sie auch den Herzog von Bari einen Sohn Ferrantes sein lassen. Der Brief wird so ganz unverständlich z. B. die Stelle: „R. R. e Illustr. nostri fratelli Cardinale d'Aragonia e Cardinale Visconti“. Auch der Umstand, dass die Anrede immer an J. Angelo, den mailändischen Gesandten in Rom, *Ammirato* t. II l. XXV p. 162, geht, ist nur so erklärlich, dass man unter dem Herzog von Bari Ludovico Sforza versteht.

2) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 14, 16, 18. S. 25 oben.

3) Die Zahl der wählenden Kardinäle wird verschieden angegeben. *Novaes*, *Elementi della storia de' Sommi Pontefici*. Roma 1821. t. VI p. 55 N. a. *A. Pagi* t. V p. 282. 25 gibt auch *Vespucchi* an, *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 11.

aus egoistischen Interessen den künftigen Papst durch Festsetzungen zu binden <sup>1)</sup>. Zu der Verweltlichung des Kollegiums stehen in schreiendem Gegensatz Bestimmungen wie die folgenden, schon im Konklave Pauls II. aufgestellt: Der neugewählte Papst wird die römische Kurie an Haupt und Gliedern innerhalb dreier Monate nach seiner Krönung reformieren. Er wird sobald als möglich ein allgemeines Konzil zusammenberufen, um die christlichen Fürsten und Völker zum Türkenkrieg aufzufordern und auch um die ganze Kirche im Glauben und in den Sitten zu reformieren <sup>2)</sup>. Der Forderung, dass die von Kaiser, Königen und Fürsten vorgeschlagenen Kandidaten des Kardinalats bestimmte Eigenschaften haben müssten, wurde oben schon Erwähnung gethan <sup>3)</sup>. Ganz neu, aber sehr charakteristisch ist: der Papst solle für den Fall, dass ein weltlicher Fürst einen Kardinal deswegen, weil er in dieser Wahl nicht nach seinem Wunsche gestimmt habe, seiner Einkünfte berauben würde, aus seinen und der römischen Kirche Mitteln den betreffenden Kardinal entschädigen <sup>4)</sup>.

Im Konklave nun waren zwei Parteihäupter: Rodrigo Borgia, der Vizekanzler und Führer derjenigen Kardinäle, die auf seiten der Liga standen und Giuliano Rovere, Kardinalbischof von Ostia, durch seinen Zwist mit Girolamo Riario auch mit den Bundesgenossen desselben entzweit <sup>5)</sup>. Aragon und Sforza wollten den Vizekanzler auf den päpstlichen Stuhl erheben <sup>6)</sup>. Dieser bemühte sich auch selber sehr um die Tiare. Er machte Versprechungen an Geld, Gütern, Benefizien,

---

1) *Raynald* ad ann. 1484 Nr. 28 ff. *Diarium Burchardi* ed. *Genarelli* p. 18 ff. *Diarium Burchardi* ed. *Thuasne*. t. I p. 34 ff.

2) *Diarium Burchardi* ed. *Thuasne*. t. I p. 49.

3) S. 77.

4) *Diarium Burchardi* ed. *Thuasne*. t. I p. 46.

5) *Diarium Burchardi* ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 7.

6) *Diarium Burchardi* ed. *Thuasne*, t. I App. Nr. 26.

Aemtern <sup>1)</sup> und liess, seiner Sache fast sicher, schon sein Haus gegen die herkömmliche Plünderung verbarrikadieren <sup>2)</sup>. Allein man hielt ihn für stolz und treulos <sup>3)</sup>. Da er nun bald erkannte, dass für ihn selber noch keine Aussicht vorhanden war, so suchte er die Wahl auf den alten Kardinal von Gerona zu lenken, um bald nachher selbst Papst werden zu können <sup>4)</sup>. Ueber nur wenige Anhänger verfügte anfangs Giuliano Rovere, so über Savelli, Colonna, Cybò und zwei Rovere. Am meisten Aussichten gewählt zu werden hatte der venezianische Kardinal Barbo von S. Marco. Für ihn waren die Venezianer, ausser Barbo drei an der Zahl, die Genuesen und die Kardinäle aus den Marken <sup>5)</sup>. Im ersten Skrutinium erhielt er nach den einen Berichten 10, nach anderen 11, nach noch anderen 12 Stimmen. Aus Furcht, er möchte die notwendigen 17 Vota bekommen, hatten es die massgebenden Persönlichkeiten durchgesetzt, dass mit dem ersten Skrutinium kein Access verbunden wurde <sup>6)</sup>. Sonst wäre er wohl Papst geworden. Weder Rodrigo Borgia noch Giuliano Rovere waren Barbo günstig gesinnt. Ersterer bestimmt deswegen nicht, weil ihm ausser der venezianischen Herkunft dessen Sittenstrenge verhasst war.

Nunmehr trat der Nepote Giuliano Rovere als Papstmacher auf. Wir besitzen hierüber verschiedene Berichte, je nach politischem Standpunkt und diplomatischem Interesse anders

- 1) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 12.
- 2) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 28.
- 3) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 12.
- 4) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 18, 26, 27.
- 5) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 11, 12.
- 6) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I p. 56, 57. *Diario di Infessura*. Murat. *Script.* t. III p. II p. 1189. *Christophe*, *Histoire* . . . XV. siècle t. II p. 304 und *Pièces justificatives* Nr. 3, ein aus *Fabronius*, *Laurentii Medicis Magnifici vita*. Pisa 1784 entnommener Brief des F. Pandolfini an Lorenzo Medici. *Petrucelli* vol. I p. 313 ff.



gefärbt, in Wirklichkeit aber nicht so sehr von einander abweichend. Des Rovere Kandidat war der von seinem Onkel Sixtus IV. promovierte Kardinal von Molfetta, welcher schon im ersten Skrutinium nach dem Kardinal von S. Marco die meisten Stimmen bekommen hatte <sup>1)</sup>.

Nach *Vespucci* nahm die Wahl folgenden weiteren Verlauf. Zuerst wurden Orsini und der Camerlengo Raffaello Riario für Cybò gewonnen, was nicht schwer war. Denn Molfetta gehörte, wie Orsini, zu der guelfischen Partei und vom Camerlengo war er ein Vetter. Dann trat Ascanio Sforza, bewogen durch den Kardinal von Parma, auf diese Seite. Sforza aber zog Borgia nach sich und dieser Aragon. Die Verhandlungen dauerten die ganze Nacht. Am Morgen war die genügende Zahl von Stimmen beisammen <sup>2)</sup>.

*Infessura* berichtet etwas anders. Als Barbo 11 Stimmen bekommen, da habe ihm der Kardinal von S. Pietro in Vincoli, Giuliano Rovere, drei weitere Stimmen versprochen, wenn er seinen Palast an den Kardinal Aragon überlasse. Barbo aber habe solches als unkanonisch und den Interessen des hl. Stuhles zuwiderlaufend abgelehnt. Darauf wandte sich Rovere an Borgia mit dem Vorschlag, einen Papst nach ihrem Wunsch zu machen. Die Nacht über handelten dann die beiden mit den Kardinälen um ihre Stimmen für Molfetta. Nur 6 Vota waren nicht zu bekommen <sup>3)</sup>.

Ganz interessant ist es, zu bemerken, wie die neapolitanischen und mailändischen Berichte von einander abweichen. In Neapel stellte man sich erfreut über die Wahl Molfettas. Er sei unter den drei vom König Genannten gewesen. Der Kardinal Aragon habe Sforza das Erzbistum Salerno versprochen, wenn er Cybò die Stimme gebe. Man habe nichts

1) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I p. 57. *Fabronius* p. 261.

2) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. App. Nr. 26, 27.

3) *Diario*, Murat. *Script.* t. III p. II p. 1189.

versäumt, um das Ziel zu erreichen <sup>1)</sup>. Dass aber Molfetta von Neapel gewünscht gewesen, widerspricht, wie wir wissen, ganz und gar der Wirklichkeit. Einen ähnlich gefärbten Bericht schickte der Kardinal Aragon an den zur Zeit in Oberitalien befindlichen Herzog von Kalabrien. Dort aber wusste man durch den Kardinal Ascanio Sforza manches bereits besser. Als nämlich Ascanio sah, dass Giuliano Rovere mit Glück für Molfetta warb, schloss er sich mit den drei weiteren Stimmen, über welche er verfügte, an dessen Partei an und führte ihr auch Aragon zu. Die ganze Nacht hindurch dauerten die in Verbindung mit dem Vizekanzler geführten Verhandlungen <sup>2)</sup>. Man sieht eben, jeder der beiden Kardinäle, Aragon und Sforza, wollte im Interesse seines Staates zuerst und am meisten zur Erhebung des neuen Papstes beigetragen haben <sup>3)</sup>.

In Wirklichkeit hat Giuliano Rovere, gestützt auf die vielen von Sixtus IV. ernannten Kardinäle, das Ganze geleitet. Er hat an den Venezianer Barbo, der die besten Aussichten hatte, die schlaue Forderung gestellt, für seine Stimme und Unterstützung an Aragon den Palast S. Marco auszuliefern. Das musste dieser abschlagen und so hat Rovere ihm alle neapolitanischen Stimmen entzogen. Dann gewann er der Reihe nach die Kardinäle Orsini, Savelli, Riario, Borgia, Sforza, Aragon mit ihrem jeweiligen Anhang für Cybò. Gegen den Morgen hin waren 18 bis 19 Stimmen als sicher für diesen zusammengebracht. Widerstand war unmöglich. In der Morgenfrühe wurde das Skrutinium veranstaltet. In diesem vereinigten sich alle Stimmen auf Cybò, der sich Innozenz VIII. nannte <sup>4)</sup>.

---

1) *Petrucelli* vol. I p. 313.

2) *Fabronius* p. 261.

3) *Buser* S. 244 sagt, dass sich Ludovico moro hauptsächlich für die Wahl Innozenz' VIII. bemüht habe, ohne indes einen Beleg dafür zu bringen.

4) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I p. 61. *Diario di Infessura*

So verdankte Cybò dem Kardinal von S. Pietro in Vincoli wie den Kardinalat <sup>1)</sup> so das Papsttum. Kein Wunder, dass Rovere von Anfang an auf Innozenz den grössten Einfluss ausübte <sup>2)</sup>. Es ist dies das erste Beispiel in der Geschichte der Papstwahlen, dass ein Nepote das Konklave beherrschte. Erklärlich aber ist diese Erscheinung aus der grossen Zahl der von Sixtus IV. kreierte Kardinäle. Nicht weniger als 34 Prälaten, darunter 22 Italiener, hat derselbe während seiner nicht allzu langen Regierungszeit mit dem Purpur geschmückt <sup>3)</sup>.

Dass Innozenz VIII. auf simonistischem Wege auf den päpstlichen Thron gelangt war, ist nach den vorhandenen Berichten kaum zweifelhaft <sup>4)</sup>. Ein Inabredeziehen dieser That-  
Murat. Script. t. III p. II p. 1189. *Diarium Burchardi. ed. Thuasne.* App. t. I Nr. 26. *Fabronius* p. 262.

1) *Diarium Burchardi. ed. Thuasne* t. I App. Nr. 27.

2) *Diarium Burchardi. ed. Thuasne.* t. I App. Nr. 27, Nr. 28. *Diario di Infessura.* Murat. Script. t. III p. II p. 1190. *Brosch*, Papst Julius II. S. 32.

3) *Pastor* II. Bd. S. 548.

4) *Diario di Infessura.* Murat. Script. t. III p. II p. 1189. *Vespucis* und *Loetis* Depeschen, *Diarium Burchardi. ed. Thuasne.* t. I App. Nr. 26, 27, 28. *Fabronius* p. 261 ff. *Hagen* macht einen geistreichen Versuch, die Berichte über Vergabungen von im Kirchenstaat gelegenen Kastellen und über Verleihungen von Legationen, Bistümern, Abteien und Benefizien an die Kardinäle als blosser Ausführung bestimmter Artikel der von allen Kardinälen unterschriebenen Wahlkapitulationen zu erweisen. Dafür führt er einen späteren Bericht des Burchard an, nach welchem Innozenz im zweiten oder dritten Konsistorium eine Reihe der im Konklave versprochenen Legationen verlieh. Allein einer viel zu milden Interpretation unterwirft *Hagen* folgende Stelle aus dem *Diarium Burchardi. ed. Thuasne.* t. I p. 61: „Peracto prandio, die sabbati predicta 28. Augusti facte sunt diverse practice et tandem XVII vel circa . . . cardinalium vota adducta in favorem . . . cardinalis Melfitensis, qui in nocte sequenti, ante horam sextam noctis, incepit in camera sua signare supplicationes ad instantiam quorundam cardinalium; genu flexus super uno genu, supplicationes super quodam forcerio ante se positas signabat, cardinalibus aliquibus circumstantibus, qui signaturas hujusmodi petebant

sache hätte keinen Sinn, da die Sache im folgenden Konklave um so offener hervortritt.

et expectabant“. Nach *Hagen* „sind unter den „supplicationes“ die Bittgesuche zu verstehen, wie sie den Kardinälen von ihren Klienten übergeben zu werden pflegten beim Eintritt ins Konklave, damit sie vom neuen Papste unterzeichnet würden“. S. 8. Und auf Grund wovon interpretiert *Hagen* so? Weil *Burchard* p. 26 berichtet: „romani cives et alii in numero copioso circumdabant quisque suum protectorem, amicum et dominum cardinalem, dantes eis supplicationes et alias petitiones pro officiis et aliis gratiis a novo pontifice in conclavi obtinendis et impetrandis“ und weil *Burchard* ferner berichtet: „Subscriptis per dictum pontificem . . . capitulis, propositis sibi fuerunt multe supplicationes per . . . cardinales, quas omnes sua Sanctitas indifferenter absque illarum inspectione signavit“. p. 63. „Singulis diebus post diem dominicam electionis predictae, et ante diem coronationis Pape, in mane et post prandium venerunt ad palatium plures ex . . . cardinalibus, quibus electus signavit supplicationes officiorum et aliorum pro suis“. p. 75. Jedoch besteht ein grosser Unterschied zwischen den zuerst angeführten „supplicationes“ und den hernach angeführten und deren beiderseitiger Gewährung. Die letzteren hat Innozenz als Papst unterschrieben, die ersteren damals, als es sich darum handelte, dass er Papst werden sollte, als um die Stimmen geworben wurde. Ueber die ganze Situation gibt am besten der von *Burchard* p. 61 angeführte Ausspruch des Kardinals von Siena Aufschluss, welcher beim Anblick des knieenden und auf einem Schemel Bittschriften unterschreibenden Papstes lächelnd sagte: „Questo va a reverso, el papa va segnando in ginocchione et noi che domandiamo, stiamo ritti“. Man könnte sich freilich auch auf *Infessura* berufen, der die Abmachungen im Konklave mit „dictum fuit“, „ut dicitur“, „fertur“ wiedergibt, ja sogar schreibt: „Et secundum aliquos, quorum opinio magis applauditur, rite, recte, et absque ulla calumnia creatus fuit“. *Diario, Murat. Script. t. III p. II p. 1190*. Auch *Vespucci* und *Loeti* haben ihr: „per quanto s'intende, dicesi“. Allein hernach wurden die vorläufigen Gerüchte zur vollen Wahrheit. Auch lassen sich manche Punkte, wie das thatsächliche Abtreten von Palästen, die Uebertragung der Würde eines Generalkapitäns der Kirche an den Bruder des Kardinals Giuliano Rovere, was alles auch im Konklave versprochen worden sein

Obgleich der neue Papst sich im Gegensatze zu seinem Vorgänger bemühte, nach innen und aussen Frieden herzustellen, so sah er sich doch bald in Kämpfe mit Ferrante verwickelt. Dieser, ein intriganter und treuloser Mensch, suchte auf Kosten der Barone, die er im Einverständnis mit auswärtigen Kronprätendenten währte, die königliche Gewalt zu verstärken. Von den Bedrängten um Hilfe angerufen und von dem über ihn viel vermögenden Kardinal Giuliano Rovere angetrieben, erklärte Innozenz dem König Ferrante, welcher dem päpstlichen Stuhl überdies den Lehenzins verweigerte und in geistlichen Angelegenheiten ganz willkürlich verfuhr, den Krieg. In diesem Kampf bediente sich der Papst eines schon von seinem Vorgänger angewandten und bereits erwähnten Mittels. Auch er nämlich lud Frankreich zur Besitznahme von Neapel ein. Im März 1486 schickte der Papst Giuliano nach Genua, von wo er nach Frankreich gehen sollte, um den Herzog René von Lothringen zu bewegen, als neapolitanischer Kronprätendent nach Italien zu kommen <sup>1)</sup>. Das war so viel, als wenn er den zwar noch

---

soll, nicht unter die Wahlkapitulationen unterbringen. Rodrigo Borgia hatte die Wahlmanöver mit Bestechungsversuchen eingeleitet. *Diarium Burchardi*, ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 12. Unter diesem Vorgange stand das ganze Konklave von 1484. Giuliano Rovere versprach und gab, um seinen Kandidaten durchzusetzen, allenthalben von seinen Aemtern und Benefizien, deren er ja eine Menge besass. Mit welcher Bestimmtheit Simonie in diesem Fall behauptet wird, dafür ein Beispiel: „Der Cardinal S. Pietro ad Vincola hat zwar später, als er selbst auf dem Stuhle Petri sass, in einer flammenden Constitution die Simonie bei der Papstwahl aufs strengste untersagt, allein zur Zeit, da sein Oheim eben gestorben war, mochte er von Simonie andere Begriffe gehabt und als Cardinal sich in die Zeit geschickt haben, die für eine völlige Uneigennützigkeit beim Stimmgeben und Stimmensammeln im Conclave absolut kein Verständnis hatte“. *Brosch*, Papst Julius II. S. 34.

1) *Raynald* ad ann. 1485 Nr. 42. ad ann. 1486 Nr. 5 ff.

minderjährigen, aber von ehrgeizigen Plänen ganz erfüllten König Karl VIII. von Frankreich selber herbeigerufen hätte. Denn schon dessen Vater Ludwig XI. hatte sich als den rechtmässigen Erben Neapels betrachtet. Charles du Maine, durch den letzten Willen seines Bruders, König René, vom Jahre 1474 Titularkönig von Sicilien und Graf von Provence, hatte nämlich im Jahr 1481 unter Ausschliessung der weiblichen, auf das Haus Lothringen übergegangenen Erbansprüche die nie aufgegebenen Rechte der Anjou in Unteritalien auf das Haupt des Königsgeschlechts übertragen. Karls VIII. Sinnesart nun musste ihn schon anspornen, diese Rechte geltend zu machen, wäre er durch die Einladungen des Papstes, die sich während dieses ganzen Pontifikates wiederholten <sup>1)</sup> und durch die vor Ferrantes furchtbarer Verfolgung nach Frankreich geflüchteten neapolitanischen Barone anjouscher Partei, an ihrer Spitze die Sanseverinen, auch nicht zu einem Unternehmen aufgefordert worden, welchem die alten Parteiungen in Unteritalien selbst Erfolg verhiessen <sup>2)</sup>. Demgemäss hielt Karl den Herzog René von seinem beabsichtigten Zug nach Italien zurück. Der Zwist zwischen Papst und Ferrante dauerte mehr oder minder heftig während der ganzen Regierungszeit von Innozenz VIII. Unterdessen liess Karl seine Rechte auf die neapolitanische Krone öffentlich formulieren <sup>3)</sup>. Der Herzog von Orléans aber hatte schon früher seinen Anspruch auf Mailand erhoben, den er dann nachmals als König Ludwig XII. geltend machte. Zur gleichen Zeit fing auch Spanien, welches durch die Union

---

1) *Buser* S. 244 ff.

2) *Reumont*, Geschichte der Stadt Rom III. Bd. I. Abt. S. 210.

3) *Traité des droits du Roy Charles VIII. aux royaumes de Naples, Sicile et Aragon, mis par escript en 1491 du commendement du Roy par Léonard Baronnet, maistre des comptes. Godefroy, Histoire de Charles VIII., Preuves* 675.

der Königreiche Kastilien und Aragonien, durch die Eroberung von Granada und durch die Entdeckung Amerikas bald in die Reihe der europäischen Grossmächte, ja an deren Spitze treten sollte, an, seine Aufmerksamkeit den Vorgängen in Italien zuzuwenden. Im Kampf zwischen Innozenz und Ferrante war Ferdinand von Aragonien als Vermittler aufgetreten <sup>1)</sup>. Zum grossen Unglück von Italien starb damals auch der Mann, auf dessen Klugheit allein noch das Gleichgewicht dieses Landes beruhte, Lorenzo de Medici, am 8. April 1492. Ihm folgte Innozenz VIII. am 25. Juli desselben Jahres im Tode nach. Auch er hat sich des Nepotismus schuldig gemacht, wenn freilich nicht in dem Masse, wie sein Vorgänger. Die Wahl des Nachfolgers musste nach dem Geschilderten, als am Vorabend grosser, für das Geschick Italiens entscheidender Ereignisse stattfindend, von der grössten Bedeutung und Tragweite sein.

*Konklave Alexanders VI.* Schon auf die Nachricht von der Erkrankung des Papstes Innozenz' hatten sich die italienischen Staaten gegenseitig zu gemeinsamem Vorgehen in der Papstwahl aufgefordert, ohne freilich einander zu trauen <sup>2)</sup>. Die Colonna und Orsini, welche auf die Kunde vom bevorstehenden Tode des Papstes in Rom eingetroffen waren, standen auf seiten des Kardinals Giuliano Rovere <sup>3)</sup>. Die italienischen Gesandten ihrerseits trugen für die Zeit der Sedisvakanz dem hl. Kollegium die Unterstützung ihrer Re-

---

1) *Raynald* ad ann. 1486 Nr. 1, 2.

2) *Petrucelli* vol. I p. 343, 344.

3) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I p. 491. Die hier vom 14. Juni 1492 bis 2. Dezember gleichen Jahres sich findende Lücke ist durch *Infessuras* Bericht ausgefüllt. App. Nr. 50, 54. *Thuasne* veröffentlicht im Anhang zu t. I und II die auf dieses Konklave bezüglichen Depeschen des florentinischen Gesandten Phil. Valori, die auch schon *Petrucelli* hat.

gierungen an <sup>1)</sup>. Auf den Camerlengo, Raffaele Riario, gieng dem Herkommen gemäss die interimistische Regierung über und der Abt von St. Denis wurde zum Gouverneur von Rom ernannt. Kandidaten wusste man viele zu nennen: die Kardinäle von Neapel, von Lissabon, von Siena, von Maria in Porticu. Die beiden Erstgenannten ragten durch ihre Sittereinheit hervor <sup>2)</sup>. Es wäre ein grosses Glück für die Kirche gewesen, wenn einer aus ihnen gewählt worden wäre. Allein ganz andere Momente sollten den Ausschlag geben. Vor allem machte die Partei der Nepoten ihre freilich kraftlosen Versuche, einen aus ihrer Mitte zu erheben <sup>3)</sup>. Den Ausschlag gaben aber die politischen Gesichtspunkte. Viele italienischen Kardinäle wollten keinen Ausländer, keinen Spanier <sup>4)</sup>. Der Mailänder Ludovico Moro wünschte seinen Bruder Ascanio Sforza als Papst zu sehen. Dagegen waren aus leicht begreiflichen Gründen Neapel, Frankreich und der Kardinal Giuliano Rovere. Sie befürchteten für diesen Fall eine Uebermacht des schon vorher mächtigen oberitalienischen Herzogtums. Ferrante von Neapel sodann erklärte zwar dem florentinischen Gesandten, Pietro Alamanni, dass er keinen bestimmten Kardinal als Kandidaten für den päpstlichen Stuhl im Auge habe <sup>5)</sup>. Aber so gewiss er den Vizekanzler nicht wollte, so erwünscht war ihm Rovere <sup>6)</sup>. Frankreich konnte, da von

---

1) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 45, 52, 54. *Trincherà*, Codice Aragonese. Napoli 1866 ff. vol. II p. I Nr. CLXVII.

2) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. I App. Nr. 56.

3) *Vita Alexandri Sexti inedita*, *Diarium Burchardi*. ed. *Gennarelli* p. 208 N. *Gregorovius* VII. Bd. S. 309.

4) *Corio*, Storia di Milano in *Diarium Burchardi*. ed. *Gennarelli* p. 212. *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. II App. Nr. 7.

5) *Petrucelli* vol. I p. 347.

6) *Trincherà* vol. II p. I Nr. CLXVI *Çurita*, Historia del rey Don Hernando el Catholico. Çaragoça 1580. vol. I l. I c. XI.



der Erhebung eines Mannes aus der französisch gesinnten Nepotenpartei des verstorbenen Papstes keine Rede war, nur an den bereits im französischen Interesse thätig gewesenem Giuliano Rovere denken, so dass die beiden einem letzten Entscheidungskampf entgegengehenden Staaten, Frankreich und Neapel, den gleichen Papst wünschten. Zur Betreibung dieser Wahl hatte der französische König, so hiess es wenigstens, 200 000 Dukaten und das von jeher in französische Bestrebungen verflochtene Genua, deren 100 000 in einer römischen Bank niedergelegt <sup>1)</sup>. Darum mochte man auch in der letzteren Stadt die Wahl dieses Kardinals bestimmt erwarten <sup>2)</sup>. Dass Frankreich noch anderes gethan, wird nicht berichtet.

Am 6. August traten 23 Kardinäle, darunter 14 von Sixtus IV. kreierte, in das Konklave <sup>3)</sup>. Die hergebrachten Wahlkapitulationen durften auch diesmal nicht fehlen <sup>4)</sup>. Bald waren es nur noch drei ernsthafte Kandidaten: Sforza, Rovere, Borgia, der erste aus fürstlichem Geschlechte, der zweite ein feiner Staatsmann, der dritte klug und überaus reich. Da Sforza bald einsah, dass für ihn keine Möglichkeit, Papst zu werden, vorhanden sei, so trat er mit dem Camerlengo auf die Seite von Rodrigo Borgia und beredete selbst jene Italiener, welche keinen Ausländer wollten, diesem

1) *Gregorovius* VII. Bd. S. 309. A. 1 aus *Atti e Memorie di Storia Patria per le prov. Modenesi e Parmesi* I. 429.

2) *Petrucelli* vol. I p. 347.

3) Die Zahl der Wähler wird verschieden angegeben: *Brosch*, Papst Julius II. S. 50 und *Gregorovius* VII. Bd. S. 309 geben 25 an, *Hergenröther* VIII. Bd. S. 302 zählt nur 20. Die oben angegebene Zahl wird festgehalten von *A. Pagi* t. V p. 325. *Novaes*, *Elementi* t. VI p. 90. N. a.

4) *Raynald* ad ann. 1492 Nr. 28. *Diarium Burchardi*, ed. *Tbasne*. t. I App. Nr. 56.

Spanier ihre Stimmen zu geben<sup>1)</sup>. So wurde denn der Vizekanzler Borgia einstimmig, wie die Berichte sagen, am 11. August zum Papste gewählt.

Dass irgendwie politische Rücksichten auf das eben glorreich emporsteigende Spanien in dieser Wahl vorgewaltet hätten, oder dass man den Spanier deswegen gewählt hätte, um an Spanien ein Gegengewicht gegen Frankreich zu haben<sup>2)</sup>, davon kann im Ernste keine Rede sein. Sicher ist, dass Alexander VI. die Tiare masslosen simonistischen Umtrieben verdankt<sup>3)</sup>. Das Wahlergebnis wurde mit gemischten Gefühlen von den verschiedenen Staaten entgegengenommen<sup>4)</sup>.

Die Zeit Alexanders VI. nun ist ausserordentlich reich an für den hl. Stuhl, Italien, ja ganz Europa folgenreichen Ereignissen. Was bislang prophezeit, gewünscht, gefürchtet worden war, die Expedition des französischen Königs Karls VIII. nach Italien zur Eroberung des Königreichs Neapel, das trat jetzt ein. Den letzten Anstoss bildete die Einladung von seiten des Ludovico Moro an Karl, nach Italien zu kommen. Dieser ehrgeizige Mensch, welcher für seinen Neffen, Gian Galeazzo, den Sohn des 1476 ermordeten Herzogs von Mailand, Galeazzo Maria, die Regentschaft führte, suchte den berechtigten Erben von der Herrschaft auszuschliessen, um sie für sich und seine Kinder zu bekommen.

---

1) Auszug aus *Corio* in *Diarium Burchardi*. ed. *Gennarelli* p. 213. *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. II App. Nr. 7.

2) *Gregorovius* VII. Bd S. 310. *Conclavi de' Pontefici* p. 74. Ueber die Provenienz des Berichtes der Conclavi siehe: *Hagen* S. 17 ff.

3) *Raynald* ad ann. 1492 Nr. 24. *Hagen* S. 19—30.

4) Ungehalten waren darüber der König und die Königin von Spanien, *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. II p. 4 N. 1. *Guicciardini*, *Historiarum sui temporis libri viginti* (eine vollständige italienische Ausgabe stand nicht zu gebot). Basel 1567. I. I p. 8 berichtet, Ferante von Neapel habe über die Wahl geweint. *Villari*, *Niccolo Machiavelli*, übersetzt von *Mangold* I. Bd. S. 207 A. 1.

Deswegen geriet er aber auch in ein Zerwürfnis mit Ferrante von Neapel, dessen Enkelin Isabella die Gemahlin von Gian Galeazzo war. Um sich nun dessen zu erwehren und seine Pläne zu verwirklichen, rief Ludovico Karl nach Italien zur Eroberung von Neapel und schloss ein Bündnis mit ihm. Diese Einladung wurde noch unterstützt durch das Zureden des im April 1494 vor Alexander VI. nach Frankreich geflohenen Kardinals Giuliano Rovere. »Unter allen Italienern, schreibt deswegen *Brosch*, trifft ihn neben Ludovico Moro, den Gebieter Mailands, die Schuld, wenn diese fremde Invasion unternommen und mit ihr der Anfang einer Reihe von tödtlichen Streichen gegen Italiens Unabhängigkeit gemacht wurde«<sup>1)</sup>. Gegenüber diesen Thatsachen und dem Gedanken, dass, nachdem Frankreich im Innern geeinigt war, der ehrgeizige König Karl VIII. alte Erbansprüche in Unteritalien zu verwirklichen nicht umhin konnte und dass das überhaupt politisch ganz zerklüftete Italien einen unternehmenden ausländischen Fürsten anlocken musste, dort Eroberungen zu machen, ist der so vielfach und so giftig erhobene Vorwurf, durch die Päpste allein seien die Fremden nach Italien gezogen worden, einfach unhaltbar. Vielmehr ist es gerade Alexander VI. gewesen, welcher mit Alfons, dem Nachfolger Ferrantes, der französischen Invasion Widerstand entgegengesetzt hat<sup>2)</sup>. Freilich war dieser Widerstand kein kräftiger. »Die Zerfahrenheit der italienischen Politik, das gegenseitige Misstrauen, die Haltungslosigkeit nach dem Tode Lorenzos de Medici, die nach dem Ableben Ferrantes von Aragon in Neapel rasch eintretende Auflösung, der Wankelmut des Papstes und sein Haschen nach kleinlichen Mitteln inmitten mancher Zeugnisse richtiger

1) Papst Julius II. S. 57.

2) Dem widerspricht es nicht, wenn Alexander VI. am 1. Februar den französischen König nach Italien einlädt, um von da gegen die Türken zu ziehen, *Cherrier* t. I p. 384, 485.

Erkenntnis der Sachlage, alle diese Umstände mussten zum raschen Sieg des französischen Königs führen<sup>1)</sup>. Im Spätsommer 1494 stieg Karl mit einem starken Heer von den Alpen in die Ebenen Italiens hinab, durchzog dieses Land in raschem Siegeslauf, eroberte Neapel, musste aber, durch eine in seinem Rücken abgeschlossene Liga von Alexander VI. Ludovico Moro, Venedig, Kaiser Maximilian und Ferdinand dem Katholischen gezwungen, Italien so rasch als möglich wieder verlassen. Als dann Karl VIII. am 7. April 1498 unerwartet schnell gestorben war, folgte ihm Ludwig XII., welcher zu dem französischen Königstitel gleich den von Sicilien und Jerusalem, wie jenen eines Herzogs von Mailand hinzufügte und so seine Absichten auf Italien unverhohlen zu erkennen gab. Von da an trat Alexander VI. in engen Bund mit Frankreich, um einem grenzenlosen Nepotismus huldigen und seine Kinder mit Hilfe dieser Grossmacht erhöhen zu können. Im Jahre 1499 eroberte Ludwig XII. Mailand. Durch den Vertrag vom 11. November 1500 zu Granada wurde Neapel in der treulosesten Weise mit Wissen und Willen des Papstes zwischen Frankreich und Spanien geteilt. Ein vollendetes Gaunerstück nennt *Brosch* diese Teilung<sup>2)</sup>. Es war gar nicht möglich, dass sich Frankreich und Spanien in Unteritalien friedlich mit einander vertragen konnten. Bald entstand ein Krieg über die zuständigen Gebiete. Anfangs waren die Franzosen im Vorteil, wurden dann aber von dem spanischen Feldherrn Gonsalvo de Cordova, Ende April 1503, bei Cirignola vollständig geschlagen. Dieser Umstand und das auf seiten Ludwigs XII. gegen Cesare Borgia, der sich einen Staat in Mittelitalien gründen wollte, erwachende Misstrauen liessen den Papst von Frankreich zu-

1) *Reumont*, Geschichte der Stadt Rom III. Bd. I. Abt. Anmerkungen S. 499.

2) Papst Julius II. S. 84.

rück und auf die Seite Spaniens treten. Es war das ein bedenklicher Schritt. Denn eben zog ein zahlreiches französisches Heer zur Wiedereroberung Neapels gegen die Grenzen des Kirchenstaates heran. In diesem wichtigen Zeitpunkte nun starb Alexander VI., am 18. August 1503, unerwartet schnell, aber keineswegs an Gift, wie bis in unsere Tage herein geglaubt und behauptet wurde.

Hier ist auch einer Thatsache Erwähnung zu thun, die sich in den vorausgehenden Pontifikaten schon findet, dass nämlich in dieser Zeit, sobald sich ein Staat, ein geistlicher oder weltlicher Fürst mit dem jeweiligen Papste entzweit hatte, sie also bald auch die Berufung eines allgemeinen Konzils und selbst die Absetzung des Papstes beantragten <sup>1)</sup>. Besonders häufig aber kehrte dieses während der Regierung Alexanders VI. wieder. Solche Anträge giengen dann, wie bei Savonarola aus religiös-sittlichen, oder aber, wie bei Karl VIII. und den mit ihm verbündeten Kardinälen, aus politischen Motiven hervor, wobei religiöse vorgeschoben wurden <sup>2)</sup>. Der Papstkandidat, von dem auch selbst solche Pläne angeregt wurden und mit welchem Frankreich Alexander VI. immer wieder schreckte, war Giuliano Rovere, der bitterste Gegner des spanischen Papstes. Im Juli des Jahres 1500 war Alexander von einem niederstürzenden Kamin getroffen und verwundet worden. Nach den Berichten der Gesandten glaubte man in Venedig und Frankreich an eine baldige Papstwahl. Ludwig XII. war nun fest entschlossen, dieselbe auf Rovere zu lenken. So nämlich sagte Kardinal Amboise, damaliger Premierminister Ludwigs, dem venezianischen Gesandten, als dieser dem französischen Staatsmann die Unterstützung seiner Signorie

---

1) *Hergenröther* VIII. Bd. S. 218, 234, 244, 246 ff., 271, 272, 310. *Pastor* II. Bd. S. 70, 93, 99, 124, 131, 135, 330, 361, 377, 392, 513, 526.

2) *Brosch*, Papst Julius II. S. 66, 71, 73. *Hergenröther* VIII. Bd. S. 312, 318, 354, 379.

für das Konklave anbot. »Nach Mailand hatte der König Ordre erteilt, Truppen gegen Rom vorrücken zu lassen, auf dass ihr Erscheinen dem Cardinal ad Vincula zum Papsttum verhelpe; in Venedig (17. Juli) zeigte der französische Gesandte vor der Signorie ein königliches Schreiben, in dem gesagt wird: Er, der König, wolle den Cardinal Vincula zum Papste wählen machen <sup>1)</sup>«. Allein Alexander VI. erholte sich wieder und so blieb es diesmal bei einem blossen Vorspiel für das politisch interessante Konklave vom Jahre 1503.

*Konklave Pius' III.* Der Kardinal von Neapel, Olivieri Carafa, sprach alsbald bei der Kunde von der Erkrankung des Papstes gegenüber dem venezianischen Gesandten in Rom, Antonio Giustiniani, die Befürchtung aus, die kommende Papstwahl werde zum grossen Skandal und Schaden der Kirche Gottes unter Anwendung von Waffengewalt vor sich gehen. Und er bat den Gesandten, seine Republik möchte für die Freiheit des Konklaves besorgt sein <sup>2)</sup>. Es standen nämlich die feindlichen Heere in diesem Moment in der Nähe von Rom, die Franzosen bei Viterbo, die Spanier bei Gaeta und die beiden Flotten kreuzten vor dem Hafen von Ostia.

Besonders aber war Cesare Borgia, der Herzog von Valence, zu fürchten. Für ihn und seinen Staat, welcher aus lauter dem römischen Stuhl zugehörigen Landesteilen bestand, handelte es sich jetzt um Sein oder Nichtsein. Er musste die Wahl eines ihm günstigen Papstes erwirken. Aber seine Aktionsfähigkeit war gerade in diesem Augenblicke sehr geschwächt, weil er zugleich mit Alexander VI. schwer erkrankt war. »Ich hatte, sagte er zu Machiavelli, an alles gedacht, was beim Tode meines Vaters vorfallen könnte und für alles

1) *Brosch*, Papst Julius II. S. 85, 321. A. 70, 71.

2) *Dispacci di Antonio Giustiniani* Ambasciatore Veneto in Roma dal 1502 al 1505, pubblicati da *P. Villari*. Firenze 1876. vol. II Nr. 481.

Rat gefunden, nur daran nicht, während seines Sterbens selbst sterbenskrank zu sein <sup>1)</sup>. Aber auch so noch entfaltete er die grösste Thätigkeit bei guten Chancen für einen günstigen Erfolg. Der Herzog war im Besitz des Vatikans und des Trastevere, wenn ihm auch die Engelsburg durch den der Sache der Kirche treuen Kastellan Francesco di Roccomura, Bischof von Nicastro, verschlossen blieb, der die Feste übrigens ebensowenig an das Kardinalkollegium auslieferte. Er verfügte ferner über eine ausserordentlich starke Waffenmacht, konnte auf die Mehrzahl der spanischen Kardinäle <sup>2)</sup> rechnen, die »wie seine Kapläne« bei ihm im Vatikan ausharrten und denen er das Härteste androhte, wenn sie ihm nicht zu Willen wären. Die Italiener wollte er durch Geld gewinnen und auch vor einem Schisma, erklärte derselbe, werde er mit den Seinen nicht zurückschrecken, wenn die Papstwahl nicht nach Wunsch ausfalle. Was Cesare aber vor allem stark machte, war, dass sich Frankreich und Spanien in gleichem Mass um seine Freundschaft bewarben. Nach der ganzen Sachlage galt er damals für spanisch gesinnt. Unter solchen Umständen glaubte er anfangs, das Kardinalkollegium, welches sich mit Ausnahme der bei ihm im Vatikan befindlichen Kardinäle in Maria sopra Minerva versammelte, beunruhigen zu dürfen und suchte die Kardinäle Giuliano Rovere und Raffaele Riario von Rom fernzuhalten. Aber bald verschlimmerten sich seine Aussichten. Colonna und Orsini, Cesares Todfeinde, trafen trotz des Verbotes des Kardinalkollegiums in Rom ein. Als bald brachen blutige Kämpfe zwischen diesen

1. *Gregorovius* VIII. Bd. S. 3. Guicciardini, *Historiarum* l. VI. p. 551.

2) Alexander VI. hatte, geleitet von Nepotismus und Politik, unter 43 von ihm kreierte Kardinälen eine grosse Zahl von Spaniern ernannt: *Panvinus* S. 360 sagt, dass es deren 18 gewesen, *Mariana*, *Historia de rebus Hispaniae* l. XXVI c. 2 behauptet, dass es 14 waren. Davon waren 11 als Kreaturen seines Vaters ganz in der Gewalt des Herzogs. *Giustinian* vol. II. Nr. 495.

und den Leuten des Herzogs aus. Allenthalben im Kirchenstaat kehrten die von ihm vertriebenen Dynasten in ihre Städte zurück. Auch Venedig benützte die Gelegenheit, um Erwerbungen in der Romagna zu machen.

Vor allem musste daher, um eine Papstwahl zu ermöglichen, in Rom selbst Ordnung geschaffen werden. Zu diesem Zweck warben die Kardinäle ihre eigenen Soldaten an. Rom wurde unter den Schutz der Botschafter der Mächte gestellt. Durch das Bündnis des Herzogs mit den Colonna und durch die Aufforderungen der Kardinäle bewogen, verliessen zuerst die Orsini die Stadt. Aber nach dem Vorschlag des venezianischen Gesandten sollten auch Cesare und die Colonna aus Rom weggehen. Und wirklich kam nach langen und vielen Verhandlungen zwischen dem Herzog und dem Kardinalkollegium durch Vermittlung der staatlichen Gesandten am 1. September ein Vertrag zustande, nach welchem derselbe innerhalb dreier Tage mit den Colonna aus der Stadt wegzuziehen versprach. Am 2. September zog Cesare mit seiner Armee aus der Stadt ab. Er begab sich nach Nepi, wo die französischen Truppen standen. Der Orator Maximilians und der von Spanien verbürgten sich dafür, dass Cesare, die Colonna und die spanische Armee der Stadt sich nicht auf mehr als 10 Millien nähern würden. Ein Gleiches versprachen der französische Gesandte und Giustinian im Namen Venedigs für die Franzosen und die Orsini. Dass aber der Herzog, der bisher für spanisch gegolten hatte, nach Nepi in die Nähe der französischen Armee zog, hatte seinen Grund darin, dass derselbe in einem geheimen Vertrag sich für die Franzosen entschieden hatte. Grund dessen war unzweifelhaft der Umstand, dass diese näher bei Rom standen und ihm auch noch als die mächtigeren erscheinen mochten. Der französische König garantierte in diesem Vertrage dem Borgia den Bestand seines bisherigen Staates, wogegen dieser



Truppen für den Feldzug gegen Spanien und die Mitwirkung der von ihm abhängigen Kardinäle zur Wahl des Kardinals Georg von Amboise, Erzbischofs von Rouen und, wie erwähnt, ersten Ministers Ludwigs XII., versprach <sup>1)</sup>).

Jetzt erst konnte man daran denken, die Exsequien für den verstorbenen Papst in der Peterskirche zu halten und Ort und Zeit für das Konklave festzusetzen. Unterdessen trafen auch die letzten Kardinäle zur Wahl ein. Den 3. September kam der Kardinal Giuliano Rovere, den 6. Colonna, den 9. Riario, den 10. Amboise in Begleitung von den Kardinälen Aragon, dem Bruder des entthronten Königs Friedrich von Neapel und von Ascanio Sforza, welcher mit seinem Bruder Ludovico Moro in französische Gefangenschaft geraten war. Schon zwei Jahre früher hatte Amboise Sforza aus seinem Gefängnis in Bourges befreit und ihm ehrenvolle Aufnahme bei Ludwig XII. verschafft, in der Hoffnung, sich seiner bei der kommenden Papstwahl bedienen zu können. Stürmisch wurde der in Rom einziehende Sforza mit den Rufen: Ascanio! Sforza! begrüsst. »Wie das dem von Rouen gefallen hat, weiss Gott«, bemerkt *Burchard*. <sup>2)</sup>

Ehe aber die Kardinäle zur Papstwahl selber schritten, fanden noch vielfache Verhandlungen und Bewerbungen statt. Die öffentliche Meinung nannte wieder eine ganze Reihe von Kandidaten: die Kardinäle von Neapel, Lissabon, Siena, St.

---

1) Ueber die Zeit vom Tode Alexanders VI. bis zum Abzug Cesares aus der Stadt siehe: *Giustinian* vol. II Nr. 498—519 und App. Docum. IV und V. *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. III p. 238—257 und App. Nr. 14 und 15. *Guicciardini Historiarum* l. VI. p. 551 ff. *J Diarii di Marino Sanuto*, pubblicati per cura di *F. Stefani*. Venezia 1879 ff. t. V p. 65—81. *Marino Sanutos* Berichte hierüber beruhen grösstenteils auf Giustinianis Depeschen. *Petrucelli* vol. I p. 435—445.

2) *Diarium* ed. *Thuasne*. t. III p. 263.

Praxedis, Capaccio, Fiesco <sup>1)</sup>. Cesare arbeitete für die Kardinäle St. Praxedis, Alessandria, Cosenza, Salerno und Cappaccio <sup>2)</sup>. Die Italiener, welche von einem Ausländer immer die Verlegung des päpstlichen Stuhles in eine ausseritalienische Stadt befürchteten, hatten natürlich auch bestimmte Kandidaten. Sonst ohne politische Hilfe, stützten sie sich auf Venedig, welches damals von allen italienischen Staaten noch allein eine eigene Politik betrieb. Wiederholt sprach das Kardinalkollegium den venezianischen Gesandten um die Hilfe seines Staates zur Ermöglichung einer freien Wahl an <sup>3)</sup>. Und die Republik versprach wirklich in einem Schreiben Beistand <sup>4)</sup>. Ihre Kandidaten aber waren der Kardinal von Neapel, welcher sich Venedig ganz ergeben zeigte und noch viel mehr Giuliano Rovere <sup>5)</sup>. Er bildete den intellektuellen Mittelpunkt aller Italiener. Schon unter Innozenz VIII. war er in Frankreich gewesen. Unter Alexander VI. lebte er daselbst unter französischem Schutze und war, wie wir bereits erwähnt haben, einer der Anstifter der französischen Expedition nach Unteritalien. Aber im Grunde genommen schlug sein Herz warm für sein von Frankreich und Spanien niedergetretenes italienisches Vaterland. Dem venezianischen Gesandten erklärte er, dass er dem Franzosen Amboise seine Stimme nicht geben werde, dass er vielmehr als guter Italiener einen Papst wolle wählen helfen, der das Wohl der Christenheit und die Ruhe Italiens im Auge haben werde <sup>6)</sup>. Mit Hilfe

---

1) *Giustinian* vol. II Nr. 489. *Petrucelli* vol. I p. 447.

2) *Petrucelli* vol. I p. 447. *Giustinian* vol. II Nr. 495, 497.

3) *Giustinian* vol. II Nr. 485, 489, 494, 499, 505.

4) *Giustinian* vol. II App. Docum. Nr. IV. A. *Marino Sanuto* t. V p. 97.

5) *Giustinian* vol. II App. Docum. Nr. IV. B. Nr. VI. *Petrucelli* vol. I p. 447. *Cherrier* t. II App. I. p. 440.

6) *Giustinian* vol. II Nr. 524.

der Colonna suchte er auch die Spanier zu gewinnen<sup>1)</sup>. Wäre es gelungen, er wäre wohl diesmal schon Papst geworden.

Doch alle Kandidaten traten hinter dem Kardinal Amboise von Rouen zurück. Ihn wollte der König von Frankreich durchaus als Papst sehen<sup>2)</sup>. Unter anfangs günstigen Aussichten machte Amboise grosse Anstrengungen, es zu werden. Er stützte sich auf die Gunst seines Königs, auf das nach früheren Vorgängen nicht unbrauchbare Geld<sup>3)</sup>, auf die Macht seines Herrn zu Wasser und zu Land, auf die französischen Kardinäle, etwa 6 an der Zahl, zu denen dann Sforza, Aragon und noch der eine oder andere italienische, aber von Frankreich abhängige Kardinal, wie die beiden Florentiner Medici und Soderini<sup>4)</sup>, deren Vaterstadt ganz auf Seite Frankreichs stand, kommen sollten. Ganz besonders aber glaubte von Rouen rechnen zu dürfen auf die von Cesare Borgia abhängigen 11 spanischen Kardinäle, weil der Herzog hauptsächlich auch auf sein Betreiben auf die französische Seite getreten war und dort verblieb. Aber der Franzose sollte sich täuschen. Trotz alledem standen ihm bedeutende Hindernisse im Wege. Einmal war dies die Abneigung der Italiener, welche über die Hälfte der Wähler ausmachten und welche stets die Verlegung des hl. Stuhles aus Italien durch einen Ausländer befürchteten<sup>5)</sup>. Dass er sodann auf die Kardinäle Sforza und Aragon glaubte vertrauen zu können, war eine grobe Selbsttäuschung. Sforza und Aragon mussten ja gerade in der Erwählung eines Franzosen, durch dessen König ihre Häuser gestürzt worden waren, die Be-

1) *Giustinian* vol. II Nr. 528.

2) *Giustinian* vol. II Nr. 519. *Petrucelli* vol. I p. 445.

3) *Giustinian* vol. II Nr. 517.

4) *Guicciardini*, Opere inedite. pubblicati per cura di P. e L. Guicciardini. Firenze 1857 ff. vol. III p. 306.

5) *Giustinian* vol. II Nr. 522.

siegelung des Untergangs ihrer Familien erblicken <sup>1)</sup>. Ascanio Sforza trat vielmehr selbst als Kandidat für die Tiare auf <sup>2)</sup>. Ebenso war die Hoffnung auf die von Cesare Borgia geleiteten Kardinäle eine eitle. Durch seinen Wegzug aus Rom hatte Cesare nämlich die Gewalt über jene verloren. Voll Furcht vor den Orsini warfen sich dieselben jetzt den Spaniern in die Arme <sup>3)</sup>. Aber auch so noch wäre es dem Kardinal von Rouen nicht unmöglich gewesen, seine Wahl mit Hilfe der in der Nähe von Rom stehenden französischen Armee und der Truppen des Herzogs durchzudrücken. Da aber übertraf ihn Giuliano Rovere an Schlaueit. Er redete ihm zu, den französischen Truppen, die immer wieder in die Stadt herein wollten, zu befehlen, in einer bestimmten Entfernung von der Stadt sich zu halten, damit nicht der Verdacht der Unfreiheit auf dem Konklave laste. Georg Amboise gab den Befehl <sup>4)</sup> und hatte ebendamt seinen letzten Einfluss auf die Kardinäle verloren.

Der König von Spanien, Ferdinand der Katholische, entwickelte eine ähnliche Thätigkeit wie Ludwig XII. und sein Einfluss war ungefähr gleich gross. Am 24. September schrieb derselbe aus Barcellona an seinen Gesandten, dass eine kanonisch freie Papstwahl für den Frieden und die Wohlfahrt der Christenheit durchaus notwendig sei. Der englische König möge seinen Gesandten in Rom anweisen, mit dem spanischen hierin einstimmig vorzugehen <sup>5)</sup>. Ferdinand nun wünschte die Wahl entweder des Kardinals von

---

1) *Guicciardini*, *Historiarum* l. VI. p. 555.

2) *Giustinian* vol. II Nr. 540.

3) *Giustinian* vol. II Nr. 522.

4) *Raphael Volaterranus*, *Commentariorum* l. XXIII f. CCXXXVII.

5) *Calendar of Letters, Despatches, and State Papers relating to the Negotiations between England and Spain preserved in the archives at Simancas and elsewhere*. Edited by *G. A. Bergenroth*. vol. I Nr. 372. *Petrucelli* vol. I p. 446.

Neapel, oder des von Girgenti, oder auch des von Siena, wogegen er den Kardinal Rovere, den er gemäss seiner Vergangenheit für französisch halten musste, nicht gewählt wissen wollte<sup>1)</sup>). Diesen seinen Wünschen konnte Ferdinand Nachdruck geben durch seine in der Nähe von Rom stehende Armee, durch die vor Ostia befindliche Flotte, durch die ihm anhängigen spanischen Kardinäle zu Rom, welche noch verstärkt wurden durch die abgefallenen Parteigänger des Cesare Borgia. So standen sich drei fast gleich starke Nationalparteien im Konklave gegenüber: Italiener, Franzosen, Spanier<sup>2)</sup>).

Am 16. September, also fast einen Monat nach dem Tode des Papstes, bezogen endlich 37 Kardinäle das Wahllokal im Vatikan<sup>3)</sup>). Die Redaktion der unvermeidlichen Kapitulationen nahm für die ersten Tage wiederum die Thätigkeit der Kardinäle in Anspruch. Die im Konklave von 1484 abgefassten Kapitel wurden hiebei zu Grunde gelegt<sup>4)</sup>). Ehe man zur Stimmenabgabe schritt, mochte es scheinen, als ob der Kardinal von S. Praxedis gute Aussichten habe und von Giuliano Rovere glaubte man, dass ihm nur noch 2 Stimmen zur Zweidrittel-Majorität fehlen würden. Aber der Vizekanzler Ascanio Sforza liess ihn als seinen alten Gegner im Stich. So erhielten denn die Hauptkandidaten im ersten Skrutinium ziemlich gleich viele Stimmen: der Neapolitaner 13, Giuliano Rovere 15, Amboise 13, St. Praxedis 10<sup>5)</sup>). Keiner hatte es demgemäss zu einer entsprechenden Majorität gebracht.

1) *Petrucelli* vol. I p. 446.

2) *Çurita* vol. I l. V c. XLVII.

3) 36 Kardinäle gibt *Raphael Volaterranus* an, 38 zählt *Guicciardini* und die Grabschrift Pius' III. *A. Pagi* t. V p. 378. Massgebend ist aber *Burchard. Marino Sanuto* t. V p. 100 führt auch 37 mit Namen auf.

4) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. III p. 271 ff. *Bergenroth* vol. I Introduction p. LVIII und Nr. 371. *Marino Sanuto* t. V p. 92.

5) *Giustinian* vol. II Nr. 552. *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. III p. 273. *Marino Sanuto* t. V p. 92. *Çurita* vol. I l. V c. XLVII.

Angesichts dessen erkannte Amboise, dass für diesmal wenig Aussichten für ihn vorhanden waren. Längere Kämpfe aber mochte er bei der gefährlichen, einer Entscheidung zudrängenden politischen Lage der Dinge wohl auch nicht hervorrufen. Und er lenkte nun mit Ascanio Sforza, Medici, Soderini die Wahl auf den auch den Spaniern ganz genehmen Kardinal von Siena, Francesco Piccolomini <sup>1)</sup>. Dieser, am 22. September gewählt, ein Neffe des Papstes Pius' II., nahm den Namen Pius III. an. Alt und krank war er ein blosser Uebergangspapst. Von Simonie in dieser Wahl zu sprechen, ist unbegründet <sup>2)</sup>.

Zunächst war es nun dem neuen Papste darum zu thun, in Rom den Frieden herzustellen. Mit Erlaubnis desselben kehrte Cesare Borgia von Nepi nach Rom zurück. Aber vergebens suchte Pius III. zwischen ihm und seinen Todfeinden, den Orsini, eine Versöhnung herbeizuführen. Diese traten vielmehr aus Hass gegen den französisch gewordenen Borgia alle, Gian Giordano ausgenommen, in spanische Dienste und versöhnten sich mit den Colonna. Jetzt war der Untergang Cesares sicher. Er suchte nun aus Rom zu entfliehen, konnte aber seinen Feinden nicht entrinnen und flüchtete sich ohne Truppen in die Engelsburg, gefolgt von einigen spanischen Kardinälen. In diesem Zeitpunkte, am 18. Oktober, starb Pius III., bald nach als seine Wähler gehofft hatten. Man konnte bei der sonst noch unveränderten politischen Lage — nur dass die Franzosen von Rom gegen Unteritalien weitergezogen waren —

---

1) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. III p. 276. *Giustinian* vol. II Nr. 552. *Guicciardini*, *Opere inedite*. vol. III p. 306. *Marino Sanuto* t. V p. 92 ff. *Petrucelli* vol. I p. 452.

2) Der französische König, erklärte Rouen im Konklave, werde einem simonistisch gewählten Papste nicht gehorchen. *Marino Sanuto* t. V p. 90. *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. III p. 272: „ego (Burchardus) reperi in platto cardinalis Bononiensis cedulam“. Wie die *Conclavi de' Pontifici* diese Stelle erweiterten, wurde bereits S. 59 angegeben.

die gleichen Kandidaten und die gleichen Kämpfe, wie sie das vorausgegangene Konklave aufgewiesen hatte, erwarten.

*Konklave Julius' II.* Das Kardinalkollegium musste es sich nun angelegen sein lassen, in Rom die Ruhe herzustellen und zu erhalten. Energisch forderten die auf seiten des Borgia stehenden spanischen Kardinäle, deren eine so grosse Anzahl war, dass in ihrer Hand der Entscheid in der Papstwahl lag, und auch der Kardinal von Rouen den Abzug der ebenfalls zurückgekehrten Orsini aus der Stadt. Der Franzose sagte, wenn die Orsini nicht gehen würden, so werde er abreisen, was einer versteckten Drohung mit Schisma gleich sah <sup>1)</sup>. So gingen denn die Orsini aus der Stadt. An Bewerbern um den Pontifikat aber fehlte es nicht.

Der König von Spanien wünschte wieder den Kardinal von Neapel. Dass auch Giuliano Rovere ihm angenehm gewesen wäre, ist fast nicht glaubbar, obgleich es der über dieses Konklave bestunterrichtete venezianische Gesandte meldet <sup>2)</sup>. Allein die spanischen Wünsche bezüglich des Olivieri Carafa konnten keine Verwirklichung finden, weil die Anhänger von Cesare diesem Mann abgeneigt waren, indem sie ihn für französisch gesinnt hielten <sup>3)</sup> und noch mehr, weil ebendieselben Kardinäle dem spanischen Gesandten zürnten, dass er sie wehrlos den auf die spanische Seite getretenen Orsini überlassen habe <sup>4)</sup>.

Bessere Aussichten hatte Frankreich. Natürlich war Rouen wiederum seines Königs erster Kandidat. Auch den Florentiner Soderini hätte sich Ludwig XII. gefallen lassen. Giuliano Rovere aber, oder den Kardinal von Neapel wollte er nicht unter Gefahr eines Schismas. Auch noch andere Kandidaten, die genannt

1) *Giustinian* vol. II Nr. 597.

2) *Giustinian* vol. II Nr. 605. *Petrucelli* vol. I p. 459. *Çurita* vol. I l. V c. LV.

3) *Giustinian* vol. II Nr. 594. *Marino Sanuto* t. V p. 204, 211.

4) *Giustinian* vol. II Nr. 594, 597, 605.

wurden, wie Ascanio Sforza und der Kardinal von St. Praxedis, waren Ludwig nicht genehm <sup>1)</sup>. Betreffs Pietro in Vincoli und St. Praxedis ist solches nicht recht begreiflich, da beide noch im vorigen Konklave sich der französischen Sympathien erfreut hatten. Um so viel mehr bemühte sich von Rouen um die Tiare. Da man allgemein davon überzeugt war, dass die Entscheidung bei den Kardinälen des Herzogs liege, so warf sich Amboise zum eifrigen Verteidiger Cesares gegen die Orsini auf; denn so hoffte er die Stimmen der von dem Herzog Abhängigen zu gewinnen <sup>2)</sup>. Und unzweifelhaft hat Cesare diese Bestrebungen sehr begünstigt, indem er Amboise thatsächlich die Stimmen der Seinen zuführte <sup>3)</sup>. Ja der verwegene Borgia sei, da diese Wahl eben fast ein Ding der Unmöglichkeit war, entschlossen gewesen, den Franzosen mit Gewalt, selbst um den Preis eines Schismas zum Papste zu machen <sup>4)</sup>. Wie berichtet wird, hatte Cesare seine Parteigänger schwören lassen, nur einen den Borgia freundlich gesinnten Mann zu wählen <sup>5)</sup>. Aber gerade er sollte mit seinen Anhängern schliesslich dazu beitragen, dass der gewählt wurde, vor welchem sein Vater Alexander VI. ihn eindringlich gewarnt hatte: Giuliano Rovere.

Während nämlich niemand sonst bestimmte Aussichten bekommen konnte, wurde Roveres Wahl von Tag zu Tag sicherer. Vor allen anderen begünstigte ihn Venedig, wenn es auch dessen nicht recht Wort haben wollte <sup>6)</sup>. Rouen, der nun wieder nicht Papst werden konnte, war zuletzt auch damit einverstanden, weil

---

1) *Petrucelli* vol. I p. 459.

2) *Giustinian* vol. II Nr. 597. *Marino Sanuto* t. V p. 211.

3) *Giustinian* vol. II Nr. 608.

4) *Brosch*, Papst Julius II. S. 95, 323 A. 88.

5) *Panvinius* p. 362.

6) *Brosch*, Papst Julius II. S. 94 ff. *Giustinian* vol. II Nr. 612. *Marino Sanuto* t. V p. 208.



er Rovere immer noch für einen Freund Frankreichs hielt <sup>1)</sup>. Ascanio Sforza, einer der Führer der italienisch gesinnten Kardinäle, trat Rovere ebenfalls bei <sup>2)</sup>. Er jedoch kannte dessen Charakter besser als Amboise und erwartete wohl von dem thatkräftigen Manne die Wiederherstellung des Herzogtums Mailand <sup>3)</sup>. Aber trotz alledem konnte der Kardinal von S. Pietro in Vincoli nicht durchdringen, wenn er nicht den Herzog und seine Kardinäle für sich gewann, was bei der früheren Feindschaft zwischen den Rovere und den Borgia als ein Ding der Unmöglichkeit erschien, bei der argen Notlage Cesares aber dann doch zur Thatsache wurde. Denn am 29. Oktober schloss Giuliano Rovere mit dem Herzog und den spanischen Kardinälen einen Vertrag, worin derselbe für den Fall, dass er durch des Herzogs Hilfe Papst werden sollte, diesem versprach, ihn zum Bannerträger der hl. römischen Kirche zu ernennen und im Besitze seiner Staaten zu schützen. Auch ein Heiratsprojekt zwischen den beiden Häusern tauchte auf. Und alle spanischen Kardinäle versprachen Rovere ihre Stimmen <sup>4)</sup>. Der Papst war gemacht.

Am 31. Oktober begaben sich 38 Kardinäle zur Wahl in den Vatikan <sup>5)</sup>. Wiederum wurden Wahlkapitulationen abgefasst <sup>6)</sup>. Beachtenswert ist unter anderem die Bestimmung,

---

1) *Guicciardini*, *Historiarum* p. I l. VI p. 562. *Giustinian* vol. II Nr. 610, 614.

2) *Giustinian* vol. II Nr. 610, 614. *Archivio stor. it. ser. I t. I p. 255.*

3) *Guicciardini*, *Historiarum* p. I l. VI p. 562.

4) *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. III p. 293. *Giustinian* vol. II Nr. 610.

5) *Brosch*, Papst Julius II. S. 97 zählt 36 Kardinäle. *Reumont*, *Geschichte der Stadt Rom* III. Bd. II. Abt. S. 8 hat deren 35; 37 giebt an *A. Pagi* t. V. p. 383; *Ciaconius* t. III p. 234. *Burchard* führt 38 mit Namen an; so auch *Raynald* ad ann. 1503 Nr. 2.

6) Auszüge aus den Wahlkapitulationen: *Raynald* ad ann. 1503 Nr. 3 ff. *Diarium Burchardi*. ed. *Thuasne*. t. III p. 295 Nr. 1.

dass der Papst Krieg nur mit Zustimmung von zwei Dritteln des Kardinalkollegiums solle an einen Fürsten erklären können. Im ersten Skrutinium nun, am 1. November, wurde Rovere, eigentlich schon Papst, noch ehe man in das Konklave getreten, gewählt. Er nahm den Namen Julius II. an.

Die von dem Gewählten unterschriebenen Wahlkapitel wurden den christlichen Fürsten mitgeteilt, damit dieselben wüssten, welche Verpflichtungen der zweite Nachfolger Alexanders VI. auf sich genommen habe <sup>1)</sup>. Dass in dieser Wahl auch simonistische Umtriebe vorkamen, wird fast glaubhafter bezeugt, als das Gegenteil <sup>2)</sup>. Dies ist um so bemerkenswerter, als gerade Julius II. es ist, welcher hernach im Januar 1505 die Bulle: »Cum tum divino« gegen Simonie in der Papstwahl erliess.

Das wurde ein politisch hochbedeutendes und ereignisvolles Pontifikat. Zuerst hat Julius II. Cesare Borgia den Rest von Macht und Besitz, der demselben in der Romagna noch geblieben war, genommen. So sollte dieser vor kurzem noch so gefürchtete Mensch ein treffendes Beispiel dafür werden, wie es den Nepoten nach dem Tode des Papstes, der sie erhoben hatte, nie gelang, sich im Besitz des Erworbenen zu behaupten. Dann brachte der Papst die Städte Perugia und Bologna wieder in die Gewalt der Kirche. Hierauf wandte sich Julius gegen die Venezianer, welche nach Alexanders VI. Tod grosse Stücke der Romagna an sich gerissen hatten. Aber allein war der Papst gegen die starke Republik zu schwach. Darum verband er sich in der Ligue von Cambray am 10. Dezember 1508 mit Maximilian, Ludwig XII. und Ferdinand dem Katholischen. Alle diese Potentaten fühlten sich nämlich von der stolzen Seemacht ebenfalls gekränkt und be-

1) Höfler, Denkschriften. XXVIII. Bd. S. 211.

2) Giustinian vol. II Nr. 595, 602. Guicciardini, Historiarum p. I l. VI. p. 562. Raynald ad ann. 1503 Nr. 11. Brosch, Papst Julius II. S. 86.

einträchtig. Der ungleiche Kampf endigte natürlich zunächst mit einer vollständigen Niederlage der Venezianer. Diese gingen daher den Papst vor allem um Frieden an, den sie auch erhielten. Jetzt hatte Julius II. den Kirchenstaat in seinem vollen Umfange wieder hergestellt. Er ist der eigentliche Begründer desselben im modernen Sinn geworden. Aber zu seinem Schrecken bemerkte nun Julius, wie die bisherigen Kämpfe und Bündnisse auch dazu beigetragen, dass die Fremden, welche er als Italiener glühend hasste, sich nur noch mehr in seinem Vaterlande festgesetzt hatten und noch übermächtiger geworden waren. Sie und zwar vor allem die Franzosen wieder daraus zu vertreiben, das liess der gewaltige Mann eine der Aufgaben seiner noch übrigen Lebensjahre sein. Er schloss zu diesem Zwecke ein Bündnis mit Spanien, Venedig, den Eidgenossen und England, die sogenannte hl. Liga, welche am 5. Oktober 1511 feierlich in Rom verkündet wurde. Ludwig XII. aber kämpfte, verbunden mit Kaiser Maximilian, in diesem Fall nicht bloss mit weltlichen, sondern auch mit geistlichen Waffen. Im September 1510 tagte eine französische Nationalsynode zu Tours, welche sich ganz auf den Standpunkt der pragmatischen Sanktion stellte. Und im Herbst 1511 kam im Einverständnis mit Maximilian durch fünf abtrünnige Kardinäle zu Pisa ein Conciliabulum gegen Julius zu stande. Der Papst aber parierte den Streich glücklich dadurch, dass er selber auf Ostern 1512 ein allgemeines Konzil berief. Und wenn auch gerade an diesem Ostern der französische Feldherr Gaston de Foix einen glänzenden Sieg über das vereinigte päpstliche-spanische Heer bei Ravenna davontrug, so mussten die Franzosen doch bald vor den siegreichen Truppen der Liga über die Alpen zurückweichen. Die Bündischen, zu denen jetzt auch Maximilian hinzugetreten war, setzten in Florenz die Medici, in Mailand die Sforza wieder ein. Modena und Reggio, Parma und Piacenza

hat Julius mit dem Kirchenstaat vereinigt. Eine solche Macht, wie er, hatte noch nie ein Papst besessen. Von Piacenza bis Terracina gehorchte ihm das schönste Land. Sonst, sagt, wie schon erwähnt, *Machiavell*, war kein Baron klein genug, um die päpstliche Macht nicht zu verachten: jetzt hat ein König von Frankreich Respekt vor ihr <sup>1)</sup>.« Freilich verdankte Julius diese Erfolge seiner Verbindung mit den Spaniern, die jetzt die Oberhand in Italien hatten. Auch sie noch vertreiben zu wollen, drohte er. Schon standen so neue Verwicklungen und neue Kriege bevor. Da starb Julius II. in der Nacht vom 20. auf den 21. Februar 1513.

Mag das Urteil über den kriegerrischen Papst verschieden lauten, das aber muss man an ihm rühmend hervorheben, dass er sich des Nepotismus nicht schuldig gemacht hat. Nachdem das Papsttum zu einer solchen politischen Machtstellung gelangt war, liess sich ein Konklave voll Kampfes und diplomatischer Einflussnahme erwarten <sup>2)</sup>. Noch bei Lebzeiten von Julius II. hat es nicht an Anzeichen hiefür gefehlt.

Wie schon erwähnt worden ist <sup>3)</sup>, erkrankte Julius II. im Oktober 1510 schwer in Bologna. Alsbald entfalteten die dort anwesenden Kardinäle eine starke Thätigkeit bezüglich der Neuwahl. Kaiser Maximilian aber, zu dem jedenfalls auch die Kunde von der Erkrankung des Papstes gedrungen war und der demnach eine baldige Vakanz des päpstlichen Stuhles erwartete, schrieb seinem in Frankreich befindlichen Gesandten, Matthäus Lang, Bischof von Gurk, er solle sich mit den Franzosen verständigen »de aliquo viro

1) S. 74 oben.

2) È da credere che ciascuno delli principi Cristiani, e massime di quelli che avevano che fare in Italia, conosciuto quanto importasse il Papa, era per fare ogni opera di avere uno Pontefice amico. *Franc. Vettor*, Konklave Leos X., Sommario della Storia d'Italia dal 1511 al 1527. Archivio stor. it ser. I App. t. VI p. 296,

3) S. 9 oben.

bono, idoneo et sancto, qui naviculam Petri melius dirigeret, quam fecerunt, qui hactenus sedem illam usurpaverunt«<sup>1)</sup>. Damals publizierte Julius dann die Bulle: »Cum tam divino«. Am 17. August 1511 fiel der von Arbeiten und Unfällen erdrückte Papst wieder in eine schwere Krankheit, so dass man ihn nach wenigen Tagen tot sagte. Da hatten aber auch schon wiederum die Verhandlungen über die bevorstehende Wahl angefangen und wurden Kandidaten namhaft gemacht<sup>2)</sup>. Der französische König, der keinen sehnlicheren Wunsch gekannt, als die Erhebung des Kardinals Georg von Amboise auf den päpstlichen Thron, sei es mit Verdrängung Julius' II., sei es nach dessen Tod<sup>3)</sup>, so dass man mit Bestimmtheit die Wahl des Amboise nach dem Ableben des Papstes Julius' II. erwartete<sup>4)</sup>, erklärte in diesem Fall, dass er nur dann mit Heeresmacht einen Einfluss auf die Neuwahl üben wolle, wenn von anderer Seite damit angefangen würde<sup>5)</sup>. Doch der Kardinal von Rouen war schon am 25. Mai 1510 gestorben und Julius wurde wider alles Erwarten nochmals gesund. Neue Gefahren drohten dem Papste von den in Pisa befindlichen Kardinälen und Prälaten, welche, wie Ludwig von Frankreich, von Absetzung desselben sprachen<sup>6)</sup>. Und auch Gaston de Foix hatte mit Marsch gegen Rom und einer neuen Papstwahl gedroht<sup>7)</sup>.

Mit solchen französischen Bestrebungen giengen parallel die Absichten des Kaisers Maximilian auf das Papsttum. Von ihm glaubte man zum Teil bis auf unsere Tage, er habe selber

1) *Ulmann* S. 16.

2) *Jovius*, *Vita Pompeii Columnae*. Florentiae 1551. p. 162 ff.  
*Brosch*, Papst Julius II. S. 228.

3) *Ulmann* S. 7.

4) *Albèri* ser. II vol. III p. 20.

5) *Ulmann* S. 21.

6) *Hergenröther* VIII. Bd. S. 451, 492.

7) *Reumont*, *Geschichte der Stadt Rom* III. Bd. II. Abt. S. 34.

Papst werden wollen. Aber auf Grund eingehender Untersuchungen muss man sich dafür entscheiden, dass es sein Plan nur war, beim Tode Julius' II. — an eine Absetzung desselben dachte er im Ernste wohl nie — einen ihm befreundeten Kardinal und zwar Hadrian von Corneto zum Papste zu erheben <sup>1)</sup>.

Alles dies liess den schon sterbenden Papst grosse Besorgnisse bezüglich der künftigen Papstwahl hegen und in seinen letzten Worten noch gab er den um ihn versammelten Kardinalen Anweisungen, um ihre Reinheit zu sichern. Sie möchten, so redete er denselben zu, ohne Simonie wählen, gemäss der von ihm erlassenen Bulle, die auch vom Konzil approbiert worden sei. Wählen dürften bloss die Kardinäle, nicht aber auch die Väter des Konzils. Auf die abwesenden Kardinäle solle man warten. Die Schismatiker von Pisa aber dürfe man nicht zur Wahl zulassen, ja selbst den Eintritt in die Stadt solle man ihnen verwehren. Als Mensch verzeihe er ihnen, als Papst könne er es nicht <sup>2)</sup>. Doch die Befürchtungen einer stürmischen Wahl erfüllten sich nicht.

*Konklave Leos X.* In Uebereinstimmung mit dem letzten Willen des Papstes Julius' II. befahl der spanische Gesandte dem Herzog von Mailand und dem Vizekönig von Neapel, welcher sich gerade in Oberitalien befand, die Pässe, welche von Frankreich nach der Lombardei führten, bewachen zu lassen, damit die schismatischen Kardinäle, welche sich in Frankreich befanden, nicht zur Papstwahl kommen könnten. Ein ähnlicher Befehl erging an die Städte Florenz, Siena und Lucca. Zu eben diesem Zwecke kreuzten die spanischen

1) Siehe des nähern hierüber die bereits wiederholt angezogene Schrift *Ulmans*: Kaiser Maximilian's I. Absichten auf das Papsttum in den Jahren 1507—1511. Wir verweisen auch auf unsere diesbezügliche Rezension in der Literarischen Rundschau. 1889. Nr. 8, Sp. 240 ff. *Gebhardt*, Adrian von Corneto. Breslau 1886. S. 22 ff.

2) *Raynald* ad ann. 1518 Nr. 8. *Döllinger*, Beiträge III. Bd. S. 481. *Marino Sanuto* t. XV p. 560. *Guicciardini*, Historiarum p. II l. XI. p. 56.

Schiffe an der Küste des Tyrrhenischen Meeres und das spanische Heer stand bereit, die Freiheit der Wahl zu beschützen<sup>1)</sup>). Umgekehrt drang der französische König, dem viel daran liegen musste, dass nicht ein Mann gewählt werde, der Julius' II. Politik fortsetzen würde, darauf, dass die französischen Kardinäle und zwar auch die schismatischen sich auf den Weg nach Rom machten, sobald er nur Nachricht über die ernsthafte Erkrankung des Papstes erhalten hatte. Würden, so drohte er, nicht auch die schismatischen Kardinäle zur Wahl zugelassen, so werde er vor einem Schisma nicht zurückschrecken<sup>2)</sup>). Und diese selber verlangten ungestüm den Zutritt in das Konklave<sup>3)</sup>). Auch an den Kaiser Maximilian wandte sich Carvajal, ihn bittend, dass er nach Rom an das Kardinalkollegium schreiben möge, man solle mit der Papstwahl noch warten und ihm mit seinem Gefährten Sanseverino Zutritt zu derselben verstaten<sup>4)</sup>). Allein Maximilian antwortete ihnen, dass er in Rom nur darum gebeten habe, man solle auf den Kardinal von Gurk warten, einen weiteren Wunsch habe er nicht. In Rom selber liess der König von Frankreich durch den ihm ergebenden Gian Giordano Orsini den Kardinälen einen Brief überreichen mit der Aufforderung, die Wahl nicht zu überstürzen und die Auswärtigen zu erwarten<sup>5)</sup>). Allein die Kardinäle und der spanische Gesandte waren für keinen Aufschub. Um nun eine rasche Wahl zu verhindern, verursachten die Orsini, soweit sie französisch waren, Unruhe in der Stadt, damit die Kardinäle, welche es mit Frankreich hielten, sagen könnten, das Wahlkollegium sei nicht sicher und so einen Vorwand hätten, die Wahl hinauszuzögern. Doch ge-

---

1) *Curia* vol. II l. X c. LVII, LIX.

2) *Petrucelli* vol. I p. 486. *Marino Sanuto* t. XVI p. 18, 19.

3) *Petrucelli* vol. I p. 486. *Marino Sanuto* t. XVI p. 38.

4) *Curia* vol. II l. X c. LIX.

5) *Petrucelli* vol. I p. 486.

lang es dem spanischen Gesandten, die Ruhe unter den römischen Baronen wieder herzustellen, so dass auch sie für die Freiheit der Wähler garantierten <sup>1)</sup>. Der spanische Gesandte arbeitete für Raffaele Riario, den Camerlengo, welcher Kandidat auch dem Kaiser Maximilian nicht unangenehm war <sup>2)</sup>. Ohne Zweifel aber ist der von Maximilian Gewünschte immer noch der Kardinal Hadrian von Corneto gewesen <sup>3)</sup>. Gegen jeden Franzosen und Venezianer aber sprach sich der Gesandte des Kaisers, Graf Carpi, aus <sup>4)</sup>. Und er arbeitete im Verein mit dem spanischen Geschäftsträger hauptsächlich Grimani, einem Kardinal der Republik Venedig, entgegen, allwo man sich starke Hoffnungen auf dessen Wahl machte <sup>5)</sup>.

Am 4. März nun traten 25 Kardinäle, darunter 19 Italiener, in das Konklave <sup>6)</sup>. Die ersten Tage vergingen mit der Neuabfassung der bekannten Kapitel <sup>7)</sup>. Es ist sicher den Kardinälen daran gelegen gewesen, die Gewalt des künftigen Papstes zu beschränken, damit er nicht schalte und walte, wie der vorige es gethan <sup>8)</sup>. Auch wurde die von Julius II.

---

1) *Çurita* vol. II l. X c. LVII. *Marino Sanuto* t. XVI p. 14.

2) *Marino Sanuto* t. XVI p. 30.

3) *Petrucelli* vol. I p. 493. *Gebhardt* S. 27. Dass Maximilian selbst Papst werden wollte, tauchte über dieses Konklave hinüber nochmals auf: Si dice, etiam lui (il vicerè) andera a Roma a far papa Maximian imperator. *Marino Sanuto* t. XV p. 567.

4) *Petrucelli* vol. I p. 494.

5) *Marino Sanuto* t. XVI p. 29, 38.

6) Die Zahl wird überall gleich angegeben. Wenn auch 24 Kardinäle gezählt sind bei *Guicciardini*, *Historiarum* p. II l. XI p. 57. *Marino Sanuto* t. XVI p. 37, 38, so gibt der letztere doch ausdrücklich an, dass 24 Wähler in das Konklave gegangen, der 25. aber, Kardinal Giovanni Medici, in das Konklave getragen worden sei.

7) *Höfler*, *Denkschriften*. XXVIII. Bd. S. 215 ff. *Conclavi de' Pontefici* p. 98. *Raynald* ad ann. 1513 Nr. 13.

8) *Guicciardini*, *Historiarum* p. II l. X, p. 58.



erlassene Bulle gegen Simonie verlesen <sup>1)</sup>. Und wirklich ist, wie ausdrücklich berichtet wird, diese Wahl ohne Simonie zustande gekommen <sup>2)</sup>. Was der künftige Papst dem einzelnen Wähler geben sollte, das hatten die Kardinäle diesmal in die Kapitulationen aufgenommen. Wären die alten Mittel, Vergabungen in Geld und Benefizien zum Stimmenerwerbe wieder zur Anwendung gekommen, so hätten unter der grossen Zahl der Kandidaten von mehr oder weniger Aussichten die Kardinäle Raffaele Riario, Fiesco und Thomas Bacocz, Patriarch von Konstantinopel und Erzbischof von Gran, als die reichsten, die meisten Chancen gehabt <sup>3)</sup>.

Im ersten Skrutinium nun erhielt, ohne dass diese Wahl eigentlich beabsichtigt war, der Kardinal von Alba, Jacob Serra, genannt Arborensis, 13 Stimmen <sup>4)</sup>. In Wirklichkeit aber traten in diesem Konklave die politischen und andere Gesichtspunkte hinter einer eigentümlichen Parteikonstellation zurück. Das Kollegium teilte sich nämlich in die Alten und die Jungen. An der Spitze der Alten stand der durch Ehren wie Reichtümer gleich hervorragende Raffaele Riario. Die Jungen aber, zu denen eine Reihe fürstlicher und adeliger Herren gehörte, wie Ludwig von Aragon, Sigismund Gonzaga, Alfons Petrucci und andere, waren für Giovanni Medici, einen der jüngsten Kardinäle. Ihm trat dann auch Francesco Soderini, sein Landsmann und anfänglicher Gegner, bei, nachdem ihm grosse Versprechungen für seine Familie gemacht worden waren <sup>5)</sup>. Als nun Raffael Riario, anfänglich ein ernsthafter Gegner, die Nutzlosigkeit

1) *Conclavi de' Pontefici* p. 98.

2) *Marino Sanuto* t. XVI p. 40.

3) *Marino Sanuto* t. XVI p. 16, 20.

4) *Conclavi de' Pontefici* p. 98. *Marino Sanuto* t. XVI p. 39. *Curia* vol. II l. X c. LVII.

5) *Jovius*, *Vita Leonis X.* Florentiae 1551. p. 64. *Fabronius*, *Vita Leonis X.* Pisa 1797. p. 60.

seiner Bewerbungen und des Widerstandes gegen den Medici sah, führte er ihm auch seine Partei zu. So wurde Giovanni Medici, obgleich unter den Wählern 22 ihn an Alter übertrafen <sup>1)</sup>, am 11. März 1513 Papst und nannte sich Leo X.

Die Wahl wurde in der ganzen Christenheit mit der grössten Freude begrüsst. Ferdinand der Katholische soll erklärt haben, die Geburt des Kronprinzen, die Einnahme von Granada und die Wahl Leos X. seien die drei freudigsten Ereignisse seines Lebens gewesen <sup>2)</sup>.

Da aber, so sehr auch die persönlichen Eigenschaften und der Glanz seiner Familie zur Wahl von Giovanni Medici beigetragen haben mochten, doch von allen politischen Beweggründen hiebei nicht wird abgesehen worden sein, so scheint uns der kluge und geistreiche Florentiner, Francesco Vettori, das Richtige getroffen zu haben, wenn er schreibt, dass man den Mediceer zwar wegen seiner Liberalität auf den päpstlichen Stuhl erhoben, noch vielmehr aber sei dies deswegen geschehen, weil man gehofft habe, die Kirche, durch den Medici mit Florenz enge verbunden, werde dem Spanier Ferdinand und dem französischen König besser widerstehen können <sup>3)</sup>.

### 3. Die Papstwahlen von Hadrian VI. bis Paul IV. 1521—1555.

Im zweiten Dezennium des 16. Jahrhunderts traten alle Fürsten, deren Thätigkeit wir in den letzten Papstwahlen begegnet sind, vom Schauplatz der Ereignisse ab. Zuerst starb Ludwig XII. von Frankreich, am 1. Januar 1515. Ihm folgte auf dem Throne sein einundzwanzigjähriger Vetter Franz I., welcher alsbald den Titel eines Herzogs von Mai-

---

1) *Marino Sanuto* t. XVI p. 28.

2) *Çurita* vol. II c. LVII.

3) *Archivio stor. it. ser. I. App. t. VI p. 297.*

land annahm und dadurch die Fortsetzung der hergebrachten französischen Bestrebungen in Italien ankündigte. Durch die siegreiche Schlacht von Marignano, am 13. und 14. September 1515, eroberte Franz dieses Herzogtum. Am 23. Januar 1516 segnete Ferdinand der Katholische das Zeitliche. Im folgte in der Herrschaft über die ausgedehnten spanischen Länder auf der pyrenäischen Halbinsel, in Italien und Amerika sein sechzehnjähriger Enkel, Erzherzog Karl. An eben diesen fielen nach dem Tode Maximilians I., am 12. Januar 1519, auch die habsburgischen Besitzungen. So musste es zwischen den beiden jungen Herrschern, von denen der eine, ritterlich gesinnt, aber oberflächlich angelegt, über ein im Innern geeintes, nach aussen abgeschlossenes und reiches Land gebot, der andere, ruhig gestimmt und diplomatisch veranlagt, über ungeheure, aber verschiedenartige, zerstreute und nicht gleich ergiebige Länder gesetzt war, schon aus dem Grunde zum Kampfe kommen, weil Frankreich durch die spanisch-österreichische Weltmonarchie erdrückt zu werden befürchtete. Anzeichen dieses Kampfes erschienen auch alsbald in dem Wettbewerbe von Karl und Franz um die deutsche Kaiserkrone, welche jedoch am 28. Juni 1519 auf Karl übertragen wurde. Schon im Jahre 1521 begann der von Franz angefangene Krieg, welcher erst 23 Jahre später im Frieden von Crespy ein vorläufiges Ende fand. Italien aber musste als Kampfplatz dienen.

Ebendamit war es gegeben, dass die Päpste, die Gebieter des Kirchenstaates in der Mitte Italiens, dem fürchterlichen Ringen unmöglich unthätig zusehen konnten. Man wird die Tendenz der päpstlichen Politik in dieser Zeit nicht unrichtig charakterisieren, wenn man sagt, dass die Päpste, unfähig die Fremden aus Italien hinauszudrängen und um ihren in der Mitte liegenden Staat ängstlich besorgt, bemüht waren, die beiden Kämpfer im Gleichgewicht zu erhalten, so dass sie, wenn das Zünglein an der Wage sich auf die eine

Seite neigte, rasch auf die andere traten. So hatte Leo auch im Streite um die deutsche Kaiserkrone eine äusserst schwankende Haltung eingenommen.

Auf der anderen Seite konnte es demnach weder dem deutschen Kaiser noch dem französischen König gleichgültig sein, wer auf dem Stuhle Petri sass und welche Stellung der jeweilige Papst zu ihnen einnahm. Vielmehr suchte jeder von diesen beiden den Papst mit allen Mitteln für sich zu gewinnen. Wenn dann allemal ein Pontifikatswechsel eintrat, so lag Franz und Karl alles daran, einen ihren Bestrebungen günstigen Mann als Papst zu erhalten, damit sie sich des eben immer noch überaus grossen Ansehens des hl. Stuhles und der in einem langen, fast mit gleichen Kräften geführten Kampfe keineswegs zu verachtenden Hilfsmittel des Kirchenstaates bedienen könnten <sup>1)</sup>.

Aber nicht bloss die politischen Kämpfe dieser Zeit liessen die Fürsten Einfluss auf die Papstwahl suchen und gewinnen, sondern auch die damals, wie nie zuvor, entbrannten religiösen Streitigkeiten, welche das christliche Europa schliesslich bleibend in zwei Teile auseinanderrissen. Wie wohl niemand bezweifeln wird, ist bei den Protestanten die Reformation mit Hilfe der staatlichen Gewalt in der Weise durchgeführt worden, dass Staat und Kirche in einander über und letztere in ersterem aufging. Nun ist aber neben der protestantischen auch eine katholische Reformation anzuerkennen <sup>2)</sup>. Auch hier wurde diese, zwar nicht durch ein Aufgehen der Kirche im Staat, aber durch Annäherung von beiden an einander und durch gemeinsamere Thätigkeit bewirkt. Dies zeigt sich namentlich in der Berufung, Fortsetzung und Vollendung des Konzils von Trient, dem bedeutendsten Faktum in der katholischen Reaktion des 16. Jahr-

1) *Ranke* I. Bd. S. 16.

2) *Maurenbrecher*, Geschichte der kath. Reformation, Vorrede S. V.

hunderts. Wie im 14. und 15. Jahrhundert, so forderten die Gläubigen auch in jenen Tagen unausgesetzt ein allgemeines Konzil zur Beilegung der Glaubensstreitigkeiten und zur Reform der Kirche an Haupt und Gliedern.

Namentlich that dies Karl V., dessen deutsche Länder in einer schrecklichen Gärung sich befanden und der in einer allgemeinen Synode noch das einzige Rettungsmittel ersah. Wenn dann gerade die Päpste Leo X., Klemens VII. und teilweise auch noch Paul III. der Berufung des Konzils widerstanden, so sind sie deswegen gewiss anzuklagen. Als in der Blütezeit der Renaissance aufgewachsene Söhne und Förderer derselben, befürchteten sie eben, es möchten auf dieser allgemeinen Kirchenversammlung die vielen zeitlichen Vorteile, welche das Papsttum gerade in dieser Zeit an sich gebracht hatte, demselben wieder entzogen werden, oder sie würden doch bedeutende Schmälerungen erleiden. Andererseits aber lässt sich zu ihrer Entschuldigung sagen, dass sie nicht ohne Grund auch die Furcht hegen durften, die Dinge könnten auf diesem Konzil wieder einen Verlauf nehmen, wie es zu Konstanz und Basel geschehen war. Auch darf man fragen, ob die Kirchenversammlung, früher berufen, das geleistet haben würde, was sie ja später doch auch nicht leisten konnte, nämlich die Wiedervereinigung der getrennten Christen? Doch für Karl bestanden diese Fragen nicht. Er wollte durchaus einen Papst, der für ein allgemeines Konzil war. In diesem Sinn nahm er Einfluss auf die Papstwahl.

Aber auch die übrigen katholischen Fürsten wandten den Konklaven aus gleichen Gründen grössere Aufmerksamkeit zu. Sie waren zu der Ueberzeugung gekommen, dass ein Zusammengehen von Staat und Kirche unumgänglich notwendig sei, sollten ihre Staaten dem drohenden Ruin entgehen <sup>1)</sup>. Aus solchem

---

1) *Ranke* I. Bd. S. 242.

Grunde suchten in der Zeit der Reformation auch die katholisch gebliebenen Landesherrn Rechte auf kirchlichem Gebiete zu gewinnen und sie gewannen solche auch wirklich. Dies gelang ihnen um so mehr, als man auch auf kirchlicher Seite zu dieser Annäherung an den Staat unter dem Druck der Verhältnisse geneigter war. Pius IV. erklärte: das Papsttum könne sich ohne die Fürsten nicht mehr halten <sup>1)</sup>. »Die katholisch gebliebenen Fürsten waren jetzt die Klammern, durch welche die Verbindung des christlichen Volkes mit der Kirche erhalten wurde. Wer unter ihnen losliess, der riss auch Land und Leute mit« <sup>2)</sup>. Solche Erwägungen mochten in Rom dazu bestimmen, dass man gerade in dieser Zeit staatlichen Einfluss auch auf die Papstwahlen nicht mehr so ängstlich fernehielt.

Eines weiteren Umstandes muss hier auch Erwähnung geschehen, durch den sich die Möglichkeit und Wirklichkeit der staatlichen Einwirkung auf die Konklaven noch mehr erklärt. In dieser Zeit nämlich begann man, an den ersten Höfen Europas und namentlich in Rom stehende Gesandtschaften zu halten <sup>3)</sup>. So konnte der staatliche Einfluss auf die Papstwahl sich direkter und konsequenter geltend machen. Demgemäss fliessen auch die diplomatischen Berichte von nun an hierüber reichlicher.

Im Anfange seiner Regierung hatte sich Leo X. auf die Seite des siegreichen Franz stellen müssen. Nach längerem Schwanken fing er an, sich für Karl zu entscheiden. Noch ehe dieser zum Kaiser gewählt war, schloss er mit ihm am 17. Januar 1519 ein in mehr allgemeinen Ausdrücken ge-

1) *Ranke* I. Bd. S. 218.

2) *Maassen*, Neun Kapitel über Freie Kirche und Gewissensfreiheit S. 281.

3) *Reumont*, Beiträge zur italienischen Geschichte: Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse. I. Bd. S. 5. *Zeller*, La diplomatie française, vers le milieu du XVI<sup>e</sup> siècle, introduction p. 2.

haltenes, am 8. Mai 1521 aber ein bestimmtes und ernsthaftes Bündnis. Der Erfolg war aufseiten von Kaiser und Papst. Noch im gleichen Jahre mussten die Franzosen Mailand räumen. Darüber herrschte grosser Jubel in Rom. Aber mitten in die Freudenfeste hinein fiel die Erkrankung und der Tod Leos am 1. Dezember 1521. Ganz unvorbereitet jedoch traf der unerwartete Todesfall auch so die Diplomaten nicht. Kardinal Luigi von Este schrieb einmal, dass kaum ein Papst den Thron bestiegen habe, so erwäge man schon die Wechselfälle der nächsten Wahl <sup>1)</sup>. So hatte auch Karl V., der dem französischen König überlegene Politiker, bereits an das künftige Konklave gedacht, als der Tod des noch jungen Papstes in weiter Ferne zu liegen schien.

*Konklave Hadrians VI.* Im Kampf der beiden grossen Rivalen war es von grosser Bedeutung, welche Stellung England einnahm. Um Heinrich VIII. zu gewinnen, musste dies vorerst mit Wolsey, seinem allmächtigen Minister, geschehen. Franz und Karl bewarben sich wetteifernd um des grossen Kardinals und Staatsmannes Gunst. Karl aber war glücklicher in seinen Bemühungen. Sicher ist, dass er unter anderem dem Kardinal von York versprochen hatte, im nächsten Konklave für seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl wirken zu wollen <sup>2)</sup>. Als nun die Sedisvakanz eintrat, konnte sich Wolsey alle Hoffnung machen. War er doch nach Giulio Medici der berühmteste Kardinal, der einen Kaiser zum Gönner hatte und einen König, welch' letzterer in Rom als »defensor fidei« das grösste Ansehen genoss. Dem Kaiser und König lag sodann alles daran, dass ihr mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenes Bündnis nicht gestört und die Operationen in Italien nicht unterbrochen würden. Vor allem nun er-

1) *Hübner* I. Bd. S. 68. A. 1.

2) *Lanz*, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte Kaiser Karl V. Wien 1853—(57). I. (einziger) Bd. Nr. 155. *Baumgarten*, Geschichte Karls V. Stuttgart 1885 ff. II. Bd. S. 26. A. 1.

neuerte Karl auf die Nachricht von des Papstes Tod dem Kardinal Wolsey das frühere Versprechen <sup>1)</sup>. Am 19. Dezember benachrichtigte der kaiserliche Gesandte in London, der Bischof von Badajoz, Karl V. über die Intentionen Heinrichs VIII.: Heinrich werde alles für Wolsey thun; er schicke einen eigenen Gesandten, Richard Pace, an den Kaiser und nach Rom; der Gesandte sei angewiesen, mit Behutsamkeit zu handeln; er habe in dem Fall, dass für den Kardinal von York keine Aussicht sei, den Kardinal Giulio Medici zu unterstützen; wenn aber dieser keine Stimmenmehrheit erlangen könne, solle für Wolsey agitiert werden; zu diesem Zwecke seien dem Gesandten zwei Briefe an das Kollegium der Kardinäle mitgegeben worden, von denen der eine Medici empfehle, der andere zur Wahl Wolseys auffodere; könne keiner von diesen beiden Papst werden, so solle der Gesandte für einen anderen, beiden Kronen angenehmen Mann wirken; der Kaiser möge das gleiche Verfahren einhalten wie Heinrich und seinen Gesandten in Rom, Don Juan Manuel, zum einmütigen Handeln mit Pace anweisen <sup>2)</sup>. Auf dieses antwortete Karl, dass er in den von dem angekommenen Gesandten Pace ihm vorgetragenen Dingen ganz nach des Königs Absichten und dem Rat des Bischofs gehandelt habe <sup>3)</sup>. Am 24. Dezember drückt dann der Bischof von Badajoz seine Befürchtungen aus, dass sich am Ende auch der König von Frankreich um Wolseys Gunst durch Versprechen der Tiare bewerbe <sup>4)</sup>. Und Karl schickte am 27. Dezember nochmals Briefe an Heinrich und Wolsey mit den besten Versicherungen <sup>5)</sup>. Wolsey selber liess es an Thätigkeit seinerseits nicht fehlen. Hunderttausend

1) *Lanz*, Aktenstücke Nr. 158.

2) *Lanz*, Aktenstücke Nr. 158.

3) *Lanz*, Aktenstücke Nr. 161.

4) *Lanz*, Aktenstücke Nr. 162.

5) *Lanz*, Aktenstücke Nr. 163, 164.



Dukaten will er daran wenden. Werde er Papst, so versprach er, dann seien Karl und Heinrich die Herren des päpstlichen Stuhles und die Gesetzgeber des Erdkreises. Ja Wolsey riet dem Kaiser, falls die Kardinäle widerspenstig sein sollten, sie mit Waffengewalt zu seiner Erhebung zu zwingen <sup>1)</sup>. Ob es freilich dem klugen Karl so ernst war und ob sich der schlaue Kardinal hierüber täuschte, das ist eine andere Frage. Karl wusste gut, dass die Kardinäle, in der Mehrzahl Italiener, nur im Falle der äussersten Not einen Ausländer wählen würden. Wenn es ihm wirklich um die Erhebung Wolseys zu thun gewesen wäre, so hätte er seinen Gesandten in Rom sobald als möglich mit den präzisesten Anweisungen versehen müssen. Aber erst am 30. Dezember, also einen ganzen Monat nach dem Tode Leos X., vierzehn volle Tage, nachdem er das Ableben des Papstes erfahren hatte, scheint er bestimmt York als Kandidaten bezeichnet zu haben <sup>2)</sup>. Ja er entschuldigte sich später damit, dass sein Gesandter in Rom überhaupt keinen Befehl gehabt habe, einen bestimmten Kandidaten zu unterstützen <sup>3)</sup>. So mag die Thätigkeit Manuels für den Kardinal von York eine kleine gewesen sein, wie sich zeigen wird. Auf die französischen Versprechungen gab der Minister Heinrichs VIII. nichts. Der kaiserliche Gesandte in London war der Ansicht, dass sich Wolsey für diesmal wohl selber kaum Hoffnung mache, dass er vielmehr nur die Gesinnungen Karls erforschen und dann seine Dispositionen für die nächste Wahl treffen wolle <sup>4)</sup>.

---

1) *Lanz*, Aktenstücke Nr. 158, 162.

2) *Mignet*. Rivalité de Charles-Quint et de François I<sup>er</sup>, *Revue des deux mondes* 1858, XXVIII<sup>e</sup> année, seconde période, t. XIV p. 168.

3) *Brewer*, Letters and Papers foreign and domestic of the reign of Henry VIII. vol. III p. II Nr. 2024.

4) *Lanz*, Aktenstücke Nr. 158. Für ernsthaft nehmen Karls Versicherungen: *Reumont*, Geschichte der Stadt Rom III, Bd. II. Abt.

Nicht ebenso thätig war in dieser Wahl der zur Zeit aus Italien fast ganz vertriebene König von Frankreich. An Versprechen Wolsey gegenüber hat sicher auch er es nicht fehlen lassen <sup>1)</sup>. Aber die Partei der französischen Kardinäle war die schwächere. Ein Teil derselben liess sich wohl auch aus Furcht abhalten, in das vom Kaiser beherrschte Italien und Rom zu reisen. Wie solche Befürchtungen wirklich nicht ganz unbegründet waren, beweist die Thatsache, dass der Kardinal von Ivrea, Bonifacio Ferrero, von dem kaiserlichen Feldherrn Prosper Colonna zwischen Pavia und Piacenza aufgehoben wurde. Man hielt das, doch wohl unbegründet, für das Werk von Giulio Medici <sup>2)</sup>. Die angebliche Absicht, die französischen Kardinäle nicht zu erwarten, bestand aber nicht. Das Beachtenswerteste von seiten des französischen Königs bezüglich dieses Konklaves ist seine Aeusserung, dass, wenn die Kardinäle, die nicht vom hl. Geist regiert seien, Medici wählen würden, dann weder er, noch einer seiner Unterthanen dem hl. Stuhl mehr Gehorsam leisten würden <sup>3)</sup>. Auf seiten Frankreichs scheint man vor allem die Wahl des Kardinals Fiesco gewünscht zu haben <sup>4)</sup>. Für den Fall eines unerwünschten Papstes wollte man vor einem Schisma nicht zurückschrecken <sup>5)</sup>.

In Rom selbst herrschte unter den Kardinälen der grösste Zwiespalt. Wie allgemein berichtet wird, war fast jeder Kardinal Kandidat. Freilich dürfte es übertrieben sein, wenn

---

S. 147. *Höfler*, Papst Adrian VI. 1880. S. 75 ff.; anders *Baumgarten* II. Bd. S. 66. *Gregorovius* VIII. Bd. S. 377. A. 3.

1) *Lanz*, Aktenstücke, Einleitung S. 280 und Nr. 162.

2) *Bergenroth* vol. II Nr. 369. *Archivio stor. it. ser. II t. IX p. 5.*

3) *Mignet* t. XIV p. 619. *Mignet* spricht hier von einer „exclusion formelle“, welche der König Medici gegeben habe. *Brewer* vol. III p. II Nr. 1947.

4) *Lanz*, Aktenstücke Nr. 162.

5) *Bergenroth* vol. II Nr. 369, 376.

der venezianische Gesandte, *Luigi Gradenigo* sagt, es seien mit Medici 19 Bewerber gewesen <sup>1)</sup>. Doch bald traten nur noch die Häupter der Parteien hervor. Wie im vorausgehenden, so gab es auch in diesem Konklave eine Partei der Jungen und der Alten. Führer der ersteren, bestehend aus meist von Leo X. ernannten Kardinälen, war Giulio Medici; Führer der letzteren der einflussreiche Kardinal Colonna. Aber viel wichtiger war die politische Parteinung in kaiserliche und französische Kardinäle. An der Spitze der Kaiserlichen stand wiederum Medici, der unter Leo X. die Seele der kaiserlichen Politik am päpstlichen Hof gewesen war <sup>2)</sup>. Karl wünschte von Anfang an die Wahl des Giulio Medici <sup>3)</sup>. Durch seinen Gesandten liess der Kaiser den Kardinälen erklären, dass er als der natürliche Beschützer der Kirche und als ihr Verbündeter bereit sei, ihnen alle Gunst zu erweisen und sie im Notfall zu verteidigen <sup>4)</sup>. Für Medici allein arbeitete Manuel. Beide entwarfen zusammen eine Liste von 12 kaiserlichen Kandidaten <sup>5)</sup>. Der Mediceer verfügte über 15 Stimmen, alle anderen aber standen ihm entgegen <sup>6)</sup>. Für den bereits mit Sicherheit vorauszusehenden Fall, dass er nicht durchkommen könnte, hatte

1) *Albèri* ser. II vol. III p. 73.

2) *Jovius*, Vita Hadriani VI. Florentiae 1551. p. 127 ff.; Vita Pompeii Columnae p. 172.

3) *Rawdon-Brown*, Calendar of State Papers und Manuscripts relating to English Affairs existing in the Archives of Venice vol. III Nr. 376. *Gregorovius* VIII. Bd. S. 377 A. 3. Ueber den bei *Molini*, Documenti di Storia Italiana, vol. I p. 160 „oscuero ministro“ genannten Abbatis siehe auch: *Brewer* vol. III p. II Nr. 1915, wo er ein „subtile fellow“ heisst. *Petrucelli* vol. I p. 517. *Brewer* vol. III p. II Nr. 1941, 1968.

4) *Bergenroth* vol. II Nr. 368.

5) *Bergenroth* vol. II Nr. 368, 371.

6) *Albèri* ser. II vol. III p. 73. *Bergenroth* vol. II Nr. 370, 372, *Brewer* vol. III p. II Nr. 1895.

derselbe mit Manuel ausgemacht, einem andern kaiserlichen Kandidaten alle Stimmen seiner Partei zuführen zu wollen <sup>1)</sup>. Die Häupter der Franzosen waren Trivulzi und Soderini <sup>2)</sup>. Letzterer erklärte vor Beginn des Konklaves, die Truppen Karls seien in der Nähe, die Wahl sei so nicht frei <sup>3)</sup>.

Endlich nach vielen Verhandlungen und nach langer Hinauszögerung, angeblich wegen der Verhaftung des Kardinals von Ivrea, traten die Kardinäle, die erklärt hatten, dass sie vor der Freilassung dieses Kardinals nicht zur Wahl schreiten würden, nach Ankunft des Freigelassenen am 27. Dezember in der Stärke von 39 Köpfen in das Konklave <sup>4)</sup>. Die Wähler beschworen die Bulle Julius' II. betreffend die Simonie in der Papstwahl, ohne deswegen die Stimmenwerbung minder offen zu betreiben <sup>5)</sup>. Dass aber Simonie in dieser Wahl wirklich vorgekommen ist, lässt sich nicht erweisen <sup>6)</sup>. Ebenso kehrte die Redaktion der Wahlkapitulationen wieder <sup>7)</sup>. Auf den Wechsel in den Skrutinien und

1) *Bergenroth* vol. II Nr. 370, 371.

2) Verzeichnisse der kaiserlich und französisch gesinnten Kardinäle: *Bergenroth* vol. II Nr. 370. *Gachard*, Correspondance de Charles-Quint et d'Adrien VI. Brüssel 1859. Nr. XVIII. Der König von Frankreich spiegelte Wolsey vor, er verfüge über 22 Kardinäle; in Wirklichkeit aber standen ihm etwa 10 zu Diensten, *Lanz*, Aktenstücke Nr. 162.

3) *Burmannus*, Hadrianus VI. Trajecti ad Rhenum 1727. p. 146.

4) Den 27. Dezember geben an: *Burmannus* p. 147; *Luigi Gradenigo*, *Albèri* ser. II vol. III p. 78; *Clerk*, englischer Gesandter in Rom, *Brewer* vol. III p. II Nr. 1392. Ganz fabelhaft sind die Nachrichten in *Conclavi de' Pontifici* und damit übereinstimmend der Bericht im *Propylaeum ad Acta Sanctorum Maii* der Bollandisten p. 487. 38 Kardinäle zählt *Luigi Gradenigo*; 39 *Manuel*, *Bergenroth* vol. III Nr. 375.

5) *Albèri* ser. II vol. III p. 78.

6) Der englische Gesandte hatte auch Geld mitgebracht. *Bergenroth* vol. II Nr. 386.

7) *Höfler*, Adrian VI, S. 82 ff. *Höfler*, Denkschriften. XXVIII, Bd. 8, 223 ff.

die sich ändernden Chancen der Kandidaten näher einzugehen, das liegt nicht im Thema. Nur kurz erwähnen wir das Folgende. Vor allem konnte Giulio Medici nicht durchdringen. Man wollte eben nicht wieder einen Medici, damit der päpstliche Stuhl nicht als erblich erscheine. Auch die ihm zur Last gelegte Verhaftung des Kardinals von Ivrea wurde tübel vermerkt. Namentlich aber war der bereits genannte Kardinal Colonna sein unerbittlicher Gegner <sup>1)</sup>. Auch Alessandro Farnese, der auf kaiserlicher Seite nicht ganz genehm war, trat als Kandidat auf und war am 6. Januar nahe daran gewählt zu werden. Nur noch 4 Stimmen fehlten ihm. Aber auch er konnte nicht durchdringen <sup>2)</sup>. Als nun nach vielen, vergeblichen Versuchen feststand, dass keine Partei aus den anwesenden Kardinälen einen Papst durchzubringen vermöge, schlug Medici, erschreckt durch die jüngsten politischen Vorgänge in Italien, über welche er trotz der strengen Bewachung des Konklaves fortwährend auf dem Laufenden sich erhielt <sup>3)</sup>, den abwesenden Bischof von Tortosa, Hadrian von Utrecht, Kardinal von St. Johann und Paul, zum Papste vor. Und er wurde zum grössten Erstaunen aller gewählt, am 9. Januar 1522 <sup>4)</sup>.

1) *Molini* vol. I p. 152. *Archivio stor. it. ser. I App. t. II p. 258.*

2) *Bergenroth*, vol. II Nr. 378. *Brewer* vol. III p. II Nr. 1392. *Lämmer*, *Zur Kirchengeschichte*. S. 11. Ueber 100 000 Dukaten, welche Farnese Manuel geboten haben soll, wenn er Papst werde, siehe *Höfler*, *Denkschriften*. XXV. Bd. S. 356.

3) *Jovius*, *Vita Hadriani VI.* p. 129.

4) Ueber die Resultate in den einzelnen Skrutinien: *Burmamus* p. 147 ff. *Conclavi de' Pontefici* p. 105 ff. *Bergenroth* vol. II Nr. 375. (The copy is made in Rom from the Papal archives by Johannes Berzosa at the command of King Philip II. of Spain. Philipp II. liess eine Reihe römischer Akten kopieren, welche Sammlung römischer Materialien jetzt in Simancas aufbewahrt wird [Libros de Berzosa], *Maurenbrecher*, *Karl V. und die deutschen Protestanten 1445—1455*. Düsseldorf 1865. S. 219 A. 5.) *Höfler*, *Denkschriften*. XXV. Bd. S. 356 ff.

So überrascht Karl V. von dieser Wahl war, so sehr durfte er sich über die Erhebung seines ehemaligen Lehrers und dormaligen Gobernadors von Spanien freuen, so dass der in Brüssel abgehaltene Dankgottesdienst ganz angezeigt war <sup>1)</sup>. Es war nun Karl und Manuel, um Hadrian VI. für die kaiserliche Politik zu gewinnen, besonders darum zu thun, denselben davon zu überzeugen, dass er die Tiare ihnen verdanke, wobei sie die Thätigkeit der Kardinäle Carvajal und de Vio in der Papstwahl sehr herabsetzten <sup>2)</sup>. Aber Hadrian wollte die päpstliche Würde keinem weltlichen Fürsten verdanken und hielt daran fest, dass es Carvajal gewesen, der seine Wahl gefördert habe <sup>3)</sup>. Sicher ist, dass die Thätigkeit Manuels in der Erhebung des Bischofs von Tortosa eine sehr kleine war. Ganz unrichtig ist die Behauptung Manuels, dass Karl Hadrian vor dem Eintritt der Kardinäle in das Konklave als eigentlichen Kandidaten aufgestellt habe <sup>4)</sup>. Höchstens ist das wahr, dass er durch Manuel an den Kardinal von Tortosa hat erinnern lassen, für den Fall, dass man in der Wahl auf einen der anwesenden Kardinäle sich nicht einigen könnte <sup>5)</sup>. Das hat dann Manuel auch gethan und mit Medici hat er darüber gesprochen <sup>6)</sup>.

1) *Rawdon Brown* vol. III Nr. 395.

2) *Después de Dios solo el rey os ha hecho papa. Gachard* Nr. XVIII, XV, XVII. *Lanz*, Correspondenz des Kaisers Karl V. 3 Bde. Leipzig 1844–46. I. Bd. Nr. 32.

3) *Gachard* Nr. XXIII.

4) *Gachard* Nr. XXIII. Siehe dagegen: *Brewer* vol. III p. II Nr. 2024. *Bradford*, Correspondance of the Emperor Charles V. London 1850 p. 34.

5) *Gachard* Nr. XV.

6) *Ho hecho memoria a los cardinales confidentes a V. Ma. del card. de tortosa en caso que hayan de eleger algun ausente. D. Juan Manuel al Rey* 28. dic. 1521 msc. in *Leva*, Storia documentata di Carlo V. in correlazione all' Italia. 4 voll., Venez. e Pad. 1863–1881. *Bergenroth* vol. II Nr. 371.

Es blieb nun Karl auch noch die Aufgabe, Wolsey, der über seine Niederlage sehr aufgebracht war, zu besänftigen und die jetzt zu Tage getretene Wahrheit, dass der Kaiser trotz seiner Versicherungen nur Medici unterstützt hatte, in etwa zu verhüllen. Aber weder die Versuche Karls, noch die teilweise entschieden unwahren Berichte aus Rom über für Wolsey gemachte Anstrengungen und über die grosse Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen mochten den ehrgeizigen Kardinal trösten <sup>1)</sup>. Der beste Trost für ihn lag noch darin, dass der statt seiner Erwählte alt und schwächlich war und sich so auf besseren Erfolg in dem baldigen nächsten Konkclave hoffen liess <sup>2)</sup>.

Der Kaiser seinerseits war schwer enttäuscht, als er es nicht vermochte, Hadrian alsbald auf seine Seite zu ziehen. Allen diesen Versuchen gegenüber wiederholte der Papst unermüdlich, wie er Karl ganz besonders ergeben sei, wie er jedoch, als der gemeinsame Vater aller für niemanden gegen andere Partei ergreifen dürfe. Aber am Schlusse seines Pontifikates sah sich auch dieser überaus wohlmeinende Papst in Folge der Verschwörung des Kardinals Soderini, welcher Franz zum Angriff auf Neapel, Florenz, Siena reizte, und wegen des übermütigen Benehmens des französischen Königs, der Hadrian mit dem Schicksal des Papstes Bonifaz' VIII. drohte <sup>3)</sup>, gezwungen, am 3. August 1523 mit dem Kaiser, Heinrich von England, Ferdinand von Oesterreich, dem Herzog von Mailand und der Republik Venedig ein Bündnis gegen Franz zu schliessen. Doch inmitten der Sorgen um die politische

---

1) Die Berichte des *Clerk, Medici, Campeggio*, des Kardinals von Sitten und des zu spät gekommenen *Richard Pace* siehe: *Bradford* p. 33; *Brewer* vol. III p. II Nr. 2024, 1960, 1957, 1955, 1952, 1966, 1981, 1990.

2) *Brewer* vol. III p. II Nr. 1955, 1970, 2017.

3) *Bergenroth* vol. II Nr. 604.

und religiöse Lage der Christenheit raffte ihn am 14. September 1523 ein allzu früher Tod hinweg.

*Konklave Klemens' VII.* Nachdem man in hergebrachter Weise die Exsequien des verstorbenen Papstes abgehalten hatte, traten, indem der kaiserliche Gesandte zur Eile antrieb und der französische dagegen verlangte, dass man auf die aus Frankreich kommenden Kardinäle warte, am 1. Oktober 39 Wähler in das Konklave. Auch der Kardinal Soderini, den Hadrian noch des aktiven und passiven Wahlrechtes für verlustig erklärt hatte, zog, von den Kardinälen befreit, mit ihnen ein <sup>1)</sup>. Wiederum wurde Julius' II. wiederholt erwähnte Bulle verlesen <sup>2)</sup>. Wiederum wurden die gewohnten Wahlkapitulationen aufgesetzt <sup>3)</sup>. Die Klausur ward diesmal nicht gut gehalten <sup>4)</sup>.

Teilweise erst nachdem die Kardinäle in das Konklave getreten waren, erfuhr man, entsprechend der Natur der damaligen Kommunikationsmittel <sup>5)</sup>, an den Höfen den Tod des Papstes und konnte man dort in die Aktion eintreten. Doch hatte man schon vorher bereits Vorkehrungen getroffen.

In erster Linie trat auch diesmal wieder Wolsey als Bewerber auf. Ihn hatte der Kaiser ja auf die künftige

---

1) Die Zahl der Wähler wird wieder verschieden angegeben: *Vettorio*, Archivio stor. it. ser. I App. t. VI p. 347 giebt 37 an; 38 hat *Panvinius* p. 379; 39 *Guicciardini*, *Historiarum* p. II l. XV p. 457; ebenso viele ergeben sich aus verschiedenen Depeschen in *Bergenroth* vol. II Nr. 605, 606, 611; *Brewer* vol. III p. II Nr. 3464, 3592; *A. Pagi* t. V p. 559. *Grethen*, Die politischen Beziehungen Clemens' VII. zu Karl V. in den Jahren 1523—1527 S. 21 A. 1.

2) *Brewer* vol. III p. II Nr. 3547.

3) Die Wahlkapitel sind mitgeteilt in *Giornale Storico degli Archivi Toscani* vol. II p. 107 ff. Siehe auch *Raynald* ad ann. 1523 Nr. 125. *Lettere di principi*. Venezia 1577. l. I p. 118. *Petrucelli* vol. I. p. 541.

4) *Bergenroth* vol. II Nr. 606. *Petrucelli* vol. I p. 549.

5) *Hübner* l. Bd. S. 84 ff.



Wahl vertröstet. Er konnte sich bei dem fortbestehenden Bündnis zwischen Karl und Heinrich und den seit dem letzten Konklave nicht sehr veränderten politischen Verhältnissen wieder die Hilfe beider Fürsten versprechen. Als im März 1523 der englische Gesandte ermächtigt wurde, ein Bündnis mit dem Papste, Karl V., dem Herzog von Mailand und den Schweizern abzuschliessen, erhielt er auch schon Instruktionen über die kommende Papstwahl <sup>1)</sup>. Noch am Todestage des Papstes selber, am 14. September, schrieben dann die englischen Gesandten in Rom an den Kardinal von York über den Stand der Dinge daselbst und seine Aussichten auf den päpstlichen Thron: Wenn Medici und Farnese nicht durchdringen würden, sei es höchst wahrscheinlich, dass Wolsey Papst werde; sicher wäre es, wenn er in Rom selbst wäre; die Wahl eines Abwesenden aber sei schwierig <sup>2)</sup>. Kaum hatte Wolsey am 30. September diese Nachrichten aus Rom erhalten, so schrieb er noch am gleichen Tag an Heinrich VIII., ihn um Unterstützung zu seiner Erhebung bittend <sup>3)</sup>. Am folgenden Tage überschickte er dem König Instruktionen und Briefe an seine Räte in Rom, ähnlich denen, welche Pace im letzten Konklave bekommen hatte; Heinrich solle sie unterzeichnen. Beigelegt war das Konzept eines Briefes, welchen der König selber an Karl V. in der Wahlangelegenheit schicken sollte <sup>4)</sup>. Am 4. Oktober liess dann der Kardinal eine überaus diplomatische Instruktion nach Rom abgehen. Es solle die Kandidatur Medicis unterstützt werden, falls sichere Aussicht vorhanden sei, dass er gewählt werde. Wenn er aber zu

---

1) *Brewer* vol. III p. II Nr. 2887—2889. *Reumont*, Beiträge: Cardinal Wolsey und der heilige Stuhl III. Bd. S. 34.

2) *Brewer* vol. III p. II Nr. 3331.

3) *Brewer* vol. III p. II Nr. 3372.

4) *Brewer* vol. III p. II Nr. 3377.

viele Gegner habe, so sollten die Gesandten für Wolsey wirken; sie könnten zu diesem Zwecke hervorheben, seine grosse Erfahrung in den Angelegenheiten der Welt, seine volle Gunst bei König und Kaiser, seine zahlreichen Beziehungen zu den anderen Fürsten, seinen Eifer für Italiens Wohl und Sicherheit und die Ruhe der Christenheit, sodann die vielen, durch Wolseys Wahl frei werdenden Ämter, über welche er dann zu Gunsten der Kardinäle verfügen könne, auch seinen freundlichen, verträglichen Charakter; durch seine Wahl könne Friede und Eintracht wieder hergestellt werden, so dass der Kriegszug gegen die Ungläubigen möglich werde; werde er gewählt, so sei er in drei Monaten in Italien. Zuletzt giebt Wolsey die Weisung, die englischen Gesandten sollen sich an die kaiserlichen anschliessen. Dann folgt von des Kardinals eigener Hand unter anderem: »Ihr dürft mit anständigen Anerbietungen nicht geizen, da sie vielleicht bei so vielen bedürftigen Leuten mehr Gewicht haben, als die persönlichen Eigenschaften. Ihr seid klug und versteht, worauf ich hindeute <sup>1)</sup>.« Am 6. Oktober schrieb nun Heinrich an Karl, er möchte die Kandidatur Wolseys unterstützen <sup>2)</sup>. Hierauf benachrichtigte der Kaiser Wolsey, dass er dies durch einen Brief nach Rom schon gethan habe, noch ehe die Aufforderung des Königs gekommen sei <sup>3)</sup>. Dass er in diesem Sinn einen Kourier nach Rom geschickt habe, theilte Karl am 27. November seinem Gesandten in England mit <sup>4)</sup>, welcher ihm unter dem 6. Oktober von den Bemühungen Margaretas von Oesterreich zu Gunsten Wolseys geschrieben hatte.

---

1) *Reumont*, Beiträge III. Bd. S. 40. Abgekürzt auch in *Brewer* vol. III p. II Nr. 3389.

2) *Mignet* t. XXVI p. 12 Nr. 4.

3) *Mignet* t. XXVI p. 13 Nr. 1.

4) *Bradford* p. 88. *Leva* II. Bd. p. 200 Nr. 2.

Aber Karl war auch dieses Mal keineswegs gewillt, Wolsey wirklich zu unterstützen. Den genannten Brief an seinen Gesandten Sessa in Rom liess er in Barcelona festhalten und erst, nachdem er die Wahl des Kardinals Medici erfahren hatte, gieng derselbe in der Mitte Dezembers von dort ab, damit ihn Sessa in Rom den Engländern präsentieren könnte <sup>1)</sup>). Des Kaisers Kandidat war auch diesmal Giulio Medici, welcher sich unter Hadrian VI. ebenso klug betragen hatte, wie unter Leo X., so dass Karl wiederholt seiner Geneigtheit gegen ihn lebhaften Ausdruck gab <sup>2)</sup>). Sobald er nun im Juli 1523 erfuhr, dass der Papst krank sei, stellte er für eine kommende Wahl Medici als seinen Kandidaten auf und wies seinen Gesandten in Rom, Don Luis de Corduba, Herzog von Sessa, den Nachfolger Manuels, an, alle Mittel, Fleiss und Kunst zur Wahl desselben aufzuwenden: Er möge dafür sorgen, dass die Wahl frei sei; falls aber die Franzosen Gewalt anwenden würden, solle er ein Gleiches thun und sich der Hilfe des Vizekönigs von Neapel, des Heeres und aller möglichen Mittel bedienen <sup>3)</sup>). Am 2. Oktober wiederholte dann Karl seine Mahnung an den Herzog <sup>4)</sup>).

König Franz hatte auf die Nachricht von des Papstes

---

1) *Bergenroth* vol. II Nr. 615. Siehe auch Introduction p. clXXX. *Brewer*, Introduction vol. III p. I p. ccclXXXIV. *Baumgarten* II. Bd. S. 295, 296 A. 1.

2) *Gachard*, Lettres de Charles-Quint au duc de Sessa, Correspondance de Charles-Quint et d'Adrien VI., Nr. XII, XV.

3) Teniendo siempre respecto á que la eleccion se haga con toda libertad, si ya por la parte francesa no se intentasse hazer alguna fuerza, que en este caso haveysos de mostrar reziamente por nuestra parte, ayudándoos para ello de los visorreyes de Nápoles y Sicilia y de nuestro ejército, y de todos los subsidios y otros que pudiéredes. *Gachard*, Lettres de Charles-Quint au duc de Sessa Nr. XVII.

4) *Gachard*, Lettres de Charles-Quint au duc de Sessa Nr. XXIII.

Tod gesagt, er werde jetzt selbst nach Italien gehen <sup>1)</sup>). Aber er kam bald, namentlich durch den Abfall des Connétable Bourbon zum Kaiser, in grosse Verlegenheiten, so dass er sich begnügen musste, seine Interessen durch die französischen Kardinäle, die zum Teil erst nach Eröffnung des Konklave ankommen konnten, und durch seinen Gesandten Alberto Pio, Grafen von Carpi, einen klugen Staatsmann, der ganz unerwartet am 28. Oktober in Rom erschien, vertreten zu lassen <sup>2)</sup>). Wie in der vorigen, so war auch in dieser Wahl der Kardinal Fiesco der von Frankreich Gewünschte, ausserdem etwa noch Volterra oder Como. Medici musste dem König Franz immer noch verhasst sein. Aber Graf Carpi war ein alter Freund von diesem Kardinal und scheint demgemäss der Erhebung desselben nicht den vom König gewünschten Widerstand entgegengesetzt zu haben <sup>3)</sup>).

Im Kardinalkollegium waren wieder, wie vor zwei Jahren, die Parteien der Alten und der Jungen, der Franzosen und der Kaiserlichen <sup>4)</sup>). Kandidaten auf kaiserlicher Seite waren namentlich Medici, Colonna, Farnese, Valle, Campeggio. Nur um die drei ersten konnte es sich im Ernste handeln. Medici, vom Kaiser empfohlen, hatte auch Venedig um Unterstützung angegangen und war der Führer der Jungen <sup>5)</sup>). An der Spitze der Alten stand wieder Colonna, auch kaiserlich, aber wiederum der heftigste Gegner Medicis <sup>6)</sup>). Zu Colonna hielten auch die Franzosen, nur um die Wahl des gefürchteten Mediceers zu verhindern.

1) *Rawdon Brown* vol. III Nr. 756.

2) *Bergenroth* vol. II Nr. 606, 611, 612. *Brewer* vol. III p. II Nr. 3547. *Grethen* S. 21 A. 2.

3) *Bergenroth* vol. II Nr. 606. *Grethen* S. 22.

4) Ueber die Stärke der Parteien: *Bergenroth* vol. II Nr. 605, 606, 611. *Brewer* vol. III p. II Nr. 3514, 3547, 3592.

5) *Bergenroth* vol. II Nr. 606. *Gregorovius* VIII. Bd. S. 414 A. 1.

6) *Jovius*, Vita Pompeii Columnae p. 172.

Da keine der Parteien es zu einer Zweidrittel-Majorität für sich allein bringen konnte, so war bei der grossen gegenseitigen Abneigung ein langes Konklave vorauszusehen. Wirklich dauerte dasselbe bis zum 19. November. Durch Zähigkeit wollten die Jungen die Alten geschmeidig machen, welche letztere aber geschworen hatten, keinen von der anderen Partei zu wählen <sup>1)</sup>. Eine Zeit hindurch soll Sessa den Farnese begünstigt haben, wofür dieser ihm die immer wiederkehrenden 100 000 Dukaten geboten habe <sup>2)</sup>. Uebrigens galt Farnese jetzt bestimmt für kaiserlich <sup>3)</sup>. Endlich kam eine Wahl zu stande, indem sich Colonna nach einem vergeblichen letzten Versuche, mit Hilfe der Franzosen Jacobaccio zu erheben, mit Medici einigte, was diesem die Tiare brachte <sup>4)</sup>. Welche Beweggründe Colonna zu diesem Umschwung veranlassten, ist unklar. Man meinte Briefe von seinem Bruder, dem kaiserlichen Feldherrn, hätten solches bewirkt <sup>5)</sup>. Dann war es wohl auch das Zureden Sessas, durch seine Hartnäckigkeit nicht eine französische Wahl herbeizuführen, was ihn umstimmte <sup>6)</sup>. Ausserdem musste ihm der künftige Papst die Begnadigung Soderinis und das Vizekanzleramt mit dem Palaste Riarios versprechen <sup>7)</sup>.

An eine Wahl Wolseys war einfach gar nicht zu denken

---

1) *Bergenroth* vol. II Nr. 611.

2) *Baumgarten* II. Bd. S. 284. *Gregorovius* VIII. Bd. S. 415.

3) *Bergenroth* vol. II Nr. 606.

4) Ueber die Vorgänge im Konklave des näheren: *Bergenroth* vol. II Nr. 611 (Copie made in the Papal Archives by Johannes Berzosa at the command of King Philip II. of Spain). *Brewer* vol. III p. II Nr. 3547. *Conclavi de' Pontefici* p. 109.

5) *Jovius*, *Vita Pompeii Columnae* p. 177.

6) *Petrucelli* vol. I p. 544. *Jovius*, *Vita Pompeii Columnae* p. 175.

7) *Jovius*, *Vita Pompeii Columnae* p. 177, 179. *Guicciardini*, *Historiarum* p. II I. XV p. 458.

gewesen. Gott hätte müssen ein Wunder wirken <sup>1)</sup>). Die Kardinäle hatten geschworen, keinen Abwesenden zum Papste zu wählen. Das römische Volk aber erklärte, nachdem es die Kardinäle durch Abgesandte aufgefordert hatte, die Wahl zu beschleunigen, und als die Kardinäle fragten, ob die Römer mit der Wahl eines Abwesenden einverstanden sein würden, sie sollten einen Anwesenden wählen, »etiamsi truncum aut stipitem electuri forent« <sup>2)</sup>).

Der Kaiser zeigte sich hoch erfreut über den Ausfall der Wahl. Ein besserer Papst, als Klemens VII., meinte er, hätte nicht gewählt werden können <sup>3)</sup>). Sessa meldete, als am 18. November die Wahl Medicis entschieden war, triumphierend an Karl: des Kaisers Wunsch sei erfüllt, der bezeichnete Medici sei zum Papste gewählt im Namen des Kaisers. »Möge es Gott gefallen, fügt derselbe dann bei, dass, was ich mit gutem Grunde hoffe, der neue Papst seinen Schöpfer dankbar anerkennt und als Papst so wohlgesinnt ist, wie er es als Kardinal gegen Euere Majestät gewesen« <sup>4)</sup>). Auch ist berichtet, dass Sessa alsbald nach Schluss des Konklaves zum Papste gegangen sei und ihm dargethan habe, dass er die Tiare dem Kaiser verdanke, wegen welch' »spanischer Anmassung« Sessa schwer getadelt wird <sup>5)</sup>). Kühler beurteilte ein anderer Berichterstatter die Sachlage, der an den Kaiser schrieb: wer den

---

1) *Bergenroth* vol. II Nr. 606.

2) *Reumont*, Beiträge III. Bd. S. 45. *Brewer* vol. III p. II Nr. 3464.

3) *Bergenroth* vol. II Nr. 615.

4) *Plega á Dios, que della salga el fin, que con justisima causa espero, en que el nuevo Pontífice reconozca su criador, y sea tan buen Papa y tan inclinado á V. M. como ha sido cardenal. Colleccion de documentos inéditos para la historia de España, t. XXIV p. 333.*

5) *Vettorio*, Archivio stor. ital. ser. I App. t. VI p. 348.

Papst zum Freunde haben wolle, müsse zuerst seine Diener gewinnen <sup>1)</sup>).

Und wirklich hielt Klemens als Papst nicht, was er als Kardinal hatte hoffen lassen. Hatte er etwa schon während des Konklaves, um die französischen Stimmen zu bekommen, dem Grafen Carpi Neutralität für den Fall seiner Erwählung versprochen? <sup>2)</sup>). *Baumgarten* charakterisiert die Politik Klemens' VII. dahin: »Die Unabhängigkeit des Papsttums, die Freiheit Italiens, die Selbständigkeit gegen den Kaiser wie gegen Frankreich, das war das hohe Ziel, welches sich dieser Medici vorgesteckt hatte« <sup>3)</sup>). Es wird genügen, kurz die Hauptmomente von Klemens' VII. Politik herzusetzen. Im Anfang befeissigte sich derselbe, als der gemeinsame Vater der Christenheit, neutral zu sein. Dann trat er aus Furcht vor des Kaisers wachsender Uebermacht in den ersten Tagen vom Dezember des Jahres 1524 in ein Bündnis mit Frankreich und Venedig <sup>4)</sup> ein. Hierauf verbündete er sich, nachdem am 24. Februar 1525 in der Schlacht von Pavia die französische Macht fast vernichtet und Franz selber gefangen genommen worden war, am 1. April 1525 notgedrungen mit Karl. Bald aber liess er sich als einer der Hauptfaktoren in die von dem mailändischen Kanzler Girolamo Morone angezettelte grosse italienische Verschwörung verwickeln, welche nichts Geringeres bezweckte, als die Spanier aus Italien zu vertreiben, denen dann auch die übrigen Fremden nachfolgen sollten, damit Italien wieder den Italienern gehöre. So trat der Papst der am 22. Mai 1526 zwischen Frankreich, Venedig, Florenz und

---

1) *Bergenroth* vol. II Nr. 616.

2) *Grethen* S. 22.

3) II. Bd. S. 287.

4) *Grethen* S. 52. Exkurs II S. 184. *Ehser*, Die Politik Clemens' VII. bis zur Schlacht von Pavia. *Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft*. 1885 VI. Bd. S. 559 ff.

dem Herzog von Mailand geschlossenen Liga von Cognac bei. Aber gerade er sollte am schwersten dafür büßen. Am 6. Mai 1527 erfolgte nämlich der greuelvolle Sacco di Roma. Von da an konnte Klemens, von keinem seiner Bundesgenossen mehr kräftig unterstützt, dem Kaiser keinen weiteren ernsthaften Widerstand entgegensetzen. Frankreich musste im Damenfrieden von Cambray, am 5. August 1529, um die eigene Existenz besorgt sein. Als der Papst dann vollends am 24. Februar 1530 Karl V. auf feierlichste Weise in Bologna zum Kaiser gekrönt hatte, da war dieser mächtiger in Italien, als seit vielen Jahrhunderten je ein Kaiser gewesen war. Erst gegen den Schluss seines Pontifikates machte der Papst, namentlich um den ungestümen Forderungen Karls nach einem allgemeinen Konzil sich zu entziehen<sup>1)</sup>, durch Verheiratung seiner Nichte Caterina Medici mit dem zweiten Sohn des französischen Königs, Heinrich, Herzogs von Orléans, eine Schwenkung auf die Seite Frankreichs hinüber, ohne indes seine Verbindungen mit dem Kaiser ganz aufzugeben. Nach langwieriger Krankheit starb Klemens VII. am 25. September 1534. Ehe wir uns aber dem darauf folgenden Konklave zuwenden, sind noch einige andere, zur Sache gehörige Punkte zu bemerken.

Dessen haben wir bereits Erwähnung gethan, dass Klemens im Juli 1527, als er durch das Heer Karls V. in der Engelsburg belagert wurde, die Bulle: »Cum nos« abfasste, um die kommende Papstwahl entsprechend den ausserordentlichen Verhältnissen zu ordnen und sie jeder staatlichen Beeinflussung zu entziehen<sup>2)</sup>. Ebenso wurde angeführt,

---

1) *Albèri* ser. II vol. III p. 312. *Ranke* I. Bd. S. 71 ff. *Reumont*, *Geschichte der Stadt Rom* III. Bd. II. Abt. S. 257; siehe aber auch *Hergewröther* IX. Bd. S. 584 ff., 758 ff., 799 ff.

2) S. 11 oben.



dass derselbe Papst im Oktober 1529, ehe er zur Kaiserkrönung nach Bologna gieng, im Konsistorium Bestimmungen über den Ort der künftigen Papstwahl getroffen hat für den Fall, dass er in Bologna sterben sollte. Das ist dann im im Jahre 1533 nochmals geschehen.

Erschöpft durch alle die Sorgen und Leiden der letzten Jahre war der Papst anfangs des Jahres 1529 in der bedenklichsten Weise erkrankt, so dass die Verwaltung der Geschäfte an eine Deputation von 4 Kardinälen übergeben werden musste. Durch die Nachricht hievon gerieten die Höfe in die grösste Aufregung.

Schon seit vor der Schlacht von Pavia waren die Beziehungen zwischen England und dem Kaiser erkaltet; jetzt waren Franz und Heinrich enge verbunden. Sie handelten daher im gegebenen Augenblicke im vollsten Einvernehmen. Der Kandidat beider war Wolsey, der so zum drittemal auf dem Plane erscheint. Franz schickte alsbald den Bischof von Bayonne nach Rom und traf noch andere Massregeln<sup>1)</sup>. Aber im Grunde genommen scheint er sich für die Erhebung Wolseys doch nicht sehr bemüht zu haben. Weit ernsthafter behandelten Heinrich VIII. und sein Minister die Sache. Für beide stand viel auf dem Spiel. Der König schickte eine Instruktion an seine Geschäftsträger in Rom, welcher während dieser Zeit ob der bekannten Eheangelegenheit mehrere waren, nämlich an Stephan Gardiner, Brian, den ständigen Gesandten Gregor Casale und Vannes. Es gelte, wird unter anderem hierin gesagt, die Wiederherstellung der Auktorität und der Rechte der Kirche und des Apostolischen Stuhles, es gelte das Wohl und die Erhöhung des Königs von England und seines Verbündeten, des Königs

---

1) *Brewer* vol. IV p. III Nr. 5201 (schade, dass der Text so verstümmelt ist), 5250, 5314, 5325.

von Frankreich. Beigeschlossen war eine Liste der bei der kommenden Papstwahl vermutlich gegenwärtigen und abwesenden Kardinäle, welche darin bezüglich ihrer Parteistellung notiert waren. Erwartet werden 39 Kardinäle, darunter 20 freundlich gesinnte, 6 seien also noch zu gewinnen. Die Lage der Dinge richtig angesehen, sei nur Wolsey der rechte Mann. Um seine Erhebung zu bewerkstelligen, sollten die Gesandten Versprechungen machen an geistlichen Würden, Geld und anderem. Wenn notwendig, würden die französisch und englisch gesinnten Kardinäle das Konklave aufheben und die Wahl irgendwo anders als in Rom vornehmen. Auch bewaffnete Unterstützung wurde versprochen. Die Kardinäle brauchten, so wurde ferner versichert, nicht zu fürchten, dass Wolsey seinen Sitz in Avignon, oder anderswo, als in Rom aufschlagen werde. Aus Eifer für die Sache der Kirche werde er sich alsbald nach Rom begeben. Die Gesandten möchten sich bemühen, alle Italiener, die Venezianer, Florentiner, den Herzog von Ferrara zu gewinnen. Wenn Wolsey nicht möglich sei, werde Heinrich auch mit der Erhebung Campeggios einverstanden sein <sup>1)</sup>). War es nun Heinrich VIII. wirklich so ernst mit der Kandidatur Wolseys? Er musste doch nach vorausgegangenem zweimaligem vergeblichem Versuche wissen, dass diesmal so wenig wie früher für einen Ausländer Aussichten vorhanden waren. Und wirklich geht aus einer Depesche des Jahres 1534 hervor, dass der Kardinal Farnese im Jahre 1529 schon der eigentliche Kandidat des englischen Königs gewesen ist <sup>2)</sup>). Hievon hatte Wolsey, dem, wie seinem Herrn, alles daran lag, einen Papst zu bekommen, von dem sich in Heinrichs Eheangelegenheit ein günstiger Entscheid erwarten liess, wohl keine Ah-

---

1) *Brewer* vol. IV p. III 5270.

2) *Brewer* vol. VII Nr. 1255.

nung. Die englischen Gesandten in Rom hatten mit der Nachricht von des Papstes tödtlicher Erkrankung wiederum nicht verfehlt, dem Kardinal Hoffnungen auf Erfolg zu machen. Am 7. Februar 1529 schrieb nun der Minister an die Engländer nach Rom: Meister Stephan und seine Kollegen seien zwar durch die an Herrn Vincent erteilten Instruktionen von des Königs und seinen eigenen Wünschen hinsichtlich seiner Erhebung zur Papstwürde hinlänglich unterrichtet und an Eifer würden sie es auch nicht fehlen lassen, aber um sich genauer zu erklären, wolle er doch noch einige Zeilen schreiben: Die allgemeinen Verhältnisse von Kirche und Christenheit, die besondere Lage des englischen Reiches und die geheime Angelegenheit des Königs erforderten einen Papst, welcher Abhilfe bringen könne und wolle; er halte zwar sich selber namentlich auch wegen seines Alters für wenig fähig, Papst zu werden, aber unter den gegebenen Umständen sei er, ohne zu prahlen, der am meisten geeignete. Nur um der Wiedererhebung der Kirche und des heiligen Stuhles zur alten Würde und um des Friedens unter den christlichen Fürsten willen, namentlich aber um das Königreich und seinen Herrscher aus der gegenwärtigen Not zu retten, wolle er alle Mittel anwenden, Papst zu werden; Gardiner solle zu diesem Zwecke alle Kräfte anstrengen und plein pouvoir haben <sup>1)</sup>. Weil jedoch unmittelbar darauf wiederholte Nachrichten von des Papstes Wiedergenesung nach England kamen, so musste für diesmal auf die Verwirklichung des Planes eben auch wieder verzichtet werden. Aber Wolsey wollte nicht recht an des Papstes Wiederaufkommen glauben, und so wurde Vincent Casale, der bereits in Paris angelangt war, nicht zurückberufen, sondern beordert, seinen Weg fort-

---

1) *Brewer* vol. IV p. III Nr. 5272. *Reumont*, Beiträge III. Bd. S. 82 ff.

zusetzen <sup>1)</sup>). Was er dann in Rom im Auftrag des Königs dem Kardinal Farnese erklärt hat, haben wir bereits erwähnt. Es ist dies das letzte Mal gewesen, dass England in der Papstwahl eine so bedeutende Rolle spielte. Denn bis Klemens dann wirklich starb, war eine totale Veränderung mit England vor sich gegangen. Noch im Jahre 1529 wurde der bisher allmächtige Minister gestürzt. Am 23. März 1534 traf der Papst den Entscheid in Heinrichs Eheangelegenheit, worauf dieser mit der Losreissung der Kirche Englands vom hl. Stuhl antwortete.

Wir finden es für angezeigt, auf die Liste zurückzuweisen, in welcher die Kardinäle bezüglich ihrer Parteistellung gekennzeichnet waren <sup>2)</sup>). Solche Listen zu fertigen und zu haben, scheint von da an stehend geworden zu sein <sup>3)</sup>).

Auch Karl V. wurde natürlich 1529 von des Papstes Krankheit benachrichtigt. Er aber begnügte sich, den Kardinälen die Versicherung zu geben, sie könnten frei und in kanonischer Weise zu Gottes Ehre und zum Heil der Christenheit eine Wahl vornehmen <sup>4)</sup>).

Beachtenswert ist ferner auch, was *Panvinus* in der Vita Pauls III. erzählt, dass Karl bei seiner zweiten Anwesenheit in Bologna, Ende des Jahres 1532, von dem ebenfalls dort befindlichen Papste verlangt habe, er solle 15 kaiserlich gesinnte Kardinäle kreieren. Doch Kardinal Farnese habe den Kaiser durch Vorstellung von Gegen Gründen von seinem unbilligen Verlangen abgebracht <sup>5)</sup>). So nahm das Streben der Fürsten, möglichst viele der Ihrigen im Kardinalkollegium

1) *Brewer* vol. IV p. III Nr. 5814.

2) Siehe auch *Brewer* vol. IV p. III Nr. 5250.

3) *Döllinger*, Beiträge I. Bd. S. 571. *Albèri* ser. II vol. III p. 3 ff. *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 43.

4) *Gayangos*, Fortsetzung von *Bergenroth*, vol. III p. II Nr. 622, 625, 626.

5) p. 388. *Hergenröther* IX. Bd. S. 799.

zu haben, immer mehr überhand. Zu Klemens' VII. Kardinalpromotionen bemerkt *Jovius*, dass er kaum den einen oder anderen wegen entsprechender Eigenschaften zum Kardinal habe machen können, wie er es doch gewünscht hätte, dass er seine Kardinäle vielmehr unter den ungestümen Bitten der Könige und unter Waffenlärm habe wählen müssen <sup>1)</sup>. Dabei mag dieser Autor an jene Ernennung von Kardinälen gedacht haben, welche Klemens im Mai des Jahres 1527 vornahm, als das kaiserliche Heer bereits in der Nähe von Rom stand, drei Tage vor der Erstürmung der Stadt.

*Konklave Pauls III.* So war man denn bei den leidenden Zuständen des Papstes auf das kommende Konklave von lange her vorbereitet und darum sollte diesmal die Papstwahl schnell vor sich gehen. Im Frühlinge 1534 erkrankte der Papst aufs neue. Monate lang aber noch dauerte diese letzte Krankheit. Die Vertreter der Staaten machten, als keine Wiedergenesung mehr zu erwarten war, ihre Regierungen auf die Sachlage aufmerksam, so der kaiserliche Gesandte Cifuentes, der französisch gesinnte Kardinal Agostino Trivulzi und der englische Gesandte Gregor Casale <sup>2)</sup>. Sterbend noch empfahl Klemens VII. seinem Verwandten, dem Kardinal Hippolyt Medici, den Dekan des Kollegiums, Alessandro Farnese, als seinen geeignetsten Nachfolger auf dem hl. Stuhle <sup>3)</sup>. Diese Empfehlung war ohne Zweifel begründet in der Ueberzeugung, dass Farnese unter den damaligen schwierigen politischen und kirchlichen Verhältnissen der einzige für den Stuhl Petri pas-

---

1) *Historiarum sui temporis* l. XXXII p. 234 in *Opera omnia*, quotquot exstant. Basel 1578.

2) *Brewer* vol. VII Nr. 1029. *Gayangos* vol. V p. I Nr. 72. *Molini* vol. II p. 379. Ueber Agostino Trivulzi *Reumont*, Beiträge: Familiengeschichten V. Bd. S. 303 ff.

3) *Jovius*, *Historiarum* l. XXX p. 235. *Gayangos* vol. V p. I Nr. 85.

sende Mann sei, war aber auch gegeben im Interesse der Medici zu Florenz und Rom. Noch auf dem Todsbette hatte Klemens einen Brief an den Kaiser geschrieben, worin er diesem den Schutz seiner beiden Neffen, des Herzogs Alessandro von Florenz und des Kardinals Hippolyt aufs wärmste an das Herz legte. Hippolyt war seinerseits jedenfalls bereit, zur Erhebung von Farnese auf den päpstlichen Stuhl mit allen den Mitteln und dem Einflusse, welcher einem Nepoten für die Papstwahl damals zu Gebote stand, zu wirken. Denn zwischen beiden bestand ein Vertrag, worin sich Farnese für die Unterstützung in dem kommenden Konklave verpflichtete, Hippolyt Ancona mit der Legation über die Marken zu geben und ihm zur Gewinnung von Florenz behilflich zu sein <sup>1)</sup>). Es hatte nämlich die zügellose Tyrannei Alessandros in letzterer Stadt eine grosse Unzufriedenheit hervorgerufen. Hippolyt nun, der, obgleich Kardinal, sehr weltlich gesinnt und nach fürstlicher Herrschaft begierig war, stellte sich an die Spitze der Unzufriedenen, wofür ihn dann sein Vetter vergiften liess.

Die politisch-kirchliche Lage beim Tode Klemens' VII. nun war die, dass augenblicklich Frieden bestand zwischen dem Kaiser und den gegen ihn Verbündeten, Frankreich und England. Allenthalben wünschte man einen neutralen Papst. Franz I. musste einen solchen deswegen am liebsten sehen, weil bei der präponderierenden Stellung des Kaisers in Italien jeder politisierende Papst seine Kräfte ja doch diesem zur Verfügung stellen musste, wie die vorausgehenden Pontifikate gezeigt hatten. Und Karl V. wollte einen neutralen Papst, weil er des Kampfes müde war. Ganz besonders aber war es die Lage der Kirche und die religiösen Verhältnisse Deutschlands, die ihn einen solchen Mann

---

1) *Petrucelli* vol. II p. 2.

auf dem hl. Stuhl wünschen liessen. Es sollte und musste endlich einmal das allgemeine Konzil berufen werden, wogegen sich Klemens VII. so sehr gesträubt hatte und worin Karl allein noch Hilfe erblickte. Auch in Rom wünschte man einen Papst, der für Reform und Kirchenversammlung wäre; denn das Kardinalkolleg fieng bereits an, sich zu regenerieren und man hatte daselbst allmählich die Ueberzeugung gewonnen, dass die Reform von Klerus und Laien nur auf einem Konzil bewerkstelligt werden könne<sup>1)</sup>. Solche Besserung der Dinge aber geht bis auf Hadrian VI. zurück.

Nach allen diesen Richtungen hin war der Kardinal Farnese der rechte Mann. Er hatte verstanden, es mit niemanden zu verderben, so dass er als unparteiisch und neutral galt, wenn ihn am Ende auch die französischen Kardinäle zu den ihrigen zählen durften<sup>2)</sup>. Für ein allgemeines Konzil und für die Notwendigkeit einer Reform hatte er sich wiederholt und gerade in den Tagen der Sedisvakanz ausgesprochen<sup>3)</sup>. So konnte es kaum fehlen, dass Farnese Papst wurde.

Die staatliche Thätigkeit in der Wahl selber war unbedeutend. Karl V. hatte keinen bestimmten Kandidaten. Was er wollte war, entsprechend seinem Verhalten im Jahre 1529, dass ein Mann zum Papste gewählt werde, welcher den schweren Zeitverhältnissen gewachsen und der passendste wäre für

---

1) *Ranke* I. Bd. S. 88 ff. *Maurenbrecher*, Geschichte der kath. Reformation I. Bd. S. 207. *Reumont*, Geschichte der Stadt Rom III. Bd. II. Abt. S. 489 ff. *Hübner* I. Bd. S. 58 ff.

2) *Conclavi de' Pontefici* p. 119.

3) *Albèri* ser. II vol. III p. 313. *Brewer* vol. VII Nr. 1662. *Gayangos* vol. V p. I Nr. 98. *Conclavi de' Pontefici* p. 120. Man bemerkt, wie S. 59 oben erwähnt wurde, eine ziemlich starke Uebereinstimmung zwischen der in *Albèri* enthaltenen Relazion des *Soriano* und dem Bericht der *Conclavi*.

das Wohl des hl. Glaubens und für die Ruhe der Christenheit<sup>1)</sup>. Er mahnte auch ab von Bestechung<sup>2)</sup>. Demgemäss wird eine leicht missverständliche Stelle, aus welcher man folgern könnte, dass auch Karl, wie Heinrich VIII. und Franz I. den Kardinal Farnese ausdrücklich als seinen Kandidaten bezeichnet habe, dass aber sein Gesandter in Rom, Cifuentes, dieses, hierin geschickter als andere Gesandte, nicht habe merken lassen<sup>3)</sup>, nicht sehr zu betonen sein. Davon, dass der Kaiser niemand speziell vorgeschlagen habe, wurde sein Bruder König Ferdinand von Rom aus benachrichtigt. Dennoch glaubte dieser im Sinne und Interesse des Kaisers zu handeln, wenn er seinen Geschäftsträger in Rom, Sanchez, anwies, für den Kardinal von Trient, Bernhard von Cles, mit allen Kräften zu arbeiten<sup>4)</sup>. Sanchez antwortete, nachdem das Konklave bereits begonnen hatte, 16 Kardinäle seien dem Kaiser ergeben, darunter 6 ganz fest. Er habe für den Tridentiner alles gethan, was er gekonnt, dieser selber aber habe offenbar kein Verlangen, Papst zu werden. So wie die Kardinäle gesinnt seien, sei Farnese wohl der künftige Papst<sup>5)</sup>. Der Stimmen der kaiserlichen Kardinäle, welche auch schon frühzeitig nach Rom gerufen worden waren<sup>6)</sup>, wie der aus den Ländern Ferdinands gekommenen Wähler, Matthäus Lang von Salzburg und Bernhard von Cles, war Farnese durch das Versprechen, ein Konzil berufen zu wollen, sicher.

1) *Lanz*, Correspondenz II. Bd. Nr. 331. *Gayangos* vol. V. p. I Nr. 85, 89, 92, 100. *Papiers d'état du Cardinal de Granvelle* ed. Weiss 1841 ff. t. II Nr. 35. *Petrucelli* vol. II p. 4. *Wahrmund*, Anhang Nr. 1.

2) *Gayangos* vol. V p. I Nr. 92.

3) *Gayangos* vol. V p. I Nr. 98.

4) *Bucholtz*, Geschichte der Regierung Ferdinands I. Wien 1831—1838. Urkundenband S. 125.

5) *Wahrmund*, Anhang Nr. 2.

6) *Gayangos* vol. V p. I Nr. 73.



Wenn *Fleury* meint, die kaiserliche Partei habe die Papstwahl verzögern wollen, um weitere Instruktionen vom Kaiser zu erhalten <sup>1)</sup>, so lässt sich das gegenüber dem Angeführten nicht leicht glauben.

Ebensowenig wie der Kaiser hat der König von Frankreich eine grössere Thätigkeit entfaltet, obgleich man ihm auf kaiserlicher Seite nichts Gutes zutraute. Er überliess vielmehr die Verwirklichung seiner Wünsche seinen Kardinälen. Diese hatten sich auf die Nachricht von der Erkrankung des Papstes alsbald auf den Weg nach Rom gemacht <sup>2)</sup>. Sie kamen zum Teil noch vor dem Tode des Papstes an <sup>3)</sup>. Man sagte, sie hätten viel Geld mitgebracht <sup>4)</sup>. Jedenfalls war die französische Partei im Kollegium sehr stark. Ausser den eigentlichen Franzosen gehörten nämlich auch viele Italiener, welche Karl die Plünderung Roms nicht so rasch verzeihen konnten, dazu <sup>5)</sup>. Trivulzi war der Führer derselben. Er soll selbst Absichten auf den päpstlichen Stuhl gehabt haben. Weil er aber sah, dass er diesmal noch nicht möglich sei, so versprach er Hippolyt Medici, mit den Seinen für Farnese stimmen zu wollen, von dem er als einem alten und kränklichen Manne glaubte, dass er nicht mehr lange leben werde <sup>6)</sup>. Weniger einverstanden war damit der Kardinal Johann von Lothringen, welcher Farnese wegen des Versprechens eines allgemeinen Konzils und einer Reform für kaiserlich hielt <sup>7)</sup>.

1) *Histoire ecclésiastique*. Paris 1760. t. XXVII p. 422.

2) *Papiers d'état du Card. de Granvelle* t. II p. 349.

3) *Gayangos* vol. V p. I Nr. 88. *Wahrmund* S. 15 A. 1.

4) *Gayangos* vol. V p. I Nr. 93. *Wahrmund* S. 15 A. 1.

5) *Jovius*, *Historiarum* l. XXXII p. 235. *Gayangos* vol. V p. I Nr. 88. *Wahrmund*, Anhang Nr. 2.

6) *Conclavi de' Pontifici* p. 119. *Guicciardini*, *Historiarum* p. II l. XX p. 971.

7) *Conclavi de' Pontifici* p. 119. *Petrucelli* vol. II p. 6.

Klein nur war natürlich der Sachlage entsprechend die Teilnahme des mit Frankreich verbündeten Englands. Die Nachricht von des Papstes Tod bereitete Heinrich VIII. die grösste Freude. Der Papst erklärte er, gelte ihm nicht mehr, als der geringste Priester seines Königreichs<sup>1)</sup>. So begnügte sich denn der englische Gesandte in Rom, mit den Franzosen für Farnese zu sein. Er versicherte diesen dessen und erinnerte ihn daran, dass schon im Jahre 1529 die Könige von Frankreich und England Briefe durch Vincent Casale geschickt hätten, in welchen ausgesprochen gewesen, dass Farnese ihnen lieber sei, denn Wolsey oder Campeggio<sup>2)</sup>.

Unter solchen Umständen war der Papst gewählt, noch ehe man in das Konklave trat, wie die Geschichte der Konklaven richtig sagt. Am 11., respektive 13. Oktober schlossen sich 35 Kardinäle ein<sup>3)</sup>. Ohne vorausgegangenes Skrutinium huldigten dieselben Farnese; zuerst, was etwas auffällig ist, der Kardinal von Lothringen, dann Hippolyt Medici. Die übrigen folgten nach. Nur Campeggio weigerte sich und erst in der nachgeholtten Abstimmung des anderen Tages gab auch er sein Votum für Farnese ab<sup>4)</sup>. So war denn endlich die Tiare auf das Haupt des Mannes gekommen, der schon 40 Jahre lang Kardinal war und der schon in zwei Konklaven so nahe daran gewesen, gewählt zu werden. Klemens VII., soll Paul III. gesagt haben, habe ihn um 10 Jahre Pontifikat gebracht. Aber er hätte sich noch mehr darüber beklagen können, dass er ihm Kirche und Staat unter so wenig beneidenswerten Umständen hinterlassen hatte.

Was der Kardinal Farnese versprochen, das hielt er

1) *Brewer* vol. VII Nr. 1257. *Gayangos* vol. V p. I Nr. 97.

2) *Brewer* vol. VII Nr. 1255. *Gayangos* vol. V p. I Nr. 93.

3) Die Berichte über die Zeit der Wahl und über die Zahl der Wähler stimmen allenthalben überein cf. *A. Pagi* t. VI p. 1 ff.

4) *Brewer* vol. VII Nr. 1262. *Briegers* Zeitschrift für K. G. 1882. V. Bd. S. 619 ff.

im grossen und ganzen als Papst. Es war wirklich sein Bestreben, unparteiisch und neutral im Kampfe zwischen Frankreich und dem Kaiser zu bleiben. Auch nach seiner Erwählung noch war er für die Berufung des allgemeinen Konzils. Freilich hat dann auch er nach dem Beispiel Klemens' VII. die Sache durch schöne Worte und Versprechungen in die Länge gezogen. Aber auf der anderen Seite muss man, wie gesagt, auch das zugeben, dass ein Papst mit Recht Befürchtungen vor einem allgemeinen Konzil unter den damaligen Umständen haben durfte und dass auch die Protestanten ihrerseits durch die Weigerung, auf dem immer wieder von ihnen geforderten Konzil zu erscheinen, das Zustandekommen eines solchen hinausgeschoben haben. Paul III. ist es dann doch gewesen, welcher nach vergeblichen Berufungen der allgemeinen Kirchenversammlung, zuerst nach Mantua und dann nach Vicenza, im Jahre 1542 das Konzil im Einverständnis mit dem Kaiser nach Trient berief und im Winter 1545 durch seine Legaten selbst eröffnen konnte. Im schmalkaldischen Krieg war der Papst des Kaisers Verbündeter, der Truppen und Geld lieferte. Aber es kam um diese Zeit auch aus mehreren Gründen zu einem Bruch zwischen beiden. Paul III. rief seine Truppen vom Kriegsschauplatze ab, suspendierte die Zuschüsse an Geld und verlegte das Konzil von Trient, mit welcher Stadt man in Rom nie recht einverstanden gewesen, nach Bologna. Der Kaiser war natürlich darüber im höchsten Grade ungehalten. Er unterwarf gerade damals die Protestanten. Vom Konzil aber hoffte er, dass es dieselben für die Kirche wiedergewinnen werde. Und nun versetzte der Papst gerade in diesem Zeitpunkte das Konzil in eine päpstliche Stadt, wo doch gar nicht daran zu denken war, dass die Protestanten dort erscheinen würden. Wenn wir nach dem Grunde solchen Handelns beim Papste fragen, so kann fast kein anderer gefunden werden, als dass Paul anfieng,

vor der Uebermacht des Kaisers sich zu fürchten und besorgt war, aus der Mittelstellung, welche er immer zwischen Frankreich und dem Kaiser eingenommen hatte, auf die Seite Karls V. hinübergerdrängt zu werden <sup>1)</sup>). Von da an blieb das Verhältnis zwischen Papst und Kaiser ein gestörtes.

Karl oder vielmehr seine Staatsmänner holten zum Schlage gegen den Papst aus. Paul III. bot verwundbare Stellen. Ein solcher wunder Fleck in seinem Pontifikate war der Nepotismus. An Nepoten hat er nämlich alsbald Kardinalshüte verliehen und zwar zuerst an Alessandro Farnese, den Sohn seines eigenen Sohnes, Pier Luigi, welcher Kardinal dann ein gar hoher und reicher Herr wurde und während der ganzen Regierung des Papstes und, wie wir sehen werden, auch nach seinem Tode den grössten Einfluss auf den Gang der Dinge ausübte. Für Pier Luigi aber eine Fürstenkrone zu erwerben, war Paul III. unablässig bemüht. Lange hatte er das Herzogtum Mailand im Auge. Als jedoch Philipp von Spanien damit vom Kaiser belehnt wurde, ernannte er diesen seinen Sohn im Jahre 1545 zum Herzog von Parma und Piacenza, welche beiden Städte zum Kirchenstaat gehörten. Pier Luigi aber war das Haupt aller antikaiserlich Gesinnten in Italien. Der Adel der beiden von ihm regierten Städte hinwieder hasste den Tyrannen grimmig. Drei städtische Edelleute nun aus den vornehmsten Geschlechtern ermordeten ihn am 10. September 1547. Der kaiserliche Gouverneur von Mailand aber, Ferrante Gonzaga, hatte seine Hand dabei im Spiele. Derselbe besetzte auch alsbald Piacenza und wie sehr sich auch der Papst um die Wiedererlangung dieser Stadt bemühte, der Kaiser gab sie nicht mehr heraus. Von da an sagte sich Paul III. ganz von Karl V. los, der ihn überdies noch durch die Einführung des Interims in Deutschland beleidigte und schloss sich an Frank-

---

1) *Vermeulen*, Die Verlegung des Concils von Trient. Regensburg 1890.

reich an. Einen letzten Versuch noch machte Paul III. Piacenza wieder zu bekommen. Er gab nämlich seinem Enkel Ottavio Farnese, dem Sohn von Pier Luigi, Camerino, wogegen er Piacenza und Parma der Kirche zurückstellte. Doch Ottavio weigerte sich im Einverständnis mit seinem Bruder, Kardinal Alessandro, zu gehorchen. Er machte vielmehr einen Versuch, sich gegen den Willen des Papstes Parmas zu bemächtigen, was freilich der päpstliche Befehlshaber der Stadt, Camillo Orsini, dem Paul geboten hatte, die Stadt an niemanden auszuliefern, wer es auch sei, verhinderte. Und nun trat Ottavio mit Alessandro zum Zweck der Erlangung Parmas sogar in Verbindung mit dem kaiserlichen Gouverneur Ferrante Gonzaga. Die Kunde hievon brach dem Papste das Herz <sup>1)</sup>. Er starb nach kurzer Krankheit am 10. November 1549.

Schon oben hatten wir Gelegenheit, darauf hinzuweisen, wie man von Maximilian I. geglaubt hat, er wolle Papst werden. Von Karl V. giengen gleiche Gerüchte. Dann wieder sprach man davon, dass er seinen Bruder Ferdinand zum Papst machen wolle. Im Anfang des jetzt näher zu beschreibenden Konklaves wettete man in Rom, dass Karl Papst werde <sup>2)</sup>.

Eines anderen Umstandes auch ist hier zu gedenken. Immer bestanden gewisse Tendenzen auf Säkularisierung des Kirchenstaates <sup>3)</sup>. »Es sind die alten ghibellinischen Ideen einer Trennung des Weltlichen und Geistlichen« <sup>4)</sup>. Sie lebten fort im 14. Jahrhundert, traten auf dem Konzil von Basel

1) Anders, aber nicht ganz überzeugend *Brosch*, Geschichte des Kirchenstaates I. Bd. S. 187 ff.

2) *Ranke* I. Bd. S. 174. *Rabier* t. II p. 102. *Petrucelli* vol. II p. 29.

3) *Heinemann*, Heinrich's VI. angeblicher Plan einer Säkularisation des Kirchenstaates: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IX. Bd. S. 134 ff.

4) *Dittrich*, Gasparo Contarini 1885 S. 151.

hervor, und fanden in den Humanisten und den Bestreitern der Echtheit der donatio Constantini neue Vertreter<sup>1)</sup>. Auch Maximilian soll sich mit solchen Gedanken getragen haben<sup>2)</sup>. Diese Idee wurde dann besonders von den Protestanten kräftig aufgegriffen. Und auch von Karl V. wird berichtet, dass er ähnliche Pläne gehabt habe<sup>3)</sup>. Man darf aber vielleicht sagen, dass, wenn Karl V. sich auch manchmal in diesem Sinne geäußert hat, das doch mehr plötzliche Aufwallungen und Drohungen waren, denn eigentlicher Ernst und Plan.

Von besonderer Bedeutung sind Pauls III. Kardinalpromotionen gewesen. Trug er nämlich zwar darin auch persönlichen Interessen Rechnung, so berücksichtigte er doch in hervorragender Weise die Bedürfnisse der Kirche. Gleich in in den ersten Jahren seines Pontifikates ernannte Paul eine Reihe der trefflichsten Männer zu Kardinälen wie: Contarini, Carafa, Sadolet, Pole, Cervini, Morone u. s. w. Und weil der Papst wohl wusste, dass die Staaten diese Kreationen meist nur unter politischen Gesichtspunkten auffassten, so war er sehr bemüht, auch hierin die Neutralität zu wahren. Solches versicherte er gegenüber dem französisch gesinnten Kardinal Trivulzi<sup>4)</sup>. Hätte Paul III. diese Rücksichten nicht von selber genommen, die Gesandten würden ihn unaufhörlich daran gemahnt haben. Denn kaum ist ein französischer Kardinal ernannt worden, so forderte der Gesandte des Kaisers auch schon die Ernennung eines kaiserlichen, damit das Gleichgewicht im Kardinalkollegium gewahrt blieb<sup>5)</sup>. Der franzö-

1) *Pastor* I. Bd. S. 16.

2) *Ulmann* S. 9 ff.

3) *Dittrich* S. 151 ff. *Leva* vol. II p. 437 ff. *Hergenröther* IX. Bd. S. 536.

4) *Ribier* t. I p. 233. Siehe hierüber auch *Pallavicini* P. I l. V c. I Nr. 7.

5) *Döllinger*, Beiträge I. Bd. Nr. 20, 25.

sische Gesandte machte es natürlich gerade so <sup>1)</sup>. Dabei dachten diese Diplomaten immer an die künftige Papstwahl. Die Thätigkeit über ein Konklave hinüber erschien ihnen als eine ihrer schwierigsten Aufgaben, wie Diego Hurtado de Mendoza, der feine Staatsmann, tapfere Krieger und geistvolle Litterat, seit Fröhling 1547 kaiserlicher Gesandter beim päpstlichen Stuhle, wiederholt erklärte <sup>2)</sup>. Um beim Tode Pauls gerüstet zu sein, benützte dieser Gesandte dessen letzten Lebensjahre aufs emsigste.

Am 5. Juni 1547 schrieb Mendoza an den Kaiser, der Papst sei krank und könne alle Stunden sterben, Karl möge demnach seine Kandidaten für den päpstlichen Stuhl angeben <sup>3)</sup>. Letztere Bitte wiederholte der Gesandte am 14. Juli und damit es seinem Herrn leichter wäre, eine Auswahl zu treffen, charakterisierte er die Parteien im Kardinalkollegium, wie auch einzelne Kardinäle und meldete das Resultat einer Unterredung mit dem Kardinal Farnese: Im Kollegium seien Franzosen, Kaiserliche, Anhänger des Kardinalnepoten und Neutrale; die Partei der Franzosen sei die stärkste; die Kaiserlichen hätten weder ein rechtes Haupt, noch einen für das Papsttum tüchtigen Mann; auch seien sie numerisch zu schwach; deswegen müssten sie sich mit anderen verbünden und zwar mit der Partei des Nepoten und den unabhängigen, auf die Reform der Kirche bedachten Kardinälen. Diego zweifelt nicht an der Ergebenheit des Farnese gegen Karl V. Nach dem Tode des Papstes, fährt er weiter, werde sich derselbe noch mehr auf den Kaiser

---

1) *Ribier* t. II p. 179 ff.

2) *Esta es materia ardua para determinarse un hombre, como yo, y donde no allega mi seso. Döllinger*, Beiträge I. Bd. Nr. 19. Aehnliche Aeusserungen ebenda Nr. 22, 181. *Albèri* ser. II vol. III p. 413. *Hübner* I. Bd. S. 134 ff.

3) *Döllinger*, Beiträge I. Bd. Nr. 19.

angewiesen sehen. Im Verlaufe des Gespräches habe Farnese viele Kandidaten genannt, die dann alle angegeben werden. Sfondrato und Pole aber seien, soviel er habe bemerken können, die von dem Nepoten Gewünschten. Ueber die meisten Stimmen jedoch verfüge Salviati. Am Schlusse des Schreibens wurde dann der Kaiser nochmals aufgefordert, der künftigen Papstwahl mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als es bislang geschehen sei, was der Christenheit und dem Kaiser schon grossen Schaden gebracht habe <sup>1)</sup>. Am 16. Juli sodann theilte Mendoza mit, es würden sich etwa 17 kaiserliche Vota, aber nur mit Hilfe des Herzogs von Florenz zusammenbringen lassen <sup>2)</sup>.

Die Ermordung von Pier Luigi Farnese führte, wie bereits erwähnt, einen vollständigen Umschwung in der Politik von Papst und Kardinal herbei. Im Oktober 1547 berichtete Diego Mendoza, der Papst habe vernehmen lassen, er wolle durch Ernennung von 20 Kardinälen die kommende Papstwahl ganz in die Hände von Alessandro Farnese bringen <sup>3)</sup>. Der Kardinal aber verhandelte von da an mit den französischen Kardinälen Guise und Ferrara über die Wahl. Am 8. April 1548 erhob der kaiserliche Gesandte nochmals seine warnende Stimme: Der Kaiser, so schrieb er, möge mehr als bisher an die Papstwahl denken. Die Franzosen seien im Vorteil. Die Päpste hätten unter dem Schein der Neutralität dem Kaiser grosse Nachteile zugefügt. Man müsse eine ganze und volle Neutralität derselben bewirken <sup>4)</sup>. Im Dezember 1548 wollte dann, wie es scheint, Paul III. wirklich die

---

1) *Döllinger*, Beiträge I. Bd. Nr. 22.

2) *Döllinger*, Beiträge I. Bd. Nr. 23.

3) *Döllinger*, Beiträge I. Bd. Nr. 36.

4) *Döllinger*, Beiträge I. Bd. Nr. 39.



grosse Kardinalpromotion vornehmen. Aber es kam nicht dazu <sup>1)</sup>).

Wollte man aber glauben, der unermüdlich im Dienste seines kaiserlichen Herrn arbeitende Mendoza habe unterdessen die Hände in den Schoss gelegt, so würde man die Natur der damaligen spanischen Staatsmänner nicht verstehen. Kardinal Salviati hatte als Verwandter von Leo X., Klemens VII. und der Königin von Frankreich, Caterina Medici, am meisten Ausichten, Papst zu werden. Für ihn war auch Kardinal Ercole Gonzaga von Mantua, der Bruder von Ferrante Gonzaga <sup>2)</sup>). Ferrante aber und Mendoza waren gute Freunde. Nun wurde auch letzterer für Salviati gewonnen und damit wohl auch der Kaiser und sicher die kaiserlichen Kardinäle. So durfte der florentinische Kardinal fest hoffen, mit Hilfe der Franzosen, Kaiserlichen und Italiener Papst zu werden. Ein ausgesprochener Gegner aber von Salviati war der Herzog Cosimo I. von Florenz. Und obgleich dem Kaiser treu ergeben, war er doch zugleich auch mit Ferrante Gonzaga und Diego Mendoza verfeindet. Cosimo traf nun gegen deren Vorhaben betreffs Salviati seine Gegenanstalten, wobei er sich seines überaus klugen Gesandten in Rom, Averardo Serristori, bediente. Dieser teilte nämlich das Projekt Paul III. mit <sup>3)</sup>). Nun war der Papst und das ganze Haus Farnese den Kardinälen Salviati

---

1) *Leva*, La elezione di Papa Giulio III. *Rivista storica italiana*. 1884. p. 23.

2) Eine Charakteristik dieses Kardinals: *Reumont*, Geschichte der Stadt Rom III. Bd. I. Abt. S. 547. *Müller* S. 50 ff.

3) *Canestrini*, Legazioni di Averardo Serristori, ambasciatore di Cosimo I. Firenze 1853. p. 187 Nr. 11 ff. *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 218. *Desjardins*, *Negotiations diplomatiques de la France avec la Toscane* t. III p. 207. *Druffel*, Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts. München 1873 ff. I. Bd. S. 223 A. 3, Nr. 298.

und Gonzaga gleich abgeneigt, wie auch die »Ricordi di Paolo III. al Cardinal Farnese« beweisen <sup>1)</sup>. Daher zeigte sich der Papst äusserst ungehalten über diese Nachricht. Er liess verlauten, er werde 50 Kardinäle kreieren, um Salvias Wahl unmöglich zu machen <sup>2)</sup>. Und wenn das natürlich auch nicht geschehen ist, soviel war jedenfalls erreicht, dass der Kardinalnepote zum voraus Stellung in der Sache nehmen konnte.

*Konklave Julius' III.* Dass sich Paul III. beim römischen Volke grosser Liebe erfreut hatte, das zeigte sich bei seinem Tode und seiner Beisetzung. In der Zwischenzeit bis zur Wahl des neuen Papstes machten die Farnesen und die Kaiserlichen alle Anstrengungen, Parma in ihre Gewalt zu bekommen. Aber der dortige Befehlshaber, Camillo Orsini, erklärte dem Kardinalkollegium, das ihn in einem Schreiben aufgefordert hatte, die Stadt an Ottavio Farnese zu übergeben: er habe die Stadt von einem lebenden Papst bekommen, an einen lebenden werde er sie abgeben <sup>3)</sup>. Die Colonna, welche von Paul III. aus ihren Besitzungen vertrieben worden waren, kehrten wieder in dieselben zurück. In Rom selbst wurde die Ruhe nicht ernsthaft gestört. In den ersten Tagen waren allerdings einige Mordthaten vorgekommen. Dann aber beruhigte man sich wieder. Orazio Farnese, welcher die Engelsburg inne hatte, hielt die Ordnung streng aufrecht. Niccolò Orsini von Pitigliano bewachte den päpstlichen Palast. Doch die Kardinäle hatten eine eigene Konklavewache, siebentausend Mann unter Führung von Ales-

---

1) Cod. Milich. Nr. 389 f. 43, 44. Müller S. 269, 51 A. 2, 53 A. 2. Marsand vol. I p. 24. Laemmer, Zur Kirchengeschichte S. 14.

2) Druffel I. Bd. S. 270, Nr. 322.

3) Druffel I. Bd. S. 316, Nr. 355.

sandro Vitelli aus Umbrien kommen lassen, welche sie dann, da das Konklave sich in die Länge zog, auf dreitausend verminderten. Auch hatten die Caporionen zur Aufrechthaltung der Ordnung eine Menge von Bürgern bewaffnet <sup>1)</sup>).

Uebersaus rührig nun waren in dieser Zwischenzeit die Staaten, die schon so lange das kommende Konklave in das Auge gefasst hatten.

In erster Linie war Kaiser Karl V. interessiert. Für ihn handelte es sich darum, einen Papst zu bekommen, der das nach Bologna verlegte und dann suspendierte Konzil nach seinem Willen wieder eröffnen würde. Auch musste er verhindern, dass nicht etwa Parma an Frankreich kam. Die Bitten Mendozas um Instruktionen für die kommende Papstwahl waren nicht unbeachtet geblieben. Das ergibt sich aus den »Instructions de *Charles-Quint* à l'infant Don Philippe son fils, Angsbourg, 18. Janvier 1548« <sup>2)</sup>. Am 20. November 1549 sodann schickte der Kaiser, unterdessen vom Tode Pauls III. benachrichtigt, zwei Schreiben nach Rom. Eines derselben richtete er an das Kardinalkollegium. Wie er darin seine Stellung als »advocatus ecclesiae« und seine althergebrachten kaiserlichen Rechte und Pflichten gegenüber der Papstwahl betonte und welche Bedeutung dieses Schriftstück für die Frage des Exklusivrechtes hat, das haben wir bereits dargethan <sup>3)</sup>. Die andere Depesche aber war an Mendoza gerichtet. In dieser wurde als erster kaiserlicher Kandidat der

---

1) Die beste Schilderung über die Zustände in Rom während der Sedisvakanz gibt der venezianische Gesandte *Dandolo*, *Albèri* ser. II vol. III p. 343 ff. Siehe auch *Bonghi* S. 42 ff.

2) *Papiers d'état du Cardinal de Granvelle* t. III Nr. 76. *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte S. 177.

3) S. 17 oben. Ein Auszug des Schreibens auch bei *Druffel* I. Bd. S. 304, Nr. 350.

Kardinal von Burgos aufgestellt <sup>1)</sup>. Dieser, Juan Alvarez de Toledo, war ein Oheim des Herzogs von Alba, ein Bruder des Vizekönigs von Neapel. Seine Nichte Eleonore war an den Herzog von Florenz verheiratet. Daher genoss der Kardinal von Burgos auch die Hilfe dieses Fürsten. Derselbe soll 300 000 Scudi für die Wahl seines Verwandten anzugeben bereit gewesen sein <sup>2)</sup>. Dass dieser gewandte fürstliche Diplomat, welcher sich enge an Karl V. anschloss und dann doch wieder seine eigenen Ziele verfolgte, noch andere Absichten in diesem Konklave hatte und sie, wie in späteren Papstwahlen auch erreichte, indem er lange den grössten Einfluss auf die Konklaven ausübte, das werden wir in der Schilderung dieser Papstwahl sehen. Sollte aber, so schrieb Karl weiter an seinen Gesandten, eine spanische Wahl nicht zu bewerkstelligen sein, dann solle man im Verein mit Farnese Carpi, oder Pole, oder Morone, oder Sfondrato wählen. Ohne weiteres aber müsse die kaiserliche Fraktion alle Franzosen und franzosenfreundlichen Kardinäle ausschliessen. Unter Anführung des Namens wurden exkludiert: Salviati, Cervini, Rüdolfi, Capodiferro und Verallo <sup>3)</sup>.

Interessant ist auch, was der französische Gesandte in Rom, Urfé, zu berichten wusste, obgleich die Quelle als parteiisch verdächtig erscheint, dass nämlich der Kardinal von Trient, Madrucci, vom Kaiser den Auftrag erhalten habe, gegen die Papstwahl zu protestieren, wenn sie nicht nach

---

1) *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 218.

2) *Lettere di Girolamo Muzio giustinopolitano, conservate nell' Archivio governativo di Parma. Lettera LIII p. 112.* Der Irrtum, dass der Kardinal von Burgos Bernardino (?) di Mendoza gewesen sei, findet sich bei *Reumont*, Geschichte der Stadt Rom III. Bd. II. Abt. S. 504 und bei *Petrucelli* vol. II p. 27. Siehe auch *Canestrini* p. 208, Nr. 1.

3) *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 220.

seinem Wunsch ausfalle, und zu erklären, die Wahl sei Sache des Konzils und zwar der zu Trient versammelten Väter<sup>1)</sup>. Man ersieht hieraus, ob die Sache nun wahr sei oder nicht, wie gerechtfertigt die Dekrete der Päpste waren, die wir oben angeführt haben und die das Recht, den Papst zu wählen, den Konzilien entzogen.

Vom französischen König Heinrich II. haben wir aus der Zeit, da sich allenthalben die Nachrichten vom sterbenden Papste verbreiteten, ebenfalls einen Brief. Heinrich hatte alsbald auf die Nachricht von dem hoffnungslosen Zustande Pauls alle französischen Kardinäle zur Reise nach Rom aufgefordert. Der dortige Gesandte wurde beauftragt, im Namen seines Königs gegen eine voreilige Wahl, vorgenommen, noch ehe die französischen Kardinäle angekommen seien, zu protestieren. Kandidaten nannte in diesem Schreiben der König keine. Kardinal Karl Guise aber, das Haupt der abreisenden französischen Kardinäle, war von den Absichten seines königlichen Herrn auf das Genaueste unterrichtet. Auch war er angewiesen, bei der Bank in Lyon eine gute Summe Geldes zu erheben, um sich derselben nach Bedürfnis bei der Wahl zu bedienen<sup>2)</sup>.

Noch eine dritte Partei war bemüht, vor dem Eintritt in das Konklave eine feste Stellung zur Papstwahl zu nehmen, nämlich die des Nepoten Farnese, welche den Ausschlag zu geben in der Lage war im Kampfe zwischen den Kaiserlichen und den Franzosen. Ein Teil der Kreaturen Pauls III. wollte

---

1) *Rabier* t. II p. 256. *Druffel* I. Bd. S. 296, Nr. 346; S. 325, Nr. 359. Solches hatte der Kardinallegat Monte schon befürchtet bei Verlegung des Konzils nach Bologna, als ein Teil der Väter in Trient zurückblieb. *Raynald* ad ann. 1549 Nr. 20.

2) *Rabier* t. II p. 256 ff. *Druffel* I. Bd. S. 350 ff., Nr. 386. Ueber französische und andere Bestechungsversuche siehe auch: *Druffel* I. Bd. S. 321, Nr. 358; S. 325, Nr. 359; S. 415 A. 8, Nr. 429. *Pe-truccelli* vol. II p. 46 ff.

sich auf die Seite der Franzosen stellen. Der andere, grössere Teil aber hielt zum Kaiser, indem sie dem Kardinal Farnese folgten, welcher in den letzten Monaten der Regierung Pauls III. sich entschieden wieder an Karl angeschlossen hatte. Des Nepoten Kandidaten waren nach der erwähnten Unterredung mit Diego Mendoza im Sommer 1547 die Kardinäle Pole und Sfondrato. Ausserdem dachte er an Cervini, Kardinal von Santa Croce genannt, an Monte und an Carpi. Und zwar waren jetzt Cervini und Pole seine Lieblingskandidaten; letzterer besonders deswegen, weil er sich bereit zeigte, Parma an Ottavio Farnese zurückzustellen. Er hatte auch alsbald nach dem Tode Pauls an Camillo Orsini geschrieben, dass er Parma dem genannten Farnese übergeben solle. Es wäre sehr im Interesse der Nepotenpartei gewesen, die Wahl möglichst zu beschleunigen, damit nicht die später eintreffenden Franzosen ihre Pläne störten <sup>1)</sup>.

Mit Rücksicht auf die französischen Forderungen hatte man die Obsequien für den verstorbenen Papst bis zum 21. November verzögert und den Eintritt in das Konklave, welcher sonst 10 Tage nach dem Tode des Papstes stattzufinden hatte, bis zum 29. November verschoben. Länger aber wollten die Kardinäle doch nicht mehr warten, obgleich die Franzosen noch nicht da waren <sup>2)</sup>. Die Zahl der im Konklave Befindlichen wechselte. Im Anfang waren es 42 Kardinäle. Nach dem Eintreffen der Franzosen, um die Mitte vom Dezember, stieg die Zahl der Wähler auf 47, ja 49, das vollste

---

1) *Albèri* ser. II vol. III p. 346. *Lettere di Principi* l. III f. 187 ff. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 591. *Conclavi de' Pontefici* p. 123 ff. *Ribier* t. II p. 255. *Adriani*, *Istoria de' suoi tempi*. Venetia 1587. vol. I p. 487. *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 219.

2) *Ribier* t. II p. 253. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 596. *Druffel* I. Bd. S. 297, Nr. 346.

Konklave, dessen man sich erinnern konnte. Im ganzen aber befanden sich wohl 400 Personen darin <sup>1)</sup>). Die Stärkeverhältnisse der einzelnen Parteien werden verschieden angegeben. Im Juli 1547 hatte, wie mitgeteilt, Diego Mendoza gemeint, es würden sich etwa 17 kaiserliche Stimmen zusammenbringen lassen. Kardinal Guise berechnete aus dem Konklave heraus die französische Partei auf 23 Kardinäle. Adriani gibt die Zahl der sicheren Anhänger des Farnese auf 14, der französische und kaiserliche Gesandte aber richtiger auf 9—10 an <sup>2)</sup>). Am richtigsten aber wird es sein, die Kaiserlichen und Franzosen gleich stark zu setzen, wie es auch Mendoza that <sup>3)</sup>). Die Wahlkapitulationen durften natürlich auch diesmal nicht fehlen <sup>4)</sup>). Im folgenden nun sind nicht die Ergebnisse der Skrutinien im einzelnen darzustellen, als vielmehr, welchen ferneren Einfluss die staatliche Einwirkung auf Parteikonstellation und Abstimmung übte.

Die Römer hatten das Sprichwort: Wer als Papst in das Konklave tritt, kommt als Kardinal heraus <sup>5)</sup>). Dieses Wort sollte sich jetzt besonders bewahrheiten. Als nämlich die Kardinäle in das Konklave gingen, bezeugten dieselben dem Kardinal Pole solche Ehrfurcht, dass man ihn allgemein als den künftigen Papst ansah <sup>6)</sup>). Bald schritt man, weil es

---

1) *Petrucelli* vol. II p. 35. *Ribier* t. II p. 254, 260. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 600, 627. *Novaes*, *Elementi* t. VII p. 63. *Conclavi de' Pontefici* p. 127.

2) *Ribier* t. II p. 253, 261. *Druffel* I. Bd. S. 307, Nr. 352. *Adriani* vol. I p. 487.

3) *Druffel* I. Bd. S. 309, Nr. 352.

4) *Raynald* ad ann. 1550 Nr. 3. *Le Plat*, *Monumentorum ad historiam Concilii Tridentini collectio* t. IV p. 156 ff. *Druffel* I. Bd. S. 354 ff., Nr. 386. *Leva*, *Rivista* p. 27. *Maurenbrecher*, *Karl V. und die deutschen Protestanten* S. 223. *Müller* S. 101 ff.

5) *Oratio Aen. Sylv. Murat. Script.* t. III p. II p. 893.

6) *Albèri* ser. II vol. III p. 345.

im Interesse der Nepotenpartei lag und der kaiserliche Gesandte drängte, zum Skrutinium. In den ersten Tagen erhielt Pole, welcher auch der Kardinal von England genannt wurde, abwechselnd 22 bis 26 Vota, so dass ihm nur noch zwei Stimmen fehlten. Die Gefahr, dass dieser vom König von Frankreich jedenfalls ungern gesehene und wohl auch bestimmt exkludierte Kardinal<sup>1)</sup> gewählt würde, war demnach sehr gross. Daher begab sich der französische Gesandte am 5. Dezember an die Pforte des Konklaves und protestierte gegen eine Wahl, ehe die französischen Kardinäle, die nächstens ankommen würden, da wären. Sein König, sagte er, werde einen Papst, der gewählt werde, ehe die Franzosen angekommen seien, nicht als kanonisch gewählt ansehen. Von den Kardinälen scheint er jedoch eine

---

1) *Ribier* t. II p. 258 heisst es in einer Instruktion Heinrichs II. an seinen Gesandten in Rom: Je ne me voudrois pas trop fier à l'Anglois, quelque sincerité et intégrité qu'il promette fair pour l'inueterée contrariété qui est entre sa Nation et la nostre: et vous veu bien dire que vous et ceux qui se sont meslez de lui rompre son coup, ne m'ont pas fait peu de plaisir et seruice. Dagegen schreibt Mendoza an Karl am 13. Dezember: mi amigo Paris (Kardinal Jean du Bellay) me imbio a dezir que el tenia licencia de su rey para venir en Polo libremente, y que seria servido que le hiziessen papa, y la contradiction de Ferrara podria ser que lo tire mas a este proposito, porque son enemigos. *Druffel* I. Bd. S. 320, Nr. 358. Was ist nun zu glauben? *Leva*, Rivista p. 31 N. 2 hält an Poles Exklusion fest. *Druffel* S. 324 A. 5 (statt 4) scheint geneigt, Mendozas Bericht mehr Glauben zu schenken, namentlich weil das Datum obiger Instruktion zweifelhaft sei. Wir aber glauben, Mendozas Bericht löse die Frage selbst: die Begünstigung Poles durch Bellay geht aus persönlicher Abneigung gegen Ferrara, den Gegner Poles und den eigentlichen Vertreter der französischen Interessen, hervor, so dass man an der Exklusive des Kardinals von England durch den französischen König festhalten muss. Vergl. auch *Druffel* I. Bd. S. 273, Nr. 325, S. 276 A. 2. *Müller* S. 71 A. 3.



ziemlich ungnädige Antwort erhalten zu haben. Der kaiserliche Gesandte verfügte sich noch am gleichen Tage ebendahin und ermahnte die Kardinäle, an der hergebrachten Ordnung festzuhalten <sup>1)</sup>. Um den letzten Widerstand gegen die Erhebung von Pole zu brechen, beschloss Farnese mit der kaiserlichen Partei und den Seinen zur Wahl dieses Kardinals via adorationis zu schreiten. Das aber fand an Pole selber den entschiedensten Gegner. Er erklärte, dass er in das Papsttum eintreten wolle »per ostium, non per fenestram« <sup>2)</sup>. Ein folgendes Skrutinium brachte wieder nicht die notwendige Stimmenzahl. Denn unterdessen hatten die Gegner des Kardinals von England Zeit zu wirksamem Widerstand gefunden. Die glücklichsten Gegenoperationen machte der im französischen Interesse arbeitende Kardinal von Ferrara, der in den Skrutinien immer wieder ein paar notwendige Stimmen Pole, selbst durch simonistische Mittel, zu entfremden wusste <sup>3)</sup>. Es schadete dem Kardinal von England auch der ihm von dem Kardinal Carafa gemachte Vorwurf, dass er häretische Ansichten habe <sup>4)</sup>. Nachteilig war Pole sodann der Umstand, dass der Kardinal von Mantua und Diego Mendoza, weil sie andere, bereits angezogene, alsbald aber noch näher zu berührende Plane mit Salviati verfolgten, ihn so gut wie gar nicht unterstützten. Trotz alledem aber erhielt sich diese Kandidatur fast während des ganzen langen Konklaves.

---

1) *Ribier* t. II p. 254 ff. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 596. *Druffel* I. Bd. S. 307, Nr. 352, wo auch die Aufforderung Mendozas an die Kardinäle sich wörtlich mitgeteilt findet.

2) *Albèri* ser. II vol. III p. 346, 373. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 596. *Petrucelli* vol. II p. 37 ff. *Druffel* I. Bd. S. 306 ff., Nr. 352.

3) *Albèri* ser. II vol. III p. 345. *Ribier* t. II p. 259. *Canestrini* p. 222. *Druffel* I. Bd. S. 321, Nr. 358; S. 325, Nr. 359; S. 351, Nr. 386.

4) *Druffel* I. Bd. S. 306 ff., Nr. 352. *Canestrini* p. 215. *Bromato*, *Storia di Paolo IV. Ravenna 1748.* t. II p. 152. *Ciacconius* t. III p. 753.

Der kaiserliche und venezianische Gesandte berichten über eine Reihe von Konklaven, in welchen der Kardinal von England 20 und mehr Stimmen bekam und das, obgleich derselbe seine Wähler gebeten hatte, doch von ihm absehen zu wollen <sup>1)</sup>.

Solche Bitte hatte auch der Kardinal gestellt, welcher als der stehende französische Kandidat gegen Pole funktionierte, Pietro Carafa. Aber auch bei ihm war an eine Wahl nicht zu denken trotz der wiederholt erhaltenen 20 und mehr Stimmen. Vom Kaiser nämlich war er auf das Bestimmteste exkludiert <sup>2)</sup>.

Burgos, der andere kaiserliche Kandidat, dessen Erhebung man in Florenz wie Neapel erwartete, der aber die Exklusive von Frankreich hatte, erhielt bis zu 26 Stimmen <sup>3)</sup>. Dann aber sanken seine Aussichten immer mehr. Mendoza that auch ihm gegenüber seine Schuldigkeit nicht <sup>4)</sup>.

Schon im Juli 1547 hatte der Kardinal Farnese als Papstkandidaten den Kardinal von St. Croce, Cervini, vorgeschlagen, was Mendozas grössten Unwillen erregte; denn niemand wohl war damals dem Kaiser und seinem Gesandten mehr verhasst, als dieser Kardinallegat zu Trient <sup>5)</sup>. Und nun machte der Nepote wirklich andauernd den Versuch, Cervini

---

1) *Rawdon Brown* vol. V Nr. 599, 603. *Leva*, Rivista p. 30 N. 5.

2) *Druffel* I. Bd. S. 325, Nr. 359. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 602 ff. *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 222 A. 9. *Druffel* I. Bd. S. 338, Nr. 371. Teatino guerra tambien ser papa, y seria mas a proposito Sathanas que el este; tambien se le olvido a V. M<sup>ad</sup> en la contradiccion, que nunca abre la boca sino para llamar a V M<sup>ad</sup> de hereje y cysmatico, y esto es lo menos que dize. *Druffel* I. Bd. S. 323, Nr. 358.

3) *Petrucelli* vol. II p. 37. *Archivio stor. it. ser. I. t. IX* p. 120 ff. *Leva*, Rivista p. 30. *Bromato* t. II p. 155.

4) *Canestrini* p. 211, 228. *Druffel* I. Bd. S. 313 ff. namentlich A. 3, Nr. 355.

5) *Döllinger*, Beiträge I. Bd. Nr. 22. *Druffel* I. Bd. S. 79 A. 2, Nr. 122.

als seinen Getreuen auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Er schrieb angeblich in diesem Sinne sogar an den Kaiser <sup>1)</sup>. Doch dieser begehrte den Mann, der zu seinem grossen Leidwesen die Verlegung des Konzils von Trient nach Bologna eifrig betrieben hatte, nicht zum Papste und gab ihm daher wiederholt die Exklusive <sup>2)</sup>. So wollten ihn denn die Kaiserlichen und die Franzosen nicht. Die letzteren befürchteten, er werde Parma alsbald an die Farnesen und damit an den Kaiser ausliefern.

Unterdessen waren am 12. Dezember 5 Franzosen angekommen, darunter Kardinal Guise. War bisher die französische Partei gleichsam zur Defensive gezwungen gewesen, so konnte sie jetzt daran gehen, eigene Kandidaten aufzustellen. Deren waren sieben: Lothringen, Ferrara, Ridolfi, Salviati, St. Croce, Monte, Trani. Ausserdem wurde noch der eine oder andere genannt <sup>3)</sup>. Sie alle aber, der Reihe nach ins Treffen geführt <sup>4)</sup>, konnten nicht durchdringen, weil der Kaiser sie bereits mit der Exklusive getroffen hatte und teilweise nochmals ausschloss. So erhielten dieselben weder die Vota der Kaiserlichen noch der Parteigänger des Farnese und brachten es nicht zur notwendigen Majorität.

Besondere Bedeutung nun hatte die Kandidatur Salviatis.

---

1) *Rawdon Brown* vol. V Nr. 599. *Druffel* I. Bd. S. 307, Nr. 352; S. 352, Nr. 386. Ganz anders freilich Farneses eigener Bericht. *Druffel* I. Bd. S. 414, Nr. 429.

2) *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 220 A. 6, S. 222 A. 9. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 617. *Druffel* I. Bd. S. 338, Nr. 371.

3) *Ribier* t. II p. 258 ff. *Druffel* I. Bd. S. 350, Nr. 386; S. 320, Nr. 358. *Leva*, *Rivista* p. 31 N. 3.

4) . . . tous ces prétendants s'accordèrent tous en ceste manière que ung checung d'eulx seroyt proposé et mis en avant selon son ordre. *Druffel* I. Bd. S. 351, Nr. 386.

Seine Gönner waren, wie bemerkt, Ferrante Gonzaga, dessen Bruder, der Kardinal von Mantua, Diego Mendoza und die Franzosen. Günstigere Chancen hätte er nicht haben können. Aber er hatte, wie erwähnt, auch seine Gegner: den Kaiser, Farnese und Cosimo. Schon am 20. November hat, wie erwähnt, Karl Salviati die Ausschliessung gegeben. Um diesen Widerstand des Kaisers zu brechen, schrieb der Kardinal von Mantua an König Ferdinand und der Kardinal von Trient an den Kaiser, während umgekehrt Farnese am 19. Dezember ebenfalls an Karl sich wandte, um die Ausschliessung Salviatis aufrecht zu erhalten <sup>1)</sup>. Und wirklich wurde Salviati nochmals wiederholt exkludiert; so unter dem 19. und 30. Dezember <sup>2)</sup>. Zugleich erhielt Diego einen scharfen Verweis, weil er bislang den Willen seines Herren so wenig beachtet und dem eigenen gefolgt sei, indem er die Kandidaturen von Burgos und Pole vernachlässigt, die von Salviati aber unterstützt habe <sup>3)</sup>. Von da an war es um die Erhebung Salviatis geschehen.

Es konnte nicht ausbleiben, dass nicht auch der Kardinal von Ferrara, entsprechend seinem ehrgeizigen Charakter, nachdem schon so viele Kandidaten gescheitert waren, offen

---

1) *Druffel* I. Bd. S. 331, Nr. 365; S. 330, Nr. 364. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 621, 632. *Petrucelli* vol. II p. 28, 44. *Conclavi de' Pontefici* p. 129. *Adriani* vol. I p. 491. *Ciacconius* t. III p. 750. *Wahrmund*, Anhang Nr. 4, bezweifelt, ob Mantua sich zu Gunsten Salviatis an Ferdinand gewandt habe, weil in einem im Wiener Archiv befindlichen Brief Mantuas an Ferdinand vom 31. Dezember 1549 von der Angelegenheit keine Rede sei.

2) *Druffel* I. Bd. S. 336, Nr. 368; S. 338, Nr. 371.

3) *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 223. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 616, 626, 631, 632. *Leva*, *Rivista* p. 31 ff. sucht das Verhalten Mendozas als ein korrektes darzustellen; unseres Erachtens aber in nicht ganz stichhaltiger Weise.

in die Bewerbung eintrat<sup>1)</sup>. Er aber durfte der kaiserlichen Exklusive sicher sein, auch ohne dass der Herzog von Florenz ihm bei Hof entgegengearbeitet hätte<sup>2)</sup>. Und wirklich wurde er vom Kaiser ausgeschlossen<sup>3)</sup>.

So zog sich das Konklave ungebührlich in die Länge, ohne dass die Parteien nachgeben wollten. Kardinal Farnese that Guise zu wissen, die Kaiserlichen und die Seinen, 22 Stimmen, hätten sich geeint, Salviati, Ridolfi, Carafa, Trani, Lorraine und jeden anderen Franzosen zu verwerfen, wogegen Guise erklärte, er und seine Partei wollten keinen Spanier und keinen Deutschen, weder Pole, noch Sfondrato, noch Morone, noch Carpi. Die alten französischen Kardinäle ermahnten die jungen zur Ausdauer, sie selber wollten sterben im Dienste ihres Königs<sup>4)</sup>. Und wirklich verliessen manche der Wähler krank das Konklave<sup>5)</sup>.

Unter solchen Umständen schickte man sich am kaiserlichen Hof sogar an, zu Gunsten Poles mit dem französischen Hof zu verhandeln<sup>6)</sup>, aber umsonst. Und nun blieb Karl beharrlich auf Pole und Burgos bestehen. In Paris andererseits war man der Verzögerungen müde<sup>7)</sup>. Es musste jetzt eine Wendung nehmen.

1) *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 223. *Druffel* I. Bd. S. 352, Nr. 386. Interessant ist es, daselbst Guises Lobspprüche auf Ferraras Bescheidenheit zu lesen. *Müller*, S. 33 ff.

2) *Petrucelli* vol. II p. 50 ff.

3) *Ribier* t. II p. 268. *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 223 A. 11.

4) *Rawdon Brown* vol. V Nr. 630. *Leva*, Rivista p. 33.

5) *Leva*, Rivista p. 35, 36. Ridolfi starb während des Konklaves und man hatte den freilich ungegründeten Verdacht, er sei vergiftet worden. *Ribier* t. II p. 268. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 640. *Druffel* I. Bd. S. 349, Nr. 383.

6) *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 224. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 621. *Druffel* I. Bd. S. 337, Nr. 369; S. 339, Nr. 371.

7) *Druffel* I. Bd. S. 352, Nr. 386. *Ribier* t. II p. 263. Bemerke übrigens *Druffel* I. Bd. S. 358 A. 2. *Leva*, Rivista p. 36 N. 7.

Dieselbe ging von Guise aus, der ja thatsächlich das Konklave beherrschte. Es wurde jetzt die Kandidatur Monte proklamiert. Kardinal Monte galt für französisch gesinnt <sup>1)</sup>. Freilich hatte Guise einmal alles Ueble von ihm ausgesagt <sup>2)</sup>. Sodann gehörte Monte auch zur farnesischen Partei. Ihn hatte demgemäss Farnese, nachdem er mit Cervini nicht durchgedrungen war, seit Ende Januar bestimmt in Aussicht genommen <sup>3)</sup>. Wenn Girolamo Muzio sogar zu berichten weiss, dass der Nepote bald nach dem Tode Pauls III. Monte nach Rom berufen habe, um ihn zum Papste zu machen, so ist das nicht mehr als ein Gerücht <sup>4)</sup>. Ueberdies besass Monte alle Sympathien des Herzogs Cosimo und seines Gesandten Serriadori. Schwierigkeiten machte nur noch der Umstand, dass der Kaiser ihm abgeneigt war, weil Monte als Legat neben Cervini die Verlegung des Konzils von Trient betrieben hatte. Doch lastete dieser kaiserliche Unwille mehr auf letzterem. Immerhin aber hatte Monte mit Trani bestimmt die kaiserliche Exklusive bekommen. Aber der Gesandte war dabei angewiesen worden, das zunächst geheim zu halten und es nicht ohne Grund zu publizieren, damit der Feinde des Kaisers nicht noch mehr würden. So hat Mendoza von da an bezüglich Montes eine gewisse Unbestimmtheit zur Schau getragen, indem er bald erklärte, Monte sei nicht unter den vom Kaiser Exkludierten, bald wieder den Kaiser demselben abgeneigt sein liess. Ob solchen diplomatischen Verhaltens wurde Mendoza später von Karl belobt <sup>5)</sup>. Zu solcher Zwei-

1) *Druffel* I. Bd. S. 352, Nr. 386.

2) *Ribier* t. II p. 269.

3) *Rawdon Brown* vol. V Nr. 626. Siehe über noch frühere Verhandlungen betreffs Montes zwischen Guise und Farnese: *Druffel* I. Bd. S. 414, 415 A 5, Nr. 429.

4) *Lettera* XCIII p. 152.

5) *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 222 A. 9, S. 225 A. 19, 20. *Druffel* I. Bd. S. 353 ff., Nr. 386. *Canestrini*

deutigkeit war guter Grund vorhanden. Von Beginn des Konklaves an hatte nämlich Cosimo diese Kandidatur in das Auge gefasst<sup>1)</sup>. Zu Montes Gunsten schrieb derselbe auch an den kaiserlichen Hof<sup>2)</sup>. Für ihn agitierte er bei Farnese<sup>3)</sup>. Unter solchen Umständen war der Kaiser jedenfalls rückhaltiger geworden, sich gegen Monte zu äussern. An diesen selber liess Cosimo durch seinen Gesandten Serristori die Anweisung ergehen, er solle sich nur die Gunst der Franzosen zu erhalten suchen, wenn ihn dann der Kaiser nominiere, würden Farnese und die Kaiserlichen schon folgen<sup>4)</sup>. Wenn nun diese Nomination von seiten Karls auch nicht erfolgt ist, jedenfalls waren die Kaiserlichen unsicher, wie sie sich der Kandidatur Monte gegenüber zu verhalten hätten. Pacheco behauptete nämlich, die kaiserliche Exklusive sei vorhanden, während Farnese es leugnete<sup>5)</sup>. Als nun die Franzosen und der Nepote sich für die Wahl Montes entschieden hatten, folgten am 7. Februar 1550 auch die kaiserlichen Kardinäle zur Adoration mit vorläufiger Ausnahme von Madrucci, Pacheco, Gonzaga und Cueva<sup>6)</sup>. Der Gewählte nahm den Namen Julius III. an.

*Maurenbrecher* schreibt, seine Darstellung über dieses

---

S. 210, 215, 225. *Petrucelli* vol. II p. 60. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 623.

1) *Canestrini* p. 222.

2) *Canestrini* p. 226.

3) *Leva*, *Rivista* p. 37 N. 3.

4) *Petrucelli* vol. II p. 52.

5) *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 225. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 642.

6) *Raynald* ad ann. 1550 Nr. 1, 2. *Ribier* t. II p. 264. *Albèri* ser. II vol. III p. 347. *Conclavi de' Pontefici* p. 133. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 636 ff., 792. *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 225 A. 18.

Konklave abschliessend: »Wir sind nicht authentisch unterrichtet über den Gang dieser letzten Intrigue, die Monte das Papat verschafft hat: es scheint nur, dass Monte seinem Nebenbuhler Cervino sehr bindende Versprechen machen musste, um ihn zur Verzichtleistung auf die eigene Wahl zu bewegen: er sagte ihm zu, alles darnach einzurichten, dass sicher Cervino sein Nachfolger werden müsse.« Dafür beruft sich *Maurenbrecher* darauf, dass Papst Julius III. dies dem kaiserlichen Gesandten, Don Juan Manrique de Lara, gemäss dessen Depesche vom 12. April 1554, selber erzählt habe, um des Kaisers Unterstützung für die beabsichtigte Wahl Cervinis zu gewinnen. So sehr nun die Provenienz des Berichtes zu beachten ist, so stimmt derselbe doch mit dem, was wir sonst von Cervini und namentlich seinem Verhalten in diesem Konklave wissen, nicht zusammen. Cervini suchte gemäss seinem Charakter das Papsttum nicht in einer Weise, dass man ihn einen »Nebenbuhler« Montes heissen dürfte. Zuerst förderte er als reformbegeisterter Kardinal die Wahl von Pole<sup>1)</sup>. Ihn hielt er, wie alle anderen für den passenden Mann. Und dabei hatte er keine Parteiinteressen, sondern folgte seinem Gewissen, wie Kardinal Guise von ihm und Carafa an Heinrich II. schreibt<sup>2)</sup>. Dass er dann nachher selbst um die Tiare geworben, dafür haben wir keinen Anhaltspunkt. Wurde je von Monte etwas versprochen, so musste er das Farnese versprechen.

Der Vorwurf der Simonie, der gegen dieses Konklave erhoben wurde<sup>3)</sup>, ist nur zur Hälfte wahr. Zwar haben

---

1) *Rawdon Brown* vol. V Nr. 599.

2) *Theatin et sainte Croix sont vos serviteurs: mais ils ne montrent affection, qu' à leur conscience. Ribier t. II p. 261.*

3) *Ad Serenissimum Angliae regem Eduardum VI. de creatione Julii III. Pont. Rom. s. l. a. 1550 p. 4 ff. Brosch, Geschichte des Kirchenstaates I. Bd. S. 192.*



wir, wie angemerkt, verschiedene Berichte über Angebot von Geld und Benefizien, über thatsächliche Bestechung. Dass aber Julius III. seine Tiare solchen Mitteln verdanke, lässt sich nicht erweisen. Und wenn er dem Kardinal Farnese im Konklave versprochen hat, er werde seinem Neffen Ottavio Parma geben, worauf der unbekannte Verfasser des Berichts an den englischen König seine Anklage stützt, so hatte ja das Kardinalkollegium diese Uebergabe gleich im Beginne der Sedisvakanz schon geboten. Auch war das in die Wahlkapitulationen aufgenommen worden, welche Julius III., soweit sie billig waren, bestätigte <sup>1)</sup>.

Die Fürsten bezeugten grosse Freude über diese Wahl. Zu Karl V. schickte Julius als Gesandten Pedro de Toledo, um ihm seine Erwählung anzuzeigen und seine Bereitwilligkeit zur Berufung, respektive Fortsetzung des allgemeinen Konziles auszudrücken, worauf der Kaiser hochehrentwortete. Auch an den König von Frankreich sandte er einen Abgeordneten <sup>2)</sup>. An Heinrich II. hatte überdies Cosimo das Wahlresultat geschrieben, worauf dieser ebenfalls seine Befriedigung darüber ausdrückte <sup>3)</sup>. Cosimo hatte auch Grund, sich über diese Wahl als sein Werk zu freuen <sup>4)</sup>.

Gross waren die Missstände, welche sich in dem letzten Konklave, namentlich infolge der Einmischung der Diplomaten gezeigt hatten. Diese verzögerten den Beginn der

---

1) *Raynald* ad ann. 1550 Nr. 3. *Druffel* I. Bd. S. 355, Nr. 386; 369, A. 3, Nr. 390. *Leva*, *Rivista* p. 27. *Brosch*, *Geschichte des Kirchenstaates* I. Bd. S. 192, muss (sic) dahinter einen wenig lautern Handel um die farnesischen Wahlstimmen vermuten.

2) *Raynald* ad ann. 1550 Nr. 3, 5. *Druffel* I. Bd. S. 364, Nr. 389; S. 368, Nr. 390. *Lanz*, *Correspondenz* II. Bd. Nr. 716.

3) *Desjardins* t. III p. 233. *Ferrière*, *Lettres de Catharine de Médicis* t. I p. 33.

4) *Adriani* vol. I p. 494.

Wahl, suchten auf allen möglichen Schleichwegen sich in den Gang derselben einzumischen und Aufschluss über den Stand der Dinge zu bekommen<sup>1)</sup>. Auch von den Konklavisten wurde das Wahlgeheimnis nicht gewahrt, so dass die Kardinäle den Beschluss fassten, einige siebenzig derselben aus dem Konklave zu jagen, weil sie die Verhandlungen störten, indem sie falsche Nachrichten hinausschickten und solche hineinbekamen<sup>2)</sup>. Darum arbeitete, wie bereits angegeben<sup>3)</sup>, dieser Papst während seines ganzen Pontifikates an der Reform des Konklaves, ohne dass er es zu einschneidenderen Verordnungen gebracht hätte<sup>4)</sup>.

Mit der Besteigung des päpstlichen Thrones änderte Monte seine politische Richtung. Er, der bisher doch mehr auf der Seite der Franzosen gestanden und deswegen vom Kaiser exkludiert worden war, schloss sich alsbald, wie sehr das auch Kardinal Guise in Abrede ziehen mochte<sup>5)</sup>, ganz an den Kaiser an und blieb ihm treu bis zu seinem Tode. Im Einverständnis mit Karl berief Julius III. trotz der Opposition der Franzosen das Konzil wieder nach Trient auf den 1. Mai 1551. Dann brach der Krieg aus zwischen Karl V. und Heinrich II. und zwar zunächst in Italien. Ottavio Farnese, wieder im Besitze von Parma, fühlte sich nämlich durch den kaiserlichen Gouverneur Ferrante Gonzaga bedroht. Er schloss daher ein Bündnis mit dem König von Frankreich. Auch der Papst forderte nun Parma von den Farnese zurück. Der jetzt entbrennende Kampf zwischen Ottavio Farnese, Heinrich II. und den mit der kaiserlichen Herrschaft in Ita-

---

1) *Ribier* t. II p. 259. *Petrucelli* vol. II p. 31.

2) *Rawdon Brown* vol. V Nr. 638.

3) S. 14 oben.

4) *Pallavicini* P. II l. XIII c. X Nr. 1; P. III l. XVIII c. XVII Nr. 1. *Druffel* I. Bd. S. 223, Nr. 298; S. 816 A. 4, Nr. 816.

5) *Druffel* I. Bd. S. 354 ff., Nr. 386.

lien Unzufriedenen auf der einen Seite, dem Kaiser, Papst und Cosimo von Florenz auf der anderen Seite endigte im Frühjahr 1552 auf dem mittelitalienischen Gebiete mit einem Waffenstillstand zwischen den Kämpfenden. Von da an blieb der Papst neutral, obgleich es auch in den weiteren, noch in sein Pontifikat fallenden Kämpfen nicht zweifelhaft war, auf welche Seite er neigte. Gerade zu der Zeit, wo in Italien Waffenruhe eintrat, wütete der Kampf zwischen Karl und Heinrich und den mit dem französischen König verbundenen deutschen protestantischen Fürsten in Deutschland um so heftiger. Karl musste im Mai 1552 vor dem nach Innsbruck vordringenden Moriz von Sachsen fliehen. Ebenso gingen die zu Trient versammelten Väter auseinander. Der darauf folgende Passauer Vertrag vom 15. August 1552 und der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555 besiegelten die Spaltung Deutschlands definitiv. Und da Karl auch die von den Franzosen weggenommenen Städte Metz, Toul, Verdun nicht mehr zurückzuerobern vermochte, so endete hier der Kampf zwischen dem Kaiser und Frankreich mit der Niederlage des ersteren, während in Italien die kaiserlichen Waffen siegreich blieben, indem beim Tode Julius' III., am 23. März 1555, der Fall der von Cosimo mit kaiserlicher Unterstützung belagerten, mit französischer Hilfe aber verteidigten Stadt Siena unmittelbar bevorstand.

Wenn Julius III. es an nepotistischen Tendenzen seinem Vorgänger nicht gleichgethan hat, der die Seinen in die Reihen der Fürsten versetzte, mit kirchlichen Würden und weltlichen Aemtern hat er Verwandte immerhin in nur zu reichem Masse überhäuft. Bei des Papstes Verbindung mit dem Kaiser war auch zu erwarten, dass er meist kaiserliche Kardinäle kreieren würde. An Aufforderungen und Anstrengungen der Diplomaten, namentlich des Herzogs

Cosimo von Florenz und seines Gesandten Serristori hat es hierin nicht gefehlt. Die französischen Berichterstatter glaubten daher auch sich darüber beklagen zu sollen, dass Julius' III. Promotionen im kaiserlichen Interesse stattfänden und es hat an Gegenanstrengungen, Franzosen in das Kollegium zu bringen, auch nicht gefehlt. Allein man wird kaum sagen können, dass Julius in seinen Kreationen ein ausgesprochen kaiserliches Interesse verfolgt habe. Die von ihm ernannten Kardinäle waren im Durchschnitt unbedeutende, keiner Partei bestimmt zugehörige Männer. Am allerwenigsten waren dieselben im stande, als eigene Partei sich zu konstituieren. Denn derjenige Nepote, dem die Führung zugefallen wäre, Innocenzo del Monte, war ein des Purpurs ebenso unwürdiger, als zu solchem unfähiger Mensch <sup>1)</sup>.

Unter den Reformbestimmungen, welche das Konklave betrafen, hatte Julius auch das wieder eingeschärft, dass dasselbe 10 Tage nach dem Tode des Papstes zu beginnen habe. Dagegen protestierte der französische Gesandte. Das heisse soviel, erklärte derselbe, als die französischen Kardinäle aus dem Konklave verbannen. Denn in so kurzer Zeit könnten diese doch nicht nach Rom kommen. Der Papst aber antwortete ihm: die spanischen Kardinäle, die doch noch weiter von Rom entfernt seien, beklagten sich nicht über diesen Artikel; sie residierten eben ihrer Pflicht entsprechend in Rom; die französischen Kardinäle sollten es auch so machen. Hierauf liess sich der Franzose dahin ver-

---

1) *Druffel* I. Bd. S. 811 ff. A. 2, Nr. 816; S. 820, Nr. 822; III. Bd. S. 239 ff., Nr. 785 mit den Anmerkungen. *Canestrini* p. 241, 256, 264, 279, 284, 285, 288, 289, 290, 291. *Desjardins* t. III p. 241. Cosimo wollte vor allem die Wahl *Salviatis* im kommenden Konklave verhindern. Dieser aber starb schon am 20. Oktober 1553. *Ribier* t. II p. 356, 480. *Pallavicini* P. II l. XI c. VII Nr. 1; l. XIII c. I Nr. 3, 4, 5; l. XIII c. XI Nr. 8, 9.

nehmen, die französischen Kardinäle seien entweder von fürstlicher Abstammung, oder sässen im Rate des Königs und müssten also in Frankreich bleiben, während die Spanier nur ihre Kardinaltitel hätten. Der Papst verwies nun darauf, dass seine Vorgänger schon solches angeordnet hätten und die Vorstellungen des französischen Gesandten blieben vergeblich<sup>1)</sup>. Weil also keine Aussicht war, wie im letzten Konklave den Eintritt der Kardinäle in dasselbe durch die Behauptung, dass man noch auf die französischen Kardinäle warten müsse, zu verzögern, so sah sich der König von Frankreich veranlasst, dem Kardinal Armagnac schon im April 1554 auf die Nachricht von einer, wenn auch ungefährlichen Erkrankung des Papstes Anweisungen bezüglich der künftigen Papstwahl zu geben. In erster Linie wünschte der König die Wahl Ferraras. Sollte dieses nicht möglich sein, so solle Tournon, oder Bellay, oder Armagnac gewählt werden. Würde aber die Wahl auf einen Italiener fallen, so wäre ihm zuerst Verallo, dann Capodiferro erwünscht. Hernach folgten Marcello Cervini und Morone, obgleich ihm ersterer wegen seines Einverständnisses mit dem Herzog von Florenz verdächtig war<sup>2)</sup>. Am 14. November 1554 wurde dann an Heinrich II. von einer im Konsistorium approbierten Bulle berichtet, die dahin ging, dass nach dem Tode des Papstes 15 Tage die höchste Wartezeit auf die abwesenden Kardinäle sei<sup>3)</sup>.

*Konklave Marcells II.* Trotzdem brachen nach dem Tode Julius' III. hierüber wieder Streitigkeiten aus. Waren die römischen Barone darüber ungehalten, dass der Oberbefehl über die Stadt an Ascanio della Corgna, einen Neffen Julius' III., über-

---

1) S. 14 oben. *Druffel* II. Bd. S. 669 A. 1, Nr. 1638.

2) *Rabier* t. II p. 518.

3) S. 14 oben. *Druffel* II. Bd. S. 670 A. 1, Nr. 1638 vermutet, dass „quinze jours“ ein Druckfehler sei.

tragen worden war, so bemühten sich nämlich die Franzosen, den Eintritt in das Konklave zu verhindern, bis ihre Kardinäle gekommen wären <sup>1)</sup>. Immerhin beeilten sich diese, wie auch die anderen von auswärts kommenden Wähler. Annibale Caro lud alsbald nach der Erkrankung des Papstes den damals in Frankreich weilenden Kardinal Farnese, seinen Herrn und Gönner, und die französischen Kardinäle ein, so rasch als möglich nach Rom zu kommen, damit nicht auf Grund der neuen, bereits erwähnten Bulle die kaiserliche Partei die Wahl beschleunige <sup>2)</sup>. Dieser und die französischen Kardinäle waren auf die Nachricht vom Tode des Papstes alsbald abgereist <sup>3)</sup>, kamen aber doch zu spät an. Auch der Kardinal von Trient war auf die Nachricht von der Erkrankung des Papstes also gleich nach Rom beordert worden <sup>4)</sup>.

Dagegen hat der Kaiser nicht energisch eingegriffen. Allzulange nämlich hatte man in Brüssel keine bestimmten Nachrichten über den Tod des Papstes. Daher zögerten auch die kaiserlichen Kardinäle und Abgesandten, nach Rom zu gehen <sup>5)</sup>. An das Kardinalkollegium schrieb Karl, dass er keine besonderen Kandidaten habe und dass er keinen solchen aufstelle; es solle eben ein Papst gewählt werden, der für das Wohl der Christenheit Sorge <sup>6)</sup>. Wäre das die ganze Einflussnahme des Kaisers auf dieses Konklave gewesen, es wäre sehr wenig gewesen im Vergleich zu dem, was er im voraus-

---

1) *Canestrini* p. 347. *Turnbull*, Calendar of State Papers, foreign series of the reign of Mary 1553—1558. Nr. 346.

2) *Lettere de uomini illustri*, conservate in Parma nel R. Archivio dello Stato vol. I. Lettera 54. *Archivio stor. it. ser. II t. I* p. 223. *A. Caro*, Opere, Milano 1807; *Lettere* vol. I p. 176.

3) *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 53.

4) *Wahrmund*, Anhang Nr. 6, 7.

5) *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 41, 44, 45, 49, 52.

6) *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 52.

gegangen gethan hat und was andere in diesem anstrebten.

Der König von Frankreich erneuerte, oder vielmehr rektifizierte in den ersten Tagen des Monats April seine schon im vorigen Jahre gegebene Instruktion. Die Reihenfolge seiner Kandidaten war: Ferrara, Tournon, Bellay, Armagnac. Sollte die Wahl auf einen Italiener oder Ausländer fallen, so sei Pole dem Kardinal Cervini vorzuziehen, ja letzterer wurde positiv exkludiert. Heinrich II. gab auch dem nach Rom reisenden Kardinal Farnese Briefe an das Kardinalkollegium mit zu Gunsten von Pole, welchen der König als päpstlichen Legaten kennen und achten gelernt und für welchen Farnese selbst geworben hatte. Allein Farnese kam zu spät. Um die Wahl Ferraras desto eher zu bewirken, war derselbe als Kardinalprotektor Frankreichs von seinem Könige ermächtigt, diese seine Stellung als Geschäftsführer der französischen Krone beim päpstlichen Stuhl, Benefizien und Geld zu versprechen und zu vergeben. Auch auf Kardinal Carafa hatte Heinrich seine Blicke gerichtet <sup>1)</sup>.

Ferrara, unter solchen Umständen der Franzosen sicher, konnte auch auf einige kaiserliche Stimmen hoffen. Denn mit ihm war der Kardinal von Mantua verbunden, welcher bisher gut kaiserlich gewesen, jetzt aber sich durch die harte Behandlung seines Bruders Ferrante von seiten des Kaisers verletzt fühlte <sup>2)</sup>. Dieses Einverständnis nun zweier Kardinäle, welche regierenden Fürstenthümern Oberitaliens angehörten, musste dem Herzog von Florenz widerwärtig sein. Ueberdies wollte der gut kaiserlich gesinnte Herzog keinen den französischen Interessen ergebenden Papst und darum war er der Hauptgegner Ferraras <sup>3)</sup>. Cosimo, welcher in diesen Jahren des Kaisers Interessen in Italien vertrat, ist

1) *Ribier* t. II p. 604 ff. *Pallavicini* P. II l. XIII c. XI Nr. 2; l. XIII c. XI Nr. 8.

2) *Petrucelli* vol. II p. 69, 72, 76, 82. *Müller* S. 55.

3) *Canestrini* p. 246.

es gewesen, der gegen Ferrara die kaiserliche Exklusive auf das Neue bewirkte. Demgegenüber wünschte Karl die Wahl eines der folgenden Kardinäle: Morone, Pole, Fano, und hierin stimmte sein Sohn Philipp mit ihm überein <sup>1)</sup>. Cervini hatte also in diesem Konklave die kaiserliche Exklusive wohl nicht mehr ausdrücklich wie im vorigen. Ihn wollten auch die kaiserlichen Kardinäle. Die Nepotenpartei des letzten Papstes konnte man ernstlich nicht rechnen, weil sie, wie gesagt, keinen Führer hatte.

So schön nun alles das in Aussicht genommen war, so wenig fand es seine Ausführung. Denn wie die französischen Kardinäle zu spät kamen, so trafen auch die Anweisungen der Fürsten und die zum Konklave abgeordneten Gesandten zu spät ein. Serristori beklagt sich wiederholt, dass der kaiserliche Gesandte, Don Juan Manrique de Lara, der sich in Siena befand, immer noch nicht eingetroffen sei <sup>2)</sup>. Dieser selber aber bekam eben die kaiserliche Anweisung aus Brüssel zu spät <sup>3)</sup>. Die Diplomaten sodann, welche in Rom anwesend waren, machten ihre Forderungen mit Mässigung geltend, so dass Serristori die Sachlage wohl richtig charakterisierte, wenn er am 4. April schrieb, dass die Art und Weise, jemanden besonders zu begünstigen, oder auszunehmen, wie dies im letzten Konklave geschehen sei, diesmal allgemein missbilligt werde <sup>4)</sup>. Das musste aber noch einen anderen, tieferen Grund haben und wir würden dieses Konklave wie das folgende, nicht recht verstehen, wenn wir denselben unbeachtet liessen.

Schon lange nämlich war durch die trefflichsten Männer in Rom die Reform eingeleitet worden. Eine starke Partei

---

1) *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 52, 57.

2) *Petrucelli* vol. II p. 70, 71.

3) *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 41.

4) *Petrucelli* vol. II p. 71.



im Kardinalkollegium vertrat die strengere kirchliche Richtung. Man verurteilte vielfach das Benehmen von früheren Päpsten und war darum, wie schon im letzten Konklave, bestrebt, einen Mann auf den Stuhl Petri zu erheben, welcher durch Gesinnung und Wandel dieser reformierenden Richtung angehörte. Und in diesem Konklave nun zum erstenmal bekam die Reformpartei entscheidenden Einfluss auf die Papstwahl <sup>1)</sup>.

Dies zeigte sich schon an dem trotz des Widerstandes der Franzosen rasch erfolgenden Eintritt in das Konklave. Am 5. April bezogen 37 Wähler dasselbe <sup>2)</sup>. Eine Kommission von 9 Kardinälen redigierte die Wahlkapitel. Auch die Bulle des Papstes Julius II. wurde verlesen <sup>3)</sup>. Ueber den Gang der Wahl innerhalb des Konklave haben wir einen tberaus detaillierten Bericht in den *Conclavi de' Pontefici* <sup>4)</sup>.

Kandidat der Franzosen, so wird daselbst berichtet, sei der Kardinal von Ferrara gewesen. Ausser den französischen Kardinälen, deren viele waren und die ein grosses Verlangen hatten, ihrem König einen Gefallen zu erweisen, seien auf seiten Ferraras auch einige Italiener gestanden, um die Gunst des französischen Königs zu erlangen. Die kaiserlichen Kardinäle hätten sich um die Hilfe Ferraras beworben, der sich selbst am meisten Hoffnungen auf die Tiare machte. Auf kaiserlicher Seite war der Camerlengo, Kardinal Guid' Ascanio Sforza von St. Fiora mit der Geschäftsführung von Karl V. unter der Auflage betraut worden, in wichtigen Dingen gemein-

---

1) *Ranke* I. Bd. S. 182.

2) 37 Wähler geben an: *Conclavi de' Pontefici* p. 135, der florentinische Gesandte, *Petrucelli* vol. II p. 74; *Lettere di Principi* l. III f. 232. Andere Angaben bei *A. Pagi* t. VI p. 344. *Ciacconius* t. III p. 804. *Cod. Milich*. Nr. 389 f. 78 hat 36 Wähler.

3) *Lettere die Principi* l. III f. 233. *Rabier* t. II p. 607. *Müller* S. 101.

4) *Conclavi de' Pontefici* p. 135 ff.

sam mit den Kardinälen von Mantua und Trient vorzugehen. Von diesen zweien nun erklärte der von Mantua dem Camerlengo, dass er seine Stimme seinem Verwandten Ferrara geben werde, Madrucci aber schwieg. Ueber diese mit den kaiserlichen Befehlen gar nicht übereinstimmenden Absichten war St. Fiora höchst bestürzt. Er beriet sich nun mit Lottini, seinem Konklavisten und Vertrauten, und sie beschloss, eine rasche Diversion zu Gunsten eines anderen Kardinals zu machen. Ferrara war eigentlich nicht zu fürchten; denn viele von denen, welche ihm die Stimme versprochen, hatten dem Camerlengo eidlich versichert, wenn es mit der Wahl Ferraras ernst werden sollte, so würden sie demselben die Stimmen versagen. Die Gefahr drohte vielmehr von seiten Mantuas, falls Ferrara ihm die französischen Stimmen zuführen sollte. Mantua, früher immer kaiserlich gesinnt, hatte in letzter Zeit, weil man seinen Bruder Ferrante der Stellung eines Gouverneurs von Mailand enthoben hatte, eine Schwenkung zu dem französisch gesinnten Ferrara gemacht. Wenn nun die beiden befreundeten Herzoge von Mantua und Ferrara sich mit dem französischen König, der eben damals den grössten Teil von Savoyen erobert hatte, verbinden würden und überdies Mantua noch Papst werden sollte, so wäre die kaiserliche Herrschaft in Italien aufs äusserste bedroht, musste St. Fiora erkennen. Daher stellte er um die Franzosen von Ferrara und Mantua abzuziehen, als seinen Kandidaten den Kardinal von St. Croce, Marcello Cervini, auf. Er war einer aus der französischen Partei, zugleich aber auch ein Anhänger von Farnese, von Paul III. kreierte. Er besass die trefflichsten Eigenschaften, war aber arm, so dass von ihm für die kaiserliche Macht in Italien nichts zu befürchten war. War Cervini dem Kaiser auch abgeneigt, liess sich doch erwarten, dass er um der Erhebung durch die Kaiserlichen willen diese feindliche Stimmung überwinden werde, wie man

andererseits von dem Kaiser aus den angegebenen Gründen, welche Lottini nach der Wahl Karl selber darlegen sollte, Indemnität dafür, dass man einen ihm immerhin nicht genehmen Kardinal gewählt hatte, erwarten durfte. Nun zog der Camerlengo seinen Verwandten, den Kardinal Ranuccio Farnese, in das Vertrauen. Dieser war ganz mit St. Fiora einverstanden. Es galt also die noch entgegenstehenden Hindernisse wegzuräumen. Kardinal Madrucci von Trient war ein persönlicher Gegner von Cervini. Auch fürchteten sich viele aus der kaiserlichen Partei Cervini zu wählen wegen des Unwillens des Kaisers. Offen durfte man sich gegen Mantua und Ferrara nicht erklären, sonst zog man sich die Gegnerschaft beider und ihrer Parteigenossen zu. So galt es zunächst Ferrara und Mantua mit einander zu entzweien. Und das gingen Fiora, Ranuccio Farnese und Lottini in folgender Weise an. Lottini schlug dem Ferrara vier Kardinäle vor, aus denen man gemeinsam mit ihm den Papst wählen wolle: Carafa, Fano, Mantua und St. Croce. Allen vieren aber gab Ferrara die Negative. Das war es, was der Camerlengo gewollt hatte. Mantua erklärte, von dieser Aeusserung Ferraras in Kenntnis gesetzt, dass er Ferrara, dem er seine Stimme versprochen habe, nicht wähle, dass er aber auch keinen anderen Franzosen wählen werde<sup>1)</sup>, dass er dagegen jedem aus der kaiserlichen Partei seine Stimme gebe. Nach solchem Erfolge setzte man St. Croce von der Sachlage in Kenntnis und befragte ihn, auf welche Kardinäle er rechnen könne. Diese Unterredung zwischen Lottini und St. Croce wurde durch den Kardinal Dandino, einen Anhänger Ferraras, gestört. Lottini kehrte wieder zu seinen Auftraggebern zurück. St. Fiora und Ranuccio Farnese nahmen nun eine Liste der Wähler, und berechneten die noch notwendigen Stimmen, die sie bald hatten. Dann wählten sie Vertrauensmänner aus, geschickt

---

1) So erläutern die französische Ausgabe der Conclavi von 1703 p. 116.

zum Ueberreden und teilten jedem unsicheren Wähler mehrere derselben zu, welche ihren Klienten nicht mehr verlassen durften bis zur Wahl in der Kapelle. Das geschah nun alles in so guter Ordnung, dass die Gegenpartei von alledem gar nichts merkte. Denn Dandino, der einen Strich durch die Rechnung hätte machen können, weil er hinter die Praktiken der Kaiserlichen gekommen war, sagte Ferrara nichts davon, war vielmehr selbst für Cervini. Nachdem dann durch Lottini auch noch Trient für St. Croce gewonnen war, konnte man mit der Sache an die Oeffentlichkeit treten. Jeder Widerstand war vergebens. Auch der Kardinal Carafa gab St. Croce seine Stimme. »Noch andere Motive liefen bei dieser Wahl mitunter, was, weil der Papst von vielen gewählt wurde, so sein musste. . . . Aber das Fundament und der Hauptgrund des Sachverlaufs war der oben angegebene.« So schliesst der Bericht.

Wir haben es für interessant gehalten, dieses Muster in grösseren Zügen aus den in dem angeführten Buche dargestellten Paptwahlen auszuheben, aber wir sind keineswegs in der Lage, das Erzählte für reine Wahrheit zu nehmen, obgleich sich auf der anderen Seite darin doch auch vieles Wahre und Richtige findet.

Es ist nun gar kein Zweifel darüber möglich, von wem dieser Bericht stammt. Er ist entweder von Lottini selber, oder nach seinen Aussagen niedergeschrieben. Dies ist deswegen anzunehmen, weil alles, was Lottini gesagt und gethan hat, so genau erzählt wird.

Giovano Francesco Lottini aber war im Dienste des Herzogs Cosimo von Florenz gestanden und hatte in dessen Auftrag Lorenzino de' Medici, den Mörder Alessandros I., des Vorgängers von Cosimo, in Venedig auf offener Strasse durch zwei Bravos erdolchen lassen. Dann musste ihn Cosimo wegen seiner Schandthaten aus seinen Diensten entlassen und aus Florenz verbannen. Doch hat der Herzog den Grund der Entlassung nicht an die Oeffentlichkeit gebracht und zu Gun-

sten Lottinis aussagen lassen, dass dies nicht wegen Untreue geschehen sei, damit er noch einen anderen Herrn finden könnte, dem er besser dienen möchte. Auch gab er die Verbindung mit ihm nimmer ganz auf. Jetzt wurde Lottini Sekretär des Camerlengo St. Fiora, dem sehr viel an einem guten Einverständnis mit dem Herzog von Florenz liegen musste. Seine Grafschaft lag nämlich ganz in der Nähe von sienesischem und damit auch florentinischem Gebiet. Diese guten Beziehungen vermittelte Lottini. Zugleich aber war derselbe der Ratgeber, ja Leiter des Camerlengo in den Konklaven Marcells II., Pauls IV. und Pius' IV., wo er als Konklavist fungierte. Später nahm ihn dann Cosimo wieder zu Gnaden an, doch ohne sich seiner noch öffentlich zu bedienen<sup>1)</sup>.

Aus solchen Gründen wird man den Bericht Lottinis nicht verwerfen dürfen, sondern sagen müssen, dass die politische Seite des Konklaves Marcells II. im ganzen richtig gezeichnet ist. Im Detail läuft dann freilich viele malerische Schilderung mit unter. Und schliesslich könnte man auch auf diesen Bericht, obgleich er sich über viele andere erhebt, den von solchen Konklaveberichten geltenden Satz anwenden, dass die Konklavisten eben nur die wechselseitigen Berührungen der Persönlichkeiten sahen, die sie kannten<sup>2)</sup>, ohne aber die tiefsten Beweggründe der Handelnden zu verstehen. So weiss Lottini gar nichts davon zu berichten, dass Marcell II. seine Erhebung doch hauptsächlich der Reformpartei verdankt. Einen viel tieferen Blick verrät Serristori, wenn er am 6. April schreibt, dass der Kardinal von St. Croce wegen seiner überaus grossen Bescheidenheit ein grösseres Ansehen als alle anderen besitze. Wegen seines exemplarischen Lebens würden viele Kardinäle ihm die Stimme geben. Nur bei den Fran-

1) *Reumont*, Geschichte Toscanas. Gotha 1876. I. Teil S. 125, 256. *Müller* S. 46. *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 130. *Ribier* t. II p. 612.

2) *Ranke* III. Bd. *Analekten* S. 50. Siehe oben S. 54.

zosen und wenigen lebenslustigen Kardinälen finde er einigen Widerstand <sup>1)</sup>). Solche Berichte über die Sachlage vor der Wahl stimmen überein mit der Darstellung, die auch von solchen, welche im Konklave anwesend waren, über den Wahlvorgang gegeben wird. Nach ihnen war es hauptsächlich der Kardinaldekan Carafa, eines der Häupter der Reformpartei, welcher die Wahl Cervinis bewirkte <sup>2)</sup>). Bei Lottini aber tritt derselbe ganz in den Hintergrund. Nur wenn wir die Wahl Marcells II. als durch die Reformpartei geschehen annehmen, können wir auch die grosse Begeisterung und die Einstimmigkeit begreifen, mit der dieselbe am 11. April vor sich ging. Denn die Kardinäle wollten Cervini durch Adoration zum Papste wählen. Dessen Freund Kardinal Medici aber mahnte, man solle den herkömmlichen Ritus einhalten <sup>3)</sup>).

Als der Kaiser die Wahl vernahm, zeigte er sich zuerst ungehalten darüber. Auf die Nachricht jedoch, dass der Kardinal von Trient der erste gewesen, welcher Cervini seine Stimme gegeben habe, war er dessen zufrieden und gab dieser seiner Befriedigung wiederholt Ausdruck <sup>4)</sup>). Ebendas that auch trotz der gegebenen Exklusive Heinrich II. von Frankreich <sup>5)</sup>). Es knüpften sich überhaupt die besten Erwartungen für das Wohl der Kirche an den neuen Papst. Und was er in seinen ersten Tagen that, entsprach diesen Hoffnungen ganz und gar. Doch allzu kurz war Marcells II. Regierung. Am 1. Mai schon machte ein Schlaganfall seinem Leben ein Ende. Der Papst, der vor allen berufen zu sein schien, die Kirche zu reformieren,

---

1) *Petrucelli* vol. II p. 74, 75. *Ribier* t. II p. 606.

2) *A. Pagi* t. VI p. 343. *Lettere di Principi* l. III f. 233. *Bro-mato* t. II p. 198.

3) *Raynald* ad ann. 1555 Nr. 13.

4) *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 64. *Lanz*, *Correspondenz* III. Bd. Nr. 983, 986.

5) *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 62. *A. Caro* vol. V p. 188.

hatte also nur zweiundzwanzig Tage den Stuhl Petri innegehabt <sup>1)</sup>).

Die verspätete Ankunft der französischen Kardinäle, der Mangel an Eintracht unter ihnen und der gänzliche Misserfolg im letzten Konklave veranlasste den französischen Gesandten in Rom, alsbald nach der Wahl mit Vorschlägen an seinen König heranzutreten, um das nächste Mal mehr Erfolg zu haben. Er riet: diejenigen französischen Kardinäle, welche nicht beim Könige und in seinem Rate sein müssten, sollten Residenz in Rom halten, die aber, welche in Rom seien, sollten sich bemühen, eines Willens zu sein (!), sodann möchte der König eine kleine Anzahl von ausländischen Kardinälen mit Gnadenerweisen sich verpflichten <sup>2)</sup>).

*Konklave Pauls IV.* Bei der ausserordentlich kurzen Regierungszeit Marcells II. war das folgende Konklave eigentlich nur eine Fortsetzung des vorausgegangenen und die Pläne, die sich das letzte Mal bei dem ungewöhnlich raschen Verlauf der Wahl nicht hatten verwirklichen lassen, sollten diesmal zur Ausführung kommen.

Schon im Konklave Julius' III. hatte der Kardinal Gian Pietro Carafa Aussichten gehabt gewählt zu werden. In der letzten Wahl waren sie noch grösser gewesen <sup>3)</sup>. Kein Wunder, dass jetzt die öffentliche Meinung dahin ging, der Kardinal von Neapel, auch von Chieti, oder auch der Theatiner genannt, werde zum Papst gewählt werden. Freilich wurden ausserdem noch manche andere Kandidaten bezeichnet wie: Carpi, Morone, Puteo, Ferrara, Fano <sup>4)</sup>.

---

1) Das sonst treffliche Buch: *P. Pollidori, De vita, gestis et moribus Marcelli II. P. M. Commentarius, Romae 1744*, enthält keine näheren Nachrichten über das Konklave.

2) *Rivier* t. II p. 607.

3) *Lettere di Principi* l. III f. 234.

4) *Bromato* t. II p. 205.

Wie man staatlicherseits thätig war, das charakterisiert der französische Gesandte gut, wenn er an seinen König schreibt: »Sire, sie können sich denken, dass wenn wir auf unserer Seite an der Wahl des künftigen Papstes arbeiten, die Kaiserlichen nicht glauben, schlafend dasselbe Ziel erreichen zu können«<sup>1)</sup>.

Karls V. Kandidat war auch diesmal wieder der Kardinal Pole. Ebenso wünschte ihn sein Sohn Philipp, sowie dessen Gemahlin, Maria von England<sup>2)</sup>. Allein schadete ihm schon der Umstand, dass er im fernen England weilte und man einen Abwesenden nicht gerne wählte, — wäre er in Rom gewesen, es hätte nach allgemeiner Ansicht ihm diesmal nicht gefehlt<sup>3)</sup> —, so waren in letzter Zeit noch andere Gründe dazugekommen, welche die Sympathien der Kaiserlichen für ihn schwächten<sup>4)</sup>. Daher wandte sich die kaiserliche Partei mehr ihren anderen Kandidaten zu, vor allem Morone, dann Carpi, Puteo, Fano, S. Jacopo (di Compostella) d. i. Juan Alvarez de Toledo. Ein Kardinal aber war von Karl V., wie in den zwei vorausgehenden, so auch in diesem Konklave bestimmt exkludiert: Carafa. Ihm erklärte der Kardinal von Burgos, Francesco Mendoza, noch ehe man in das Konklave eintrat, frei weg, er solle alle Hoffnung auf das Papsttum fahren lassen; denn der Kaiser wolle ihn nicht. Darauf antwortete Carafa: der Kaiser werde es nicht verhindern können, dass er Papst werde, wenn Gott es haben wolle; für diesen Fall

---

1) *Ribier* t. II p. 609.

2) *Ribier* t. II p. 610. *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 84, 89. *A. Caro* vol. V p. 190. Diesem gegenüber erweist sich die Angabe der *Conclavi de' Pontefici* p. 146, dass Philipp die Kandidatur Poles, der königlichem Blute Englands entstammte, nicht gern gesehen habe, als unrichtig. Siehe aber doch auch *Pallavicini* P. II. l. XIII c. IX Nr. 8.

3) *Turnbull* Nr. 365. *Petrucelli* vel. II p. 93.

4) *Pallavicini* P. II. l. XIII c. XI Nr. 8.



habe er den Vorteil, dass er nicht dem Kaiser verpflichtet sei, sondern Gott allein <sup>1)</sup>). Auch Don Juan Manrique, der kaiserliche Gesandte, hatte von Philipp die Weisung erhalten, den Kardinal von Neapel auszuschliessen, aber das nicht zu veröffentlichen, ausser im Notfall und zur rechten Zeit <sup>2)</sup>). *Lorenz* sagt, dass auch Ferdinand sich auf das Bestimmteste gegen Paul IV. erklärt habe <sup>3)</sup>). Gründe hiefür hatte der Kaiser gar wohl. Das Haus Carafa, eines der angesehensten unter den neapolitanischen Adelsgeschlechtern, hatte stets zu der französischen Partei gehört. In den Unruhen von 1547 hat der Kardinal Carafa Paul III. den Rat gegeben, sich Neapels zu bemächtigen. Dazu kam noch anderes. Auch hinderte ihn der Kaiser, respektive der Vizekönig von Neapel, Don Pedro de Toledo, an der Besitznahme des ihm von Julius III. verliehenen Erzbistums von Neapel, bis der Papst den Streit beilegte <sup>4)</sup>).

Was hat es nun näherhin für eine Bewandnis mit der kaiserlichen Exklusive gegen Carafa? Hiertüber schreibt *Wahrmund*: »Petruccelli l. c. II, 94 u. 101 führt an, dass der Kaiser und Philipp II. den Cardinal Caraffa durch spezielle Ordres an ihre Partei excludiert hätten, ohne jedoch Inhalt oder auch nur Datum derselben anzugeben. Diese Behauptung erscheint aus den oben angeführten Gründen, (Karl V., bereits mit seiner Abdankung beschäftigt, habe sich um die neue Papstwahl nicht viel bekümmert und dies um so weniger, als Marcell II. so schnell gestorben sei) und auch weil Caraffa von

1) Ed il Cardinal Francesco Mendoza prima di entrare in Conclave, non aveva temuto di dir francamente al Teatino, che lasciasse pur' ogni pensiero di esser Papa, perchè l'Imperadore non lo voleva. *Bromato* t. II p. 206. *Oldoini*, *Ciaconius* t. III p. 824 lässt einen Mendozius Orator diese kaiserliche Exklusive aussprechen.

2) *Petruccelli* vol. II p. 94.

3) S. 141.

4) *Pallavicini* P. II. l. XIII c. XI Nr. 10.

jeher im heil. Collegium nicht beliebt war und daher niemand seine Erhebung für wahrscheinlich hielt, etwas zweifelhaft zu sein. Ich möchte mich eher der auch bei Reumont l. c. Bd. 3 Abt. 2, pag. 514, vertretenen Meinung anschliessen, dass der kaiserliche Gesandte und natürlich auch die kaiserlichen Cardinäle, als sich im Conclave plötzlich die Blicke auf Caraffa richteten, denselben auf alle Weise und unter Berufung auf den Willen des Kaisers auszuschliessen suchten, da er ja schon seit langer Zeit als erbitterter Feind der Habsburger bekannt war. Vielleicht glaubte Petruccelli die spezielle Ordre des Kaisers aus der Histoire des concl. entnehmen zu können, doch heisst es daselbst nur: »l'Empereur, qui avait recommandé à ceux de son parti, de lui donner l'exclusion« (p. 123). Diese Empfehlung konnte natürlich auch durch den Gesandten, welcher ja schon von früher her instruiert war und jedenfalls wusste, wie missliebig Caraffa dem Kaiser war, geschehen<sup>1)</sup>. Wir aber können dieser Auffassung von Karls V. Exklusive gegen Carafa nicht beipflichten. Zwar ist wahr, dass *Petruccelli* für die Ausschliessungsordres keine Quelle noch Datum angibt. Nichts desto weniger beruht die von Karl V. auf sicherem Grunde. *Bromato* beruft sich dafür auf den durchaus glaubwürdigen *Caracciolo*<sup>2)</sup>. Dass der Kaiser dem Kardinal Carafa die Exklusive deswegen nicht gegeben habe, weil niemand seine Erhebung für wahrscheinlich hielt, ist nach dem, was wir über die Konklaven Julius' III. und Marcells II. zu berichten hatten, durchaus unwahrscheinlich. Alles vielmehr erwartete, dass jetzt der Kardinal von Neapel Papst werde. Wenn dann *Wahrmund* meint, erst im Conclave, als sich die Blicke plötzlich auf Carafa richteten, hätten die Kaiserlichen unter Berufung auf den Willen des Kaisers den-

---

1) S. 76 A. 1.

2) *Ranke*, III. Bd. *Analekten* S. 47.

selben auf jede Weise auszuschliessen gesucht, so widerspricht diese Auffassung ganz und gar dem, was *Bromato* berichtet, dass der Kardinal Mendoza solche Exklusive dem von Neapel schon kundgab, noch ehe man in das Konklave eintrat. Dass die Empfehlung des Kaisers an seine Kardinäle, Carafa die Exklusive zu geben, von dem Gesandten eben nur auf Grund früherer Instruktionen und des Bewusstseins, wie missliebig Carafa dem Kaiser war, erfolgte, widerlegt sich durch den Wortlaut des Berichtes der *Conclavi de' Pontefici*, der dahin geht, dass der Kaiser »*expressamente*« den Seinen verboten habe, den von Chieti zum Papste zu machen <sup>1)</sup>. Aus diesen Gründen entscheiden wir uns dafür, dass von Karl V. auch in diesem Konklave eine eigentliche Exklusionsordre gegen den Kardinal von Neapel, den nachmaligen Paul IV., ergangen ist.

Unterdessen hatte man, um mit dem französischen Gesandten zu sprechen, auf französischer Seite auch nicht geschlafen. Wir haben bereits angeführt, dass Heinrich II. dem zum Konklave Marcells II. abreisenden Kardinal Farnese Empfehlungsbriefe zu Gunsten des Kardinallegaten Pole an das hl. Kollegium mitgegeben hatte. Farnese kam aber damals zu spät an. Daher wollte er in diesem Konklave um so mehr Gebrauch von dem Schreiben machen. Aber er fand grossen Widerstand bei den französischen Kardinälen, namentlich bei den beiden Häuptionern derselben, Bellay und Ferrara. Diese erklärten, dass sie starke Bedenken gegen Poles Wahl hätten; sie wollten dieselben dem Könige mitteilen und dann Antwort abwarten; solange müsse man die Wahl in die Länge ziehen. Der Grund hievon aber war, dass der alte Papstkandidat Ferrara auch diesmal wieder Absichten auf die Tiare hatte <sup>2)</sup>. Unmittelbar vor Eintritt in das Konklave kam dann

---

1) p. 150.

2) *Turnbull* Nr. 364. *A. Caro* vol. V p. 192.

vom König von Frankreich die Anweisung, ganz energisch für die Erwählung Ferraras zu wirken. Das war nun Farnese so wenig genehm, als es dies im Konklave Julius' III. gewesen war. Er liess daher durch seinen Agenten in Paris dem König vorstellen: Die Wahl Ferraras sei unmöglich; nur drei Kardinäle hätten Aussicht, gewählt zu werden: Pole, der beste Kandidat, den die Franzosen nicht deswegen verstossen dürften, weil die Kaiserlichen ihn aufgestellt hätten; denn eine einzelne Partei sei überhaupt nicht im stande, den Papst zu machen; der zweite sei der Kardinaldekan Carafa; Bellay sei für ihn, weil er dann, als der Aelteste, voraussichtlich Dekan des Kollegiums werde; andere wären gewillt, ihn zu erheben, weil er schon alt sei und so ein kurzes Pontifikat erhoffen lasse; obgleich Carafa ihm (Farnese) geneigt sei, so sei doch zu befürchten, dass er durch seine dem Kaiser zugewandte Umgebung für Karl gewonnen werden könnte; doch müsse man mit Carafa rechnen; der dritte Kandidat sei der ganz kaiserlich gesinnte Morone <sup>1)</sup>. So war also der Kardinal von Neapel nach Ferrara jedenfalls der zweite Kandidat des Königs von Frankreich <sup>2)</sup>.

Es wäre auffallend, wenn nicht auch die kleinen Staaten Italiens, so namentlich der Herzog von Florenz in diese Wahl eingegriffen hätten. Sein oberster Grundsatz auch in diesem Konklave war, sich an den Kaiser zu halten. Diesem blieb er getreu, auch als das Haus Este, sowohl der Herzog als der Kardinal, mit einem bestimmten Antrag an ihn herantrat. Es weiss nämlich sein Gesandter Serristori unter dem 10. Mai zu berichten, dass ein Agent des Herzogs von Fer-

---

1) *Pallavicini* P. II l. XIII c. XI Nr. 8 auf Grund zweier von ihm bei Kardinal Girolamo Farnese eingesehenen Briefe. Deren genauen Wortlaut haben wir in *A. Caro* vol. V p. 188 ff., 201 ff.

2) *Ribier* t. II p. 612.

rara ihm ein Bündnis zwischen seinem Herrn und Cosimo angetragen habe, welches durch Familienverbindung und Siena betreffende Abmachungen bekräftigt werden sollte. Dafür solle dann der Herzog von Florenz die ihm zu Gebot stehenden Stimmen im Kardinalkollegium dem Kardinal Ferrara verschaffen. Allein der ferraresische Agent hatte für diesmal Serristori gegenüber, welcher auf die Allianz zwischen seinem Herrn und dem Kaiser verwies, auch nicht den geringsten Erfolg <sup>1)</sup>. Dass auch Farnese für sich Erwartungen hegte, ist kaum zu bezweifeln <sup>2)</sup>.

Nach solchen Vorbereitungen traten am 15. Mai 45 Kardinäle in das Konklave <sup>3)</sup>. An sich war die kaiserliche Partei die stärkere <sup>4)</sup>. Da aber der einflussreiche Farnese auf seiten der Franzosen stand, so war die französische doch wieder im Vorteile. Auch diesmal wiederum wurden Wahlkapitulationen aufgesetzt <sup>5)</sup>. Ueber den Gang der Dinge im Konklave selber können wir uns kürzer fassen.

Weil kein Kardinal, der ausgesprochen kaiserlich oder französisch war, Aussichten hatte, durchzukommen und man also die Bewerbungen von Morone oder Ferrara nicht ernsthaft unterstützen konnte, so stellte der Camerlengo, Kardinal St. Fiora, welcher ja im vorigen Konklave als Führer der kaiserlichen Partei einen so bedeutenden Erfolg gehabt hatte, den Kardinal Puteo auf. Dieser war Provenzale von Geburt und Erzbischof von Bari gewesen, dem Kaiser zugethan. So konnte er den Franzosen und den Kardinälen des Kaisers angenehm sein. Auch Farnese war damit einverstanden. Be-

---

1) *Canestrini* p. 352. *Müller* S. 55.

2) *Lettere di Principi* l. III f. 235. *Ribier* t. II p. 612.

3) *A. Pagi* t. VI p. 349.

4) *A. Caro* vol. V p. 191.

5) *Bromato* t. II p. 209. *Conclavi de' Pontefici* p. 155 ff. *Müller* S. 100 ff.

reits gab der Kardinal della Corgna seiner Freude darüber lauten Ausdruck, dass Puteo, eine Kreatur von Julius III., seinem Onkel, auf den päpstlichen Stuhl komme. Dieser Nepote nämlich suchte ein wenig sich als Führer der von seinem Onkel ernannten Kardinäle »quelli che chimavano Giuliani« aufzuspielen <sup>1)</sup>. Das verdross aber die älteren Kardinäle, namentlich Farnese, dass die Entscheidung in der Hand eines so jungen Kardinals liegen sollte. Ueberdies waren die kaiserlichen Kardinäle Carpi und Toledo darüber ungehalten, dass man ihnen den jüngeren Puteo vorzog <sup>2)</sup>. So konnte Farnese daran denken, eine ausgesprochen französische Gegenkandidatur aufzustellen. Zunächst versuchte er es mit dem Kardinal von Fano, Petrus Bertanus, der auch auf seiten der Kaiserlichen Anhänger hatte und der dem König von Frankreich grosse Dinge in Aussicht stellen liess. Auch der Herzog von Ferrara wünschte Fano <sup>3)</sup>. Da aber hiefür doch keine Aussicht war, erhob Farnese Carafa auf den Schild. Bei der Gesinnung der Kardinäle des Kaisers und in Anbetracht der Exklusive Karls war ein Erfolg nicht abzusehen. Und doch sollte es gelingen, »damit man die Wunder der Konklaven sehe und wie Gott wahrhaftig derjenige ist, welcher den Papst macht« <sup>4)</sup>. Hatten sich die kaiserlichen Anhänger Puteos in dem Saal des Konsistoriums versammelt, so führte Farnese mit den Seinigen den Kardinal Carafa in die paulinische Kapelle. Auf dem Weg dorthin schlossen sich dem Zuge die zürnenden Kardinäle Carpi und Toledo an. Dazu kamen von kaiserlicher Seite noch Nobili, Morone, Palermo und Doria. So waren die Wähler

---

1) *Conclavi de' Pontefici* p. 147.

2) *Petruccelli* vol. II p. 98. *Conclavi de' Pontefici* p. 147.

3) *Ribier* t. II p. 610, 611.

4) *Conclavi de' Pontefici* p. 149.

wie in zwei feindliche Lager geteilt. Farnese hielt die Seinen in der Kapelle eingeschlossen, während die 17 Anhänger Puteos, immer noch stark genug, eine Wahl zu verhindern, einmütig in ihrer Opposition verharreten<sup>1)</sup>. Alle weiteren Unterhandlungen führten zu keinem Ziele, bis unerwartet auch der Kardinal Otto von Augsburg zu Carafa überging<sup>2)</sup>. Von da ab war es um den Widerstand der Kaiserlichen geschehen und alle wählten den Kardinal von Neapel am 23. Mai in einstimmiger Adoration. Der neue Papst nahm den Namen Paul IV. an.

Natürlich wurde das Wahlresultat an den Höfen ganz verschieden aufgenommen. Karl V. war nichts weniger als erfreut darüber. Er gedachte der *Affaire* bezüglich des Erzbistums von Neapel<sup>3)</sup>. Um so lieber vernahm Heinrich II. die Erhebung des Kardinals Carafa<sup>4)</sup>. Der Camerlengo aber, welcher samt seinem Sekretär Lottini in diesem Konklave die schwerste Niederlage erlitten hatte, schickte den letzteren zum Kaiser, um ihm das Verhalten der Kardinäle St. Jacopo, Morone und Augsburg zu schildern und Andeutungen zu geben, wie er sich dem neuen Papste gegenüber verhalten müssen<sup>5)</sup>.

Bei dem Charakter Papst Pauls IV. und seiner Auffassung der Stellung von Papst und Kaiser, der politischen und kirchlichen Verhältnisse Europas musste es alsbald zu Weiterungen mit dem Kaiser kommen. Karl V. aber, der soviel gestritten hatte, war des Kampfes müde. Am 5. Oktober

---

1) *Albèri* ser. II. vol. III p. 373.

2) *Pallavicini* P. II l. XIII c. XI Nr. 11. Die Darstellung der *Conclavi de' Pontefici* lautet hierin etwas anderes.

3) *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 117.

4) *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 120.

5) *Rawdon Brown* vol. VI p. I Nr. 130. *Ribier* t. II p. 612.

1555 trat er dem Infanten Philipp die Niederlande ab. Am 5. Februar 1556 verzichtete er zu Gunsten eben dieses seines Sohnes auf die spanischen Reiche. Am 27. August 1556 legte er die Kaiserwürde und die Herrschaft über die deutschen Länder nieder. Dann zog er sich nach Spanien zurück, wo er noch zwei Jahre im Kloster St. Yuste lebte, bis er am 21. September 1558 starb.

Die spanisch-habsburgische Universalmonarchie war so noch vor Karl V. zu Grabe gegangen. An deren Stelle trat die rein spanische Hegemonie über Europa unter Philipp II. Dieser hat nicht weniger Einfluss auf die Konklaven geübt als sein Vater. Dessen Darstellung geht aber über das uns gesetzte Ziel hinaus. Wir wollten nur den Anfang der staatlichen Exklusive, respektive des Exklusivrechtes in den Papstwahlen darlegen. Es bleibt noch, die Ergebnisse unserer historischen Untersuchung kurz zusammenzufassen und die Folgerungen daraus für den kirchenrechtlichen Teil, soweit das noch nicht geschehen ist, zu ziehen.

#### 4. Resultate.

Wir stellen hier zunächst kurz zusammen, was wir über den Anfang der Exklusive, respektive des Exklusivrechtes finden konnten <sup>1)</sup>.

*Ranke* schreibt: »In der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts beherrschte das Uebergewicht der kaiserlichen oder der französischen Faction in der Regel die Wählenden: die Cardinäle hatten, wie ein Papst sagt, keine Freiheit der Stimmen mehr« <sup>2)</sup>.

---

1) Vergleiche auch nochmals oben S. 62—64, wo die Behauptung, dass das Exklusivrecht zur Zeit Bonifaz' VIII. entstanden sei, zurückgewiesen wurde.

2) II. Bd. S. 145.



An anderer Stelle lesen wir: »Den Ursprung unserer Berechtigung (der Exklusive) glaubt man in die Zeiten der grossen Schismen des 14. Jahrhunderts zurücksetzen zu können. Uns scheint sie in den Anfang des 16. Jahrhunderts zu gehören, als die Könige von Frankreich Mailand erobert hatten, als Neapel eine spanische Provinz geworden war. Es ist nicht abzusehen, wie Spanien ohne Neapel für den römischen Hof solche Bedeutung hätte erlangen können, noch viel weniger aber, wie ein deutscher Kaiser bei der Ohnmacht des Reiches seit der Mitte des 13. Jahrhunderts solches Recht hätte gewinnen können. Nur als Nachfolger Karls V. werden Ferdinand I. und die Kaiser bis auf den heutigen Tag excludiert haben« <sup>1)</sup>.

»Ueber die Stunde, den Tag und das Jahr, in welchem das in seinem Ursprunge, seiner Rechtsbegründung und Anwendung so schwankende Recht der förmlichen Ausschliessung zur Geltung kam, wage ich keinerlei Behauptung; aber wenn ich richtig gelesen, will mich bedünken, dass man vor den Zeiten Karl V. und Franz I. keine Spur davon finde und auch da nur verblasst und zweifelhaft; die Theilung des Reiches des Ersteren unter Oesterreich und Spanien beweist mir zugleich, dass es nur im Besitze dreier Staaten war und sei. Möglich, dass diese direkte Ausschliessung nichts anderes gewesen sei als eine der vielen Folgen der allgemeinen Knechtschaft Italiens und der Abhängigkeit eines jeden seiner Staaten von den grösseren Staaten jenseits der Alpen. Jedenfalls scheint es mir, dass sie nichts anderes war, als eine abgekürzte, bestimmt lautende, in sich fertige, deutlich ausgesprochene und präcisirte Form jener indirecten oder mündlichen Ausschliessung, welche jede dieser drei Mächte ange-

---

1) *Stramberg*, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von *Ersch* und *Gruber* s. v. Papstwahl.

sichts ihres überaus grossen Einflusses ausüben konnte, zumal jede von ihnen im heiligen Collegium eine ansehnliche Zahl von Parteigängern besass und es leicht hält, die Stimmung der verschiedenen Gruppen, in welche dieses Collegium stets vertheilt war, und so lange es besteht, auch getheilt sein wird, entsprechend auszunützen<sup>1)</sup>.

Genauer geben andere die Zeit der Entstehung dieses fraglichen Rechtes an. »Das Conclave nach Pauls IV. Hingang währte beinahe vier Monate. Philipp II. beanspruchte in demselben zum ersten Mal das Recht der Exclusive, das seither bei Spanien verblieb, von Frankreich und dem österreichischen Zweig der Habsburger ebenfalls geübt wurde. Während nun der spanische Herrscher die Wahl eines Caraffa oder eines von ihnen abhängigen Candidaten den Cardinälen untersagte, und diese das Verbot zwar nicht ausdrücklich als rechtskräftig anerkannten, aber factisch gelten liessen, gieng Herzog Cosimo von Florenz, halb ein Bundesgenosse, halb ein Vasall König Philipps, um einen Schritt weiter. Von Madrid aus wurde dem Collegium der Cardinäle zu wissen gethan, wen es nicht wählen dürfe; von dem Herrn der Arnostadt ward diesem Collegium aufgetragen, wen es zu wählen habe<sup>2)</sup>. Derselben Ansicht ist *Philippson* in seinem bereits citierten Aufsatz: Philipp II. von Spanien und das Papsttum. Er schreibt, indem er gegen die Meinung von *Lorenz*, dass sich in einem gewissen historischen Sinn nichts dagegen einwenden lasse, wenn man die Ansicht aufstelle, dass die Exklusive ein letzter Rest der ehemaligen Rechte des Kaisertums bei der Papstwahl sei, polemisiert: »Nicht an das Kaiserthum als solches, sondern an den spe-

---

1) *Bonghi* S. 68.

2) *Brosch*, Geschichte des Kirchenstaates I. Bd. S. 224.

ziellen Fall der Gegnerschaft Philipps II. gegen die Caraffa knüpft sich die Exklusive. Von einer früheren Ausübung derselben ist mir nichts bekannt<sup>1)</sup>. *Scherer* meint auch: »Zuerst soll diese Exklusive durch Philipp II. von Spanien 1559 geübt worden sein<sup>2)</sup>.

Andere wiederum sind nicht ebenso zuversichtlich in der Ansetzung eines bestimmten Termins. *Lorenz* schreibt: »Wann die eigentümliche Institution des Veto, von welchem die katholischen Staaten mit Vorliebe Gebrauch machten, aufgekomen sei, lässt sich schwer entscheiden<sup>3)</sup>. *Hinschius* sagt: »Die Zeit der Entstehung dieses Rechtes ist unbekannt<sup>4)</sup>. Er verzichtet dann bei dem Mangel an detaillierten Nachrichten auf eine Darlegung des Institutes. Nur die Notiz wird noch beigegeben, dass 1605 die Exklusive schon von Spanien gegen den bekannten Kardinal Baronius ausgeübt worden sei<sup>5)</sup>. Auch an anderer Stelle heisst es: »Wann zuerst von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben<sup>6)</sup>.

Diesen Ansichten nun, welche den Ursprung des Rechtes der Exklusive bestimmter oder unbestimmter festsetzen wollten, liegt meistens eine gewisse Verschwommenheit der Begriffe unter. Sie benennen die einfache Stimmenexklusive im Konklave durch die Kardinäle allein, sodann die Stimmenexklusive durch eine Partei des Kollegiums auf die Anweisung eines Fürsten hin, ferner den Rechtsanspruch eines Fürsten,

---

1) Siehe oben S. 72 A. 2.

2) *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon* IV. Bd. Sp. 1075.

3) S. 142.

4) I. Bd. S. 293.

5) I. Bd. Nachtrag S. 636.

6) *Jacobson, Realencyklopädie für protestant. Theologie* IV. Bd. S. 281.

wenigstens seine Partei in der Wahl dirigieren und einen missliebigen Kandidaten ausschliessen zu dürfen und endlich das von den Staaten geforderte Recht, ohne Skrutinium durch die einfache Kundgebung des Ausschliessungswillens das ganze Kollegium von einem papablen Kardinal zurücktreteten zu machen, mit dem gleichen Ausdruck: »Recht der Exklusive.« Bei solcher Verworrenheit der Begriffe kommt man dann leichtlich zu der Behauptung, dass das Recht der Exklusive vom päpstlichen Stuhl anerkannt sei, was wir im ersten Teil unserer Untersuchung abgewiesen haben.

Viel genauer haben andere die einzelnen Momente und Phasen dieser historischen-rechtlichen Erscheinung unterschieden, so besonders *Canestrini*, *Gindely*, *Wahrmund*. *Canestrini* weist hin auf den grossen Einfluss, welchen die staatlichen Gesandten, des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Herzogs Cosimo von Florenz auf die Kardinalpromotionen und die Papstwahlen um die Mitte des 16. Jahrhunderts ausübten. Dann fährt er unterscheidend fort: »Genannter Einfluss verwandelte sich in das Recht der Exklusive, welches heute noch der Kaiser von Oesterreich, Frankreich und Spanien üben« <sup>1)</sup>. *Gindely* sodann schreibt am bereits bezeichneten Orte (S. 253): »Um diese Zeit (zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts) besaßen die drei wichtigsten Fürsten der katholischen Welt noch nicht das Recht, welches ihnen später gewährt wurde (?), besonders missliebigen Kardinälen die Exklusiva bei der Wahl zu geben. Nichtsdestoweniger übte sowohl Frankreich wie Spanien eine Exklusiva, wenn auch nicht dem Rechte, so doch der That nach aus. Nach den Bestimmungen früherer Päpste konnte ein

---

1) Siffata influenza venne trasformata in diritto di esclusione, esercitato ancora in nostri giorni dall' Imperatore di Austria, dalla Francia e dalla Spagna. p. 238.

Papst nur dann als gewählt betrachtet werden, wenn sich zwei Drittel der im Konklave anwesenden Kardinäle für ihn erklärten. Wenn nun die spanische oder französische Partei mehr wie das Drittel der stimmenden Kardinäle betrug, so schloss sie durch diese Stärke jeden ihr missliebigen Kardinal aus. Aber auch selbst in dem Falle, dass die eine oder die andere Partei nicht so bedeutend war, so gewann sie stets einige von den neutralen Kardinälen, welche sich ihr zum Behufe der Ausschliessung verbanden; denn mit der Zahl der Ausgeschlossenen mehrte sich für die wenigen neutralen und stets sehr alten Kardinäle die Aussicht gewählt zu werden. Um in alle diese Wahlmanöver eine feste Ordnung zu bringen, wählte bei jedem Konklave der spanische König einen besonders ergebenen Kardinal und betraute ihn mit »der Stimme für Spanien«, wie man dies zu nennen pflegte. Er war hiedurch zum Haupt der spanischen Partei ernannt, wusste um die Wünsche des Königs und die, welche dem letzteren dienen wollten, schlossen sich ihm an und stimmten nach seiner Leitung <sup>1)</sup>.« Wir finden hier, wie bei *Wahrmund* <sup>2)</sup>, die aufklärende Unterscheidung zwischen dem Recht der Exklusive im strengsten Sinn und Exklusive der Fürsten, bewirkt allein durch ihre Partei im Konklave. Aber *Gindely* teilt mit *Wahrmund* und wohl auch mit *Canestrini* die der Wirklichkeit nicht ganz entsprechende Auffassung, dass die Fürsten selbst in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts noch überhaupt gar kein Recht in der Papstwahl beansprucht und ausgeübt hätten, auch noch nicht die rechtliche Befugnis, ihre Fraktion wenigstens in der Papstwahl nach ihrem Willen zu lenken.

Demgegenüber haben wir schon im ersten Teil gesagt <sup>3)</sup>,

1) Siehe oben S. 32 A. 3.

2) Siehe oben S. 23 ff.

3) S. 16; vergleiche auch S. 182 oben.

Kaiser Karl V. erachtete es als sein kaiserliches Recht, wenn er einen papablen Kardinal nicht zum Papste gewählt sehen wollte, die von ihm abhängigen Kardinäle zum wenigsten durch die kaiserliche Exklusive zu verpflichten, diesem Kandidaten im Skrutinium die Stimme zu versagen; von ihm ab datieren wir in beschränkterem, aber doch prinzipiellem Sinn den staatlichen Anspruch auf das Recht der Exklusive. Wir charakterisieren zum Erweis dessen die untersuchten Papstwahlen nochmals kurz.

Im Konklave Nikolaus' V. und Kalixts III. handelte es sich, obgleich der Einfluss des Königs Alfons I. von Neapel bereits bemerkbar war, mehr um den Widerstreit der beiden römischen Adelsfamilien Colonna und Orsini. Vorgekommene Exklusive ist reine Stimmenexklusive im Kardinalkollegium. Noch mehr war dieses der Fall bei der Wahl Pius' II., wo die politischen Parteien im Kollegium den Kandidaten zwar aus nationalen Gründen die Exklusive gaben, ohne dabei aber einer staatlichen Direktive zu folgen<sup>1)</sup>. Die Erwählung Pauls II. sodann fand unter dem Eindruck des Kampfes gegen die Türken statt. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war sodann in der politischen Situation Italiens eine gewisse Veränderung eingetreten. Denn wenn bislang bei der übermässigen Zerstückelung und Eifersucht der kleinen italienischen Staaten fortwährender Krieg bestanden hatte, so kam es hauptsächlich durch den Frieden von Lodi, vom 9. April 1454,

---

1) Wenn der Herzog von Mailand, Francesco Sforza am 2. August 1458 noch vor dem Tode Kalixts III. an seinen Gesandten in Rom schrieb: „Wir wünschen, dass ihr in dieser Angelegenheit all euern Fleiss und euere ganze Geschicklichkeit aufbietet, dass ihr es an nichts fehlen lasset, ohne natürlich den Anstand ausser Acht zu lassen, damit dieser unser Wunsch in Erfüllung gehe; jeden andern (ausser Capranica) schliessen wir aus“, und wenn es am Schlusse dieser Instruktion heisst: „*Questa instructione non monstrarete ad persona alcuna, sed sit solum apud vos*“ (*Pastor* I. Bd. S. 610 und A. 1), so ist klar, dass hier noch von keinem Rechtsanspruch die Rede ist.

welcher Friede in der Folge immer wieder erneuert wurde, zu einer Art Waffenstillstand und einem gewissen politischen Gleichgewicht auf der apenninischen Halbinsel. Dieser italienische Staatenbund, dem neben dem Kirchenstaat Venedig, Mailand, Florenz und Neapel angehörten, beherrschte die beiden folgenden Konklaven, das von Sixtus IV. und Innozenz VIII.; namentlich aber das letztere. Damals gaben der Herzog von Kalabrien und der Herzog von Bari, ersterer der Sohn des Königs Ferrante von Neapel, letzterer für seinen Neffen Regentschaftsverweser von Mailand, im Namen der Liga der italienischen Staaten einer Reihe von Kardinälen die Exklusive. Was sie forderten, war aber doch nicht mehr, als dass die Kardinäle Aragon und Sforza, ihre Brüder, durch Entziehung der Stimmen die Wahl der Ausgeschlossenen unmöglich machen sollten. Ja sie verwahren sich ausdrücklich dagegen, dass die Papstwahl anders, denn in der hergebrachten Weise abgehalten werden solle <sup>1)</sup>. Damit ist auch ausgeschlossen, dass die Exkludierenden in dieser Thätigkeit ein neu erworbenes Recht beansprucht hätten und nicht vielmehr nur durch die althergebrachte Stimmenexklusive wirken wollten. Zur Zeit, als Innozenz VIII. starb, war der italienische

---

1) Comprendendo per tale scrivere essere inter li Rev. Signori Cardinali tanta diffidentia e suspizione che era da dubitarsi che la creazione non andasse con la libertà e modi soliti, ma che avesse a procedere con violenza e per via di forza, ne è parso dovere scrivere alli R. R. e Illustr. nostri fratelli Cardinale d'Aragonia e Cardinale Visconti in la forma che voi vederete per la inclusa copia, acciocchè non possendo voi a bocca parlare, ipsi signori Cardinali abbiano a leggere dicte lettere in collegio, e confortare da nostra parte loro R. R. Signorie a procedere per le maniere catholice consuete, deponendo via le suspizioni e dubii de violenzie, per le quali si avessi a confusione delle cose spirituali e temporali, come voi manifestamente cognoscete che averia a seguire. *Diarium Burchardi.* ed. *Thuasne.* t. I App. Nr. 19.

Staatenbund aus verschiedenen Gründen wieder auseinandergegangen. Neapel und Mailand waren verfeindet. Lorenzo de Medici, welcher allein noch der Mann gewesen wäre, die Italiener zu einer einheitlichen Politik gegen das Ausland zu vermögen, war eben tot. So findet sich in dem Konklave Alexanders VI. wenig politische Beeinflussung. Die Wähler, sich fast ganz selber überlassen, standen zwar schon im Bann der allgemeinen Furcht der Italiener vor einer französischen Invasion, verkauften aber, nur auf eigenen Vorteil bedacht, ihre Stimmen unter sich um teures Geld und erhoben dabei einen Mann auf den päpstlichen Stuhl, von welchem sie glaubten, dass er alle Eigenschaften zu einem weltlichen Herrscher habe, von dem sie aber auch wissen mussten, dass er nicht die eines Nachfolgers Petri besitze. Die gefürchtete französische Invasion kam. Italien, der Kirchenstaat, der heilige Stuhl, die Papstwahl sind von da an zum Streitobjekt dreier Grossmächte, Frankreichs, Spaniens und des deutschen Kaisers, auf Jahrzehnte hinein geworden. Dazu kam dann anfänglich in den Konklaven noch die Partei der niedergedrückten, nach Freiheit schmachtenden Italiener. Doch ist in den zwei folgenden Wahlen, von Pius III. und Julius II., die Ingerenz von seiten Frankreichs, Spaniens und Maximilians I. nicht über faktische Herbeiführung der Stimmenexklusive hinausgegangen. Der König von Frankreich gab den von Spanien Gewünschten die Exklusive d. i. er forderte die französischen und französisch gesinnten Kardinäle auf, jenen ihre Stimmen zu versagen. Umgekehrt exkludierte in gleicher Weise der König von Spanien die Kandidaten Frankreichs, so namentlich den Kardinal Amboise. Der Anspruch auf ein Recht, solches zu thun, wurde aber noch von keiner Seite erhoben. Wiederholt jedoch drohten diese Fürsten, namentlich die von Frankreich mit Waffengewalt und Schisma, wenn die Wahl gegen ihren Willen ausfalle. Wie es aber zu gehen pflegt, wenn zwei mit-



einander streiten, so ging es auch hier. Weder ein französischer, noch ein spanischer Kardinal wurde in den zwei Konklaven des Jahres 1503 gewählt, sondern die Partei der Italiener erhob ihre Kandidaten auf den päpstlichen Thron und zwar in der zweiten Wahl den Mann, der Spanier und Franzosen gleichmässig hasste, Giuliano Rovere: Julius II. Seine überaus kriegerische Regierung liess bei der Wahl seines Nachfolgers grossen Druck der Mächte auf die Wähler erwarten. Was befürchtet wurde, traf aber nicht ganz ein. Die Wahl Leos X. vollzog sich vielmehr grösstenteils unter anderen Gesichtspunkten. Nachdem dann die spanischen und habsburgischen Länder unter einem Scepter vereinigt worden waren, stieg der Antagonismus zwischen König Franz I. und Kaiser Karl V. auf die Spitze. Das machte sich auch in den zwei Konklaven, welche in den Beginn dieses Kampfes fielen, nämlich in der Wahl Hadrians VI. und Klemens' VII., überaus fühlbar. Durch das Verhalten Karls und seines Gegners waren die Wähler fast um jede freie Bewegung gebracht. Denn der König von Frankreich drohte in der ersten Wahl, wenn der kaiserlich gesinnte Kardinal Giulio Medici gewählt werde, dann würden weder er, noch einer seiner Unterthanen dem hl. Stuhl mehr Gehorsam leisten, eine schreckliche Drohung zu der Zeit, wo Deutschland im Begriffe stand, dem Papst den Gehorsam aufzukündigen. Karl aber stellte im folgenden Konklave Heere und Waffengewalt in Aussicht. Zu solchen Mitteln hatte dem Kaiser schon im vorhergehenden Konklave ein Kirchenfürst, der selber nach der Tiare verlangte, geraten, nämlich der Kardinal Wolsey von England. Dieses Land machte sich nämlich in den in Rede stehenden zwei Papstwahlen auch sehr bemerkbar, wie nie vorher noch nachher. Doch ging die Thätigkeit König Heinrichs VIII. weniger dahin, papable Kardinäle von der Wahl auszuschliessen,

als vielmehr seinen Kandidaten durchzubringen. Und insofern unterscheidet sie sich von dem, was Karl und Franz gethan haben, welche die Exklusion bestimmter Kandidaten durch die Kardinäle ihrer Partei forderten und diese Forderungen mit Drohungen begleiteten. So wie die Aktenstücke über das Konklave Hadrians VI. lauten, könnte die Ansicht vertreten werden, dass damals schon Karl V. sich zu dieser Art von Einflussnahme auf die Papstwahl berechtigt hielt. Durch seinen Gesandten nämlich liess er dem Kardinalkollegium erklären, dass er der natürliche Verteidiger der Kirche und ihr Bundesgenosse sei, bereit, ihnen jede Gunst zu erweisen und, wenn nötig, zu helfen. Weil jedoch in diesen Worten noch nicht eigentlich die Rede ist von kaiserlichen Rechten in der Papstwahl, wie damals Karl auch noch nicht vom Papst gekrönter Kaiser war, so möchten wir für diesen Fall auch nicht schon behaupten, dass Karl damals kaiserliche Rechte und speziell das der Stimmenexklusion durch seine Kardinäle beansprucht habe. Er scheint es, soweit wir finden konnten, obgleich er 1530 von Klemens VII. zu Bologna zum römischen Kaiser gekrönt worden war, auch im folgenden Konklave sich noch nicht vindiziert zu haben. Das Konklave Pauls III. fiel überhaupt in den Zeitpunkt einer gewissen politischen Ermüdung, wie sie nach den grossen Ereignissen vom Jahre 1525 und 1527 und nach dem Frieden von Cambray 1529 notwendig eintreten musste. Um so mehr machte Karl seine kaiserlichen Rechte in der hochwichtigen Papstwahl vom Jahre 1549 auf 1550 geltend. Der Kampf mit Frankreich, das einen jungen, mutigen und gewandten König in Heinrich II. erhalten hatte, war wieder unvermeidlich geworden und in Italien regte sich eine starke, zum Bündnis mit Frankreich stets bereite Opposition gegen den Kaiser. Kein Wunder, dass es da Karl V. darum zu thun war, einen Papst zu bekommen, welcher seine Politik begünstigte

und für das Konzil war. Zu diesem Zwecke richtete er am 20. November 1549 das uns hinlänglich bekannte Schreiben an die Kardinäle, in welchem er seine Stellung als »advocatus ecclesiae« betonte und wie er nach dem von den Ahnen überkommenen Gesetz (ex veteri majorum instituto) berufen sei, sich um die Papstwahl zu kümmern. Was wollte Karl damit sagen, welche Rechte beanspruchte er mit diesen Worten? Man kann zuviel oder zuwenig in sie hineinlegen. Zuviel würde man Karl V. imputieren, wenn man ihn damit eben das an Rechten fordern liesse, was unter dem gleichen Titeln die deutschen Kaiser der karolingischen Zeit und die Ottonen geübt hatten. Karl wusste wohl, was seither mit dem Kaisertum geschehen war, dass die Kaiserkrone nicht mehr das imperium mundi bedeutete. Das machte ihm der Antagonismus Frankreichs nur zu klar. Wir möchten selbst nicht behaupten, dass sich Karl mit der Idee trug, er könne durch die Betonung seiner kaiserlichen Rechte einen Druck, geschweige denn Rechte gegenüber den französischen Kardinälen in der Papstwahl üben. Er hat auch nie Anforderungen an sie gestellt. Was Karl mit diesen gewichtigen, uralten Rechtsformeln unter den damaligen Zeitumständen ausdrücken wollte, war: dass er berechtigt sei, seine Kardinäle — und das waren im wesentlichen die deutschen, spanischen und italienischen — anzuweisen, keinen Kardinal zum Papst zu wählen, den er nicht gewählt sehen wollte, welchem Rechte auf seiten dieser Kardinäle die Pflicht des Gehorsams entspreche. Dass diese Interpretation des kaiserlichen Schreibens an die Kardinäle vom 20. November 1549 die richtige ist, das beweist uns die am gleichen Tage an den kaiserlichen Gesandten in Rom, Diego Mendoza, abgegangene Instruktion Karls V. Wir setzen deren von *Maurenbrecher* aus dem Archiv von Simancas entnommenen und bereits angegebenen Inhalt zur leichteren Vergleichung nochmals auch hierher.

»Des Kaisers Instruktionen lauteten nämlich dahin, dass man, wenn es möglich sei, den spanischen Kardinal von Burgos, den Dominikaner Juan de Toledo, einen Onkel des immer allmächtiger auftretenden Herzogs von Alba, als kaiserlichen Kandidaten aufstelle und, wenn eine spanische Wahl durchaus nicht durchzusetzen sei, dann Carpi oder Pole oder Morone oder Sfondrato wähle, immer in der Allianz mit Farnese verharrend; ohne weiteres aber sollte die kaiserliche Fraktion alle Franzosen und alle franzosenfreundlichen Kardinäle ausschliessen. Namentlich wurden ausser den Franzosen 5 Italiener exkludiert (Salviati, Ridolfi, Capodiferro, Verallo).«<sup>1)</sup> Diese Exklusionen wiederholten sich dann in den zwei folgenden Konklaven von seiten Karls V. Ganz besonders auffallend ist die Präzision und Energie, mit welcher der spanische Kardinal Francesco Mendoza, dessen sich der Kaiser in vielen wichtigen Dingen bediente, die kaiserliche Exklusive gegen den Kardinal Pietro Carafa, den nachmaligen Papst Paul IV. aussprach.

Wenn wir nun das Resultat dieser unserer historischen Untersuchung zusammenfassen sollen, so sagen wir: der Anfang des staatlichen Rechtsanspruches der Exklusive datiert aus der Zeit und von Kaiser Karl V. Er glaubte, auf Grund seiner Stellung als Kaiser verpflichtet und berechtigt zu sein, in die Papstwahlen wenigstens insoweit einzugreifen, dass er seinen Kardinälen erklärte, welche Kandidaten er nicht auf den päpstlichen Thron erhoben sehen wollte und dass dann die von ihm abhängigen Kardinäle gehalten sein sollten, den Exkludierten die Stimmen zu versagen.

Bei solchem Resultate ist auch der Umstand erklärlich, wie Oesterreich und Spanien zu diesem Rechtsanspruch kamen. Hat

---

1) S. 182 ff. oben.

Karl dasselbe zuerst geübt, so betrachtete sich sein Bruder Ferdinand I. als Erbe auch hierin. Von ihm ging dieses vermeintliche Recht auf seine Nachfolger über. Philipp II. von Spanien sodann, der Sohn Karls V., glaubte sich eben auch zu dem berechtigt, was sein Vater als Recht geübt hatte, da er ja von demselben, wenn auch nicht die kaiserlichen Rechte, so doch die Pflicht übernommen hatte, die katholische Kirche zu schützen.

Unter solchen Umständen ist einleuchtend, dass die Exklusiven, welche Frankreich in den bisher geschilderten Papstwahlen ausgesprochen hat, von den durch Kaiser Karl V. gegebenen verschieden waren. Daher hat auch, wie bereits angeführt wurde<sup>1)</sup>, *Estor* zwischen der Exklusive des Kaisers und der von Frankreich unterschieden, indem er letztere nicht auf einem Rechtsgrund, sondern bloss auf politischen Rücksichten beruhen lässt. Es war zuerst das pure Staatsinteresse, aus welchem heraus die französischen Könige, ohne länger nach einem Rechtstitel zu fragen, ihre Kardinäle anwiesen, diesem oder jenem Kardinal der kaiserlichen Partei die Stimmen zu versagen. Nachdem dann aber Oesterreich und Spanien solches Recht forderten und übten, blieb der Rechtsanspruch Frankreichs hierauf auch nimmer länger aus.

Von welchem Zeitpunkte an aber dann alle diese Staaten sich berechtigt glaubten, durch die blosse Kundgebung des Ausschliessungswillens nicht nur etwa ihre Kardinäle, sondern das ganze Kardinalkollegium von den exkludierten Kandidaten abzuwenden, das muss eine weitere Untersuchung über die Papstwahlen der folgenden Zeit darthun.

Wir brauchen wohl kaum zu wiederholen, dass, wenn wir gefunden haben, wie Karl V. zwar sein Ausschliessungsrecht aus seiner kaiserlichen Stellung ableitete, dessentwegen den-

1) S. 44 oben.

noch bestehen bleibt, dass schon wegen der langen Unterbrechung in der Ausübung kaiserlicher Rechte in der Papstwahl solche Rechte hierin erloschen waren und Karl V. sie nicht wieder einseitig aufleben machen konnte, so dass die Begründung und Herleitung des Rechts der Exklusive im modernen Sinn aus alten Kaiserrechten in der Papstwahl unthunlich ist <sup>1)</sup>).

Es bleiben noch, nachdem wir den Anfang des Rechts der Exklusive eruiert haben, einige Punkte zur Erörterung übrig.

Von vornherein darf man annehmen, dass, weil das Institut erst in seinen Anfängen begriffen war, dasselbe sich noch nicht in bestimmten Regeln und Normen bethätigte.

Die Träger der Exklusivordre sind in der Regel die staatlichen Gesandten gewesen. Weil die Absperrung der Kardinäle im Konklave noch nicht so streng war, so konnten dieselben auch noch später eintreffende Erklärungen ihres Herrn den von denselben abhängigen Wählern zukommen lassen. Selbst wenn die Kardinäle strenge Klausur beobachteten, wussten die Diplomaten Audienz zu bekommen; so im Konklave Julius' III. der französische und kaiserliche Gesandte. Sogar Schleichwege wurden, wie erwähnt, nicht verschmäht. Dass natürlich auch die Kardinalprotektoren, eine damals sehr angesehene und gesuchte Stellung <sup>2)</sup>, mit solchen Kommissionen beauftragt wurden, ist klar. Ebenso ist es selbstverständlich, dass auch andere Kardinäle mit solchem Auftrag betraut wurden.

---

1) S. 44 oben.

2) Nach dem Tode des Kardinals Trivulzi 1538 schrieb der Kardinal Bellay an den Connétable von Frankreich: *Quoy que ie desire, Mr. d'auoir cet honneur de seruir au fait de la Protection pour autrui, qui est sans doute la plus grande estime en nostre College, qu'un Prince puisse monstrier à homme de l'estat . . . Rabier t. II p. 123.*

Die Exklusive wurde meistens gleich anfangs, noch vor dem Beginn der Konklaven, oder in den ersten Tagen derselben ausgesprochen und nicht immer etwa bloss gegen einen papablen Kardinal, sondern auch gegen mehrere, ja gegen ganze Fraktionen. Man denke nur an das über das Konklave Julius' III. Berichtete. Wenn dann im weiteren Verlaufe neue missliebige Kandidaten sich erhoben, die von der Ausschliessung noch nicht betroffen waren, so machte man auch zum zweiten und dritten Male von derselben Gebrauch. Bisweilen warteten die Träger der Exklusive auch den günstigen Zeitpunkt oder die Notwendigkeit zur Publikation ab, um sich nicht durch viele Ausschliessungen allzu viele Feinde zu machen. Dazu wies in der Wahl Pauls IV. Philipp selber seinen Gesandten an. Und in dem Konklave Julius' III. verheimlichte Diego Mendoza die gegen Monte ergangene Exklusive, um so dessen Wahl, die von Cosimo und Farnese gewünscht war, nicht zu erschweren.

Würden wir sagen, der Gesandte habe die erwähnte Ordre verheimlicht, um die Wahl Montes nicht unmöglich zu machen, so wäre das zu viel. So weit ging die Wirkung der staatlichen Exklusive in dieser Zeit noch nicht. Wir müssen daher die bereits angeführte Behauptung von *Hinschius*: dass eine Nichtbeachtung der Exklusive, soweit bekannt, noch nicht vorgekommen sei <sup>1)</sup>, für unsere Periode wenigstens richtig stellen. Wenn wir nämlich die gegebenen Exklusiven durchgehen, so finden wir zwar, dass manche Kandidaten, welche nahe daran waren, auf den Stuhl Petri erhoben zu werden, nachdem sie vom Kaiser oder Frankreich exkludiert worden waren, ihre Aussichten verloren haben, wobei freilich auch andere Gründe bisweilen mitwirkten. In anderen Fällen aber war die staatliche Exklusive ohne jede Wirkung. Gerade der Exkludierte wurde

---

1) S. 8 oben.

gewählt. So hat im Jahre 1521 — wenn wir davon absehen wollen, dass 1484 der vom italienischen Staatenbund ausgeschlossene Kardinal Cybò als Innozenz VIII. gewählt wurde — der Kardinal Giulio Medici die Exklusive von Frankreich gehabt. Und wirklich schwanden, während im Anfang Aussichten für ihn vorhanden waren, dieselben nach und nach ganz. Die französisch gesinnten Kardinäle waren gegen ihn. Dazu kam noch, dass er auch bei den Kaiserlichen Widerstand fand, weil man nicht zwei Medici nach einander zu Päpsten haben wollte. Im Konklave Julius' III., welches ganz besonders lehrreich ist, hatte Pole die Exklusive von Frankreich bekommen. So sicher man auf seine Wahl gehofft hatte, so bestimmt widerstand ihm infolge davon die Partei der Franzosen. Er konnte fortwährend trotz der Beharrlichkeit der Kardinäle des Kaisers die notwendige Stimmenzahl nicht erreichen und verschwand eben zuletzt aus der Reihe der Kandidaten. Salviati und Ferrara dagegen fielen in derselben Wahl durch die kaiserliche Exklusive auf die gleiche Weise. Wäre die Ordre Karls V. gegen Monte in diesem Konklave ausdrücklich publiziert worden, seine Erhebung wäre jedenfalls schwieriger, wenn auch nicht unmöglich gewesen. Beweis für letzteres ist Paul IV. Gegen ihn hatte der Kaiser auf das Bestimmteste seinen Ausschlusswillen aussprechen lassen. Infolge davon verharreten siebenzehn kaiserliche Kardinäle in der entschiedensten Opposition gegen ihn. Die Sache rückte trotz aller Bemühungen keinen Schritt vorwärts, bis endlich einige der Kaiserlichen wankend wurden. Die Wahl war entschieden. Die kaiserliche Politik hatte eine schwere Niederlage in diesem Konklave erlitten.

Solche Beobachtung klärt uns auf über die Anschauung, welche die Kardinäle in Rom über den staatlichen Rechtsanspruch auf Exklusive in der Anfangsperiode hatten. Nicht



deshalb weil einer der damaligen Fürsten einen papablen Kardinal mit der Exklusive getroffen hatte, glaubte das ganze Kardinalkollegium von diesem Kandidaten alsbald und in corpore absehen zu müssen, als ob durch weitere Betreibung der Wahl des Exkludierten ein wohl erworbenes Recht eines solchen Fürsten beeinträchtigt würde. Darauf vielmehr kam es an, ob der Exkludierende im Konklave über so viele Wähler gebot, dass er im stande war, zu verhindern, dass nicht eine Zweidrittelmajorität auf den Kandidaten, den er ausgeschlossen hatte, sich vereinigte. War dies der Fall, so sahen sich faktisch auch die anderen gezwungen, von dem Exkludierten sich zurückzuziehen und einem anderen Kardinal, der von betreffender Seite nicht ausgeschlossen war, zuzuwenden. Vermochte umgekehrt aber der exkludierende Fürst es nicht, im Kollegium über ein Drittel der Stimmen zu verfügen, so konnte er die Wahl des Exkludierten nicht verhindern, indem sich die anderen, unabhängigen Kardinäle eben nicht für verpflichtet erachteten, die gegebene Exklusive zu respektieren. So wirkte die Exklusive, obgleich als Recht von staatlicher Seite beansprucht, doch keineswegs als solches. Und wir müssen auf Grund unserer Untersuchung es wenigstens für die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts als richtig anerkennen, wenn wir lesen: »Man mag alle Wahlen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts durchgehen, wie sie uns so eingehend in der Histoire des Conclaves geschildert worden und man wird keine einzige finden, in welcher eine von irgend einem Fürsten ausgesprochene Exklusive von dem Cardinalcollegium als solchem Beachtung gefunden. Der Einfluss der Fürsten gieng nur so weit, als die einzelnen Kardinäle ihnen Einfluss auf die Ausübung ihres Stimmrechtes gestatteten<sup>1)</sup>. Ja nicht einmal

---

1) Stimmen a. M. Laach 1875 IX. Bd. S. 124 A. 3.

die Anschauung konnte im Anfang beim Kardinalkollegium als ganzem Raum gewinnen, dass es wenigstens billig sei, die staatliche Ausschliessung als solche zu respektieren. Ob und wann solche Ansicht unter den Wählern des Papstes allgemein Platz griff, ob und wann die Kardinäle die staatliche Exklusive als ein Recht zu betrachten und zu respektieren anfangen, das darzuthun ist Sache weiterer Untersuchungen. Wir haben gezeigt, von wann ab und in welchem Sinne man auf seiten des Staates anfang, die Exklusive in der Papstwahl als staatliches Recht zu betrachten.

### Berichtigungen und Nachträge.

- S. 21. Zur Interpretation der Bulle Pius' IV.: „In eligendis“ ist noch zu vergleichen: *Sickel*, Zur Geschichte des Concils von Trient. Wien 1872. S. 450, 455, 458, 498 ff., 526, 542, 575, 584, 592; *Baluzii* Miscellanea ed. *Mansi*. Lucae 1762. t. III p. 488. *Pallavicini* P. III l. XXII c. VII Nr. 2.
- S. 26. A. 1 lies: h. e. statt: h. c.
- S. 59. A. 2 lies: A. 1 statt: A. 2.
- S. 77. 2. Zeile von oben lies: 1521 statt: 1522.
- S. 153. A. 6 füge dem Citatibus *Leva* am Schlusse bei: vol. II. p. 128 Nr. 2.
- S. 163. mitten lies: Herzog von Orléans statt: Herzogs von Orléans.
- S. 191. 5. Zeile von oben streiche: wie erwähnt
- S. 200. A. 3 scheint uns *Druffel* mit seiner Vermutung, dass „quinze jours“ ein Druckfehler sei, doch nicht recht zu haben. Wir glauben, dass der Wortlaut: „quinze jours pour tous delais“ geradezu „quinze“ verlangt: wenn man je wartet, so darf man nur 15 Tage warten. Bei der gesetzlichen Frist von 10 Tagen hätte „pour tous delais“ keinen Sinn.
- S. 201. mitten lies: alsogleich statt: also gleich.













